

Archiv
des
Deutschen Kolonialrechts



herausgegeben
von

Dr. Norbert B. Wagner

Brühl/Wesseling
2. berichtigte Aufl.
Juni 2008

Inhalt

A.	REICHsverFASSUNGSRECHT	7
1.	VERFASSUNG VON 1871.....	7
2.	VERFASSUNG VON 1918.....	10
3.	VERORDNUNG VOM 14.11.1918.....	11
4.	GESETZ VOM 10.02.1919	12
5.	GESETZ VOM 04.03.1919	14
6.	WEIMARER VERFASSUNG VON 1919	15
B.	(BUNDES- UND) REICHSGESETZGEBUNG.....	17
7.	GESETZ VOM 01.11.1867	17
8.	GESETZ VOM 08.11.1867	19
9.	GESETZ VOM 01.06.1870	21
10.	GESETZ VOM 20.12.1875	22
11.	GESETZ VOM 10.07.1879	23
12.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1886	25
13.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1887	26
14.	GESETZ VOM 27.01.1877	27
15.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1888	28
16.	GESETZ VOM 02.02.1889	31
17.	GESETZ VOM 06.07.1890	32
18.	GESETZ VOM 30.03.1892	33
19.	BÜRGERLICHES GESETZBUCH VOM 18.08.1896.....	34
20.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1889	35
21.	GESETZ VOM 15.02.1900	36
22.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1900	37
23.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1912	40
24.	SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1913	43
25.	GESETZ VOM 22.05.1910	46
26.	GESETZ VOM 08.06.1910	47
27.	KONSULARGERICHTSBARBEITSGESETZ VON 1911	48
28.	GESETZ VOM 22.07.1913	51
29.	GESETZ VOM 20.08.1975	53
C.	KAISERLICHE VERORDNUNGEN	54
30.	VERORDNUNG VOM 05.06.1886.....	54
31.	VERORDNUNG VOM 19.07.1886.....	55
32.	VERORDNUNG VOM 13.09.1886.....	56
33.	VERORDNUNG VOM 11.01.1887.....	57
34.	VERORDNUNG VOM 18.11.1887.....	58
35.	VERORDNUNG VOM 21.12.1887.....	59
36.	VERORDNUNG VOM 02.07.1888.....	60
37.	VERORDNUNG VOM 07.07.1888.....	61
38.	VERORDNUNG VOM 13.07.1888.....	62
39.	VERORDNUNG VOM 07.02.1890.....	63
40.	VERORDNUNG VOM 06.05.1890.....	64
41.	VERORDNUNG VOM 10.08.1890.....	65
42.	VERORDNUNG VOM 01.01.1891.....	66
43.	VERORDNUNG VOM 15.06.1892.....	67
44.	VERORDNUNG VOM 02.05.1894.....	68
45.	VERORDNUNG VOM 25.02.1896.....	69
46.	VERORDNUNG VOM 15.10.1897.....	70
47.	VERORDNUNG VOM 27.04.1898.....	71
48.	VERORDNUNG VOM 18.07.1899.....	72
49.	VERORDNUNG VOM 27.03.1899.....	73
50.	VERORDNUNG VOM 17.02.1900.....	74
51.	VERORDNUNG VOM 17.02.1900.....	75
52.	VERORDNUNG VOM 25.10.1900.....	76
53.	VERORDNUNG VOM 09.11.1900.....	77
54.	VERORDNUNG VOM 24.10.1903.....	78
55.	VERORDNUNG VOM 30.10.1904.....	79
56.	VERORDNUNG VOM 26.12.1905.....	80
57.	VERORDNUNG VOM 18.01.1906.....	81
58.	VERORDNUNG VOM 11.06.1907.....	82
59.	VERORDNUNG VOM 03.06.1908.....	83
60.	VERORDNUNG VOM 03.10.1912.....	84
61.	VERORDNUNG VOM 23.12.1912.....	85
D.	NICHTKAISERLICHE VERORDNUNGEN	86
62.	VERORDNUNG VOM 24.06.1886.....	86
63.	STRAFVERORDNUNG FÜR DIE EINGEBORENEN VON 1888	87
64.	STRAFVERORDNUNG FÜR DIE EINGEBORENEN VON 1908	89
65.	VERORDNUNG VOM 09.12.1893.....	90

III

66.	VERORDNUNG VOM 26.09.1894.....	91
67.	VERORDNUNG VOM 12.09.1895.....	92
68.	VERORDNUNG VOM 12.09.1895.....	93
69.	VERORDNUNG VOM 30.09.1895.....	95
70.	VERORDNUNG VOM 25.04.1896.....	96
71.	VERORDNUNG VOM 21.05.1896.....	97
72.	VERORDNUNG VOM 03.07.1896.....	98
73.	VERORDNUNG VOM 03.07.1896.....	99
74.	VERORDNUNG VOM 08.11.1896.....	100
75.	VERORDNUNG VOM 20.11.1897.....	101
76.	VERORDNUNG VOM 27.04.1898.....	103
77.	VERORDNUNG VOM 01.01.1899.....	104
78.	VERORDNUNG VOM 01.03.1900.....	105
79.	VERORDNUNG VOM 18.08.1907.....	106
80.	VERORDNUNG VOM 18.08.1907.....	109
81.	VERORDNUNG VOM 25.04.1905/ 10.11.1909.....	111
82.	VERORDNUNG VOM 06.01.1912.....	112
E.	KAISERLICHE SCHUTZBRIEFE	113
83.	SCHUTZBRIEF FÜR DIE GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHE KOLONISATION VOM 27.02.1885	113
84.	SCHUTZBRIEF FÜR DIE NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 17.05.1885	115
85.	SCHUTZBRIEF FÜR DIE NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 13.12.1886	117
F.	NOTENBANKKONZESSIONEN.....	118
86.	KONZESSION DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN BANK VOM 15.01.1905	118
87.	KONZESSION DER DEUTSCH-ASIATISCHEN BANK VOM 08.06.1906	121
G.	STATUTEN VON KOLONISATIONSGESELLSCHAFTEN.....	123
88.	STATUT DER DEUTSCHEN KOLONIALGESELLSCHAFT FÜR SÜDWESTAFRIKA VOM 05.04.1885	123
89.	STATUT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 29.03.1886	124
90.	ERSTER NACHTRAG VOM 12.05.1887 ZUM STATUT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 29.03.1886	126
91.	BEKANNTMACHUNG BETR. ZWEITER NACHTRAG VOM 30.04.1889 ZUM STATUT VOM 29.03.1886.....	127
92.	STATUT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 26.02.1887	128
93.	SATZUNG DER DEUTSCH - OSTAFRIKANISCHEN BANK	130
H.	VERTRÄGE DES DEUTSCHEN REICHES MIT KOLONISATIONSGESELLSCHAFTEN	132
94.	VERTRAG MIT DER JALUIT-GESELLSCHAFT VOM 21.01.1888	132
95.	PROTOKOLL VOM 28.04.1889 ZWISCHEN DEM REICHS-KOMMISSAR FÜR OSTAFRIKA UND DEM GENERALVERTRETER DER DOAG.....	135
96.	VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 20.11.1890.....	136
97.	VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 05.02.1894.....	139
98.	VERTRAG MIT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 07.10.1898	141
99.	VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 25.09.1900.....	144
100.	VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 15.11.1902.....	145
I.	WEITERE STAATSRECHTLICHE DOKUMENTE.....	146
101.	INSTRUKTION DES REICHSKANZLERS FÜR REICHSKONSUL LIPPERT VOM 24.04.1884	146
102.	INSTRUKTION DES AA FÜR REICHSKOMMISSAR DR. NACHTIGAL VOM 19.05.1884	147
103.	INSTRUKTION NACHTIGALS FÜR BUCHNER VOM 19.07.1884	149
104.	TELEGRAMM NACHTIGALS VOM 23.08.1884 AN DEN REICHSKANZLER	151
105.	TELEGRAMM NACHTIGALS VOM 28.08.1884 AN DEN REICHSKANZLER	152
106.	SCHREIBEN DES F. COLIN VOM 12.10.1884 AN DEN REICHSKANZLER	153
107.	SCHREIBEN DES F. COLIN VOM 06.11.1884 AN DEN REICHSKANZLER	155
108.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 23.12.1884.....	156
109.	VOLLMACHT DES GENERALKONSULS NACHTIGAL FÜR M. BUCHNER VOM 21.02.1885	157
110.	INSTRUKTION NACHTIGALS FÜR BUCHNER VOM 08.04.1885	158
111.	TELEGRAMM VON GENERALKONSUL ROHLFS VOM 24.04.1885.....	162
112.	TELEGRAMM DES REICHSKANZLERS VOM 27.05.1885	163
113.	VERFÜGUNG VOM 19.04.1886.....	164
114.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 24.06.1886.....	165
115.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.11.1886.....	166
116.	DIENSTANWEISUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.11.1886.....	167
117.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 24.01.1887.....	168
118.	KAISERLICHE KABINETTS-ORDRE VOM 29.01.1888	169
119.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 07.06.1888	170
120.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 03.08.1888	171
121.	KAISERLICHE BESTALLUNG FÜR WISSMANN VOM 08.02.1889.....	172
122.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.07.1889.....	173
123.	REICHSKANZLER-INSTRUKTION FÜR WISSMANN VOM 12.02.1889	174
124.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 05.01.1890.....	175
125.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 14.03.1890.....	176
126.	BEKANNTMACHUNG VOM 01.04.1890.....	177
127.	KAISERLICHER ERLASS VOM 14.04.1890	178
128.	ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 30.05.1890.....	179
129.	KAISERLICHER ERLASS VOM 12.12.1894	180
130.	TELEGRAMM DES AA VOM 31.12.1895 AN DEN BOTSCHAFTER IN LONDON	181

IV

131.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 22.04.1896.....	182
132.	KAISERLICHE ORDRE VOM 27.01.1898.....	184
133.	KAISERLICHE ORDRE VOM 01.03.1898.....	185
134.	BEKANNTMACHUNG VOM 23.02.1899.....	186
135.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 17.02.1900.....	187
136.	DIENSTANWEISUNG DES REICHSKANZLERS VOM 27.10.1900.....	188
137.	VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 23.07.1903.....	189
138.	KAISERLICHE ORDRE VOM 23.12.1903.....	190
139.	PROKLAMATION DES GENERAL VON TROTHA VOM 02.10.1904.....	191
140.	KAISERLICHER ERLASS VOM 17.05.1907.....	192
141.	ERLASS DES REICHSKOLONIALAMTS VOM 17.01.1912.....	193
142.	NEUNTER ENTWURF EINES NS-REICHSKOLONIALGESETZES VOM 10.07.1940.....	194
143.	ENTWURF EINES NS-KOLONIALBLUTSCHUTZGESETZES.....	196
J.	VÖLKERRECHTLICHE DOKUMENTE.....	197
144.	DEUTSCH-SAMOANISCHER VERTRAG VOM 10.11.1884.....	197
145.	GENERALAKTE VOM 26.02.1885.....	199
146.	DEUTSCH-BRITISCH-SPANISCHER VERTRAG VOM 07.03.1885.....	200
147.	DEUTSCH-FRANZÖSISCHES PROTOKOLL VOM 24.12.1885.....	202
148.	DEUTSCH-BRITISCHE ERKLÄRUNG VOM 10.04.1886.....	203
149.	DEUTSCH-BRITISCHER NOTENWECHSEL VOM 29.10./01.11.1886.....	204
150.	SAMOANISCH-HAWAIIANISCHER VERTRAG VOM 17.02./ 27.03.1887.....	207
151.	GENERALAKTE VOM 14.06.1889.....	208
152.	DEUTSCH-BRITISCHES ABKOMMEN VOM 01.07.1890.....	212
153.	DEUTSCH-CHINESISCHER VERTRAG VOM 06.03.1898.....	217
154.	DEUTSCH-BRITISCHE KONVENTION VOM 30.08.1898.....	219
155.	GEHEIME KONVENTION ZUR DEUTSCH-BRITISCHEN KONVENTION VOM 30.08.1898.....	221
156.	GEHEIME NOTE ZUR DEUTSCH-BRITISCHEN KONVENTION VOM 30.08.1898.....	222
157.	GEHEIMKLAUSEL ZUM DEUTSCH-SPANISCHEN VERTRAG VOM 12.02.1899.....	223
158.	DEUTSCH-SPANISCHER VERTRAG VOM 30.06.1899.....	224
159.	DEUTSCH-ENGLISCHES ABKOMMEN VOM 14.11.1899.....	225
160.	DEUTSCH-BRITISCH-AMERIKANISCHES SAMOA-ABKOMMEN VOM 02.12.1899.....	226
161.	VERTRAG ZWISCHEN FRANKREICH UND DEM DEUTSCHEN REICH VOM 04.11.1911.....	227
162.	ZUSATZNOTE ZUM ABKOMMEN VOM 04.11.1911.....	229
163.	LONDONER ABKOMMEN ÜBER DEN KRIEGSEINTRITT ITALIENS VOM 26.04.1915.....	230
164.	WAFFENSTILLSTANDSABKOMMEN VON COMPIÈGNE VOM 11.11.1918.....	232
165.	DIE 14-PUNKTE-ERKLÄRUNG WILSONS VOM 08.01.1918.....	233
166.	VERSAILLER VERTRAG VOM 28.06.1919.....	235
K.	RECHTSBEZIEHUNGEN, INSBESONDERE VERTRÄGE DES DEUTSCHEN REICHES MIT EINGEBORENEN.....	240
167.	VERTRAG MIT DEN HÄUPTLINGEN VON MAKADA/ SÜDSEE VOM 19.12.1878.....	240
168.	BRIEF DES KÖNIGS BALA DEMBA/ SENEGAMBIEN AN DEN KAISER AUS 1884.....	241
169.	SCHREIBEN VON TOGO-HAUPTLINGEN AN DEN KAISER VOM 05.03.1884.....	242
170.	VERTRAG MIT KÖNIG MLAPA/ TOGO VOM 05.07.1884.....	243
171.	URKUNDE VOM 12.07.1884/ KAMERUN.....	245
172.	SCHUTZGESUCH DER REHOBOTHER BASTARDS/ SWA VOM 11.10.1884.....	246
173.	VERTRAG MIT DEN REHOBOTHER BASTARDS/ SWA VOM 13.10.1884.....	247
174.	SCHUTZVERTRAG MIT BETHANIEN/ SWA VOM 28.10.1884.....	248
175.	VERTRAG MIT KING MOSSASSO/ KAMERUN VOM 07.01.1885.....	251
176.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG NJEKA/ KAMERUN VOM 07.01.1885.....	252
177.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG KUMBO VON UANDA/ KAMERUN VOM 10.01.1885.....	253
178.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG EKUME/ KAMERUN VOM 10.01.1885.....	254
179.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG DEBUNDJE/ KAMERUN VOM 10.01.1885.....	255
180.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG MADIBA/ KAMERUN VOM 10.01.1885.....	256
181.	VERTRAG MIT KÖNIG LEOA/ KAMERUN VOM 16.01.1885.....	257
182.	VERTRAG MIT KÖNIG BUSSUNGO/ KAMERUN VOM 25.02.1885.....	258
183.	SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG AMAPETU/ MAHIN VOM 11.03.1885.....	259
184.	SCHREIBEN DER GEBRÜDER DENHARDT AN DEN REICHSKANZLER VOM 15.04.1885.....	261
185.	SCHUTZVERTRAG MIT JACOBUS JSAAK/ SWA VOM 28.07.1885.....	262
186.	SCHUTZVERTRAG MIT MANASSE NORESEB/ SWA VOM 02.09.1885.....	263
187.	SCHUTZVERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 15.09.1885.....	265
188.	SCHUTZVERTRAG AUF DEN MARSCHALLINSELN VOM OKTOBER 1885.....	267
189.	SCHUTZVERTRAG MIT MAHARERO KATYAMUAHA/ SWA VOM 21.10.1885.....	269
190.	VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 03.11.1885.....	271
191.	SCHREIBEN DES SULTANS VON WITU AN DEN DEUTSCHEN KAISER VOM 31.01.1886.....	272
192.	SCHREIBEN DES SULTANS VON WITU AN DEN DEUTSCHEN KAISER VOM 31.01.1886.....	273
193.	SCHUTZVERTRAG MIT WITU VOM 07.04.1890.....	274
194.	SCHUTZVERTRAG MIT MASSOMAFIA/ OSTAFRIKA VOM 11.07.1890.....	276
195.	SCHUTZVERTRAG MIT DAMALO/ OSTAFRIKA VOM 23.07.1890.....	277
196.	SCHUTZVERTRAG MIT MATTANDURA/ OSTAFRIKA VOM 25.07.1890.....	278
197.	SCHUTZVERTRAG MIT DEN ARABERN VON TABORA/ OSTAFRIKA VOM 01.08.1890.....	279
198.	SCHUTZVERTRAG MIT JAN HENDRIKS/ SWA VOM 21.08.1890.....	281
199.	SCHUTZVERTRAG MIT WILLIAM CHRISTIAN/ SWA VOM 21.08.1890.....	283
200.	SCHUTZVERTRAG MIT SULTAN MTAMI/ OSTAFRIKA VOM 31.08.1890.....	284
201.	SCHUTZVERTRAG MIT NKAMI/ OSTAFRIKA VOM 30.10.1890.....	285
202.	SCHUTZVERTRAG MIT MANANGUA/ OSTAFRIKA VOM 01.11.1890.....	286
203.	SCHUTZVERTRAG MIT MTIKISI/ OSTAFRIKA VOM 04.11.1890.....	287

204.	FRIEDENSVERTRAG MIT HÄUPTLING MASCHEMBA/ OSTAFRIKA.....	288
205.	FRIEDENSVERTRAG MIT EDUARD LAMBERT/ SWA VOM 09.03.1894.....	289
206.	VERTRAG MIT SIMON COOPER/ SWA VOM 19.03.1894.....	290
207.	VERTRAG MIT DIETRICH GOLIATH/ SWA VOM 07.07.1894.....	292
208.	VERTRAG MIT DAVID VILANDER/ SWA VOM 27.07.1894.....	294
209.	SCHUTZVERTRAG MIT HENDRIK WITBOOI/ SWA VOM 15.09.1894.....	296
210.	VERTRAG MIT DEN BERGDAMARA/ SWA VOM 30.11.1894.....	297
211.	VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 30.11.1894.....	298
212.	VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 30.11.1894.....	299
213.	VERTRAG MIT SAMUEL MAHERERO/ SWA VOM 06.12.1894.....	300
214.	FRIEDENSVERTRAG MIT DEN BUEAS IN KAMERUN VON 1895.....	301
215.	SCHUTZVERTRAG MIT DAVID ZWAARTBOOI/ SWA VOM 19.01.1895.....	302
216.	FRIEDENSVERTRAG MIT MANASSE LAMBERT/ SWA VOM 04.02.1895.....	304
217.	ZUSATZVERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 26.07.1895.....	305
218.	ZUSATZVERTRAG MIT HENDRIK WITBOOI/ SWA VOM 16.11.1895.....	307
L.	ERKLÄRUNGEN UND VERTRÄGE ZU SAMOA.....	308
219.	ERKLÄRUNG VOM 03.07.1877.....	308
220.	ERKLÄRUNG VOM 05.07.1877.....	309
221.	KONVENTION VOM 02.09.1879, BETREFFEND DIE MUNIZIPALVERWALTUNG FÜR APIA.....	310
222.	VERTRAG DER SAMONISCHEN BÜRGERKRIEGS-PARTEIEN VOM 15.12.1879.....	312
223.	VERTRAG DER BÜRGERKRIEGSPARTEIEN VOM 23.12.1879.....	314
224.	PROKLAMATION VOM 19.01.1889.....	316
225.	TELEGRAMM VOM 31.01.1889.....	317
226.	PROKLAMATION VOM 08.11.1889.....	318
227.	PROKLAMATION VOM 05.12.1889.....	319
228.	SCHREIBEN AN MALIETOA LAUPEPA VOM 12.04.1890.....	320
229.	SCHREIBEN VOM 17.04.1890.....	321
230.	ERKLÄRUNG VOM 19.04.1890.....	322
231.	PROKLAMATION VOM 05.10.1891.....	323
232.	DEUTSCHES MEMORANDUM.....	324
233.	PROKLAMATION DER KONSULN DER DREI MÄCHTE VOM 04.01.1899.....	325
234.	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1899.....	326
235.	PROKLAMATION VOM 11.03.1899.....	327
236.	ERLASS VOM 10.06.1899.....	328
237.	REICHSKANZLER-DENKSCHRIFT.....	329
238.	KOMMISSIONSBERICHT VOM 18.07.1899.....	330
239.	GOUVERNEURSADRESSE VOM 14.08.1900.....	332
M.	VERTRÄGE PRIVATER MIT VÖLKERRECHTSSUBJEKTEN UND UNTER SICH.....	333
240.	KÜSTENVERTRAG DER DOAG VOM 28.04.1888 MIT ZANZIBAR.....	333
241.	VEREINBARUNG ZWISCHEN F.A.E. LÜDERITZ UND AUGUST EINWALD VOM 21.05.1884.....	337
N.	KOLONISATORISCHE VERTRÄGE PRIVATER.....	338
242.	VERTRAG MIT JOSEPH FREDERICKS/ SWA VOM 01.05.1883.....	338
243.	VERTRAG MIT JOSEPH FREDERICKS/ SWA VOM 25.08.1883.....	339
244.	VERTRAG MIT MORY FODE/ SENEGAMBIEN VOM 10.07.1884.....	340
245.	VERTRAG MIT KING DIDO/ KAMERUN VOM 11.07.1884.....	341
246.	VERTRAG ÜBER DIE NICOL-INSEL MIT KING BELL/ KAMERUN VOM 11.07.1884.....	343
247.	VERTRAG MIT KING BELL U. KING AQUA/ KAMERUN VOM 12.07.1884.....	344
248.	VERTRAG MIT ALKALI BANGALI/ SENEGAMBIEN VOM 13.07.1884.....	345
249.	VERTRAG MIT 12 KAMERUNER HÄUPTLINGEN VOM 15.07.1884.....	346
250.	VERTRAG MIT PIET HAIBIB/ SWA VOM 19.08.1884.....	347
251.	VERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 11.10.1884.....	348
252.	VERTRAG MIT TOGO-HÄUPTLINGEN VOM 05.11.1884.....	349
253.	VERTRAG MIT DEM SULTAN VON NGURU/ DOA VOM 23.11.1884.....	350
254.	VERTRAG MIT DEM SULTAN VON NGURU/ DOA VOM 24.11.1884.....	351
255.	VERTRAG MIT DEM SULTAN VON KIMOLA/ DOA VOM 27.11.1884.....	352
256.	VERTRAG MIT SULTAN MANGUNGO/ DOA VOM 29.11.1884.....	353
257.	VERTRAG MIT SULTAN SEBEGUL/ DOA VOM 29.11.1884.....	354
258.	VERTRAG MIT SULTANIN MBUMI/ DOA VOM 02.12.1884.....	355
259.	VERTRAG MIT MUININ SAGARA/ DOA VOM 04.12.1884.....	356
260.	ERKLÄRUNG DES MASENGO, HERR VON SIMA/DOA, VOM 06.12.1884.....	358
261.	ERKLÄRUNG DES HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 07.01.1885.....	359
262.	VERTRAG MIT DEM SULTAN VON WITU VOM 08.04.1885.....	360
263.	VERTRAG MIT JAN JONKER/ SWA VOM 16.05.1885.....	361
264.	VERTRAG MIT CORNELIUS ZWARTBOY/ SWA VOM 19.06.1885.....	363
265.	VERTRAG MIT DEM SULTAN VON DSCHAGGA/ DOA VOM 19.06.1885.....	364
266.	ERKLÄRUNG DES JAN UICHAMAB/ SWA VOM 04.07.1885.....	365
267.	BEZIEHUNGEN DER DOAG ZU SOMALI-SULTAN ALI.....	366
268.	VERTRAG MIT SULTAN JUSSUF ALI/ SOMALILAND VOM 26.11.1885.....	367
269.	VERTRAG MIT SULTAN DADI/ SOMALILAND VOM 18.05.1886.....	368
270.	VERTRAG MIT SOMALI-SULTAN ALI VOM 26.11.1886.....	369
O.	PROKLAMATIONEN.....	371
271.	PROKLAMATION VOM 14.07.1884/ KAMERUN.....	371
272.	PROKLAMATION VOM 07.08.1884/ SWA.....	372

VI

273.	PROKLAMATION VOM 12.08.1884 IN ANIXAB/ SWA.....	373
274.	VERHANDLUNG MIT KÖNIG AMAPETU/ MAHIN VOM 11.03.1885.....	374
P.	SCHUTZERLASSE UND BEKANNTMACHUNGEN.....	375
275.	KAISERLICHER ERLASS VOM 27.04.1898.....	375
276.	KAISERLICHER ERLASS VOM 18.07.1899.....	376
277.	KAISERLICHER ERLASS VOM 17.02.1900.....	377
278.	BEKANNTMACHUNG VOM 26.03.1900.....	378
279.	KAISERLICHER ERLASS VOM 03.10.1912.....	379
Q.	DIE MANDATSVERTRÄGE.....	380
280.	JAPANISCHES MANDAT FÜR DIE SÜDSEEINSELN VOM 17.12.1920.....	380
281.	BRITISCHES MANDAT FÜR NAURU VOM 17.12.1920.....	382
282.	BRITISCHES MANDAT FÜR SAMOA VOM 17.12.1920.....	384
283.	BRITISCHES MANDAT FÜR NEUGUINEA UND DIE RESTTEILE DES SÜDSEEINSELGEBIETES VOM 17.12.1920.....	386
284.	BRITISCHES MANDAT FÜR SÜDWESTAFRIKA VOM 17.12.1920.....	388
285.	FRANZÖSISCHES MANDAT FÜR KAMERUN VOM 20.07.1922.....	390
286.	BRITISCHES MANDAT FÜR KAMERUN VOM 20.07.1922.....	392
287.	FRANZÖSISCHES MANDAT FÜR TOGO VOM 20.07.1922.....	394
288.	BRITISCHES MANDAT FÜR TOGO VOM 20.07.1922.....	396
289.	BELGISCHES MANDAT FÜR RUANDA-URUNDI VOM 20.07.1922.....	398
290.	BRITISCHES MANDAT FÜR DAS "TANGANYIKA-TERRITORY" VOM 20.07.1922.....	401
R.	DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN.....	404
291.	CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN.....	404
292.	RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG 1514 (XV) VOM 14.12.1960.....	408
293.	ABSCHLUSSERKLÄRUNG DER 3. ANTIRASSISMUS-KONFERENZ VOM 08.09.2001.....	410
S.	ENTSCHEIDUNGEN UND GUTACHTEN DES IGH ZU NAMIBIA.....	411
294.	GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 11.07.1950.....	411
295.	GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 01.06.1956.....	415
296.	GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 07.06.1956.....	418
297.	URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 18.07.1966.....	421
298.	GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 21.06.1971.....	427

A. REICHsverfassungsrecht

1. Verfassung von 1871

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich, Anlage zu § 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871 (RGBl. 1871, S. 63 [64])

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung ... aus Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze einen anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. (1) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indeginat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

...

(6) Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

- 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht ..., desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
- 3) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem oder unfundiertem Papiergelde;
- 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

...

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

...

Artikel 5. (1) Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den

Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

(2) Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

...

IV. Präsidium.

Artikel 11. (1) Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

(3) Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 15. (1) Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

(2) Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen....

...

Artikel 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

...

X. Konsulatwesen

Artikel 56. Das gesammte Konsulatswesen des Deutschen Reiches steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk des Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

...

Artikel 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.).

...

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78. (1) Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie

gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 1 4 Stimmen gegen sich haben.

(2) Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

2. VERFASSUNG VON 1918

Reichsverfassung i.d.F. des Gesetzes zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28.10.1918 (RGBl. 1918, S. 1274)

...

IV. Präsidium.

Artikel 11. (1) Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

(2) Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich.

(3) Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.

...

Artikel 15. (1) Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

(2) Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen....

(3) Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

(4) Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

(5) Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

...

Artikel 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

...

3. VERORDNUNG VOM 14.11.1918

Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über die Ermächtigung des Bundesrates zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen vom 14.11.1918 (RGBl. 1918, S. 1311)

§. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die ihm nach Gesetzen und Verordnungen des Reichs zustehenden Verwaltungsbefugnisse auch fernerhin auszuüben.

§. 2. Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

4. GESETZ VOM 10.02.1919

Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10.02.1919 (RGBl. 1919, S. 169)

§ 1. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 2. Das Einbringen von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Abs. 4 der Zustimmung eines Staatenausschusses. Der Staatenausschuß wird gebildet von Vertretern derjenigen deutschen Freistaaten, deren Regierungen auf dem Vertrauen einer aus allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung beruhen. Bis zum 31. März 1919 können mit Zustimmung der Reichsregierung auch andere deutsche Freistaaten Vertreter entsenden.

In dem Staatenausschusse hat jeder Freistaat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Freistaaten entfällt grundsätzlich auf eine Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaats gleichkommt, einer vollen Million gleichgerechnet wird. Kein Freistaat darf durch mehr als ein Drittel aller Stimmen vertreten sein. Den Vorsitz im Staatenausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung.

Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschusse mit einer dem Abs. 2 entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin nimmt es mit beratender Stimme teil.

Kommt eine Übereinstimmung zwischen der Reichsregierung und dem Staatenausschusse nicht zustande, so darf jeder Teil seinen Entwurf der Nationalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen.

§ 3. Die Mitglieder der Reichsregierung und des Staatenausschusses haben das Recht, an den Verhandlungen der Nationalversammlung teilzunehmen und dort jederzeit das Wort zu ergreifen, damit sie die Ansichten ihrer Regierung vertreten.

§ 4. Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

§ 5. Auf die Nationalversammlung finden die Artikel 21 bis 23, 26 bis 32 der bisherigen Reichsverfassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß Artikel 21 auch auf Soldaten Anwendung findet.

§ 6. Die Geschäfte des Reiches werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Sobald das Deutsche Reich einem Völkerbunde mit dem Ziele des Ausschlusses aller Geheimverträge beigetreten sein wird, bedürfen alle Verträge mit den im Völkerbunde vereinigten Staaten der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses. Der Reichspräsident ist verpflichtet, die gemäß § 1 bis 4 und 6 beschlossenen Reichsgesetze und Verträge im Reichs-Gesetzblatt zu verkünden.

§ 7. Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritte des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8. Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.

Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

§ 9. Alle zivilen und militärischen Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Reichsminister.

Die Reichsminister sind für die Führung ihrer Geschäfte der Nationalversammlung verantwortlich.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

5. GESETZ VOM 04.03.1919

Übergangsgesetz vom 04.03.1919 (RGBl. 1919, S. 285)

§ 1. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit ihnen nicht dieses Gesetz oder das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) entgegensteht. In Kraft bleiben auch alle von dem Rate der Volksbeauftragten oder der Reichsregierung bisher erlassenen und verkündeten Verordnungen. Ein Verzeichnis dieser Verordnungen ist der Nationalversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen. Eine Verordnung ist von der Reichsregierung außer Kraft zu setzen, wenn die Nationalversammlung dies innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließt. Das Verzeichnis ist im Reichsanzeiger zu veröffentlichen; Verordnungen, die in diesem Verzeichnis fehlen, treten mit dieser Veröffentlichung außer Kraft.

§ 2. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Reichstag verwiesen wird, tritt an seine Stelle die Nationalversammlung.

§ 3. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs auf den Bundesrat verwiesen wird, tritt an seine Stelle der Staatsausschuß. Das Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowie Befugnisse gegenüber der Nationalversammlung stehen dem Staatsausschusse nur im Rahmen des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt zu.

§ 4. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Kaiser zustehen, gehen auf den Reichspräsidenten über.

§ 5. Die Befugnisse, die nach den Gesetzen oder Verordnungen des Reichs dem Reichskanzler zustehen, gehen auf das Reichsministerium über. Soweit das Reichsministerium nicht ein anderes bestimmt, werden sie von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

6. WEIMARER VERFASSUNG VON 1919

Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.08.1919 (RGBl. 1919, S. 1383)

...

Artikel 1. (1) Das Deutsche Reich ist eine Republik.

(2) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. (1) Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

...

Artikel 5. (1) Die Staatsgewalt wird in Reichsangelegenheiten durch die Organe des Reichs auf Grund der Reichsverfassung, in Landesangelegenheiten durch die Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen ausgeübt.

Artikel 6. (1) Das Reich hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die Beziehungen zum Ausland;

2. das Kolonialwesen;

...

Artikel 41. (1) Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke gewählt.

...

Artikel 45. (1) Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

(3) Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

...

Artikel 52. Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern.

Artikel 53. Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Artikel 54. Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

...

Artikel 80. (1) Das Kolonialwesen ist ausschließlich Sache des Reichs.

...

Artikel 178. (1) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

(2) Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reichs bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

...

Artikel 179. (1) Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften und Einrichtungen verwiesen ist, die durch diese Verfassung aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Einrichtungen dieser Verfassung. Insbesondere treten an die Stelle der Nationalversammlung der Reichstag, an die Stelle des Staatenausschusses der Reichsrat, an die Stelle des auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten der auf Grund dieser Verfassung gewählte Reichspräsident.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften dem Staatenausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen geht auf die Reichsregierung über; sie bedarf zum Erlaß der

Verordnungen der Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe dieser Verfassung.

Artikel 180. Bis zum Zusammentritt des ersten Reichstags gilt die Nationalversammlung als Reichstag. Bis zum Amtsantritt des ersten Reichspräsidenten wird sein Amt von dem auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt gewählten Reichspräsidenten geführt.

B. (BUNDES- UND) REICHSGESETZGEBUNG

7. GESETZ VOM 01.11.1867

Gesetz über die Freizügigkeit vom 01.11.1867 (BGBl. 1867, S. 55).

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

- 1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
- 2) an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
- 3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugnis der Gemeinden zu beschränken. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimatsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Übernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die tatsächliche Ausweisung aus einem Dorfe darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den in §. 5. bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Verträge wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Übernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Teilnahme an den Gemeindesitzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimatsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im übrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

8. GESETZ VOM 08.11.1867

Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 08.11.1867 (BGBl. 1867, S. 137)

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

...

§. 7. Zum Bundeskonsuln (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder

2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

...

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

...

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen. Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder teilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§. 13. Die Befugnis der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heiraten, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugnis regelnden Bundesgesetzes nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung erteilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift erteilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung die Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Consul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder ansteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheilig war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

...

§. 22. Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der polizeilichen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Consuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Consuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

...

9. GESETZ VOM 01.06.1870

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 01.06.1870 (BGBl. 1870, S. 355)

...

§. 9 (1) Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

(2) Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

...

10. GESETZ VOM 20.12.1875

Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20.12.1875 (RGBl. 1875, S. 324)

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienstinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

11. GESETZ VOM 10.07.1879

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.07.1879 (RGBl. 1879, 197)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. (1) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

(2) Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§. 2. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 3. (1) In Betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

(2) In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§. 4. (1) In Betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

(2) Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort dem Reichskanzler mitzuteilen.

(4) Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

(5) Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§. 5. (1) Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§. 2. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867-Bundes-Gesetzbl. S. 137 -) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

(2) Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

(3) Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 6. (1) Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt..

(2) Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7. (1) Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

...

§. 46. Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§. 47. Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§. 48. Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

§. 49. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

...

§. 51. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

12. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1886

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17.04.1886 (RGBl. 1886, S. 75)

§. 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2. (1) Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 - Reichs-Gesetzbl. S. 197 -, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§. 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, dass in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit¹ bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugnis erteilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;

3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen (§ 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß ...

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;

5. ...

§. 4. (1) Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Bundeskonsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

¹ § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.07.1879 (RGBl. 1879, S. 197) lautete: „Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen“.

13. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1887

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17.04.1886 (RGBl. 1886, S. 75) i.d.F. des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 07.07.1887 (RGBl. 1887, S. 307)

...

§. 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Befugnis erteilt werden, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§. 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;

3. ...

4. als Berufungs- und Beschwerdegericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten das hanseatische Oberlandesgericht oder ein deutsches Konsulargericht, und in Rechtssachen, bei welchen Eingeborene als Beklagte oder Angeschuldigte beteiligt sind, ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und in dem Verfahren vor dem Berufungs- oder Beschwerdegericht der Anwaltszwang ausgeschlossen werden;

5. ...

6. eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen.

...

14. GESETZ VOM 27.01.1877

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 (RGBl. 1877, S. 41)

Erster Titel.

Richteramt.

§. 1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.

§. 2. (1) Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

(2) Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität vorangehen. ...

(3) Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

...

Neunter Titel.

Reichsgericht.

...

§ 136. (1) In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.

2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urteile der Schwurgerichte.

...

§ 138. (1) Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den in §. 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche in § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

(2) Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenat statt.

...

15. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1888

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17.04.1886 (RGBl. 1886, S. 75) i.d.F. der Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19.03.1888 (RGBl. 1888, S. 75)

§. 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2. (1) Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 - Reichs-Gesetzbl. S. 197 -, welches, soweit nicht nachstehend ein Anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§. 3. Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. eine von den nach §. 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums erfolgen;

3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahr, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

...

7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß ...

...

9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;

...

11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbrief versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift des §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit² außer Anwendung bleibt;

...

§. 4. (1) Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch

² § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.07.1879 (RGBl. 1879, S. 197) lautete: „Geldstrafen fließen zur Reichskasse“. Nach Art. 1 3 Satz 2 des Freundschafts- Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar vom 20.12.1885 (RGBl. 1886, S. 261) flossen bestimmte Geldstrafen an den Sultan von Zanzibar.

Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen, als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 5. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsum im Auslande nach anderen als den beiden im §. 2 und §. 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 6. (1) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

(2) Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

(3) Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 7. (1) Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (...) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

(2) Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 und §. 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§. 8. (1) Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

(2) Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

...

§. 10. Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 11. (1) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und

von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

16. GESETZ VOM 02.02.1889

Gesetz, betreffend Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika vom 02.02.1889 (RGBl. 1889, S. 3, ber. S. 10)

§. 1. Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika wird eine Summe von zwei Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

§. 2. Die Ausführung der erforderlichen Maßregeln wird einem Reichskommissar übertragen.

§. 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

17. GESETZ VOM 06.07.1890

Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Übernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweitigen Rechtspflege dortselbst erwachsenden anteilmäßigen Kosten vom 06.07.1890 (RGBl. 1890, S. 139)

Art. I. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt werden³.

Art. II. Die Übernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa im Höchstbetrage von zweitausend amerikanischen Dollars⁴ jährlich wird genehmigt.

³ Der Entwurf der Reichsregierung hatte noch vorgesehen, daß die deutsche Konsulargerichtsbarkeit alternativ auch „außer Übung“ gesetzt werden konnte. Siehe: RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 127, S. 739.

⁴ Der Betrag ergibt sich für das erste Jahr direkt aus Art. III. Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 4 der Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin vom 14.06.1889. Für die Folgejahre schrieb Art. III. Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 6 der Generalakte vom 14.06.1889 eine Ausfallhaftung vor (je 1/3 des Gehalts des Oberrichters). Siehe auch: Regierungsbegründung, RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 127, S. 740.

18. GESETZ VOM 30.03.1892

Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30.03.1892 (RGBl. 1892, S. 369), geändert durch Gesetz vom 18.05.1908 (RGBl. 1908, S. 207)

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatjahres durch Gesetz festgestellt.

...

§. 3. Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

§. 4. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Reichsgesetzgebung.

§. 5. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

...

§. 7. (1) Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

...

19. BÜRGERLICHES GESETZBUCH VOM 18.08.1896

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.08.1896 (RGBl. 1896, S. 195)

...

§. 23. Einem Vereine, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats verliehen werden.

...

§. 33. ...

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung staatliche Genehmigung oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrats erforderlich.

...

§. 43. (1) Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.

...

(4) Einem Vereine, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

§. 44. ...

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

...

20. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1889

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17.04.1886 (RGBl. 1886, S. 75), i.d.F. der Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19.03.1888 (RGBl. 1888, S. 75), zuletzt geändert durch Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 02.07.1889 (RGBl. 1899, S. 365)

...

§. 8. (1) Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbarkeitsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

(2) Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

(3) Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

...

§. 10. Die Gesellschaften, welche die im §. 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse derselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

...

21. GESETZ VOM 15.02.1900

Gesetz, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 15.02.1900 (RGBl. 1900, S. 37)

Durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserliche Verordnung können:

1. die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Tonga vom 1. November 1876 (Reichs-Gesetzbl. 1877, S. 517),
2. die Vorschriften des Freundschaftsvertrags mit Samoa vom 24. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. 1881, S. 29),
3. die auf Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886, S. 261)

ganz oder teilweise außer Anwendung gesetzt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

22. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1900

Schutzgebietsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes vom 10.09.1900 (RGBl. 1900, S. 812) auf Grund Art. 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 25.07.1900 (RGBl. 1900, S. 809); in Kraft gesetzt durch § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 09.11.1900 (RGBl. 1900, S. 1005) mit dem 01.01.1901

§. 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§. 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§. 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§. 3. In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§. 20 bis 22, des §. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§. 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Eingeborenen unterliegen der in §. 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den in §. 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche

Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden; vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen

a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§. 56, 65 und des §. 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,

b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c. der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet

übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 7. (1) Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§. 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

(2) Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

(3) Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§. 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 9. (1) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

(2) Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

(3) Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 10. (1) Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (...) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

(2) Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 und §. 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (...) gilt.

§. 11. (1) Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbarkeitsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des

Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

(2) Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

(3) Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und die Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§. 13. Die Gesellschaften, welche die im §. 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Behinderung.

§. 15. (1) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§. 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

23. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1912

Schutzgebietsgesetz i.d.F. des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Schutzgebietsgesetzes, vom 16.07.1912 (RGBl. 1912, S. 443)

§. 1. (1) Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

(2) Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Die Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

§. 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§. 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§. 3. In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§. 20 bis 22, des §. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§. 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Eingeborenen unterliegen der in §. 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den in §. 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche

Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden; vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen

a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§. 56, 65 und des §. 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,

b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,

c. der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;

3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;

4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;

5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 7. (1) Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§. 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

(2) Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

(3) Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§. 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 9. (1) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

(2) Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

(3) Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 10. (1) Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (...) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

(2) Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 und §. 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (...) gilt.

§. 11. (1) Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbarkeitsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung

von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

(2) Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

(3) Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und die Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverwaltung.

§. 13. Die Gesellschaften, welche die im §. 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Behinderung.

§. 15. (1) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§. 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

24. SCHUTZGEBIETSGESETZ VON 1913

Schutzgebietsgesetz i.d.F. des Art. 1 des Ges., betreffend Änderung des Schutzgebietsgesetzes, vom 22.07.1913 (RGBl. 1913, S. 599); gemäß Art. 2 des Ges. vom 22.07.1913 seit 01.08.1913 in Kraft

§. 1. (1) Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

(2) Zum Erwerb und zur Abtretung eines Schutzgebiets oder von Teilen eines solchen bedarf es eines Reichsgesetzes. Die Vorschrift findet auf Grenzberichtigungen keine Anwendung.

§. 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§. 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§. 3. In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze. Die Vorschriften der §§. 20 bis 22, des §. 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§. 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Eingeborenen unterliegen der in §. 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den in §. 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden; vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
 - a. die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§. 56, 65 und des §. 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben,
 - b. eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
 - c. der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
2. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
3. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
4. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
5. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das

Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;

8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todes wegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;

9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§. 7. (1) Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§. 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

(2) Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

(3) Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§. 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§. 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§. 9. (1) Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

(2) Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und §. 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

(3) Im Sinne des §. 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§. 10. (1) Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (...) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

(2) Die Führung der Reichsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des §. 1 Abs. 1 Nr. 1 und §. 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (...) gilt.

§. 11. (1) Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbarkeitsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere

Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

(2) Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

(3) Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und die Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverwaltung.

§. 13. Die Gesellschaften, welche die im §. 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§. 13a. (1) In Ansehung von Vereinen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiete haben und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, stehen die nach § 23 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Bundesrate zugewiesenen Befugnisse dem Reichskanzler zu.

(2) Das gleiche gilt für Stiftungen, die ihren Sitz in einem Schutzgebiete haben sollen, von der dem Bundesrate nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Befugnis.

(3) In den Fällen der Abs. 1, 2 trifft der Reichskanzler auch die im § 33 Abs. 2 und in den §§ 43, 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Entscheidungen.

(4) Der Reichskanzler kann, soweit es sich nicht um Religionsgesellschaften oder geistliche Gesellschaften handelt, diese Befugnis auf den Gouverneur des Schutzgebietes übertragen.

§. 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Behinderung.

§. 15. (1) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

(2) Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(3) Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§. 16. Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

25. GESETZ VOM 22.05.1910

Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22.05.1910 (RGBl. 1910, S. 798)

...

§ 4. (1) Auf die Beamten der Schutzgebiete sowie auf die Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen und der Besatzung des Schutzgebiets Kiautschou finden, soweit sie nicht im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Reichs das Schutzgebiet tritt.

(2) Inwieweit Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten und den Konsulargerichtsbezirken für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haften, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

(3) Inwieweit das Schutzgebiet, Kommunalverbände und andere Verbände des öffentlichen Rechtes in den Schutzgebieten für die von ihren farbigen Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden haften, wird durch Verordnung des Reichskanzlers bestimmt.

(4) Die auf Grund der Abs. 2, 3 erlassenen Verordnungen sind dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

...

26. GESETZ VOM 08.06.1910

Kolonialbeamtengesetz vom 08.06.1910 (RGBl. 1910, S. 881)

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Auf die Beamten, die für den Dienst eines Schutzgebiets angestellt sind (Kolonialbeamten) und ihre Hinterbliebenen finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes (...) und des Beamtenhinterbliebenengesetzes (...) sowie die an ihre Stelle tretenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. An Stelle des Reichs und der Einrichtungen des Reichs tritt, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, das Schutzgebiet und dessen Einrichtungen.

...

Besondere Vorschriften für richterliche Beamte

§ 48. (1) Soweit die Kolonialbeamten zur Ausübung der Gerichtsbarkeit nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes (...) berufen sind, üben sie ihr Amt als unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Richter aus.

(2) Gegen richterliche Beamte können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

§ 49. Als etatsmäßiger Richter kann in einem Schutzgebiete nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat.

...

Vorschriften für Kommunalbeamte, Ehrenbeamte und Notare.

§ 57. Auf Beamte im Dienste der Kommunalverbände und anderer Verbände des öffentlichen Rechts in den Schutzgebieten sowie auf Beamte im Ehrenamt und Notare finden die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit Anwendung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird.

Vorschriften für eingeborene Beamte.

§ 58. Für Beamte, die im Sinne des Schutzgebietsgesetzes zu den Eingeborenen gehören, gilt die Vorschrift des § 57.

27. KONSULARGERICHTSBARBEITSGESETZ VON 1911

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 07.04.1900 (RGBl. 1900, S. 213) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes vom 23.12.1911 (RGBl. 1911, S. 1135). Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 07.04.1900 trat gemäß Art. 1, 4 der Kaiserlichen Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 25.10.1900 (RGBl. 1900, S. 999) am 01.01.1901 in Kraft.

Erster Abschnitt.

Umfang der Konsulargerichtsbarkeit.

§. 1. (1) Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist⁵.

(2) Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Übung gesetzt werden.

§. 2. (1) Der Konsulargerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;

2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

...

§. 3. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsverfassung.

§. 4. Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (...), durch das Konsulargericht und das Reichsgericht ausgeübt.

§. 6. (1) Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt wird.

(2) Der Reichskanzler kann neben dem Konsul sowie an dessen Stelle einem anderen Beamten die dem Konsul bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit obliegenden Verrichtungen übertragen.

...

§. 8. (1) Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul und zwei Beisitzern.

...

§ 12. (1) Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer.

...

Dritter Abschnitt.

⁵ Der Sache nach ebenso schon § 1 Satz 1 des preußischen Gesetzes vom 29.06.1865 (PreußGS 1865, S. 681; auch abgedr.: BGBl. 1867, S. 144) i.V.m. § 24 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 08.11.1867 (BGBl. 1867, S. 137) und später § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.07.1879 (RGBl. 1879, S. 197).

Allgemeine Vorschriften über das anzuwendende Recht.

§. 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes vorgeschrieben ist:

1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preußischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der vorbezeichneten Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

2. die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften dieser Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

§. 20. (1) Die im §. 19 erwähnten Vorschriften finden keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für den Konsulargerichtsbezirk fehlt.

(2) Durch Kaiserliche Verordnung können die hiernach außer Anwendung bleibenden Vorschriften, soweit sie zu den nach §. 19 Nr. 1 erwähnten gehören, näher bezeichnet, auch andere Vorschriften an deren Stelle getroffen werden.

...

§. 23. ...

(2) Die nach diesen Gesetzen in Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen.

...

§. 24. ...

(2) Geldstrafen fließen zur Reichskasse. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die wegen Zuwiderhandlung gegen einzelne Gesetze oder Verordnungen verhängten Geldstrafen einem anderen Berechtigten zufallen.

§. 25. (1) Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die keinem Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den Vorschriften beurteilt, die für die keinem Bundesstaate angehörenden Deutschen gelten.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Schutzgenossen, die einem fremden Staate angehören, werden, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht kommt, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt.

§. 26. Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit die Konsulargerichtsbezirke im Sinne der in den §§ 19, 22 bezeichneten Gesetze als deutsches Gebiet oder Inland oder als Ausland anzusehen sind.

...

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften über das bürgerliche Recht.

§. 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§. 21, 22, des §. 44 Abs. 1 und der §§. 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung.

...

§. 32. Die in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899, S. 365), für die Errichtung deutscher Kolonialgesellschaften erlassenen Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf deutsche Gesellschaften, die den Betrieb eines Unternehmens der im §. 8 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art in einem Konsulargerichtsbezirke zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

...

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen

§. 77. (1) Die im §. 2 bezeichneten Personen können nach den in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung findenden strafrechtlichen Vorschriften wegen eines Verbrechens oder Vergehens auch dann verfolgt werden, wenn sie die Handlung in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist.

(2) Im Übrigen können durch Kaiserliche Verordnung die in Gemäßheit dieses Gesetzes in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften in Gebieten der im Abs. 1 bezeichneten Art ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; auch können als Gerichtsbeisitzer Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind.

§. 78. Dieses Gesetz tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

...

§. 80. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

28. GESETZ VOM 22.07.1913

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1913 (RGBl. 1913, S. 583)

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2. (1) Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

(2) Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt. Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben:

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4. (1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

...

§ 6. Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

...

§ 12. Ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, muß auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entspricht und die Einbürgerung nicht das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats gefährden würde. Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 finden Anwendung.

...

§ 14. (1) Die von der Regierung oder von der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung, sofern nicht in der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Anstellung als Offizier oder Beamter des Beurlaubtenstandes.

§ 15. (1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaate hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienstesinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaate, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienstesinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.

...

Dritter Abschnitt. Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

§ 33. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;

...

§ 34. Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.

...

29. GESETZ VOM 20.08.1975

Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20.08.1975 (BGBl. 1975 I, S. 2253)

...

§ 4. Das Schutzgebietgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 812) und die Verordnung über die Regelung der kolonialen Angelegenheiten vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 371) treten mit Ablauf des 31. Dezember 1976 außer Kraft. Solange eine Kolonialgesellschaft nicht aufgelöst oder ihre Abwicklung nach § 2 oder ein Verfahren zu ihrer Löschung nach § 3 nicht beendet ist, finden auf sie jedoch die Vorschriften weiterhin Anwendung, die die Aufsicht über die Kolonialgesellschaften betreffen.

...

§ 7. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

C. KAISERLICHE VERORDNUNGEN

30. VERORDNUNG VOM 05.06.1886

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 05.06.1886 (RGBl. 1886, S. 187; Staatsarchiv 1886, S. 254)

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. September 1886 in Kraft.

§. 2. (1) Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

(2) Der Reichskanzler bestimmt nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 3. Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten steht die Befugnis zu, bei Erlaß polizeilicher Vorschriften (§ 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit) gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen, soweit ihm diese Befugnis durch besondere Anordnung des Reichskanzlers erteilt wird.

...

31. VERORDNUNG VOM 19.07.1886

Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete vom 19.07.1886 (Staatsarchiv 1886, S. 256)

§ 1. Der Gouverneur für das Kamerungebiet, der Kommissar für das Togogebiet und der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet werden, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt, auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen. Dieselben sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

§ 2. Die Verkündung der Verordnungen erfolgt in ortsüblicher Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Tafel des Regierungsgebäudes.

§ 3. Gegen Strafbescheide, welche auf Grund der in Gemäßheit des § 1 erlassenen Verordnungen ergehen, steht dem Betroffenen Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu.

32. VERORDNUNG VOM 13.09.1886

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 13.09.1886 (RGBl. 1886, S. 291)

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Dezember 1886 in Kraft.

§. 2. (1) Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

(2) Der Reichskanzler bestimmt, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

33. VERORDNUNG VOM 11.01.1887

Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln vom 11.01.1887 (RGBl. 1887, S. 4)

Einziges Paragraph. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für die zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in der Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) vorgesehenen Abänderungen am 1. April 1887 in Kraft.

34. VERORDNUNG VOM 18.11.1887

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 18.11.1887 (RGBl. 1887, S. 527)

Einziges Paragraph. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für das Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Februar 1888 in Kraft.

35. VERORDNUNG VOM 21.12.1887

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 21.12.1887 (RGBl. 1887, S. 535)

Einziges Paragraph. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, am 1. Januar 1888 in Kraft.

36. VERORDNUNG VOM 02.07.1888

Verordnung vom 02.07.1888 (RGBl. 1888, S. 211)

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) tritt für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen am 1. Oktober 1888 in Kraft.

...

37. VERORDNUNG VOM 07.07.1888

Kaiserliche Verordnung vom 07.07.1888, betr. Übertragung der Eingeborenenrechtspflege auf die Neu-Guinea-Kompagnie bis zum Ablauf des Jahres 1897 (RAnz. Nr. 176 vom 09.07.1888)

(1) Der Neu-Guinea-Kompagnie wird unbeschadet der Bestimmungen in § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahrs 1897 übertragen.

(2) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

38. VERORDNUNG VOM 13.07.1888

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 13.07.1888 (RGBl. 1888, S. 221)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (...) für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie in Ergänzung der Verordnung vom 5. Juni 1886 (...) im Namen des Reichs, was folgt:

...

§ 11. Der § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen, ebenso wie die Gerichtskosten, zur Kasse der Neu-Guinea-Kompagnie.

...

39. VERORDNUNG VOM 07.02.1890

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln vom 07.02.1890 (RGBl. 1890, S. 55)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...), für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln in Ergänzung der Verordnung vom 13. September 1886 (...), was folgt:

...

§ 11. Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso wie die Gerichtskosten zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebietes.

...

40. VERORDNUNG VOM 06.05.1890

Verordnung, behufs Übertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie vom 06.05.1890 (RGBl. 1890, S. 67)

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesamten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

41. VERORDNUNG VOM 10.08.1890

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 10.08.1890 (RGBl. 1890, S. 171)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzbl S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der Gerichtsbarkeit (§. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 2. Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

...

42. VERORDNUNG VOM 01.01.1891

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 01.01.1891 (RGBl. 1891, S. 1). Siehe auch: Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12.01.1891 (RZBl. 1891, S. 14), geändert durch den Nachtrag vom 19.02.1898 (KolBl. 1898, S. 133)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...), für Deutsch-Ostafrika im Anschluß an die Verordnung vom 18. November 1887 (...) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) kommt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den Gebieten, auf welche sich die Verordnung vom 18. November 1887 bezieht⁶, sowie in dem seitens des Sultans von Zanzibar abgetretenen Küstengebiet samt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1. Januar 1891 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§. 2. Der Gerichtsbarkeit (§. 1 Absatz 2⁷) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie nach der bisherigen Übung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

§. 3. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit Eingeborene der Gerichtsbarkeit über das im §. 2 bezeichnete Maß hinaus zu unterstellen sind.

...

§. 19. Bis zur Übernahme der Verwaltung durch den Gouverneur werden die dem letzteren auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse von dem Reichskommissar wahrgenommen.

...

⁶ D.h.: "Schutzgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft".

⁷ Offenbar ein Druckfehler und gemeint "§. 1".

43. VERORDNUNG VOM 15.06.1892

Verordnung, betreffend die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse vom 15.06.1892 (RGBl. 1892, S. 673)

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie die Landesverwaltung in ihrem Schutzgebiete wieder übernommen haben wird, gehen diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Kompagnie auf Grund der Verordnung vom 06. Mai 1890 (...) zustanden, wieder auf den Landeshauptmann über. Der Zeitpunkt der Übernahme der Landesverwaltung durch die Kompagnie ist vom Reichskanzler bekannt zu machen.

44. VERORDNUNG VOM 02.05.1894

Verordnung, betreffend die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Teilen der deutschen Interessensphären in Afrika vom 02.05.1894 (RGBl. 1894, S. 461)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietsteile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluss der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften zu treffen.

45. VERORDNUNG VOM 25.02.1896

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 25.02.1896 (abgedruckt: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 213)

Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.

46. VERORDNUNG VOM 15.10.1897

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes vom 15.10.1897 (abgedruckt: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 365)

(1) Unsere Verordnung vom 7. Juli 1888 kraft welcher der Neu-Guinea-Kompagnie für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zunächst bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen worden ist, verbleibt, auch über diesen Zeitpunkt hinaus, bis auf Weiteres in Geltung.

(2) Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu treffen.

47. VERORDNUNG VOM 27.04.1898

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27.04.1898 (RGBl. 1898, S. 173; auch abgedr.: RT-Vhdl., 9. LP, 5. Session, 3. Bd. Anlagen, Anlage II.6. zu Aktenst. 262 [S. 2344])

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) kommt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, in dem Gebiete von Kiautschou vom 1. Juni 1898 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§. 2. (1) Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand in dem Schutzgebiete nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Chinesen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

(2) Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amtes) inwieweit auch die Chinesen der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

(3) Der Gouverneur ist befugt, Angehörige farbiger Völkerschaften von der Gerichtsbarkeit (§. 1) auszuschließen.

48. VERORDNUNG VOM 18.07.1899

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 18.07.1899 (RGBl. 1899, S. 542)

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) kommt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vom 1. Januar 1901 ab zur Anwendung.

...

49. VERORDNUNG VOM 27.03.1899

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Übernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich vom 27.03.1899 (abgedr. bei: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil [1898 bis 1899], Berlin 1900, S. 50; Weißler, Reichs-Archiv, Sammlung des gesamten Reichsrechts in seiner heute gültigen Gestalt, 4. Band, Leipzig 1909, S. 563)

§. 1. (1) Die Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea wird mit dem 1. April 1899 vom Reich übernommen.

(2) Unsere der Neu-Guinea-Kompagnie unter dem 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 verliehenen Schutzbriefe sowie Unsere Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der Neu-Guinea-Kompagnie über die Eingeborenen ihres Schutzgebietes, vom 15. Oktober 1897, treten außer Kraft.

...

§. 4. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§. 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1899 in Kraft.

50. VERORDNUNG VOM 17.02.1900

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar vom 17.02.1900 (RGBl. 1900, S. 39)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 15. Februar 1900 (...) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Freundschaftsvertrages mit Samoa vom 24. Januar 1879 (...) werden hierdurch für das Verhältnis zwischen Deutschland und den Inseln Upolu und Savaii sowie allen anderen westlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in deutschen Besitz übergehen, außer Anwendung gesetzt. Das Gleiche gilt in Ansehung der Insel Tutuila und der anderen östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe von dem Tage an, wo diese Inseln in den Besitz der Vereinigten Staaten von Amerika übergehen⁸.

⁸ Siehe dazu: Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die östlich des 171. Längengrads westlich von Greenwich gelegenen Insel der Samoagruppe vom 25.09.1900 (RGBl. 1900, S. 849).

51. VERORDNUNG VOM 17.02.1900

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa vom 17.02.1900 (RGBl. 1900, S. 136); siehe dazu: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26.03.1900 (RGBl. 1900, S. 138)

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (...) kommt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in dem Schutzgebiete von Samoa mit den im Folgenden vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§. 2. (1) Der Gerichtsbarkeit (§. 1) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

(2) Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonial- Abteilung), wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

...

52. VERORDNUNG VOM 25.10.1900

Kaiserliche Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 25.10.1900 (RGBl. 1900, S. 999)

Artikel 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

...

Artikel 4. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Kraft.

53. VERORDNUNG VOM 09.11.1900

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 09.11.1900 (RGBl. 1900, S. 1005)

§. 1. Das Gesetz, betreffend Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), vom 25.07.1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) tritt in den Schutzgebieten am 1. Januar 1901 in Kraft.

§. 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

...

§. 8. (1) Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird für das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, für das Schutzgebiet von Kiautschou dem Kaiserlichen Konsulargericht in Schanghai, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, für die übrigen Schutzgebiete der in einem jeden derselben errichteten Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

...

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt zu dem in §. 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(2) In dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen treten die §§. 2-7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) zugleich mit den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

54. VERORDNUNG VOM 24.10.1903

Allerhöchste Verordnung, betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit vom 24.10.1903 (KolBl. 1903, S. 573; Köbner/ Schmidt-Dargitz, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Siebter Teil [1903], Berlin 1904, S. 227).

§ 1. Personen, welche sich im Schutzgebiet niedergelassen haben, kann auf ihren Antrag die deutsch-ostafrikanische Landesangehörigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften verliehen werden.

§ 2. (1) Über den Antrag, welcher durch Vermittlung des für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksamtmanns (Stationschefs) zu stellen ist, entscheidet der Gouverneur.

...

§ 3. (1) Die Verleihung begründet für den Beliehenen alle Rechte und Pflichten eines dem Schutzgebiete durch Abstammung angehörenden Eingeborenen. Diese Wirkung erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehe nach der Verleihung geschlossen ist, sowie auf die ehelichen Kinder, sofern sie nach der Verleihung geboren sind.

(2) Der Gouverneur bestimmt in jedem Falle, ob der Beliehene im Sinne der Vorschriften der §§ 4, 7 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) als Eingeborener oder als Nichteingeborener anzusehen ist.

...

55. VERORDNUNG VOM 30.10.1904

Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30.10.1904 (KolBl. 1905, S. 131; auch abgedr. als Anlage I der Denkschr. über die Errichtung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank (RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 7. Bd. Anlagen, Aktenstück Nr. 682, S. 3884 [3890])

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinne der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

56. VERORDNUNG VOM 26.12.1905

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwest-afrikanischen Schutzgebiet vom 26.12.1905 (Köbner/ Gerstmeyer, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Neunter Band [1905], Berlin 1906, S. 284).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. (1) Das Stammesvermögen solcher Eingeborener, welche gegen die Regierung, gegen Nichteingeborene oder gegen andere Eingeborene kriegerisch-feindselige Handlungen begangen oder bei diesen Handlungen mittelbaren oder unmittelbaren Beistand geleistet haben, einschließlich der nach der Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten vom 10. April 1898 gebildeten Reservaten, kann ganz oder teilweise eingezogen werden⁹.

(2) Die Einziehung wird durch den Gouverneur verfügt.

§ 2. Die Einziehung kann auch dann verfügt werden, wenn sich nur ein Teil eines Stammes der im § 1 bezeichneten Handlung schuldig gemacht hat.

§ 3. Die Einziehungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

...

§ 5. Sobald die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden oder aufgehoben worden ist, hat der Gouverneur dies öffentlich bekannt zu machen.

...

§ 7. (1) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung (§ 3) verlieren die von der Einziehung betroffenen Eingeborenen das Recht, über das der Einziehung unterstellte Stammesvermögen zu verfügen....

(2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß die Einziehungsverfügung unanfechtbar geworden ist (§ 5), gehen die den Eingeborenen an dem eingezogenen Stammesvermögen zustehenden Rechte auf den Fiskus über.

...

§ 10. (1) Die Befugnis zur Einziehung von Stammesvermögen steht dem Gouverneur auch ohne die Voraussetzungen des § 1 hinsichtlich solcher Eingeborenenstämme zu, die ihre Stammesorganisation verloren haben.

(2) Ist die Seelenzahl eines Eingeborenenstammes im Verhältnis zur Größe des Stammeslands so gering, daß die wirtschaftliche Ausnutzung des ganzen Stammesgebiets ausgeschlossen erscheint, so kann der Gouverneur so viel davon einziehen, als zur Erhaltung des Stammes nicht erforderlich ist.

(3) Auf die in den Abs. 1, 2 vorgesehene Einziehung finden die Vorschriften der §§ 1, 3 bis 9 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Gouverneur hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1906 in Kraft. Sie findet auch insoweit Anwendung, als vor ihrem Inkrafttreten Handlungen der im § 1 bezeichneten Art begangen sind.

⁹ Zu den umfangreichen Einziehungen auf Grund der VO vom 26.12.1905: Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909, S. 244 f.; J. Schildknecht, Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz, Hamburg 2000, zugl. Diss. Hamburg 1999, S. 265 f.

57. VERORDNUNG VOM 18.01.1906

Verordnung, betreffend die anderweitige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 18.01.1906 (RGBl. 1906, S. 138)

- (1) Das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.
- (2) Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe.
- (3) Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) und mit Seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea haben die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

58. VERORDNUNG VOM 11.06.1907

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Zanzibar vom 11.06.1907 (RGBl. 1907, S. 367)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrag mit Zanzibar (Reichs-Gesetzbl. S. 37), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1. Die auf Exterritorialitätsrechte bezüglichen Vorschriften des Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrags mit Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261) werden hierdurch außer Anwendung gesetzt mit der Maßgabe, daß die Angehörigen des Deutschen Reichs und der deutschen Schutzgebiete sowie die deutschen Schutzgenossen im Sultanate Zanzibar fortan der Gerichtsbarkeit der dort von Großbritannien eingerichteten Gerichte unterworfen sind.

§ 2. Die bei den deutschen Konsulargerichten für das Sultanat Zanzibar anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen werden von diesen Gerichten nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

59. VERORDNUNG VOM 03.06.1908

Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten (RGBl. 1908, S. 397)

§ 1. Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einrichtung der Verwaltung,
2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

§ 3. Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der im § 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäß dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

60. VERORDNUNG VOM 03.10.1912

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Vereinigung der in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete mit dem Schutzgebiete Kamerun vom 03.10.1912 (RGBl. 1912, S. 512)

§ 1. Die durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika (Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 206), erworbenen Gebiete werden vom Zeitpunkt der jeweiligen Übergabe an Unsere Behörden ab mit dem Schutzgebiete Kamerun vereinigt.

§ 2. (1) Die §§ 2 bis 7 des Schutzgebietgesetzes sowie die in Kamerun geltenden Kaiserlichen Verordnungen treten für die neuerworbenen Gebiete mit dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des bisherigen Rechtes außer Kraft.

(2) Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der in den neuerworbenen Gebieten befindlichen Konzessionsgesellschaften finden die Vorschriften des Abs. 1 nach Maßgabe des Artikels 5 des Abkommens vom 4. November 1911 Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler, der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Gouverneur bestimmen, inwieweit und wann die in Kamerun geltenden Vorschriften ihrer Verordnungen und Verfügungen für die neuerworbenen Gebiete in Kraft treten.

§ 4. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

61. VERORDNUNG VOM 23.12.1912

Verordnung, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20.03.1837 auf die Schutztruppe für Südwestafrika vom 23.12.1912 (RGBl. 1912, S. 17)

§ 1. (1) Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (Preußische Gesetzsaml. S. 60) finden im Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika auf die Schutztruppe dieses Schutzgebiets entsprechende Anwendung.

(2) Der Gouverneur wird ermächtigt, nach Anhörung des Kommandeurs die nach den bestehenden Verhältnissen im Schutzgebiet erforderlichen Abänderungen und Zusätze über den Waffengebrauch der Schutztruppe gegen Eingeborene anzuordnen.

...

D. NICHTKAISERLICHE VERORDNUNGEN**62. VERORDNUNG VOM 24.06.1886**

Verordnung, betreffend die Veröffentlichung von Verordnungen der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie und des Landeshauptmanns, sowie die Ermächtigung des Landeshauptmanns zum Erlaß von Verordnungen in dringlichen Fällen, vom 24.06.1886 (Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 437).

Für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers Nachstehendes verordnet:

§ 1. (1) Verordnungen, welche von der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie kraft der ihr verliehenen Landeshoheit erlassen werden, werden in dem von ihr in Berlin herausgegebenen Blatte:

“Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie“ abgedruckt.

...

§ 2. (1) Der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie ist ermächtigt, in deren Namen in dringlichen Fällen Verordnungen, welche nicht unter die dem Reiche durch das Gesetz vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) vorbehaltene Gesetzgebung fallen, zu erlassen und zur Ausführung zu bringen.

(2) Die von dem Landeshauptmann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind von demselben unverzüglich zur Kenntnis der Direktion zu bringen.

...

Berlin, den 24. Juni 1886.
Neu-Guinea - Kompagnie.
Die Direktion.

...

63. STRAFVERORDNUNG FÜR DIE EINGEBORENEN VON 1888

Strafverordnung vom 21.10.1888 (Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 555)

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 7. Juli 1888 (...) wird nachstehende Strafverordnung für die Eingeborenen erlassen:

§ 1. Voraussetzung der Anwendung. Eingeborene des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbiger Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolge dessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür eingesetzten Gerichten der Neu-Guinea-Kompagnie wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.

§ 2. Strafbare Handlungen. (1) Die Strafverfolgung ist nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

(2) Durch diese Bestimmungen werden Strafvorschriften, welche auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete für die Eingeborenen erlassen werden, nicht berührt.

§ 3. Entscheidung über die Verfolgung. Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind, oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden.

§ 4. Zulässige Strafen. Die zulässigen Strafen sind:

Todesstrafe,
Gefängnis mit Zwangsarbeit,
Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis,
Geldstrafe.

...

§ 14. Todeswürdige Verbrechen. Auf Todesstrafe darf nur erkannt werden:

wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes und des Totschlags,
wegen Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
wegen der in den §§ 312, 322 bis 324 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

§ 15. Andere schwere Verbrechen. (1) Auf Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten ist zu erkennen:

wegen Aufruhrs,
wegen schwerer Körperverletzung,
wegen Notzucht,
wegen Raubes.

(2) Ist in den vorgedachten Fällen durch eine strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist auf Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

...

§ 18. Verfahren. Stationsgerichte. (1) Für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen sind Stationsgerichte zuständig, welche aus einem Gerichtsvorsteher und einem Gerichtsschreiber bestehen.

(2) Der Landeshauptmann bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und er ernennt den Vorsteher desselben, sowie für Fälle der Behinderung einen Stellvertreter.

§ 19. Mitwirkung von Beisitzern. In den Fällen der §§ 14 und 15 haben bei der Entscheidung zwei Beisitzer mitzuwirken, nachdem sie an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. In allen anderen Fällen verhandelt und entscheidet der Gerichtsvorsteher ohne Beiziehung von Beisitzern.

§ 20. Ernennung des Gerichtsschreibers und der Beisitzer. Den Gerichtsschreiber ernennt der Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirks. Er beruft aus denselben auch die Beisitzer, wenn deren Zuziehung erforderlich wird.

§ 21. Teilnahme des Gerichtsschreibers. Der Gerichtsschreiber ist zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen.

§ 22. Dolmetscher. Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nur, wenn keine der an der Verhandlung teilnehmenden Personen des Gerichts der Sprache des Angeschuldigten mächtig ist.

...

§ 39. Rechtsmittel; Prüfung und Bestätigung von Todesurteilen. (1) Gegen die Entscheidungen des Stationsgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(2) Ist auf Todesstrafe erkannt, so sind die Akten durch den Gerichtsvorsteher mittels Berichts dem Landeshauptmann einzureichen.

(3) Derselbe ist berechtigt, nach Prüfung der Sache ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem anderen Stationsgerichte anzuordnen.

(4) Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, bevor es von dem Landeshauptmann bestätigt ist.

§ 40. Begnadigungsrecht des Landeshauptmanns. Der Landeshauptmann kann erkannte Strafen im Wege der Gnade mildern oder ganz erlassen; bei der Umwandlung in eine gelinde Strafe ist er an das in § 12 vorgeschriebene Verhältnis nicht gebunden.

...

§ 43. (1) Diese Strafverordnung tritt am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit.

(2) Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen erläßt der Landeshauptmann.

Berlin, den 21. Oktober 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Direktion.

...

64. STRAFVERORDNUNG FÜR DIE EINGEBORENEN VON 1908

Strafverordnung vom 21.10.1888, geänd. durch Gouvern.-VO vom 07.04.1899 (KolBl. 1899, S. 432; Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil (1898 bis 1899), Berlin 1900, S. 56), zuletzt geänd. d. VO des Reichskanzlers vom 28.10.1908 (KolBl. 1908, S. 1087; Köbner/ Gerstmeyer, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Zwölfter Bd. (1908), Berlin 1909, S. 468)

...

§ 1. Voraussetzung der Anwendung. Eingeborene des Schutzgebietes, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbiger Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolge dessen der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür eingesetzten Gerichten der Neu-Guinea-Kompagnie wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden.

§ 2. (aufgehoben)

§ 3. Entscheidung über die Verfolgung. Ob die Strafverfolgung stattzufinden hat, wird von den zuständigen Beamten nach den Umständen des Einzelfalles entschieden.

...

65. VERORDNUNG VOM 09.12.1893

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Viktoriabezirk vom 09.12.1893 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898 S. 63). Für den Dualla-Stamm erging eine entsprechende VO des Gouverneurs. Siehe: Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893 S. 251; KolBl. 1892, S. 373.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur¹⁰, wie folgt:

§ 1. Streitigkeiten zwischen Viktorianern, Bakwiris und Subuleuten sind durch den Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Werth des Streitgegenstandes 100 Mark nicht überschreitet und in Strafsachen den Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

§ 2. Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig. Dasselbe ist zugleich für die im § 1 gedachten Stämme als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil - und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Das Eingeborenen-Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eines zu den Viktorianern, zwei zu den Bakwiris und zwei zu den Subuleuten gehören müssen. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. ... Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Kaiserlichen Bezirksamtmann in Viktoria jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Letzteren jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Bezirkshauptmann zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Kaiserlichen Bezirksamt eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Bezirksamts vorbehalten.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

¹⁰ Die genannte Ermächtigungsgrundlage hätte die durch den Gouverneur erlassene VO jedenfalls nicht ermöglicht.

66. VERORDNUNG VOM 26.09.1894

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für den Mangamba-Stamm (Abo) in Kamerun vom 26.09.1894 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 130)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

§ 1. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen des Mangamba-Stammes sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

§ 2. (1) Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. ... Die Protokolle eines Jahres ... können vom Gouverneur oder dessen Stellvertreter eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

§ 8. Das Mangamba-Land umfaßt die Ortschaften: Mangamba, Bonakwassi, Singatutu, Bonajang und Fiko.

67. VERORDNUNG VOM 12.09.1895

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Dörfer am mittleren Wuri vom 12.09.1895 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 177)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaften Bosua und Buella.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

(3) Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) ... Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

68. VERORDNUNG VOM 12.09.1895

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Bodiman vom 12.09.1895 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 178)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Bodiman. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Bodiman einschließlich Yabasi und die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen; letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören.

(3) Das Verbrechen des Mordes und des Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

(4) Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

§ 4a. Mit Rücksicht darauf, daß sich im Gebiet von Bodiman selbständige Duallaniederlassungen befinden, soll stets ein Dualla Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jedoch jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) ... Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär

ingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

69. VERORDNUNG VOM 30.09.1895

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Anwohner des Sannaga vom 30.09.1895 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 182)

§ 1. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen des Malimba- und Bakokostammes am unteren Sannaga sind durch den Eingeborenen-Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 120 Mark (10 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen den Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 2. (1) Gegen die Entscheidung der Häuptlinge ist Berufung an ein neu zu bildendes Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist zugleich als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören.

(3) Das Verbrechen des Mordes und Totschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren zu erkennen.

§ 3. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichtes sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 4. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur oder den von ihm beauftragten Beamten ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 5. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 6. Gegen die Entscheidungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts ist Berufung an den Leiter der Regierungsstation Edea oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen einer Woche nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich bei der Kaiserlichen Regierungsstation eingelegt werden.

§ 7. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Leiters der Regierungsstation bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

70. VERORDNUNG VOM 25.04.1896

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Dibombari vom 25.04.1896 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 218)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Dibombari. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Dibombari und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

(3) Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. (1) Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts.

(2) Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) ...

(3) Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. (1) Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig.

(2) Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

71. VERORDNUNG VOM 21.05.1896

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Ndokama vom 21.05.1896 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 229)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Ndokama. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Ndokama und die in der Landschaft befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Tot-schlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

(3) Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. (1) Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

(2) Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt, die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) ... Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen

sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

72. VERORDNUNG VOM 03.07.1896

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo vom 03.07.1896 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 247)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Bakokos am unteren Abo und die in den Ortschaften befindlichen Dualla-niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen.

(3) Auch ist dasselbe nicht befugt auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. (1) Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

(2) Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualis soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

73. VERORDNUNG VOM 03.07.1896

Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für das linke Abo-Ufer vom 27.07.1896 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 262)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für das linke Abo-Ufer. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der drei Landschaften Mangamba, Manduka und Besunkang sowie die in diesen Landschaften befindlichen Duallaniederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmung in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig. Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlages bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen. Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden durch den Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär

ingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs bzw. dessen Stellvertreters vorbehalten.

74. VERORDNUNG VOM 08.11.1896

Verordnung des Landeshauptmanns von Deutsch-Südwestafrika. betreffend die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika vom 08.11.1896 (Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 294)

Die Verordnung vom 22. April d. Js. ist mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit gesetzt. Nachstehende Paragraphen erhalten folgende Fassung:

...
(3) Außerdem tritt folgender neuer Paragraph hinzu.

§ 20. Die vorstehende Verordnung gilt in Bezug auf Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit diese besonderen Kapitänschaften angehören, nur nach Maßgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen.

75. VERORDNUNG VOM 20.11.1897

VO des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Einführung eines Eingeborenen-Schiedsgerichts für die Landschaft Lungasi vom 20.11.1897 (KolBl. 1898, S. 51; auch abgedr.: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil (1893 bis 1897), Berlin 1898, S. 369)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es wird ein Eingeborenen-Schiedsgericht eingerichtet für die Landschaft Lungasi. Der Zuständigkeit des Schiedsgerichts unterliegen die sämtlichen Ortschaften der Landschaft Lungasi; mit Ausnahme der Ortschaften Dogobaik und Dogushum, soweit letztere dem Häuptling Tet untersteht. Der Zuständigkeit unterliegen ferner die in der Landschaft befindlichen Dualla-Niederlassungen, letztere nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4.

§ 2. Streitigkeiten zwischen Eingeborenen dieser Dörfer sind durch den eingeborenen Häuptling des Beklagten zu erledigen, wenn in bürgerlichen Streitsachen der Wert des Streitgegenstandes 100 Mark (5 Kru) nicht überschreitet und in Strafsachen der Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als 300 Mark oder 6 Monate Gefängnis erfordert.

§ 3. (1) Gegen die Entscheidungen der Häuptlinge ist Berufung an das Eingeborenen-Schiedsgericht zulässig.

(2) Dasselbe ist als erstinstanzliches Gericht zuständig für diejenigen Zivil- und Strafprozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Häuptlinge gehören. Das Verbrechen des Mordes und des Totschlags bleibt jedoch der Jurisdiktion des Schiedsgerichts entzogen. Auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen.

§ 4. (1) Streitigkeiten zwischen Eingeborenen und den im Geltungsbereich dieser Verordnung ansässigen Angehörigen des Duallastammes sind der Rechtsprechung der Häuptlinge entzogen.

(2) Sie fallen, auch wenn der Gegenstand des Streitwertes in Zivilsachen oder der Urteilsfindung in Strafsachen das in § 2 bezeichnete Maß nicht überschreitet, unter die Zuständigkeit des Eingeborenen-Schiedsgerichts. Ein Dualla soll daher auch stets Mitglied des Schiedsgerichts sein.

§ 5. Für die Rechtsprechung des Schiedsgerichts sind die an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuche und Gewohnheiten maßgebend.

§ 6. Die Mitglieder des Eingeborenen-Schiedsgerichts sowie deren Stellvertreter werden von dem Kaiserlichen Gouverneur ernannt. Die Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§ 7. (1) Das Schiedsgericht ernannt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat.

(2) ...

(3) Die Protokolle eines Jahres ... können von dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit eingesehen werden. Auch steht dem Gouverneur und dessen Stellvertreter jederzeit frei, den Sitzungen des Eingeborenen-Schiedsgerichts beizuwohnen.

§ 8. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts ist Berufung an den Kaiserlichen Gouverneur oder dessen Stellvertreter zulässig. Dieselbe muß binnen 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden.

§ 9. Die der Kompetenz des Eingeborenen-Schiedsgerichts nicht unterworfenen Strafsachen sind der Jurisdiktion des Kaiserlichen Gouverneurs beziehungsweise dessen Stellvertreters

vorbehalten.

76. VERORDNUNG VOM 27.04.1898

Verordnung des Reichskanzlers, betreffend Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou vom 27.04.1898 (Marine-Verordnungsblatt 1898, S. 151)

§ 1. Verordnungsrecht des Gouverneurs. (1) Der Gouverneur wird bis auf weiteres ermächtigt, Anordnungen zu erlassen über:

1. Die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des § 1 der Kaiserlichen Verordnung¹¹ unterstellt sind,

...

(2) Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou und für einzelne Teile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(3) Der Gouverneur hat die von ihm erlassenen Verordnungen ohne Verzug dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit seiner Anordnungen erleidet hierdurch keinen Aufschub.

...

¹¹ Gemeint: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou vom 27.04.1898 (RGBl. 1898, S. 173).

77. VERORDNUNG VOM 01.01.1899

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets einschließlich der Bastards in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 01.01.1899 (Leutwein , Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1906, S. 561)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 wird für den Umfang des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Forderungen gegen Eingeborene, die vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab dadurch entstanden sind, daß an dieselben Waren auf Kredit gegeben wurden, sind nicht mehr klagbar. Ausgenommen hiervon sind nur Forderungen, die dadurch entstanden sind, daß in Fällen eines nachweislich dringenden Bedürfnisses Nahrungsmittel (außer alkoholhaltigen Getränken) auf Kredit verabfolgt worden sind.

§ 2. (1) Die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, insoweit letztere Beklagte sind, wird den Verwaltungsbehörden des Schutzgebiets übertragen.

(2) Zuständig sind die Bezirkshauptleute, welche die ihnen zustehenden Befugnisse an die Distriktschefs ihres Bezirks übertragen können.

(3) Zu den Verhandlungen ist in Gemäßheit der abgeschlossenen Schutzverträge und in sinngemäßer Anwendung des § 13 der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 ("Kolonial-Blatt" 1896, S. 241 ff.) stets ein Eingeborener als Beisitzer hinzuzuziehen.

....

§ 4. Diese Verordnung tritt überall mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

78. VERORDNUNG VOM 01.03.1900

Verordnung des Gouverneurs von Samoa vom 01.03.1900 (KolBl. 1900, S. 312)

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, sowie auf Grund der vom Reichskanzler gemäß § 2 Absatz 2, 3 und 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 erteilten Ermächtigungen wird hiermit verordnet, was folgt:

...

§ 2. (1) Die von dem Munizipalrat von Apia erlassenen gesetzlichen Vorschriften bleiben für alle im bisherigen Munizipalbezirk sich aufhaltenden Personen verbindlich. In diesen Vorschriften treten an Stelle des Munizipalrats und seines Vorsitzenden der Gouverneur, an Stelle des Munizipalmagistrats der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte, an Stelle der sonstigen Beamten der Munizipalität die entsprechenden Gouvernementsbeamten.

(2) ...

§ 3. (1) Als Eingeborene im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Februar 1900 sind anzusehen:

1. die Samoaner,

2. die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

(2) Eingeborene werden der Gerichtsbarkeit (§ 1) der erwähnten Verordnung bis auf weiteres in denjenigen Fällen unterstellt, in welchen dieselben bisher der Gerichtsbarkeit des Obergerichts von Samoa oder des Munizipalmagistrats von Apia unterworfen gewesen sind (Artikel 3 Abschnitt 9 und Artikel 5 Abschnitt 4 der Samoa-Akte).

(3) Dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bleibt es vorbehalten, einzelne der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Fälle einem anderen Richter zu überweisen, auch für diese Fälle eine Berufungsinstanz zu bezeichnen.

79. VERORDNUNG VOM 18.08.1907

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 18.08.1907, betreffend die Paßpflicht der Eingeborenen (KolBl. 1907, S. 1182; Köbner/ Gerstmeyer, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Elfter Band [1907], Berlin 1908, S. 347)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (...) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Eingeborenen im Schutzgebiet sind paßpflichtig. Ausgenommen sind:

1. Kinder unter 7 Jahren,
2. die Bastards von Rehoboth, solange sie innerhalb dieses Distrikts ihren Wohnsitz haben,
3. solche Bastards, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und nach dem Rechte ihres Staates nicht als Eingeborene gelten.

§ 2. Die Paßpflichtigen haben sich unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Entgegennahme einer Paßmarke bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeistation zu melden. Sie haben die Paßmarke stets bei sich zu tragen und sie den Polizeiorganen sowie jedem Weißen auf Verlangen vorzuzeigen¹².

§ 3. (1) Will der Paßpflichtige den Distrikt oder, falls der Bezirk, in dem er wohnt, nicht in Distrikte eingeteilt ist, den Bezirk verlassen, so hat er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepaß ausstellen zu lassen und falls er nicht wieder zurückzukehren beabsichtigt, seine Paßkarte dort abzugeben.

(2) Nach der Rückkehr in den bisherigen Distrikt oder Bezirk hat er den Reisepaß baldmöglichst an die nächste Polizeistation zurückgelangen zu lassen. Will er sich in einem anderen Bezirk oder Distrikt dauernd niederlassen, so hat er den Reisepaß gegen eine neue Paßmarke umzutauschen.

(3) Paßmarke sowohl wie Reisepaß dürfen nur auf den Namen e i n e r Person lauten.

§ 4. Eines Reisepasses bedürfen nicht die Bediensteten einer weißen Dienstherrschaft, wenn sie in deren Auftrage oder Begleitung reisen und in ersterem Falle im Besitze einer von der Dienstherrschaft ausgestellten Bescheinigung sind, die nach Form und Inhalt dem für Reisepässe vorgeschriebenen Muster entspricht.

§ 5. Dem Eingeborenen kann aus wichtigen Gründen das Verlassen seines Distriktes oder Bezirks untersagt und die Ausstellung eines Reisepasses verweigert werden.

§ 6. Die Polizeistation soll vor Ausstellung eines Reisepasses sich Gewißheit darüber verschaffen, ob der betreffende Eingeborene noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

§ 7. Einem Eingeborenen, dessen Dienst- oder Arbeitsvertrag noch nicht abgelaufen ist, darf ein Reisepaß nicht ausgestellt werden, es sei denn, daß der Dienstherr sein schriftliches

¹² Vgl. dazu die Verordnung über die Kennzeichnung der Juden v. 01.09.1941 (RGBl. 1941 I, S. 547):

„§ 1. (1) Juden (...), die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

(2) Der Judenstern besteht aus einem handtellergroßen, schwarz ausgezogenen Sechsstern aus gelbem Stoff mit der schwarzen Aufschrift „Jude“. Er ist sichtbar auf der linken Brustseite des Kleidungsstücks fest aufgenäht zu tragen.“

Einverständnis hierzu erklärt.

§ 8. Verlorene und unkenntlich gewordene Paßmarken und Reisepässe sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeistation durch neue zu ersetzen, und zwar verlorene gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 M.

§ 9. Zur Ablieferung der Paßmarke oder des Reisepasses eines Verstorbenen an die nächste Polizeistation sind folgende Personen der Reihenfolge nach verpflichtet:

1. der bisherige Dienstherr,
2. der Stammesälteste,
3. der Vormann oder der Werftälteste,
4. die erwachsenen Kinder, die Eltern, die Geschwister des Verstorbenen der Reihenfolge nach,
5. diejenigen Personen, die seine Behausung geteilt oder, falls der Tod auf der Reise eintrat, ihn begleitet haben.

§ 10. (1) Die Paßmarke besteht in einem sichtbar zu tragenden Metallstück, welches außer seiner Bezeichnung als Paßmarke die Reichskrone, den Namen des Distrikts oder Bezirks und die laufende Nummer aufweist.

(2) Die Nummer der Paßkarte stimmt mit der Nummer überein, unter welcher ihr Inhaber in dem Eingeborenen-Register der Aufsichtsbehörde (vgl. § 3 der Verordnung, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 18. August 1907) eingetragen ist.

§ 11. Der Reisepaß wird nach folgendem Muster ausgestellt: ...

§ 12. Eine Paßmarke ist nur gültig für den Distrikt oder Bezirk, der auf ihr vermerkt ist; ein Reisepaß nur für die darin angegebene Zeit und Route.

§ 13. (1) Der Inhaber eines Reisepasses oder einer Bescheinigung gemäß § 4 dieser Verordnung, der in den Distrikt oder Bezirk, in welchem er bisher wohnhaft war, zurückzukehren beabsichtigt, muß das Eintreffen am Ziel der Reise durch die Person, zu der er sich begeben wollte, falls diese ein Weißer ist, in allen übrigen Fällen durch einen dort befindlichen Beamten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, durch einen sonstigen Weißen auf der Rückseite des Reisepasses oder der Bescheinigung vermerken lassen.

(2) Diese Personen sind zur Erteilung eines bezüglichen Vermerks verpflichtet.

§ 14. Es ist verboten, einen paßpflichtigen Eingeborenen, der nicht im Besitze einer gültigen Paßmarke oder eines gültigen Reisepasses ist, Dienst, Unterkunft, Unterhalt oder solche Unterstützung zu gewähren, die der Verletzung der Paßvorschriften durch den Eingeborenen Vorschub leisten könnte.

§ 15. Das Verabfolgen von Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarten an Eingeborene ohne gültigen Paß ist verboten.

§ 16. (1) Jeder paßpflichtige Eingeborene kann von jedem Weißen angehalten und, wenn er ohne gültigen Paß betroffen wird, dem nächsten Polizeibeamten übergeben werden. Ist ein Polizeibeamter nicht in der Nähe und wird der Festgenommene infolgedessen wieder losgelassen, so ist der nächsten Polizeistation oder Polizeipatrouille bei erster Gelegenheit Anzeige zu erstatten.

(2) Wird der Eingeborene der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 13 schuldig befunden, so wird er nach den für die Bestrafung Eingeborener geltenden Bestimmungen bestraft. Für die Beobachtung dieser Vorschriften durch Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen verantwortlich.

(3) Eine weitere Bestrafung auf grund § 4 der Verordnung, betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 18. August 1907 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(4) Daneben hat der schuldige Eingeborene die durch seine Ergreifung und Ablieferung entstandenen Kosten zu tragen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften den §§ 9, 13 Abs. 2, 14, 15, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft, an deren Stelle, sofern der Zuwiderhandelnde ein Eingeborener ist, Bestrafung nach den für diese geltenden

Bestimmungen treten kann.

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens sind die in den einzelnen Bezirken erlassenen Vorschriften, welche eine Paßpflicht der Eingeborenen zum Gegenstand haben, aufgehoben.

80. VERORDNUNG VOM 18.08.1907

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 18.08.1907, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen (KolBl. 1907, S. 1181; Köbner/ Gerstmeyer, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Elfter Band [1907], Berlin 1908, S. 345)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (...) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betr. die seemannschaftlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebietes verordnet, was folgt:

§ 1. Eingeborene können nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigungen an Grundstücken erwerben..

§ 2. (1) Den Eingeborenen ist das Halten von Reittieren oder Grossvieh nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet.

(2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Bastards von Rehoboth, insoweit sie im Distrikt Rehoboth wohnen und ihr Vieh haben.

§ 3. (1) Die Eingeborenen werden in ein von der Aufsichtsbehörde für Eingeborene (vgl. § 5) geführtes Eingeborenenregister eingetragen.

(2) Sie haben den zu diesem Zweck ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 4. Eingeborene, die herumstreichen, können, wenn sie ohne nachweisbaren Unterhalt sind, als Landstreicher bestraft werden.

§ 5. Namens des Gouverneurs wird bis zur Ernennung besonderer Eingeborenen-Kommissare die Oberaufsicht über die Werften und die Lebensverhältnisse der Eingeborenen von dem zuständigen Bezirksamtmanng geführt, der sich dabei unter seiner eigenen Verantwortung der Mitwirkung der ihm unterstehen den Distriktschefs und Stationsleiter bedient. In selbständigen Distrikten tritt an die Stelle des Bezirksamtmanng der Distriktschef.

§ 6. Von der Errichtung einer Werft auf einem Grundstück, das vom Eigentümer oder sonst Berechtigten bewohnt oder unter Bewirtschaftung genommen ist, hat dieser unter Angabe der Zahl der in der Werft wohnenden eingeborenen Familien oder Einzelpersonen der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

§ 7. (1) Mehr als zehn eingeborenen Familien oder einzelnen eingeborenen Arbeitern darf das Wohnen auf einem solchen Grundstück nicht gestattet werden.

(2) Eine Überschreitung dieser Zahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

§ 8. (1) Bezüglich der außerhalb bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke lebenden Eingeborenen bestimmt die Aufsichtsbehörde den Ort der Niederlassung und die Zahl der Familien, die dort zusammenwohnen dürfen.

(2) Hierunter fallen insbesondere die in der Nähe von größeren Ortschaften errichteten Werften.

(3) Es bleibt der Aufsichtsbehörde überlassen, für größere Ortschaften ihres Bezirks oder Distrikts Bestimmungen zu treffen, wonach sich die dort wohnhaften Eingeborenen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens auf ihrer Werft zu befinden haben.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltungstätigkeit der mit der örtlichen Aufsicht über

die Werften betrauten Personen (§§ 10 ff.) zu überwachen und insbesondere die im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, zur Herbeiführung eines guten Gesundheitszustandes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Eingeborenen zu erlassen.

§ 10. Die örtliche Aufsicht über Eingeborenen-Werften, die sich auf Regierungsland und solchem Land befinden, das noch nicht vom Eigentümer oder sonst Berechtigten bewohnt oder unter Bewirtschaftung genommen ist, wird von den Organen der Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 11. Die örtliche Aufsicht über andere Werften (Privatwerften) ist Sache des auf dem Grundstücke ansässigen Dienstherrn der Eingeborenen oder dessen Stellvertreters.

§ 12. (1) Derjenige, dem die örtliche Aufsicht über eine Privatwerft obliegt, hat für den Gesundheitszustand und für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Werft sowie für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung durch die Eingeborenen Sorge zu tragen.

(2) Er hat ein genaues Verzeichnis der seiner Aufsicht unterstellten Eingeborenen-Behausungen zu führen und darin die Namen und Beschäftigungen der Bewohner und die Nummern ihrer Paßmarken anzugeben.

§ 13. Die mit der Werftaufsicht betraute Person soll sich im Verkehre mit den Bewohnern der ihm unterstellten Werft in der Regel der Vermittlung eines Vormannes bedienen, den er aus der Zahl der Eingeborenen ernennt und der für das Verhalten der Werft verantwortlich zu machen ist.

(3) Bei der Bestellung des eingeborenen Vormanns sollen tunlichst die Wünsche der ihm zu unterstellenden Eingeborenen berücksichtigt werden.

§ 14. (1) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Verhältnisse der Eingeborenen einer Privatwerft in gewissen Zeitabständen einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mißstände abzustellen.

(2) Sie hat ferner die Richtigkeit der durch § 12 angeordneten Verzeichnisse mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und, daß dies geschehen, unter Angabe des Orts und Datums auf dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 15. Eingeborene, die den ihnen durch Vorschriften dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 16. Zuwiderhandlungen Weißer gegen §§ 6, 7 Absatz 1 und § 12 Absatz 2 werden mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

81. VERORDNUNG VOM 25.04.1905/ 10.11.1909

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die chinesischen Kontraktarbeiter vom 25.04.1905/ 10.11.1909
(KoIBl. 1910. S. 164)

...

Rechtliche Stellung der chinesischen Kontraktarbeiter.

§ 3. Die chinesischen Kontraktarbeiter sind, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, rechtlich den Eingeborenen gleichgestellt.

...

Strafbestimmungen.

§ 22. Die Strafgewalt gegenüber den Kontraktarbeitern wird von dem Kommissar ausgeübt. Zur Entscheidung über die nach den Vorschriften der Reichsgesetze strafbaren Vergehen und Verbrechen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

...

82. VERORDNUNG VOM 06.01.1912

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die rechtliche Gleichstellung der Chinesen mit den Nichteingeborenen vom 06.01.1912 (KolBl. 1912, S. 246)

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) wird mit Zustimmung des Reichskanzlers bestimmt, was folgt:

§ 1. Chinesen sind in Samoa im Sinne der §§ 4 und 7 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) als Nichteingeborene anzusehen.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

E. KAISERLICHE SCHUTZBRIEFE

83. SCHUTZBRIEF FÜR DIE GESELLSCHAFT FÜR DEUTSCHE KOLONISATION VOM 27.02.1885

(RAnz. Nr. 53 vom 03.03.1885)

Se. Majestät der Kaiser haben der "Gesellschaft für deutsche Kolonisation" für deren Gebietserwerbungen in Ostafrika den nachfolgenden "Kaiserlichen Schutzbrief" Allernädigst zu erteilen geruht:

"Kaiserlicher Schutzbrief"

für "die Gesellschaft für deutsche Kolonisation".

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen tun kund und fügen zu wissen:

Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der "Gesellschaft für deutsche Kolonisation", Dr. Carl Peters und Unser Kammerherr Felix, Graf Behr-Bandelin, Unseren Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika, westlich von dem Reiche des Sultans von Zanzibar, außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte, nachgesucht und

Uns die von besagtem Dr. Carl Peters zunächst mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember v. J. abgeschlossenen Verträge¹³, durch welche ihm diese Gebiete für die deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen,

so bestätigen Wir hiermit, daß Wir diese Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer Uns nachzuweisender vertragsgemäßer Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben.

Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt und daß die Mitglieder des Direktoriums oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft, unter der gleichen Voraussetzung, die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit, gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reiches und anderer Nationen, unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes.

¹³ Die Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation schlossen vor der Schutzbrieferteilung insgesamt 12 Verträge mit 10 Häuptlingen ab (siehe: Schack, Das deutsche Kolonialrecht in seiner Entwicklung bis zum Weltkriege. Die allgemeinen Lehren. Eine berichtende Darstellung der Theorie und Praxis nebst kritischer Bemerkungen, Hamburg 1923, S. 358).

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchst eigenhändig vollzogen und mit
Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1885.

Wilhelm.

von Bismarck.

84. SCHUTZBRIEF FÜR DIE NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 17.05.1885

(RAnz. Nr. 117 vom 21.05.1885)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. etc. etc., tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem wir im August 1884 einer Gemeinschaft von Reichsangehörigen, welche inzwischen den Namen "Neu-Guinea-Kompagnie" angenommen hat, für ein von derselben eingeleitetes Kolonial-Unternehmen auf Inselgebieten im westlichen Teile der Südsee, welche nicht unter der Oberhoheit einer anderen Macht stehen, Unseren Schutz verheißen hatten; nachdem diese Kompagnie durch eine von ihr ausgerüstete Expedition in jenen Gebieten unter der Kontrolle Unseres dortigen Kommissars Häfen und Küstenstrecken zum Zwecke der Kultur und zur Errichtung von Handelsniederlassungen erworben und in Besitz genommen hat, und demnächst auf Unseren Befehl diese Gebiete durch Unsere Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind; nachdem die beiden deutschen Handeishäuser, welche in einem Teile jener Gebiete schon früher Faktoreien errichtet und Grundeigentum erworben hatten, der Kompagnie beigetreten sind, und nachdem die Kompagnie, rechtlich vertreten durch Unseren Geheimen Kommerzienrat Adolph von Hasemann, nunmehr angezeigt hat, daß sie es übernehme, die zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Nutzbarmachung des Grund und Bodens, sowie zur Herstellung und Befestigung eines friedlichen Verkehrs mit den Eingeborenen und zu deren Zivilisierung dienlichen staatlichen Einrichtungen in dem Schutzgebiete auf ihre Kosten zu treffen und zu erhalten, auch damit den Antrag verbunden hat, daß ihr zur Erreichung dieses Zweckes durch einen Kaiserlichen Schutzbrief das Recht zur Ausübung landeshoheitlicher Befugnisse unter Unserer Oberhoheit zugleich mit dem ausschließlichen Recht, unter der Oberaufsicht Unserer Regierung herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, verliehen werden möchte:

So bewilligen wir der Neu-Guinea-Kompagnie diesen Unseren Schutzbrief und bestätigen hiermit, daß Wir über die betreffenden Gebiete die Oberhoheit übernommen haben. Diese Gebiete sind die folgenden:

1.) Der Teil des Festlandes von Neu-Guinea, welcher nicht unter englischer oder niederländischer Oberhoheit steht. Dieses Gebiet, welches Wir auf Antrag der Kompagnie "Kaiser Wilhelms-Land" zu nennen gestattet haben, erstreckt sich an der Nordostküste der Insel vom 141. Grade östlicher Länge (Greenwich) bis zu dem Punkte in der Nähe von Mitre Rock, wo der 8. Grad südlicher Breite die Küste schneidet, und wird nach Süden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche zunächst dem 8. Breitengrade bis zu dem Punkte folgt, wo derselbe vom 147. Grade östlicher Länge durchschnitten wird, dann in einer geraden Linie in nordwestlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 6. Grades südlicher Breite und des 144. Grades östlicher Länge und weiter in west-nord-westlicher Richtung auf den Schneidepunkt des 5. Grades südlicher Breite und des 141. Grades östlicher Länge zuläuft und von hier ab nach Norden diesem Längengrade folgend wieder das Meer erreicht.

2.) Die vor der Küste dieses Teiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie die Inseln des Archipels, welcher bisher als der von Neubritannien bezeichnet worden ist und auf Antrag der Kompagnie mit Unserer Ermächtigung den Namen "Bismarck-Archipel" tragen soll, und alle anderen nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Äquator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln.

Ingleichen verleihen Wir der besagten Kompagnie, gegen die Verpflichtung, die von ihr

übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, hiermit die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, zugleich mit dem ausschließlichen Recht, in dem Schutzgebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen, dies Alles unter der Oberaufsicht Unserer Regierung, welche die zur Wahrung früherer wohlerworbener Eigentumsrechte und zum Schutz der Eingeborenen erforderlichen Bestimmungen erlassen wird. Die Ordnung der Rechtspflege, sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen dem Schutzgebiete und den fremden Regierungen bleiben Unserer Regierung vorbehalten.

Wir verheißen und befehlen hiermit, daß Unsere Beamten und Offiziere durch Schutz und Unterstützung der Gesellschaft und ihrer Beamten in allen gesetzlichen Dingen diesen Unseren Schutzbrief zur Ausführung bringen werden.

Diesen Unseren Kaiserlichen Schutzbrief gewähren Wir der Neu-Guinea-Kompagnie unter der Bedingung, daß dieselbe bis spätestens ein Jahr vom heutigen Tage ab ihre rechtlichen Verhältnisse nach Maßgabe der deutschen Gesetze ordnet, daß die Mitglieder ihres Vorstandes, oder der sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des deutschen Reiches sind und unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen diesen Unseren Schutzbriefes und der von Unserer Regierung zu seiner Ausführung zu erlassenden Bestimmungen sowie der in Ausübung Unserer Oberhoheit über das Schutzgebiet ferner zu treffenden Anordnungen, zu deren Befolgung die Kompagnie bei Verlust des Anspruchs auf Unseren Schutz verpflichtet ist.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Berlin, den 17. ten Mai 1885.

Wilhelm.

(L.S.) von Bismarck.

Kaiserlicher Schutzbrief
für
“die Neu-Guinea-Kompagnie.“

85. SCHUTZBRIEF FÜR DIE NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 13.12.1886

(RAnz. Nr. 296 vom 16.12.1886)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, etc. etc. etc., tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin das Ansuchen gestellt hat, daß diejenigen Inseln der Salomonsgruppe, welche nördlich der zwischen Unserer und der Königlich Großbritannischen Regierung unter dem 6. April 1886 vereinbarten Scheidungslinie liegen, mit ihrem Schutzgebiet vereinigt werden, die Neu-Guinea-Kompagnie sich auch bereit erklärt hat, unter Unserer Oberhoheit nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Herrschaft über die vorerwähnten Inseln zu übernehmen, und nachdem die letzteren hierauf durch den dazu beauftragten Offizier eines Unserer Kriegsschiffe unter Unseren Schutz gestellt worden sind, so bewilligen Wir der Neu-Guinea-Kompagnie für die Eingangs gedachten Inseln der Salomonsgruppe diesen Unseren Schutzbrief nach Maßgabe der Bestimmungen Unseres Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 und bestätigen hiermit, daß Wir über diese Inseln die Oberhoheit übernommen haben.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Unseren Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, den 13. Dezember 1886

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers

Graf Bismarck.

Schutzbrief

für die Neu-Guinea-Kompagnie wegen der unter Deutschem
Schutze stehenden Inseln der Salomonsgruppe

F. NOTENBANKKONZESSIONEN

86. KONZESSION DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN BANK VOM 15.01.1905

(KolBl. 1905, S. 132; Anlage II der Denkschr. über die Errichtung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 7. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 682, S. 3884 [3890])

Nachdem das zur Gründung einer Gesellschaft unter der Firma Deutsch-Ostafrikanische Bank gebildete Syndikat den Antrag gestellt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zur Errichtung einer mit dem Rechte der Notenausgabe in Deutsch-Ostafrika ausgestatteten Bank zu verleihen, wird diese Konzession auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten, vom 30. Oktober 1904 unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1. Das Syndikat bildet auf Grund des ... Gesellschaftsvertrags eine Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin. Diese wird innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung der Konzession im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete eine Bank errichten und in Betrieb nehmen, welche die Aufgabe hat, den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen im Schutzgebiete sowie den Geldverkehr des Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln und zu erleichtern, ferner Bankgeschäfte nach Maßgabe der in dieser Konzession enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

§ 2. (1) Das Grundkapital der Deutsch-Ostafrikanischen Bank besteht aus zwei Millionen Mark (= einer Million fünfhunderttausend Rupien), eingeteilt in viertausend Anteile von je fünfhundert Mark.

(2) Auf die Anteile sind bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent einzuzahlen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Anteilseigner das Grundkapital durch Ausgabe neuer Anteilsscheine zu erhöhen.

§ 3. Der Bestätigung des Reichskanzlers bedürfen:

1. der Gesellschaftsvertrag sowie alle Abänderungen desselben, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Erhöhung des Grundkapitals bis zur Höhe von 10 Millionen Mark eine Genehmigung des Reichskanzlers nicht erforderlich ist;

2. die vom Verwaltungsrate vorzunehmende Wahl des Vorstandes;

3. die allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen;

4. ein Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft.

Die Genehmigung kann im Falle von Ziffer 4 nicht versagt werden, wenn das Grundkapital der Gesellschaft sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

§ 4. (1) Außer dem vom Reichskanzler zu bestellenden Kommissar wird der Gouverneur des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes einen Beamten als Kommissar zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft im Schutzgebiete ernennen.

(2) Dieser Kommissar ist insbesondere befugt, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und

im Beisein eines Beamten der Bank von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher, Portefeuilles und Kassenbestände der Bank einzusehen, sowie den ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen.

§ 5. Die Gesellschaft ist berechtigt, überall im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete sowie mit der Zustimmung des Reichskanzlers in anderen Territorien Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Der Reichskanzler kann im Falle eines vorhandenen Bedürfnisses die Errichtung von Zweiganstalten an größeren Plätzen des Schutzgebietes anordnen.

§ 6. (1) Die Gesellschaft ist befugt, folgende Geschäfte nach Maßgabe der zu erlassenden Geschäftsanweisungen (§ 3, Ziffer 3) zu betreiben:

(2) ...

§ 7. Die Gesellschaft hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Rupien lautende Noten bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals auszugeben. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder ein Vielfaches von 100 Rupien lauten und müssen im Schutzgebiet ausgestellt werden.

§ 8. (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in deutsch-ostafrikanischen Landessilbermünzen, in indischen Rupien, in Reichsgoldmünzen, in fremden Goldmünzen, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten in ihren Kassen im ostafrikanischen Schutzgebiet als Deckung bereit zu halten; die Deckung für den Rest hat in diskontierten Wechseln oder in wechsel-ähnlichen Papieren, welche den Anforderungen des § 6 Ziffer 2 entsprechen, sowie in täglich rückzahlbaren Guthaben bei der Reichsbank, der Königlichen Seehandlungssozietät sowie mit Genehmigung des Reichskanzlers bei anderen Banken, zu bestehen.

(2) Der Reichskanzler kann bis auf weiteres bestimmen, ob und bis zu welcher Höhe an Stelle der in Absatz 1 bezeichneten wechselmäßigen Notendeckung eine Deckung durch Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines deutschen Staates, die bei der Legationskasse in Berlin zu hinterlegen sind, treten kann.

§ 9. (1) Falls der Notenumlauf der Gesellschaft sich auf mehr als den doppelten Betrag ihres in § 8 Abs. 1 bestimmten Barvorrats beläuft, hat sie von der Mehrausgabe von Banknoten eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an den Fiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zu zahlen.

(2) Diese Steuer wird nicht erhoben, solange der gesamte Notenumlauf der Gesellschaft den Betrag von fünfhunderttausend Rupien nicht übersteigt; die etwa fällige Steuer wird nur von dem Notenumlauf berechnet, der die Summe von fünfhunderttausend Rupien überschreitet.

(3) ...

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, einzulösen, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Daressalam sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Desgleichen ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Noten sowohl an ihrer Hauptkasse in Daressalam als auch bei ihren Zweiganstalten und Agenturen jederzeit zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen.

§ 11. (1) Für beschädigte Noten hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note einreicht, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen kleineren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

(2) Für vernichtete oder verloren gegangene Noten Ersatz zu leisten, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

§ 12. Der Aufruf und die Einziehung der von der Gesellschaft ausgegebenen Noten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen; der Reichskanzler schreibt die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf der Noten zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten

eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

...

§ 15. (1) Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft wird der zwanzigste Teil dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Drittel des eingezahlten Grundkapitals überschreitet; sodann wird den Anteilseignern eine ordentliche Dividende bis zu vier Prozent des eingezahlten Grundkapitals berechnet, von dem verbleibenden Überschuss erhält der Verwaltungsrat zehn Prozent als Tantieme; alsdann erhalten die Anteilseigner ein weiteres Prozent des eingezahlten Grundkapitals. Der etwa verbleibende Überrest wird zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an den Landesfiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes gezahlt.

...

§ 16. (1) Das in dieser Konzession erteilte Recht der Notenausgabe wird im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Gesellschaft verwirkt.

(2) Die Konzession kann durch den Reichskanzler für verwirkt erklärt werden:

1. wenn die Vorschriften dieser Konzession über die Deckung für die umlaufenden Noten (§ 8) verletzt worden sind oder der Notenumlauf die in dieser Konzession festgesetzte Grenze (§ 7) überschritten hat;
2. wenn die Gesellschaft die Einlösung präsentierter Noten bei ihrer Hauptkasse in Daressalam nicht am Tage der Präsentation bewirkt (§ 10);
3. wenn die Gesellschaft Geschäfte betreibt, die ihr in dieser Konzession nicht gestattet sind;
4. wenn das Grundkapital der Gesellschaft sich durch Verluste um ein Drittel vermindert hat.

§ 17. Im Falle der Verwirkung des Rechts der Notenausgabe wird die Einziehung der von der Gesellschaft ausgegebenen Banknoten vom Reichskanzler nach Maßgabe des § 12 angeordnet.

§ 18. (1) Der Reichskanzler behält sich das Recht vor, zuerst zum 31. Dezember 1934, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder

1. die auf Grund dieser Konzession errichtete Deutsch-Ostafrikanische Bank aufzuheben und die Grundstücke derselben in Deutsch-Ostafrika für den deutschostafrikanischen Landesfiskus gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder
2. die sämtlichen Anteile der Gesellschaft zum Nennwert für den deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus zu erwerben.

In beiden Fällen geht der Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an den Fiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes über.

(2) Abgesehen von den in Abs. 1 vorgesehenen Kündigungsterminen kann der Reichskanzler von dem in Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Rechte Gebrauch machen, sobald die Hauptversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hat, und zwar innerhalb einer Frist von vier Wochen.

Berlin, den 15. Januar 1905.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

87. KONZESSION DER DEUTSCH-ASIATISCHEN BANK VOM 08.06.1906

Konzession zur Banknotenausgabe im Deutschen Kiautschougebiete und in China vom 08.06.1906 (Köbner/Gerst Meyer, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Zehnter Band [1906], Berlin 1907, S. 356. Die Konzession erfuhr 1913 eine Änderung; siehe: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26.07.1913 (RAnz. vom 27.08.1913).

Der Deutsch-Asiatischen Bank wird hierdurch auf Grund des § 3 des Schutzgebietgesetzes und des § 34 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, sowie nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung über die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten vom 30. Oktober 1904 auf die Dauer von 15 Jahren die Befugnis verliehen, Banknoten durch ihre im Deutschen Schutzgebiet Kiautschou und in China befindlichen Niederlassungen unter nachstehenden Bedingungen auszustellen und auszugeben:

- I.** Der Gesamtbetrieb der Bank regelt sich nach ihrem Statut und den über den Geschäftskreis erlassenen allgemeinen Anweisungen.
- II.** Für die Ausgabe der Banknoten gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - 1.** Die Banknoten sind in Abschnitten zum Nennwert von 1, 5, 10, 25, 50 Dollars und von 1, 5, 10, 20 Taels auszugeben. In der chinesischen Provinz Schantung dürfen nur Noten, die auf die in Tsingtau geltende Währung lauten, ausgegeben werden.
 - 2.** Als Dollar im Sinne dieser Konzession gilt die unter dem Namen "Mexikanischer Dollar" umlaufende Handelsmünze mit einem Feingehalt von 902, 7 Tausendteilen, einem Gewicht von 27, 073 g und einem Mindestgewicht von 26, 633 g oder eine durch den allgemeinen Handelsverkehr an den einzelnen Ausgabeplätzen oder durch gesetzliche Bestimmung als gleichwertig anerkannte Münze. Als Tael gilt die bei Ausgabe der Banknote am Ausgabeort gültige gleichnamige Werteinheit der chinesischen Silberwährung.
 - 3.** Die Bank ist verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Auf Tsingtau-Währung lautende Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebietes und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert einzulösen. Die Bank ist ferner verpflichtet, ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen. Die auf Tsingtau-Währung lautenden Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebietes und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.
 - 4.** (1) Die Bank hat in Höhe des Nennwerts der jeweilig in Umlauf befindlichen Noten für deren Einlösung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Sicherheit zu leisten.
(2) Die Sicherheitsleistung kann nur bewirkt werden:
 - a) durch Stellung von Bürgen, die vom Reichskanzler für tauglich befunden werden,
 - b) durch Hinterlegung von Wertpapieren, die vom Reichskanzler als geeignet zugelassen werden,
 - c) ...
 - (3) Bei Berechnung der Sicherheit erfolgt die Umrechnung:
 - a) von Taels in Dollars nach dem Verhältnis 72: 100,
 - b) von Reichswährung in Dollars alljährlich nach dem Durchschnittskurs des

vorangegangenen Jahres.

(4) Die Verwendung der geleisteten Sicherheit zur Befriedigung der Noteninhaber erfolgt nach Anordnung des Reichskanzlers, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf.

5. Die Bank verpflichtet sich, für die ihr verliehene Befugnis zur Notenausgabe jährlich 1 % auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs zu zahlen. Der Betrag ist jedesmal nachträglich im Januar des folgenden Jahres an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Kassen abzuführen.

6. (1) Für die ersten vier Monate vom Beginn der Notenausgabe ab bleibt die Bank von der Verpflichtung zur Zahlung befreit.

(2) Die Bank ist verpflichtet, binnen neun Monaten nach Erteilung der Konzession mit der Ausgabe von Noten zu beginnen. Zu diesem Zeitpunkte hat die Bank für die Ausgabe in Tsingtau Noten zum Betrage von wenigstens 500 000 Dollars, davon mindestens 25 000 Dollars in Abschnitten zu 1 Dollar, bereit zu halten.

7. Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note einreicht, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen kleineren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

8. Der Aufruf und die Einziehung der von der Bank ausgegebenen Noten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers erfolgen; der Reichskanzler schreibt die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf der Noten zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

9. Für Nachteile, die die Bank durch Änderung der Währung in China oder dem Schutzgebiete erleiden sollten kann sie Ersatzansprüche an die Reichsregierung nicht geltend machen.

10. (1) Dem Reichskanzler steht das Recht zu, die Innehaltung der Vorschriften dieser Konzession zu überwachen und zu diesem Zwecke Kommissare in die Plenarsitzungen des Aufsichtsrats und in die Generalversammlungen der Bank zu entsenden, sowie in Berlin und an den Ausgabeorten jederzeit durch Kommissare die Bücher der Gesellschaft einsehen zu lassen, insbesondere soweit sie sich auf den Notenumlauf und die Sicherstellung beziehen.

...

11. (1) Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

- a) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist,
- b) durch Verzicht,
- c) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

(2) Die Konzession kann ferner durch den Reichskanzler für verwirkt erklärt werden:

- a) wenn die Gesellschaft die Einlösung präsentierter Noten an den Ausgabeorten nicht am Tage der Präsentation bewirkt,
- b) wenn die in den Artikeln 1 bis 5 des ... Statuts enthaltenen Bestimmungen ohne Genehmigung des Reichskanzlers geändert werden,
- c) wenn die Vorschriften des § 4 dieser Konzession über die Sicherheitsleistung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind.

(3) Im Falle des Absatzes 2 wird die Einziehung der Noten vom Reichskanzler angeordnet.

Norderney, den 8. Juni 1 906.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bülow.

G. STATUTEN VON KOLONISATIONSGESELLSCHAFTEN

88. STATUT DER DEUTSCHEN KOLONIALGESELLSCHAFT FÜR SÜDWESTAFRIKA VOM 05. 04.1885

(Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Betrachtungen und Vorschläge nebst einem Anhang, Berlin 1887, S. 106; Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Band II, Berlin 1912, S. 448)

- § 1.** (1) Die unter dem Namen "Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika" begründete Gesellschaft hat den Zweck:
die von Herrn F.A.E. Lüderitz in Südwest-Afrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grund-Besitzungen und Bergwerks-Berechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handels-Unternehmungen sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dort selbst zu machen und zu betreiben oder durch Andere betreiben zu lassen und das Privat-Eigentum zu verwerten, und endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft übertragen werden.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

...

89. STATUT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 29.03.1886

(Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Betrachtungen und Vorschläge nebst einem Anhang, Berlin 1887, S. 113)

Zweck.

§ 1. Der Zweck der Neu Guinea Compagnie ist: in den Gebieten der Südsee, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser nach Inhalt des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 17. Mai 1885 die Oberhoheit übernommen hat, nämlich: dem "Kaiser Wilhelms-Land" genannten Teile des Festlandes von Neu-Guinea, den vor der Küste dieses Teiles von Neu-Guinea liegenden Inseln, sowie den Inseln des "Bismarck-Archipels" und allen anderen nordöstlich von Neu Guinea zwischen dem Äquator und dem 8. Grade südlicher Breite und zwischen dem 141. und 154. Grade östlicher Länge liegenden Inseln:

1. die ihr durch den gedachten Kaiserlichen Schutzbrief unter der Oberhoheit Seiner Majestät übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;
2. kraft des ihr vorbehaltlich der Oberaufsicht der Kaiserlichen Regierung verliehenen Rechtes, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge mit den Eingeborenen über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen, auch die Ländereien und Grundberechtigungen der Compagnie einschließlich der unterirdischen Bodenschätze zu verwerten;
3. der Ansiedelung und dem Verkehr im Schutzgebiet den Weg zu bahnen;
4. Bodenanbau, Handel und Gewerbe auf eigene Rechnung zu betreiben, jedoch nur soweit, wie dies zur Entwicklung des Unternehmens oder zur Anregung und Förderung privater Unternehmungen dienlich erachtet wird.

Sitz der Compagnie, Dauer.

§ 2. Die Compagnie hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin. Ihre zeitige Dauer ist nicht beschränkt.

Rechte und Verbindlichkeiten.

§ 3. (1) Die Compagnie kann als solche Rechte erwerben sowie Verbindlichkeiten eingehen und ist insbesondere befugt, Grundstücke und Bergwerke an sich zu bringen, zu veräußern oder zu belasten.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Compagnie haftet nur das Vermögen derselben.

...

Organe der Compagnie.

§ 7. Die Organe der Compagnie sind: die Direktion, die General-Versammlung, die Revisoren.

...

Vorsitz, Berufung zu Plenar-Versammlungen. Schriftliche Abstimmung.

§ 21. (1) Die Direktion besorgt ihre Geschäfte:

- a) in Plenar-Versammlungen,
- b) durch geschäftsführende Mitglieder.

Sie wählt jährlich in ihrer ersten Sitzung nach der General-Versammlung ihren Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben.

...

Beschlüsse des Plenums. Geschäftsordnung.

§ 23. Dem Plenum der Direktion sind folgende Beschlüsse vorbehalten:

- a) über die Grundsätze, nach welchen die der Compagnie übertragene Landeshoheit im Schutzgebiet in Rechten und Pflichten auszuüben ist;
- b) über die auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen für das Schutzgebiet, welche der Genehmigung der Reichsregierung bedürfen;
- c) über die Grundsätze, nach welchen das der Compagnie verliehene ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie mit den Eingeborenen Verträge über Land und über Grundberechtigungen abzuschließen, geltend zu machen ist;

...

h) über die Ernennung des obersten Vertreters der Compagnie im Schutzgebiet, den mit ihm einzugehenden Vertrag und die ihm zu erteilenden Vollmachten, sowie über die Entlassung desselben;

l) über die im Schutzgebiet für die obere Verwaltung, die Verwaltung der Stationen, die Führung der Schiffe und die Leitung der Expeditionen zu erlassenden Reglements;

...

Überseeische Vertreter.

§ 27. Die überseeischen Vertreter der Compagnie müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein.

...

Aufsichtsbehörde.

§ 37. (1) Die Aufsicht über die Compagnie wird von dem Reichskanzler geführt.

(2) Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Plenarberatung der Direktion und an jeder General-Versammlung teilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Compagnie zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Compagnie, wenn die Direktion dem Verlangen der Mitglieder oder der Revisoren nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Vorbehalt der staatlichen und landesherrlichen Genehmigung.

§ 38. (1) Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Compagnie dem in § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(2) Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

- a) die von der Compagnie aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landesherrlichen Rechte (...), die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen (...), sowie die Grundsätze über den Landerwerb (...);
- b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter (...), sowie der Ernennung des oberen Vertreters im Schutzgebiet (...), dessen Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen muß;

...

(3) Die landesherrliche Genehmigung zu einer Statutänderung, sowie einer Auflösung der Compagnie bleibt vorbehalten.

90. ERSTER NACHTRAG VOM 12.05.1887 ZUM STATUT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 29.03.1886

(Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Betrachtungen und Vorschläge nebst einem Anhang, Berlin 1887, S. 127)

§ 1. Dem in § 1 des Statuts vom 29. März 1886 bezeichneten Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie treten die Inseln der Salomonsgruppe zu, über welche Se. Majestät der Deutsche Kaiser die Oberhoheit übernommen hat, und für welche der Neu-Guinea-Kompagnie unterm 13. Dezember 1886 der im Deutschen Reichsanzeiger vom 16. Dezember 1886 veröffentlichte Schutzbrief erteilt worden ist. Es gelten in Bezug auf diese Inseln die Bestimmungen des Statuts vom 29. März 1886 in gleicher Weise wie für die im § 1 des Statuts bezeichneten Gebiete.

...

91. BEKANNTMACHUNG BETR. ZWEITER NACHTRAG VOM
30.04.1889 ZUM STATUT VOM 29.03.1886

(Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, hrsg. von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin, 1889, S. 29)

Der nachstehende, in der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. April 1889 beschlossene

II. Nachtrag zum Statut der Neu Guinea Kompagnie vom 29. März 1886:

Der § 1 des Statuts der Neu Guinea Kompagnie vom 29. März 1886 erhält unter Nr. 1 folgende Fassung:

(Der Zweck der Neu Guinea Kompagnie ist)

1. Die ihr durch den gedachten kaiserlichen Schutzbrief unter der Oberhoheit Seiner Majestät übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben, soweit diese Ausübung nicht von Beamten des Reichs kraft besonderer Vereinbarung gänzlich oder teilweise übernommen wird und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten;

ist durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 17. Mai d. J. genehmigt worden.

92. STATUT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 26.02.1887

(Das Statut vom 26.02.1887 ist abgedr.: Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, Betrachtungen und Vorschläge nebst einem Anhang, Berlin 1887, S. 129)

Zweck.

§ 1. Unter dem Namen "Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" wird eine Gesellschaft errichtet, welche den Zweck hat:

1. in den Gebieten von Ostafrika, über welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Oberhoheit nach Inhalt des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 übernommen hat oder durch künftige Schutzbriefe an die Gesellschaft übernehmen wird, die ihr unter der Oberhoheit Seiner Majestät des Kaisers übertragenen Rechte der Landeshoheit auszuüben und die dazu erforderlichen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten;
2. im deutsch-nationalen Interesse die Zivilisierung des Schutzgebietes zu unternehmen, daselbst die Ansiedelung, den Bodenbau und den Verkehr, insbesondere Handel und Gewerbe, anzubahnen und zu fördern;
3. auf afrikanischem Boden Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften, zu verwerten und die sonst von ihr erworbenen Rechte auszuüben, sowie Handel und Gewerbe selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

Sitz der Gesellschaft.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Ihre zeitige Dauer ist nicht beschränkt.

Haftung für Verbindlichkeiten.

§ 3. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Mitgliedschaft.

§ 4. (1) Mitglieder der Gesellschaft sind die Personen, welche den Gesellschaftsvertrag geschlossen und in Person oder durch ihre Bevollmächtigten unterzeichnet haben, nämlich:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter und die Kommanditisten der früheren Kommanditgesellschaft "Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen";
2. ...

(2) Das Vermögen der früheren Kommandit-Gesellschaft "Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen" geht mit allen Rechten und Pflichten auf die gegenwärtige Gesellschaft mit dem Tage, an welchem dieselbe die Rechte einer Korporation erlangt, über.

...

Organe.

§ 8. Die Organe der Gesellschaft sind: die Generalversammlung, der Direktionsrat, die Direktion, die Revisoren.

...

Aufsicht.

§ 41. (1) Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt.

(2) Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an jeder Sitzung des Direktionsrats und an jeder General-Versammlung teilzunehmen, von der Direktion jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der Mitglieder, der Direktion oder der Revisoren ... nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

(3) Zur Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Bergwerken im Schutzgebiete bedarf die Gesellschaft einer Genehmigung nicht.

§ 42. (1) Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft dem in § 1 bezeichneten Zwecke derselben und den übrigen Bestimmungen des Statuts entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(2) Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

a) die von der Gesellschaft aufzustellenden Grundsätze über Ausübung der landeshoheitlichen Rechte (...), die für das Schutzgebiet auf Grund der Landeshoheit zu erlassenden Verordnungen und Reglements (...), sowie die Grundsätze über Landerwerb (...);

b) die Wahl des Vorsitzenden der Direktion und seiner Stellvertreter (...), sowie die Ernennung und Entlassung der oberen Vertreter im Schutzgebiete (...), deren Entlassung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von dem Direktionsrat erfolgen muß;

c) ...

(3) Statuten-Änderungen, sowie der Beschluß, welcher die Auflösung der Gesellschaft anordnet, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

93. SATZUNG DER DEUTSCH - OSTAFRIKANISCHEN BANK

(Die Satzung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank ist abgedr.: KolBl. 1905, S. 135, und als Anlage zur Anlage II der Denkschr. über die Errichtung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 7. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 682, S. 3884 [3893]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma "Deutsch-Ostafrikanische Bank" wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes (...) eine Kolonialgesellschaft errichtet¹⁴.

§ 2. Die Gesellschaft hat den Zweck, den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen in Deutsch-Ostafrika sowie den Geldverkehr dieses Schutzgebiets mit Deutschland und dem Auslande zu regeln und zu erleichtern, ferner Bankgeschäfte einschließlich der Notenausgabe nach Maßgabe der ihr erteilten Konzession zu betreiben.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin.

§ 4. (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt, jedoch hat der Reichskanzler sich das Recht vorbehalten, zuerst zum 31. Dezember 1934, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung entweder

1. die Deutsch-Ostafrikanische Bank aufzuheben und die Grundstücke derselben in Deutsch-Ostafrika für den deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

2. die sämtlichen Anteile der Gesellschaft zum Nennwert für den deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus zu erwerben.

(2) In beiden Fällen geht der Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an den Fiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes über.

...

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 46. (1) Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt.

(2) Derselbe wird zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, von dem Vorstande jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft auf Berufung der Hauptversammlung in Gemäßheit des § 37 Ziffer 2 nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen.

(3) Außer dem vom Reichskanzler zu bestellenden Kommissar wird der Gouverneur des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes einen Kommissar zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft im Schutzgebiet ernennen. Dieser Kommissar ist insbesondere befugt, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Beamten der Bank von dem Gang der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher, Portefeuilles und Kassenbestände der Bank einzusehen sowie den ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen.

§ 47. (1) Die Aufsicht wird darauf gerichtet, daß die Geschäftsführung dem in § 2

¹⁴ Siehe hierzu: Beschluß des Bundesrates auf Grund § 11 SchutzgebietsG 1900 vom 09.02.1905 (KolBl. 1905, S. 143).

bezeichneten

Zwecke und den übrigen Bestimmungen der Satzungen entspricht und im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften der Konzession erfolgt.

(2) Insbesondere sind der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 20);
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Änderung der Satzungen erfolgt (§ 39) oder die Gesellschaft aufgelöst oder mit einer anderen vereinigt werden (§ 37 Ziffer 3) soll; zu einer Erhöhung des Grundkapitals ist jedoch die Genehmigung des Reichskanzlers nur erforderlich, falls dasselbe auf einen Betrag von mehr als 10 Millionen Mark erhöht werden soll (§ 8);
3. die allgemeinen Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen.

H. VERTRÄGE DES DEUTSCHEN REICHES MIT KOLONISATIONS- GESELLSCHAFTEN

94. VERTRAG MIT DER JALUIT-GESELLSCHAFT VOM 21.01.1888

(Treue, Die Jaiuit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 69 ff.; Treue, Tradition 1962, 108 [122 f.]; Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 603. Zum Vertrag vom 21.01.1888 wurde am 02.03.1903 ein Zusatzabkommen getroffen [abgedr.: Köbner/ Schmidt-Dargitz, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Siebter Teil (1903), Berlin 1904, S. 55]).

Nachdem die zwischen dem 4. und 13. Grad nördlicher Breite und zwischen dem 164. und 175. Grad östlicher Länge gelegenen Marshall-Inseln sowie die Brown-Gruppe und Providence- (Ujelong) -Inseln unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers gestellt worden sind, und nachdem sich am 21. Dezember 1887 auf Grund der unter A anliegenden Statuten¹⁵ die Jaluit-Gesellschaft in Hamburg konstituiert und dieselbe die Kosten der Verwaltung des Schutzgebietes zu tragen übernommen hat, ist unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft folgende Vereinbarung geschlossen worden:

§ 1 Der Jaluit-Gesellschaft werden für den Bereich des Schutzgebietes folgende ausschließliche Befugnisse und Privilegien erteilt¹⁶:

- a) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen,
- b) das Recht, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben¹⁷, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird,
- c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten¹⁸, unbeschadet wohlerworbener

¹⁵ Anlage A war Hrsg. nicht zugänglich.

¹⁶ Diese Rechte waren abgesichert durch die strafbewehrte VO, betreffend den Erwerb von herrenlosem Land, den Betrieb der Perlfischerei und die Ausbeutung von Guanolagern vom 28.06.1888 (abgedr.: Kolisch, Otto: Die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reiches mit dem Gesetze über die Konsulargerichtsbarkeit, Hannover 1896, S. 773).

¹⁷ Zur Konzession für die Perlfischerei nach 1906: Treue, Die Jaiuit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 157 f..

¹⁸ Vgl. dazu die interessanten Ausführungen bei Treue, Die Jaiuit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 142 ff.; Treue Tradition 1962, 108 (118 ff.).

Mit Auslaufen des Vertrages vom 21.01.1888 erhielt die Jaluit-Gesellschaft vom Reichskanzler eine Konzession vom 21.11.1905 (abgedr.: Köbner/ Gerstmeier, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Elfter Bd. (1907), Berlin 1908, S. 121) auf die Dauer von 94 Jahren zur Ausbeutung von Guano-Lagern auf den Marschall-Inseln. Der Nachtrag vom 27.02.1907 zu dieser Konzession findet sich abgedr.: Köbner/ Gerstmeier, a.a.O., S. 122. Die Berechtigung zur Ausbeutung von Guano-Lagern war nach Ziff. 10 der Konzession vom 21.11.1905 auf Dritte übertragbar.

Treue, Die Jaiuit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 142 ff. (147), behauptet, die die Guano-Konzession der Jaluit-Gesellschaft für die Marschallinseln ausübende britische Pacific Phosphate Co. habe die Polizeitruppe auf Nauru finanziert. Bei Weber, Die koloniale Finanzverwaltung, Münster 1909, S. 308, heißt es demgegenüber, die Jaluit-Gesellschaft habe einen Beitrag zu den Kosten des Deutschen Reiches für die Polizei auf Nauru geleistet.

Rechte Dritter.

§ 2 Die Verwaltung des Schutzgebietes wird durch einen Kaiserlichen Kommissar geführt, welchem ein Sekretär zur Seite gestellt werden wird.

§ 3 Der Kaiserliche Kommissar ernennt die für die örtliche Verwaltung des Schutzgebietes erforderlichen Beamten auf Vorschlag der Vertretung der Gesellschaft in Jaluit vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers¹⁹.

§ 4 (1) Für die Verwaltung des Schutzgebietes wird alljährlich ein Etat aufgestellt, welcher zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluit-Gesellschaft vereinbart wird.

(2) Bis zu einer weiteren Vereinbarung gilt der Etat des vorhergehenden Jahres als maßgebend.

§ 5 Die Jaluit-Gesellschaft übernimmt die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten. Sie ist demzufolge verpflichtet:

a) dem Auswärtigen Amte den für die Besoldung der in § 2 genannten Reichsbeamten erforderlichen Betrag in Höhe von Mark 23460,-- (dreiundzwanzigtausendvierhundertsechzig Mark) vom 01. April 1888 ab in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen²⁰;

b) dem Auswärtigen Amte auf Vorlegung des Rechnungsabschlusses alljährlich den Fehlbetrag zu ersetzen, welcher sich ergibt, wenn die in dem Etat (§ 4) vorgesehenen lokalen Ausgaben die lokalen Einnahmen überschreiten, wogegen ein Überschuß der Gesellschaft zufällt;

c) sämtlichen Beamten freie Wohnung in den von der Gesellschaft auf ihre Kosten zu liefernden, eventuell zu ersetzenden und zu unterhaltenden Dienstgebäuden zu gewähren und außerdem eine geeignete Amtsstube zur Verfügung zu stellen;

d) die Wohnung des Kaiserlichen Kommissars, des Sekretärs, sowie die Amtsstube nach Maßgabe der Anlage B²¹ mit entsprechendem Mobiliar zu versehen;

e) den in § 2 genannten Reichsbeamten auf sämtlichen der Gesellschaft gehörigen Schiffen innerhalb des Schutzgebietes jederzeit freie Fahrt und Verpflegung zu gewähren.

§ 6 (1) Es sollen in dem Schutzgebiete jährlich nach Maßgabe des Etats Konzessions- und Kopf steuern erhoben werden.

(2) Die Erhebung anderer Steuern, sowie die Erhebung von Abgaben und Gebühren, welche zur Deckung der Kosten der Verwaltung bestimmt sind, erfolgt nach Maßgabe der hierüber ergehenden Gesetze und Verordnungen.

(3) Stellt sich das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ungünstiger als im Etat vorgesehen, so soll auf Vorschlag der Jaluit-Gesellschaft im folgenden Jahre eine andere Regelung der Steuern (Absatz 1) erfolgen.

§ 7 Gesetze und Verordnungen, welche die Verwaltung des Schutzgebietes betreffen, sollen nur nach Anhörung der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg erfolgen.

§ 8²² Beim Erlaß von örtlichen Verwaltungsmaßregeln wird der Kaiserliche Kommissar möglichst im Einvernehmen mit der Vertretung der Jaluit-Gesellschaft handeln.

§ 9 Jaluit wird zum alleinigen Ein- und Ausklarierungshafen für das gesamte Schutzgebiet erklärt.

§ 10 Die freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann erst nach erfolgter Kündigung des

¹⁹ Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich bestimmter Beamtenernennungen besaß nach Romberg, Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1908, S. 25, auch die Nordwestkammerungesellschaft. Aus der Konzession für die "Gesellschaft Nordwest-Kamerun" vom 31.07.1899 (abgedr.: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil (1898 bis 1899), Berlin 1900, S. 139) ist dieses Recht allerdings nicht ersichtlich.

²⁰ Diese Bestimmung wurde später in der Summe geändert durch den Vertrag vom 23./26.03.1889 (abgedr. bei Treue, Die Jaluit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 77 f.). Bei Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), S. 603 ff., ist der Vertrag in der revidierten Fassung abgedruckt.

²¹ Anlage B war Hrsg. nicht zugänglich.

²² Vgl. § 8 des Vertrages vom 20.11.1890 des Deutschen Reiches mit der DOAG.

Vertrages stattfinden. Die Fusion derselben mit einer anderen Gesellschaft bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 11 (1) Der Gesellschaft steht das Recht, diesen Vertrag zu kündigen, nach Ablauf von zwei Jahren zu. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so tritt der Vertrag nach Ablauf eines Jahres seit dem Kündigungstage außer Kraft.

(2) Dem Auswärtigen Amte steht das Kündigungsrecht zu, wenn politische Gründe die Aufhebung des Vertrages erforderlich machen, oder wenn die Gesellschaft ihre vertragsmäßigen Pflichten nicht erfüllt.

§ 12 Die Pleasant- (Novada-) Insel²³ fällt unter die Bestimmung dieses Vertrages, sobald dieselbe unter den Schutz des Reiches gestellt ist²⁴.

Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Exemplaren gleichlautend ausgefertigt und von beiden Teilen unterschrieben worden.

Berlin, den 21. Januar 1888.

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Graf v. Bismarck.

Die Jaluit-Gesellschaft.

Im Auftrage des Aufsichtsrats:

A. Weber. Hanstein.

²³ Auch "Nauru" genannt.

²⁴ Das war am 16.04.1888 der Fall. Vgl. die erste Fn. bei Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), S. 563.

95. PROTOKOLL VOM 28.04.1889 ZWISCHEN DEM REICHS-
KOMMISSAR FÜR OSTAFRIKA UND DEM GENERALVERTRETER DER
DOAG

(RT-Vhdl., 7. LP, 5. Session, Bd. 127, Aktenst. Nr. 44, S. 90)

I.

Vom heutigen Tage geht auf den Reichskommissar über:
das Oberkommando über die militärischen Machtmittel der Stationen sowie über alle
militärischen Maßnahmen und Operationen;
die Leitung und Anordnung der zur Verteidigung der Stationsgebäude und Ortschaften
erforderlichen Bauten und sonstigen Einrichtungen;
die Oberleitung der Zivilverwaltung - abgesehen von der Zollverwaltung.

II.

Station Bagamoyo.

...

III.

Station Dar-es-salam.

...

Bagamoyo, den 28. April 1889

gez. Wißmann.

gez. von St. Paul.

96. VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 20.11.1890

(Verwendete Quelle: BArch., 1001/ 763, S. 9 V ff.; abgedr. in der Denkschr. des Reichskanzlers vom 01.12.1890, RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 2. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 166, Nr. 7, S. 1219, und als Anlage 5 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2003])

Zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitz zu Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird, nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter der "Gesellschaft" stets die "Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" verstanden wird.

§ 1. Die Kaiserliche Regierung beabsichtigt den Abschluß eines Staatsvertrages, durch welchen die Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ostafrika vorgelagerte Küstengebiet, samt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia gegen Entschädigung Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten werden soll. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt nur unter der Bedingung in Rechtswirkung, daß der vorgedachte Vertrag spätestens am 1. Dezember 1 890 zum Abschluß gelangt ist, und daß in diesem Verträge der Übergang der Hoheitsrechte von Seiten des Sultans von Zanzibar auf keinen späteren Zeitpunkt, als den 1. Januar 1891, festgesetzt wird.

§ 2. (1) Zum Zwecke der Bezahlung der dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung Seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung verpflichtet sich die Gesellschaft, der Kaiserlichen Regierung spätestens am 28. Dezember 1890 den Betrag von vier (4) Millionen Mark deutscher Reichswährung in Gold zur Verfügung zu stellen und auszuzahlen.

...

§ 4. (1) Der von der Gesellschaft am 28. April 1888 mit Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossene und durch das Nachtrags-Übereinkommen vom 13. Januar 1890 modifizierte Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Zahlung der Abfindungssumme (§ 2) außer Kraft gesetzt, insoweit seine Festsetzungen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

(2) Die Kaiserliche Regierung übernimmt von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung des Küstengebietes und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia, sowie des Schutzgebietes.

(3) Der Kaiserlichen Regierung fallen dementsprechend alle vom Zeitpunkte der Übernahme der Verwaltung ab eingehenden Zölle, sowie die etwa zur Hebung gelangenden Steuern und sonstigen öffentlichen Gefälle jeder Art zu.

§ 5. (1) Dagegen verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, vom 1. Januar 1891 ab bis dahin, daß die von der Gesellschaft aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) zur völligen planmäßigen Tilgung gelangt ist, an die von der Gesellschaft zu bezeichnende Stelle zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation der aufzunehmenden Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Bruttozollerträgen der Ein- und Ausfuhr in das Küstengebiet bzw. aus demselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von Sechshunderttausend (600000) Mark zu zahlen.

...

§ 7. Die Kaiserliche Regierung räumt der Gesellschaft als ferneres Entgelt für die Aufgabe

ihrer Rechte aus dem Vertrage vom 28. April 1888/ 13. Januar 1890 die folgenden Befugnisse ein:

1. Unbeschadet der von der Gesellschaft außerhalb des Küstengebietes, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia (§ 1), sowie außerhalb des Gebietes, für welches der Kaiserliche Schutzbrief erteilt ist, vertragsmäßig erworbenen Rechte tritt die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes das ausschließliche Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupation) an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern ab, jedoch mit dem Vorbehalt

- a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken,
- b) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebietes erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zu Eigentum zu erwerben,
- c) des Rechtes der Kaiserlichen Regierung, für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.

2. In Bezug auf die Gewinnung von Mineralien werden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel ob die Gesellschaft selbst oder ein Anderer der Finder ist, die gleichen Vorteile insbesondere auf die Verleihung von Feldern eingeräumt, welche die in jenen Gebieten jeweilig geltende Gesetzgebung dem Finder zugesteht. Außerdem verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, bei Verleihung von Feldern an Andere, als die Gesellschaft, dem Beliehenen, insoweit er nicht der Finder ist, eine Abgabe von fünf (5) Prozent der von ihm geförderten Mineralien zu Gunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.

3. Bei der Konzessionierung des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, auf der Insel Mafia und in dem Gebiete des Kaiserlichen Schutzbriefes soll der Gesellschaft im Falle der Übernahme und der Erfüllung der gestellten Konzessionsbedingungen ein Vorrecht vor anderen Bewerbern zustehen. Die ihr, im Fall sie von diesem Vorrecht Gebrauch macht, zu erteilende Bau- und Betriebserlaubnis soll übertragbar sein.

4. Der Gesellschaft wird das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten erteilt werden.

5. Die Gesellschaft verbleibt im Besitz der ihr zur Zeit des Vertragsschlusses zustehenden Befugnis, Kupfer- und Silber-Münzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

§ 8. Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes wird die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachterlichen Äußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt²⁵.

§ 9. Insoweit es sich nicht um Rechte handelt, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr hier eingeräumten Befugnisse während der Dauer dieses Vertrages erworben hat (vergl. § 7), tritt das gegenwärtige Übereinkommen außer Geltung, sobald die aufzunehmende Anleihe (§.§ 2 und 3) getilgt ist.

Berlin, den 20. November 1890
Der Reichskanzler.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

²⁵ Vgl. § 7 des Vertrages vom 21.01.1888 des Deutschen Reiches mit der Jaluit-Gesellschaft.

v. Caprivi

Die Direktion:

Lucas. Bourgeau.

Die Vorsitzenden des Aufsichtsrats:

K. v.d.Heydt. Hugo Oppenheim.

Anlage.

Zusammenstellung, betreffend die zur Bezeichnung der Küstengewässer des ostafrikanischen Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

...

97. VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 05.02.1894

(Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 70 ff.: Köbner/ Schmidt-Dargitz, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 6. Teil [1901 bis 1902], Berlin 1903, S. 70 ff.)

In dem zwischen der Kaiserlichen Regierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft unter dem 20. November 1890 abgeschlossenen Verträge ist der gedachten Gesellschaft das Recht auf den Eigentumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken eingeräumt worden. In Ausführung dieser Bestimmungen und zum Ausgleich noch anderer Meinungsverschiedenheiten über verschiedene Forderungen, welche aus den Zeiten des ehemaligen Reichskommissariats in Deutsch-Ostafrika herrühren, ist zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung) und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft folgende Vereinbarung getroffen worden.

Herrenloses Land.

§ 1. (1) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet auf denjenigen Plätzen, an denen sich zur Zeit Hauptzollämter oder Stationen innerhalb des im § 7 No. 1 des Vertrages vom 20. November 1890 abgegrenzten Gebietes befinden, in einem Umkreise von je 3 km, von dem Mittelpunkt des betreffenden Platzes an gerechnet, auf das ihr nach dem gedachten Verträge zustehende Okkupationsrecht. In gleicher Weise verzichtet die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft bei etwa noch anzulegenden Stationen im Innern auf je einen 3 km umfassenden Bezirk. Bei den zurzeit bestehenden Nebenzollämtern verzichtet die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft auf je einen 1 km umfassenden Bezirk.

(2) In jedem Fall wird seitens des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in den vorstehend gedachten Bezirken, falls daselbst noch keine Handelsniederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft bestehen sollte, der letzteren von dem vorhandenen herrenlosen Lande zur Anlage einer solchen Niederlassung ein entsprechendes Stück unentgeltlich überlassen werden.

(3) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet sich, zur Herstellung solcher Anlagen der Regierung, welche unmittelbar dem öffentlichen und damit dem Interesse der Gesellschaft zu gute kommen (z.B. Eisenbahnen nebst Bahnhofsanlagen, öffentliche Wege, Kanäle, Hafengebäude und Werften), innerhalb des ihr nach diesem Abkommen zustehenden Gebiets auf das Okkupationsrecht hinsichtlich des erforderlichen Terrains, soweit nötig, zu verzichten, und das schon durch Okkupation erworbene Eigentum unentgeltlich, oder, sofern auf die okkupierten Ländereien bereits Kosten aufgewendet worden sein sollten, gegen Erstattung dieser Kosten abzutreten.

(4) Die beiden Teilen nach dem wegen Anlage einer Eisenbahn im Usambaragebiet abgeschlossenen Verträge vom 3. August 1891 zustehenden Rechte bleiben durch die gegenwärtige Vereinbarung unberührt.

§ 2. Die Kaiserliche Regierung erklärt, dass in allen übrigen dem Okkupationsrecht der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in dem bezeichneten Gebiet unterworfenen Landstrichen das Okkupationsrecht der Gesellschaft durch Staatseigentum nicht eingeschränkt ist.

§ 3. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verpflichtet sich, in allen ihrem Okkupationsrecht unterworfenen Landstrichen, jedoch mit Ausnahme solcher räumlich begrenzten Landstrecken, in welchen etwa die Gesellschaft eine eigene Siedelungsorga-

nisation schaffen sollte, Land für Ansiedler und Pflanzler zu angemessenem Preise herzugeben. In streitigen Fällen entscheidet über die Höhe des zu zahlenden Kaufpreises der Oberrichter des Ostafrikanischen Schutzgebiets oder, bei dessen Verhinderung, sein amtlicher Stellvertreter.

§ 4. (1) Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet auf das Okkupationsrecht an den innerhalb des Schutzgebietes (§ 7 Ziffer 1 des Vertrages vom 20. November 1890) liegenden, nicht in Privat- oder Gemeindeeigentum stehenden Wäldern. Dagegen verpflichtet die Regierung sich, vom nächsten Etatjahre, d.h. vom 1. April 1894 ab, an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Hälfte der durch Nutzung der gedachten Wälder, insbesondere durch Erhebung von Holzschlaggebühren gewonnenen Einnahmen abzuführen, ohne dass der Gesellschaft Erhebungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen.

(2) ...

II. Forderungen aus der Zeit des Reichskommissariats

...

Berlin, den 5. Februar 1894

Der Reichskanzler.

l.A.: Kayser.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Bourjau. Lucas.

98. VERTRAG MIT DER NEU-GUINEA-KOMPAGNIE VOM 07.10.1898

(Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 5. Teil [1899-1900], Berlin 1901, S. 27)

Zwischen dem Reichskanzler namens des Reichs einerseits und der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin, vertreten durch ihre Direktion andererseits, wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1. Das Reich nimmt die der Neu-Guinea-Kompagnie durch die Allerhöchsten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 sowie durch spätere Kaiserliche Verordnungen übertragene Landeshoheit über das darin bezeichnete Schutzgebiet in der Südsee mit den darin begriffenen Rechten und Pflichten zur eigenen Ausübung zurück.

Artikel 2. Die Neu-Guinea-Kompagnie verzichtet zu Gunsten des Reichs für den ganzen Bereich des in Artikel 1 bezeichneten Schutzgebietes auf die ihr durch die Schutzbriefe verliehenen und auf Grund derselben ihr zustehenden besonderen Vermögensrechte, nämlich:

a) Das Recht, ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen.

b) Das Recht, folgende Gewerbebetriebe: den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra, den Betrieb der Küstenfischerei und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen, nicht im Privatbesitze befindlichen Landstrecken von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und dieselbe an Bedingungen, insbesondere an die Zahlung von Abgaben, zu knüpfen²⁶.

Artikel 3. Die Neu-Guinea-Kompagnie überläßt dem Reiche unentgeltlich die in dem anliegenden Verzeichnis²⁷ aufgeführten, den Zwecken der Landesverwaltung dienenden Gebäude, Inventariestücke, Hafen- und Schiffsanlagen, Boote und Mobilien in dem Zustande, in welchem sie bei der Übergabe sich befinden. Mit den Gebäuden werden die Grundstücke, auf denen sie errichtet sind, sowie die Grundstücke, welche als Gärten oder zu sonstigem häuslichen Gebrauche damit verbunden sind, übereignet. Ebenso gehen die von der Neu-Guinea-Kompagnie zu öffentlichen Wegen und anderen öffentlichen Anlagen verwendeten Grundstücke auf das Reich über.

Artikel 4. (1) Die Neu-Guinea-Kompagnie wird die in ihrem Dienste stehenden Beamten im Schutzgebiete verpflichten, Amtsverrichtungen im Bereiche der Landesverwaltung als Polizeibeamte, Hafenbeamte, Gerichtsschreiber, Steuer- oder Zollerheber, Postbeamte etc. an Orten, wo dafür geeignete Kaiserliche Beamte nicht stationiert sind, ohne Entschädigung für die persönliche Mühewaltung zu übernehmen, soweit dies mit den ihnen im Dienste der Kompagnie obliegenden Geschäften irgendwie verträglich ist.

(2) Der Übertragung solcher Amtsobliegenheiten wird ein Einvernehmen mit dem obersten Vertreter der Kompagnie im Schutzgebiete, der Abberufung seitens der letzteren eine

²⁶ Von Stengel, ZKoIR 1904, 305 (318 erste Fn.), weist darauf hin, daß die in Art. 2 Buchst. b) bezogenen Rechte nicht unmittelbar aus den Schutzbriefen der Neu-Guinea-Kompagnie folgten.

²⁷ Auf die Wiedergabe wird hier verzichtet. Es ist abgedr. bei Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 5. Teil (1899 - 1900), Berlin 1901, S. 27 (30 f.).

möglichst frühe Ankündigung vorangehen.

(3) ...

Artikel 5. (1) Die Neu-Guinea-Kompagnie hat bisher auf Grund der Verordnung vom 1. August 1894

50000 Neu-Guinea-Mark in Goldmünzen, 200035 Neu-Guinea-Mark in Silbermünzen und 20000 Neu-Guinea-Mark in Bronze- oder Kupfermünzen geprägt. Sie verzichtet auf das Recht, weitere Prägungen vornehmen zu lassen. Das Reich behält sich vor, die geprägten Neu-Guinea-Münzen unter Festsetzung einer bestimmten Einlösefrist außer Kurs zu setzen. Für diesen Fall ist die Neu-Guinea-Kompagnie verpflichtet, die Stücke gegen den gleichen Betrag an Reichsmünzen einzulösen. Sofern das Reich die Vermittelung des Umtausches der Neu-Guinea-Münzen gegen Reichsmünzen nicht selbst übernimmt, erstattet es der Neu-Guinea-Kompagnie die der letzteren durch den Transport der eingezogenen Stücke nach Berlin und die Hinaussendung des entsprechenden Betrags in Reichsmünzen erwachsenden Kosten.

(2) Läuft die Einlösungsfrist vor dem 1. April 1905 ab, so wird die Hälfte des innerhalb derselben eingehenden Betrages auf Rechnung des Reichs eingezogen.

(3) Die der Neu-Guinea-Kompagnie nach § 4 ihrer Verordnung, betreffend die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen, vom 1. August 1894 obliegende Pflicht zur Ausstellung von Schecks gegen Einlieferung von Neu-Guinea-Münzen bleibt bis zum Ablaufe der Einlösungsfrist bestehen.

Artikel 6. (1) Das Reich gewährt der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kapital von 4000000 Mark mit der Berechtigung, dasselbe in zehn Jahresraten von je 400000 Mark, welche am 1. April jeden Jahres, zuerst am 1. April 1899 fällig werden, ohne Verzinsung der Restbeträge zu zahlen.

(2) Die Neu-Guinea-Kompagnie ist verpflichtet, jede Kapitalsrate binnen vier Jahren auf wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse des Schutzgebietes zu verwenden und dem Reichskanzler bzw. dem von demselben bestellten Kommissar durch Vorlegung der Jahresrechnung den in jedem Geschäftsjahr verwendeten Betrag nachzuweisen.

(3) Innerhalb der vorbezeichneten Zeit werden, um den auf einheimische Arbeitskräfte angewiesenen Betrieb solcher wirtschaftlichen Unternehmungen im Schutzgebiete zu sichern, Maßregeln getroffen werden, um der Neu-Guinea-Kompagnie die Anwerbung von Eingeborenen in Kaiser Wilhelmsland unter Aufsicht der Regierung zu erleichtern.

Artikel 7. (1) Die Neu-Guinea-Kompagnie ist außerdem berechtigt, binnen zehn Jahren vom 1. April 1899 ab in Kaiser Wilhelmsland oder Neu-Pommern sowie den dazu gehörigen Inseln Land in einer Gesamtfläche von 50000 ha nach ihrer Wahl, unter dem Vorbehalte wohlervorbener Rechte Dritter, ohne Entgelt an das Reich in Besitz zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Auswahl von Küsten- bzw. Flußuferland auf den beiden vorgenannten Hauptinseln auf eine Küsten- bzw. Flußuferausdehnung von insgesamt 100 km beschränkt wird. Die Breite der auszuwählenden Uferstrecken darf, vorbehaltlich etwaiger notwendiger Beschränkung infolge der natürlichen Bodengestaltung, nicht unter 1 km betragen. Das so erworbene Land bleibt den Bestimmungen eines zu erlassenden Enteignungsgesetzes über Abtretung von Land zu öffentlichen Zwecken unterworfen. Die Neu-Guinea-Kompagnie ist verbunden, von der jedesmal getroffenen Auswahl dem Vertreter des Reichs im Schutzgebiete Anzeige zu erstatten und binnen Jahresfrist nachzuweisen, daß sie den bestehenden Bestimmungen entsprechend das gewählte Land entweder als herrenlos okkupiert oder von Eingeborenen erworben habe.

(2) Die Neu-Guinea-Kompagnie hat ferner auf ihre Kosten eine Expedition ausgerüstet, welche die Erforschung des Ramuflusses und die Aufschließung des Bismarckgebirges sowie die Anlegung dazu dienender Stationen zum Zwecke hat. Mit Rücksicht hierauf werden Maßregeln getroffen werden, damit der Kompagnie das ausschließliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien innerhalb des Flußgebietes des Ramu, jedoch nur

südlich vom 5. Breitengrade und bis zur Wasserscheide des Flußgebietes, gesichert wird. Die Kompagnie hat an das Reich eine Abgabe von 10 pCt. des von dieser Ausbeutung nach Deckung aller Ausgaben fließenden Einkommens zu entrichten. Auch soll es dem Reiche freistehen, statt des Bezugs dieser Abgabe an den bergbaulichen Unternehmungen der Kompagnie in dem bezeichneten Gebiete sich vom Beginn eines neuen Geschäftsjahres derart zu beteiligen, daß Kosten und Erträge je zur Hälfte geteilt werden.

Artikel 8. (1) Dieses Abkommen tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesrates und des Reichstages mit dem 1. April 1899 in Kraft.

(2) Übernimmt auf Grund gegenseitiger Verständigung das Reich Beamte aus dem Dienste der Kompagnie, so verbleiben die Kosten der Ausreise zu Lasten der Neu-Guinea-Kompagnie, während die Kosten der späteren Rückreise vom Reiche getragen werden.

(3) Steuern und andere Abgaben, welche für einen bestimmten Zeitpunkt im voraus eingehoben worden sind, werden nach Verhältnis der Zeit repartiert.

(4) Etwa kreditierte Zölle oder andere Gefälle, welche vor dem 1. April 1899 fällig waren, sowie erblose Nachlässe, wegen deren ein Verfahren bereits eingeleitet ist, verbleiben der Neu-Guinea-Kompagnie.

(5) ...

Doppelt ausgefertigt: Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Reichskanzler.

gez. Fürst zu Hohenlohe.

Neu-Guinea-Kompagnie.

gez. A. Hansemann.

Vorsitzender
der Direktion.

gez. E. Russell.

Mitglied der
Direktion.

99. VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 25.09.1900

(KolBl. 1900, S. 790)

Zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, beide vertreten durch den Reichskanzler, einerseits, und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, vertreten durch ihre unterzeichneten Vorstandsmitglieder, andererseits, ist Folgendes vereinbart worden.

§ 1. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verzichtet mit dem Zeitpunkte der Einführung²⁸ der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898²⁹, für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes zu Gunsten des Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika auf alle Rechte, die ihr in Bezug auf die Gewinnung von Mineralien in den genannten Gebieten von der Kaiserlichen Regierung in § 7 Nr. 2 des Vertrages zwischen der Regierung und der Gesellschaft vom 20. November 1890 eingeräumt sind.

§ 2. Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtet sich der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika, an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54 bis 56 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 oder auf Grund der nach Anhörung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft etwa an ihre Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Gebiete gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

§ 3. Die Bezahlung der hiernach von dem Landesfiskus zu entrichtenden Beträge erfolgt spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung der von der zuständigen Landesbehörde aufzustellenden Einnahmenachweisungen. Ein Recht auf die Einsicht in die Bücher oder Akten des Landesfiskus steht der Gesellschaft nicht zu.

Berlin, den 25. September 1900.

Für die Kaiserliche Regierung
und den Landesfiskus von
Deutsch-Ostafrika:
Fürst von Hohenlohe.

Für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft
die Vorstandsmitglieder:
Bourjau. Lucas.

²⁸ Auf Grund einer Verfügung des Reichskanzlers trat die VO vom 09.10.1898 im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, der Insel Mafia und dem Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes am 10.10.1900 in Kraft. Siehe: Verfügung vom 03.10.1900 wegen Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (RGBl. 1900, S. 847; KolBl. 1900, S. 790).

²⁹ Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 09.10.1898 (RGBl. 1898, S. 1045; KolBl. 1898, S. 725). Gemäß § 80 der VO vom 09.10.1898 trat diese Verordnung im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, der Insel Mafia und dem Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes zu einem Zeitpunkt in Kraft, den der Reichskanzler bestimmte, in den übrigen Teilen des Schutzgebietes mit dem Tage der Verkündung der VO vom 09.10.1898.

100. VERTRAG MIT DER DEUTSCH-OSTAFRIKANISCHEN GESELLSCHAFT VOM 15.11.1902

(Anlage 11 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets (RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 (2013); und: Köbner/ Schmidt-Dargitz, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Sechster Teil [1901 bis 1902], Berlin 1903, S. 547)

Zwischen dem Reichskanzler einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitze in Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter "Gesellschaft" stets die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft verstanden wird.

...

§ 4. (1) Die Gesellschaft verzichtet, vorbehaltlich der in §~ 5, 6 und 7 dieses Vertrags enthaltenen Vereinbarungen, auf alle ihr in § 7 des Vertrages vom 20. November 1 890 eingeräumten Befugnisse und Privilegien.

(2) Die durch § 6 Abs. 1 und § 8 des genannten Vertrages begründeten Verpflichtungen der Kaiserlichen Regierung sind aufgehoben.

§ 5. Der Gesellschaft verbleibt für die Dauer eines Jahres nach Abschluss dieses Vertrages das Recht, behufs Ausdehnung der Plantagen Kikogwe bei Pangani und Muoa im Bezirk Tanga herrenloses Land in der Nachbarschaft dieser Plantagen bis zu einer Gesamtfläche von 4000 Hektar für jede Plantage in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren.

§ 6. Soweit bis zum 31. Dezember 1935 im deutsch-ostafrikanischen Küstengebiet und im Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 Eisenbahnen gebaut oder konzessioniert werden, ist die Gesellschaft bis zu dem genannten Zeitpunkt und innerhalb des bezeichneten Gebiets berechtigt, in einem Fünftel der rechts und links von den Bahnlinien gelegenen je 15 km breiten Landstreifen herrenloses Land in der bisher zulässigen Weise zu okkupieren. Die dem Okkupationsrecht der Gesellschaft unterworfenen Landflächen sollen tunlichst rechteckig sein; ihre an der Bahnlinien liegenden Seiten sollen 3 km breit sein und zwischen den einzelnen Landflächen soll sich ein Abstand von je 12 km befinden.

§ 7. Der Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika wird auch fernerhin die in der Vereinbarung mit der Gesellschaft vom 25. September 1900 übernommene Verpflichtung erfüllen, an die Gesellschaft die Hälfte der Feldersteuern und Förderungsabgaben abzuführen, welche er auf Grund der §§ 54 bis 56 der Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 09. September 1898, oder auf Grund der etwa an deren Stelle zu setzenden Bestimmungen von den innerhalb des Küstengebietes und des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes gelegenen Bergbaufeldern bis zum 31. Dezember 1935 erheben wird.

§ 8. Dieser Vertrag tritt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags zu den sich aus demselben ergebenden finanziellen Leistungen des Reichs, am 1. April 1903 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt dem Reichskanzler das Recht des Rücktritts von dem Vertrag vorbehalten.

Berlin, den 15. November 1902.

Der Reichskanzler. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Graf v. Bülow. Bourjau. Lucas.

I. WEITERE STAATSRECHTLICHE DOKUMENTE**101. INSTRUKTION DES REICHSKANZLERS FÜR REICHSKONSUL LIPPERT VOM 24.04.1884**

(RT-Vhdl., 6. Legislaturp., 1. Session 1884/ 1885, 5. Band - Anlagen, Aktenst. Nr. 61, S. 172; auch abgedr.: Lüderitz, Die Erschließung von Deutsch-Südwest-Afrika durch Adolf Lüderitz - Akten, Briefe und Denkschriften, Oldenburg 1945, S. 72 f.; Lenssen, Chronik von Deutsch-Südwestafrika, 2. Aufl., Windhoek 1972, S. 19; Westphal, Geschichte der deutschen Kolonien, München 1984, S. 21)

Berlin, den 24. April 1884.

Telegramm.

Herrn Lippert, deutscher Konsul, in Kapstadt.

Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Orange-Fluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutz des Reiches stehen.
von Bismarck.

102. INSTRUKTION DES AA FÜR REICHSKOMMISSAR DR. NACHTIGAL VOM 19.05.1884

(Staatsarchiv 1885 (Bd. 43), S. 246, und auszugsweise: RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Nr. 6, S. 129)

Berlin, den 19. Mai 1884.

Ew. etc. erteile ich für Ihr Kommissorium von der Westküste von Afrika nachstehende Instruktion:

Um den Angehörigen des Reichs an der Westküste von Afrika gegen die Verdrängung aus den in einzelnen Gebieten errungenen Positionen durch etwaige Besitzergreifung von anderer Seite Sicherheit und hiermit die Möglichkeit weiterer Entwicklung zu gewähren, hat Seine Majestät der Kaiser beschlossen, den Schutz der Deutschen und ihres Verkehrs in einigen Küstenstrichen im Namen des Reichs unmittelbar zu übernehmen. Die Einrichtung eines Verwaltungsapparats, der die Entsendung einer größeren Anzahl deutscher Beamten bedingen würde ..., wird dabei nicht beabsichtigt.

Für unseren Zweck wird der Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Protektoratsverträgen ausreichen, durch welche die zur Ausübung wirksamen Schutzes deutscher Untertanen erforderlichen Rechte erworben werden. Es handelt sich zunächst um folgende Punkte, die wir gegen eine unseren Handel schädigende Beschlagnahme von Seiten anderer Mächte sicherzustellen wünschen etc:

I. Angra Pequena etc.

II. Der Küstenstrich zwischen dem Nigerdelta und Gaboon, insbesondere die Strecke gegenüber der Insel Fernando Po in der Bai von Biafra

Die Gründe, welche in diesem Falle für die eigentliche Besitzergreifung Namens des Reichs geltend gemacht werden, haben Seine Majestät den Kaiser bewogen, in der Proklamierung Allerhöchstdessen Protektorats über diesen Küstenstrich und in die Einsetzung eines Kaiserlichen Kommissars mit seinerzeit näher zu bestimmenden Regierungsbefugnissen zu willigen.

Die Kaiserliche Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmäßiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs durch Ew. etc. zu proklamieren.

Die interessierten deutschen Firmen haben bereits einige vertragsmäßige Erwerbungen gemacht, und können die betreffenden Gebiete daher sofort vorbehaltlich der bestehenden Rechte Dritter unter das Protektorat Seiner Majestät des Kaisers gestellt werden.

Um bis zu Ew. etc. Ankunft in der Bai von Biafra neue Erwerbungen, zu welchen die Interessenten Auftrag erteilt haben, zu erleichtern und um deren Anfechtung von dritter Seite möglichst auszuschließen, habe ich den mit den Verhältnissen an dieser Küste besonders vertrauten Kaiserlichen Konsul in Gaboon, Herrn Schulze³⁰, zur amtlichen Beglaubigung solcher Verträge ermächtigt. Bei Aufrichtung der Schutzherrschaft Seiner Majestät des Kaisers ist es angezeigt, unsererseits diejenigen Grundsätze zu betätigen, deren Verletzung

³⁰ Angestellter der Firma Woermann.

seitens anderer Mächte die berechtigten Interessen unserer Angehörigen vielfach geschädigt und unseren Entschluß, einige noch unabhängige Gebiete hiergegen sicherzustellen, hervorgerufen hat.

Auch ist ... den eingeborenen Häuptlingen die Forterhebung von Abgaben in der seitherigen Weise zu gestatten.

Vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung über den Rang und die Befugnisse des für diesen Küstenstrich zu ernennenden Kaiserlichen Kommissars, ermächtige ich Ew. etc. mit Allerhöchster Genehmigung, entweder im Einverständnis mit dem Kommandanten S.M. Kanonenboot "Möwe" einen Offizier dieses Fahrzeuges oder eine Ihnen sonst geeignet erscheinende Persönlichkeit als interimistischen Vertreter Seiner Majestät des Kaisers einzusetzen ...

III. Ew. etc. wollen in dieser wie in den übrigen Fragen jeder Kollision unserer und der französischen Interessen sorgfältig aus dem Wege gehen.
von Bismarck.

An
den Kaiserlichen General-Konsul Herrn Dr. Nachtigal,
Hochwohlgeboren.

(Anlagen)

103. INSTRUKTION NACHTIGALS FÜR BUCHNER VOM 19.07.1884

(Buchner, *Aurora colonialis*. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 77).

Cameruns, den 19. Juli 1884.

An Herrn Dr. Max Buchner,
Interimistischer Vertreter des Deutschen Reichs
Cameruns.

Euer Wohlgeboren zeige ich hiermit ergebenst an, dass ich Sie auf Grund der mir gewordenen hohen Instruktionen und Vollmachten mit der vorläufigen Vertretung des Deutschen Reichs in Cameruns und Bimbia betraue. Ich vertraue damit die für die genannten, der Souveränität Seiner Majestät des Kaisers nunmehr unterstellten Gebiete bestimmten kaiserlichen Flaggen Ihrer Obhut an, in der Zuversicht, dass sie dieselben vor jeder Unbill schützen, gegen jede Beleidigung verteidigen und dafür sorgen werden, dass sie zu geeigneter Zeit und an geeigneter Stelle aufgehisst werden.

Da Sie bei dem Zustandekommen der Verträge, welche die Camerunsländer der Souveränität Seiner Majestät des Kaisers unterstellen, zum grossen Teil gegenwärtig gewesen sind, und diejenigen kennen, welche dasselbe für das Bimbia-Gebiet bewirken, ausserdem über die Verhältnisse, welche von dem interimistischen Kaiserlichen Vertreter hierselbst vorzugweise ins Auge zu fassen sein werden, in demselben Masse unterrichtet sind, wie ich selbst, so habe ich kaum nötig, Ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass Sie sich vor allen Dingen angelegen sein lassen müssen, das gute Einvernehmen, welches zwischen den hier residierenden Deutschen und Engländern besteht, und das verhältnismässig günstige Verhalten der Letzteren gegenüber der Besitzergreifung des Landes seitens Deutschlands nach Kräften zu fördern. Es wird ferner darauf ankommen, dass Sie in möglichst hohem Grade das Vertrauen der eingeborenen Könige und Häuptlinge gewinnen, sich mit ihren Bedürfnissen und Hoffnungen bekannt machen und ihnen mit Rat und Tat, soviel Sie vermögen, zur Seite stehen.

Wie Sie wissen, haben die Häuptlinge, wie auch die Untertanen derselben aus eigener Initiative die Annexion ihrer Gebiete anstatt deren Protektion verlangt. Es ist also nicht zu fürchten, dass irgendwelche Schwierigkeiten seitens der Eingeborenen entstehen könnten. Die einzige Fraktion derselben, welche vorläufig nicht mit offener Freude, sondern mit einer gewissen Zurückhaltung die Umgestaltung ihrer politischen Lage aufgenommen hat, ist, wie Sie wissen, die auf dem rechten Flussufer gelegene und von King Bell abhängige Ekre- (Hickory-) Town, deren lokaler Häuptling Lock Priso augenblicklich noch auf einer Handelsreise begriffen ist. Es wird Ihre Aufgabe sein, denselben nach seiner Rückkehr gleichfalls der neuen Ordnung der Dinge günstig zu stimmen, ohne gleichwohl den Anschein zu erwecken als ob man ihm überhaupt ein Recht der Meinung in dieser Beziehung zugestehe. Wie sich derselbe aber auch verhalten möge, sein unzweifelhaftes Abhängigkeitsverhältnis von King Bell wird überall und stets zu betonen sein.

Sowohl den hier residierenden Europäern als den Eingeborenen gegenüber wird es nützlich sein zu betonen, dass die infolge der veränderten politischen Lage des Landes zu erwartenden Massnahmen erst nach längerer Zeit getroffen werden dürften, da die Kaiserliche

Regierung erst auf Grund unserer Berichte in dieser Richtung Erwägungen anstellen und Beschlüsse fassen können wird, und da begreiflicherweise nur mit äusserster Vorsicht an die Einführung von Neuerungen in diesem Lande gegangen werden kann.

Um einigermaßen Ordnung und rechtliche Verhältnisse für die unvermeidliche Übergangsperiode hierselbst zu sichern, habe ich mich, wie Ihnen bekannt ist, an die hier residierenden englischen Kaufleute, welche zusammen mit den hier etablierten Deutschen und mit den eingeborenen Häuptlingen den auf Anregung der Grossbritannischen Regierung begründeten und unter englischer Protektion stehenden „Court of Equity“ bildeten, mit dem Vorschlage gewendet, diesen freiwilligen Gerichtshof unter anderem Namen, etwa „Cameroons Council“, und unter dem Schutz der Deutschen Reichsregierung fortbestehen zu lassen. Diese Herren haben sich, wie Sie gleichfalls wissen, bereit erklärt, bei einer solchermassen modifizierten schiedsrichterlichen Körperschaft mitzuwirken, sobald sie mit dem demnächst zu erwartenden britischen Consul für die Biafra-Bai, Mr. Hewett, dessen Aufsicht der Court of Equity unterstellt war, Rats gepflogen haben würden. Es wird Ihre Aufgabe sein, diese Umgestaltung des bisherigen Gerichtshofes zu geeigneter Zeit mit zu bewirken und sich dann regelmässig an den Sitzungen der modifizierten schiedsrichterlichen Körperschaft zu beteiligen, um die rechtlichen Anschauungen und Gepflogenheiten hierselbst kennen zu lernen und möglichst jede Ungerechtigkeit und jeden Verstoss gegen die heimatlichen Gesetze zu verhindern.

Im übrigen werden Sie Sich angelegen sein lassen, die politischen und sozialen Verhältnisse des Landes zu studieren, sowie seine Hilfsquellen und Bedürfnisse, damit die Kaiserliche Regierung in Ihren Beobachtungen die nötige Grundlage für eine spätere Organisation des Gebietes finde.

Ich habe im vorstehenden vorwiegend von den Camerunländern gesprochen, da die Verhältnisse in Bimbia, welche mir wie Ihnen nur aus dem Vertrage der Firma C. Woermann mit den dortigen Häuptlingen bekannt geworden sind, sehr viel einfacher zu sein scheinen, als die hiesigen, und Ihnen schwerlich die geringsten Schwierigkeiten bereiten werden.

Somit gebe ich mich dem Vertrauen hin, dass Sie ebensowohl mit Festigkeit als mit Güte und Versöhnlichkeit Eingeborenen und Fremden gegenüber das Deutsche Reich vertreten und die deutschen Interessen stets im Auge halten werden, ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit zu vergessen, und dass Sie durch besonnenes Vorgehen jeden Konflikt mit einem Vertreter oder Angehörigen einer fremden Nation, der unliebsame Erörterungen für die Kaiserliche Regierung zur Folge haben würde, zu vermeiden wissen werden.

Im Falle besondere Vorkommnisse es wünschenswert oder nötig erscheinen lassen sollten, ersuche ich Sie direkt an das Hohe Auswärtige Amt zu berichten. Wenn der jetzige Zustand der Dinge durch nichts gestört werden sollte, wird es vorerst genügen, durch längere Beobachtungen und Erfahrungen ein möglichst massgebendes Urteil über die einschlägigen Verhältnisse zu gewinnen und einen eingehenden Bericht für die Zeit der Rückkehr S.M.S. „Möwe“ aus dem Süden bereitzustellen.

Dr. G. Nachtigal
Kaiserlicher Generalkonsul und
Kommissar für die Westküste von Afrika.

104. TELEGRAMM NACHTIGALS VOM 23.08.1884 AN DEN
REICHSKANZLER

(RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Urkunde Nr. 7 (S. 132); Staatsarchiv 1885 (Bd. 43), S. 253; von Trotha, Koloniale Herrschaft, Tübingen 1994, S. VI)

Madeira, den 23. August 1884.

Telegramm.

Ich habe Protektionsvertrag mit dem König von Togo und seinen Häuptlingen abgeschlossen. Ihr Gebiet erstreckt sich östlich von den englischen Besitzungen bis nach Little Popo. Die Hauptorte sind Lome und Bagida. Heinrich Randad ist zum provisorischen Konsul bestellt und der in Qittah stationierte englische Beamte benachrichtigt.

Nachtigal.

Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck.
Berlin.

105. TELEGRAMM NACHTIGALS VOM 28.08.1884 AN DEN
REICHSKANZLER

(Staatsarchiv 1885 [Bd. 43], S. 253)

Madeira, den 28. August 1 884.

Telegramm.

Ich habe in den von Bimbia bis Klein-Batanga belegenen Gebieten der Biafra-Bai die Kaiserliche Flagge gehisst. Die Häuptlinge des weiter südlich gelegenen Gross-Batanga hatten Vertrag mit Frankreich abgeschlossen.

In Benita habe ich die Flagge gehisst; indessen ist es zweifelhaft, ob nicht ältere französische Rechte auf das südliche Ufer bestehen. Nach Gaboon gegangen, um französischen Gouverneur über die Vorgänge zu sprechen.

Nachtigal.

106. SCHREIBEN DES F. COLIN VOM 12.10.1884 AN DEN REICHSKANZLER

(Bestand: BArch., R 1001/ 3404, S. 29)

Stuttgart, den 12. Oktober 1884.

An den Herrn Reichskanzler, Fürsten von Bismarck, Durchlaucht

Betrifft die durch Verträge erworbenen Gebiete Kabitai und Sumbuja in Westafrika, und Antrag auf Unterstellung desselben unter den Schutz des Reiches.

Nachdem Herr Generalkonsul Dr. Nachtigal die Dubrekamündung am 23. Juni verlassen hatte, hat der Vertreter des hier mitunterzeichneten Herrn F. Colin am 11. Juli mit dem rechtmäßigen Thronerben des in Folge Ablebens des regierenden Königs in Anarchie geratenen Sumbuja-Landes und am 13. Juli mit dem Chef des Kabitai-Landes Verträge vereinbart, welche in der Kopie beiliegen.

Die uns gehörigen Originale befinden sich in der Zentralfaktorei des Herrn F. Colin, weil dessen Vertreter auf den nochmaligen Besuch des Herrn Generalkonsul Dr. Nachtigal rechnen zu sollen glaubte.

Wir haben ferner den Glauben gewonnen, daß wir von diesem Punkte der Küste aus am leichtesten das Quellengebiet des Niger erreichen können und beabsichtigen, falls das Reich das Kabitai-Land unter seinen Schutz stellt, mit verschiedenen gleichgesinnten Männern in Süddeutschland eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, welche auf der noch bescheiden beschrittenen Bahn mit größeren Mitteln weiterzugehen die Aufgabe hätte.

Es ist nicht zu befürchten, daß wir mit den Franzosen oder den Engländern hierwegen in Kollision geraten und dieselben uns unsere Rechtstitel streitig machen können. Wir glauben daher, daß für diese Erwerbungen ein Hindernis nicht bestehen könnte, diese Territorien unter den Schutz des Reiches zu nehmen.

Die Franzosen haben übrigens ihre angeblichen Rechte auf das Dubreka-Land bis jetzt nicht geltend gemacht, und auch in keiner Weise ihre Oberhoheit dort bekundet.

Da es immerhin erwünscht wäre, wenn wir auch dieses Gebiet erwerben könnten, so wäre es vielleicht nicht unmöglich durch Verständigung mit den Franzosen das dem Herrn Generalkonsul Dr. Nachtigal entgegengetretene Hindernis zu beseitigen.

Ebenso würde es vielleicht nicht unmöglich sein die Engländer zum Verzicht ihrer angeblichen Ansprüche auf die Los-Inseln zu bringen, da die Engländer aus den vom Vertreter des Herrn Colin ... angeführten Gründen kein Interesse am Besitze der Inseln zu haben scheinen.

Aus den Zeitungen haben wir erfahren, daß in Bälde ein Geschwader nach der Westküste von Afrika sich begeben wird und da es längere Zeit anstehen kann, bis Herr Generalkonsul Dr. Nachtigal vom Süden zurückkehrt, wäre es vielleicht möglich, das eine der Schiffe zu beauftragen, das Kabitai-Land und die bis zu seiner Ankunft noch von uns erworbenen Territorien unter deutschen Schutz zu stellen.

Wir bitten daher Ew. Durchlaucht gehorsamst

1. die nötigen Maßregeln veranlassen zu wollen, um unsere vertragsmäßigen Erwerbungen unter den Schutz des Reiches zu stellen

2. dürfen wir Ew. Durchlaucht ehrerbietigst anheimstellen, ob es möglich sein wird, jetzt oder zu gegebener Zeit festzustellen inwieweit unsere Wünsche hinsichtlich der Dubreka-Mündung und der Los-Inseln in Erfüllung gebracht werden können.
Wir verharren mit Ausdruck unserer größten Ehrerbietung.

Ew. Durchlaucht
gehorsamster
F. Colin

107. SCHREIBEN DES F. COLIN VOM 06.11.1884 AN DEN
REICHSKANZLER

(Bestand: BArch., R 1001/ 3404, S. 60)

Stuttgart, den 6. November 1884.

An den Herrn Reichskanzler Fürsten von Bismarck, Durchlaucht

Betrifft das durch Vertrag erworbene Gebiet Koba in Westafrika und Antrag auf
Unterstellung desselben unter den Schutz des Reiches.

Am 12ten Oktober gestattete ich mir allergehorsamst Antrag zu stellen die Länder Kabitai und
Sumbuja in Westafrika unter den Schutz des Reichs zu nehmen.

Seither erhielt ich von meinem Vertreter in Afrika die Mitteilung, daß es ihm gelungen ist am
10. Oktober einen dem Vertrage mit dem Chef des Kabitai-Landes gleichlautenden Akt mit
Te Uri, dem Könige von Koba (auf unserer Karte blau angestrichen) zu vereinbaren.

Ich bitte daher Ew. Durchlaucht gehorsamst die nötigen Maßregelungen veranlassen zu
wollen, um auch diese vertragsmäßige Erwerbung unter den Schutz des Reiches zu stellen.

Ich verharre mit dem Ausdruck meiner größten Ehrerbietung.

Ew. Durchlaucht
gehorsamster
F. Colin

An den Herrn Reichskanzler Fürsten von Bismarck, Durchlaucht.

108. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 23.12.1884

(RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 6. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 167, Urkunde Nr. 37 und Anlage, S. 716)

Berlin, den 23. Dezember 1884.

Euer ... ersuche ich ergebenst, die dortige Regierung mittelst einer Note, deren Entwurf hier beiliegt, von der jüngst erfolgten Unterstellung einiger Gebiete in der Südsee unter den Schutz des Reichs gefälligst amtlich zu benachrichtigen.
von Bismarck.

An die Kaiserlichen Missionen in London, Paris, Madrid, Lissabon, Haag, Brüssel, Washington, Rom, Wien, Petersburg, Kopenhagen, Stockholm.

Anlage.

Nachdem auf der östlich von der Niederländischen Grenze gelegenen Nordküste von Neu-Guinea und auf den Inseln im neubritannischen Archipel Angehörige des Deutschen Reichs Faktoreien begründet und durch Kaufverträge mit den eingeborenen Landerwerbungen gemacht haben, sind die betreffenden Gebiete, vorbehaltlich wohlerworbener Rechte Dritter, unter den Schutz Seiner Majestät des Kaisers gestellt und ist die Deutsche Flagge zum Zeichen der Besitzergreifung gehißt worden.

Der Unterzeichnete ist angewiesen, der ... Regierung hiervon amtlich Mitteilung zu machen, und er hat die Ehre, sich dieses Auftrages zu entledigen, indem er diesen Anlaß benutzt, um ...

109. VOLLMACHT DES GENERALKONSULS NACHTIGAL FÜR M. BUCHNER VOM 21.02.1885

(Buchner, *Aurora colonialis*. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 253)

Ich, der unterzeichnete Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, in gehöriger Form von seiner Majestät dem deutschen Kaiser mit der Vollmacht versehen, in allerhöchst dessen Namen Staatsverträge mit afrikanischen Königen und Häuptlingen abzuschließen, ermächtige hiermit Herrn Dr. Max Buchner, meinen Vertreter hierselbst, in meinem Namen mit den unabhängigen Häuptlingen, welche die Hinterländer der Cameruns-, Bimbia- und Malimba-Gegend bewohnen, Staatsverträge zu vereinbaren.

Cameruns, den 21. Februar 1885

Dr. G. Nachtigal

110. INSTRUKTION NACHTIGALS FÜR BUCHNER VOM 08.04.1885

(Buchner, Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 302)

Kaiserliches General-Konsulat
in Westafrika.
No. 39.

Kamerun, den 8. April 1885.

An den
stellvertretenden Kaiserlichen Kommissar
für das Kamerun-Gebiet,
Herrn Dr. Max Buchner
Hochwohlgeboren
in Kamerun.
No. 122.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit Rücksicht auf meine bevorstehende Abreise die nachfolgenden Schriftstücke und Dokumente, welche mir vom Chef des westafrikanischen Geschwaders, Herrn Kontre-Admiral Knorr, nach Aufhebung des Belagerungszustandes und dem Einstellen seiner politischen Tätigkeit im Kamerun-Gebiete übergeben und von mir durch einige andere Schriftstücke vervollständigt worden sind, anliegend ergebendst zu übersenden:

1. die Stationsakten, welche auf die militärisch-politische Tätigkeit des Herrn Geschwaderchefs im Kamerun-Gebiete Bezug haben, Abschriften der von demselben oder seinen Beauftragten abgeschlossenen Verträge, verschiedene andere Schriftstücke und Abschriften der Verträge und Besitzergreifungsakte, welche von mir oder meinen Beauftragten in Kamerun, Malimba, Bimbia, im Kamerun-Gebirge, an den Bimbia-Gewässern und am Mungo-Fluss abgeschlossen, bezw. vorgenommen worden sind, enthalten.
2. Die Gerichtsakten, welche auf die Zeit während des Belagerungszustandes Bezug haben, nebst einem Begleitschreiben des Herrn Korvetten-Kapitäns Hoffmann, Kommandant S. M. Kreuzer „Moewe“, aus welchem hervorgeht, dass noch zwei Fälle der Erledigung harren.

Indem ich Euerer Hochwohlgeboren hiermit wieder die Verwaltung des Kamerun-Gebietes anvertraue, bis die Kaiserliche Regierung endgültige Anordnungen und Ernennungen erlassen haben wird, verfehle ich nicht, Ihnen dringend anzuempfehlen, alle Anordnungen und Massnahmen, welche Ihnen durch die Umstände geboten oder nötig erscheinen, mit dem Kommandanten des jedesmal im Flusse stationierten Schiffes Seiner Majestät durchzuberaten und im Einverständnis mit ihm in Kraft zu setzen. Derselbe wird angewiesen werden, Ihren etwaigen Requisitionen Folge zu geben, wenn nicht militärische oder nautische Bedenken entgegenstehen.

Sie werden Sich angelegen sein lassen, den Frieden im Flusstal zu befestigen und zu diesem Zwecke zunächst darauf dringen, dass die Bell-, Joss- und Hickory-Leute möglichst bald ihre früheren Wohnstätten wieder einnehmen. Da vertragsmässig den Joss-Leuten von

ihrer früheren Wohnstätte ein voraussichtlich für die nötigsten Regierungsgebäude ausreichender Raum entzogen werden soll, so wollen Sie gefälligst mit dem Kommandanten S. M. Kreuzer „Habicht“ nach dessen Einsicht das betreffende Terrain bestimmen und mit Beschlag belegen.

Zur Wiederherstellung der Eintracht zwischen den Bell- und Joss-Leuten erscheint es mir dringend geboten, die zum grossen Teil den Ereignissen der letzten Monate des verflossenen Jahres zu Grunde liegende, Ihnen bekannte Dash-Frage zu einem gütlichen Austrage zu bringen, und zwar den König Bell zu veranlassen, dass er seinen Unterhäuptionen von dem empfangenen und von der Annexion herrührenden Geldgeschenke einen zu vereinbarenden Anteil herausgebe. König Bell und sein Sohn Manga haben meiner Ansicht nach nur sehr teilweise Recht, wenn sie behaupten, dass die Joss-Leute durch ihr gewalttätiges und schädigendes Vorgehen gegen Bell-Eigentum das Recht, einen Anteil von jenem Geldgeschenk zu erhalten, verwirkt hätten, denn einesteils sind die Joss-Leute für ihre Ausschreitungen und ihre Empörung geziemend bestraft worden, und andererseits darf man nicht vergessen, dass eben das Zurückhalten ihres Anteils von seiten König Bell's zum grössten Teil die Ursache für die Auflehnung der Leute abgegeben hat. Im Interesse des Friedens und der Herstellung einer wirklichen, rückhaltlosen Eintracht würde es sogar liegen, dass auch Lock Priso einen Dash-Anteil empfinde, obgleich er durch seine Weigerung, sich der freiwilligen Unterwerfung seines Souveräns, König Bell's, unter die deutsche Oberhoheit anzuschliessen, von Hause aus kein Anrecht auf einen Anteil hat. Sie werden aus dem bei den Akten befindlichen Schreiben des Herrn Kontre-Admiral Knorr vom 1. April (J.No. 774) ersehen, in welchem Sinne derselbe mit den betreffenden Personen diese Frage behandelt hat. Nach der grossen Rücksicht, welche König Bell bei dieser Gelegenheit erfahren hat, muss er aber auch jetzt angehalten werden, diese den Keim der Unzufriedenheit gegen ihn unterhaltende und nährende Frage aus der Welt zu schaffen.

Für Beschlussfassungen in wichtigeren, die Verwaltung betreffenden Fragen wollen Sie ausser dem Kommandanten des jedesmaligen Stationsschiffs im Anschluss an die Vorschläge des westafrikanischen Syndikats in Hamburg noch die beiden Vertreter von C. Woermann und Jantzen & Thormählen hierselbst, die Vertreter aller übrigen im Flusse etablierten europäischen Firmen und einen Eingeborenen zur Beratung zusammenrufen.

In Angelegenheiten der Rechtspflege wollen Sie polizeiliche Vergehen und Bagatellsachen als Einzelrichter entscheiden und möglichst vorwaltend Geldstrafen verhängen. Wenn die in Aussicht genommene Geldstrafe mehr als fünf Kru betragen würde, so wollen Sie dieselbe gefälligst nicht mehr als Bagatelle behandeln. In wichtigeren zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fällen wollen Sie von dem Kommandanten des jedesmaligen Stationsschiffes einen untersuchungsführenden Offizier requirieren und die Entscheidung dann zusammen mit dem angeführten Kommandanten und einem anderen für den jedesmaligen Fall zu wählenden Beisitzer treffen. Wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Europäern handelt, so soll der dritte Beisitzer auch ein Europäer, aber wenn es sich um Rechtsfälle zwischen Europäern und Eingeborenen handelt, oder wenn beide Parteien Eingeborene sind, ein Eingeborener sein.

Wenn in Fällen, in welchen ein todeswürdiges Verbrechen begangen worden ist, der Schuldige in die Hände der deutschen Autorität fällt, so wollen Sie über den Fall nach Berlin berichten.

Ausser den Angelegenheiten der Verwaltung und Rechtspflege wollen Sie besonders noch zwei Zielen Ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und diese bestehen in der territorialen Ausdehnung der Kamerun-Kolonie, und in der Eröffnung der Hinterländer für den direkten europäischen Handel.

Was das erstere Ziel betrifft, so ist Euerer Hochwohlgeboren bekannt, zum Teil aus eigener Tätigkeit, dass bisher das Gebiet des Wuri-Flusses, diejenigen des Bimbia- und Mungo-Flusses und ein grosser Teil der auf dem Süd- und Ostabhänge des Kamerun-Gebirges

liegenden Bakwiri-Distrikte dem ursprünglich in Besitz genommenen Gebiete von Kamerun und Bimbia vertragsmässig hinzugefügt worden sind. Doch sind auf der der deutschen Kolonie zugewendeten Seite des Kamerun-Gebirges womöglich noch vervollständigende Erwerbungen zu machen. Unter den dem Aktenmaterial abschriftlich eingefügten Verträgen und Besitzergreifungsakten werden Sie ein Dokument über die Unterschutzstellung des Bakwiri-Bezirks von Bongandjo finden, welche des sanktionierenden Abschlusses eines Vertrages bedarf, um so mehr, als Bongandjo einer der wichtigsten Bakwiri-Ortschaften ist.

Ausserdem werden Euere Hochwohlgeboren aus der Anlage zu einem bei den Akten befindlichen Schreiben des Herrn Kontre-Admiral Knorr vom 27. Februar (J. No. 599) ersehen, dass der zwischen Mapanja und Bwassa gelegene ansehnliche Bakwiri-Distrikt von Lekumbi, in dem wider den Willen der Bevölkerung von dem deutschen Polen Rogozinski im Namen des Court of Victoria die englische Flagge gehisst worden ist, von den schwedischen Herren Knutson und Waldau früher gekauft worden war. Diese Herren protestieren gegen die Vergewaltigung, wenn auch aus ihrem Kaufkontrakte nicht hervorgeht, dass sie das Territorium mit den Hoheitsrechten cediert erhalten haben. Ich werde nicht verfehlen, den Protest auch der Kaiserlichen Regierung bekannt zu geben. Wenn bei Ihrem erneuten Besuche des Kamerun-Gebirges die Einwohner von Lekumbi einen Vertrag mit Ihnen abzuschliessen gewillt sein sollten, was sie leider aus einer dunklen Besorgnis bisher nicht gewesen sind, so glaube ich, dass ein solcher mit Erfolg gegen jene im Namen des Court of Victoria erzwungene Abmachung geltend gemacht werden könnte.

Ähnlich verhält es sich mit der Ortschaft Mebio, von deren Einwohnern Sie gleichfalls eine Bitte um das Deutsche Protektorat bei den Akten finden werden, obgleich eine frühere im Namen des Court of Victoria erzielte Abmachung sie unter englisches Protektorat stellt.

Schliesslich beehre ich mich Sie darauf aufmerksam zu machen, dass noch der in seiner Lage unsichere Ort Modiko (Moliko?) dem englischen Protektorate nicht untersteht, und dass zwischen Bongandjo und Bwassa noch einige Ortschaften, die mir gegenüber Mufondo und Bullikao genannt wurden, zu sein scheinen. Es ist wünschenswert, diese zu erwerben, um die dem deutschen Schutz unterstehenden Bakwiri-Distrikte in einer fortlaufenden Linie oder doch möglichst wenig durch fremde Territorien unterbrochen zu haben.

Sobald Euere Hochwohlgeboren versucht haben werden, die vorstehend erwähnten Aufgaben auf dem Kamerun-Gebirge zu lösen, empfehle ich ferner, wenn einmal Ihre Anwesenheit im Russe nicht dringend erforderlich sein wird, Schritte zur Ausdehnung des Deutschen Protektorats auf die zwischen dem Kamerun- und dem Malimba-Fluss sich ausdehnenden Gebiete der Quaqua, Edea u.s.w. zu tun. Bisher war dies, wie Euere Hochwohlgeboren wissen, teils wegen der aufrührerischen Joss-Leute, welche den Zugang zu jenen Gebieten beherrschten, teils wegen der eigentümlichen politischen Verhältnisse derselben, nicht möglich. Jetzt werden Euere Hochwohlgeboren mit Hilfe des geschickten Dolmetschers Mitom dieses Ziel hoffentlich erreichen. Auch auf die Hinterländer von Small Batanga, Criby und Plantation werden die Versuche, das Deutsche Protektoratsgebiet auszudehnen, nicht zu unterlassen sein.

Am Abo-Flusse endlich bedürfen die von Ihnen mit den dortigen Königen vereinbarten Präliminarverträge noch des Ersatzes durch definitive oder doch der Bestätigung. Euere Hochwohlgeboren wissen, dass die bisherige Weigerung der Abo-Leute jene vorläufigen Abmachungen definitiv zu machen, von der durch König Bell allmählich gemachten kommerziellen Eroberung der am Mungo-Fluss gelegenen Distrikte, die früher von ihnen selbst kommerziell ausgebeutet wurden, herrührt. Da die Erfüllung der Bedingungen, von denen sie ihre Unterzeichnung eines neuen Vertrages abhängig machen, d. h. entweder dem König Bell den Handel am Mungo-Fluss zu untersagen, oder ihnen selbst europäische Faktoreien zuzugestehen, ihnen bisher nicht gewährt werden konnte, so empfehle ich das neueste Anerbieten Bell's, sich mit den Abo-Leuten über die von ihm am Mungo-Fluss zu zahlenden Preise und anzuwendenden Maße gütlich zu einigen, Ihrer Aufmerksamkeit, obgleich es mir

ein sehr unzureichendes Heilmittel zu sein scheint. Das Beste würde sein, wenn den Europäern gestattet werden könnte, auch Faktoreien im Abo-Gebiete anzulegen; doch Euere Hochwohlgeboren wissen, dass bei der Besitznahme des Kamerun-Gebietes die hiesigen deutschen Kaufleute den Eingeborenen versprochen haben, nicht direkt mit den sogenannten „Buschmännern“ Handel treiben zu wollen, wenn auch solche Klausel dem Vertrage selbst nicht einverleibt ist. Aber auch ohne ein derartiges Versprechen würde es mir unbillig erscheinen, den Kamerun-Leuten, die das Monopol des Zwischenhandels als ihr legitimes Besitztum betrachten, dasselbe ohne Entschädigung nehmen zu wollen. Die Schwierigkeit aber, eine solche Entschädigung, welche nicht allein den Königen und Häuptlingen zu Gute käme, zu finden, ist keine geringe und wird erst nach reiflicher Überlegung und im vollen Einvernehmen mit den Kamerun-Leuten gelöst werden können. Damit empfehle ich Euerer Hochwohlgeboren eifrigem Nachdenken und sorgfältigen Unterhandlungen mit den Eingeborenen auch das zweite der oben erwähnten Ziele, auf dessen Erreichung die Kaiserliche Regierung bedacht sein muss.

Endlich empfehle ich Euerer Hochwohlgeboren, so oft und schnell als möglich über die Vorkommnisse an das hohe Auswärtige Amt zu berichten.

Dr. G. Nachtigal
Kaiserlicher Generalkonsul und Kommissar
für die Westküste von Afrika.

111. TELEGRAMM VON GENERALKONSUL ROHLFS VOM 24.04.1885

(Eine dechiffrierte Abschrift findet sich im Bestand: BArch., R 1001/ 422, S. 18)

Telegramm.

Zanzibar, den 24. April 1885.

Der K. General-Konsul
an Auswärtiges Amt.
Nr. 11.

Denhardt schreibt: Sultan von Wito wünscht deutsches Protektorat und Schutz gegen Sultan von Zanzibar. Bitte Instruktion.
Rohlf's.

112. TELEGRAMM DES REICHSKANZLERS VOM 27.05.1885

(Eine Abschrift des Telegramms vom 27.05.1885 findet sich im Bestand: BArch., R 1001/ 422, S. 21)

Berlin, den 27. Mai 1885.

An
Generalkonsul Rohlfs, Zanzibar.
No. 9.

Antwort auf Telegramm Nr. 17³¹. Anerbieten Sultans von Witu vorbehaltlich Rechte Dritter anzunehmen.
von Bismarck.

³¹ Siehe dazu: Telegramm Nr. 11 des Generalkonsuls Rohlfs an das Auswärtige Amt.

113. VERFÜGUNG VOM 19.04.1886

(Verfügung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch die Häuptlinge des Schutzgebietes vom 19.04.1886; Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 298; RK-Denkschr. vom 28.02.1905, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 7. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 683, S. 3904 [erste Fn.]

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebiets abgeschlossenen Verträge erläßt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weiße, d.h. Angehörige eines zivilisierten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet beteiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, daß von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihungen von Konzessionen oder Modifizierungen von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungiert vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiet.

Walfischbay, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Nels.

114. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 24.06.1886

(Erlaß, betreffend die Befugnisse des Landeshauptmanns der Neu-Guinea-Kompagnie vom 24.06.1886 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 437])

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie wird auf Grund des Gesetzes vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) der Landeshauptmann, Kaiserliche Vize-Admiral a.D. Freiherr Georg v. Schleinitz, hierdurch ermächtigt, mit der Befugnis:

- a) nach Maßgabe des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886 und des § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bei Erlaß polizeilicher Vorschriften für das gesamte Schutzgebiet gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen;
- b) über die Verteilung der Geschäfte unter die außer ihm zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten nach örtlich abgegrenzten Bezirken, oder nach Gattungen der Geschäfte, oder nach beiden Beziehungen, sowie über die Amtssitze dieser Beamten Bestimmungen zu treffen;
- c) die Vertretung der Beamten im Falle der Hinderung zu ordnen und die Dienstaufsicht über dieselben zu führen;

Alles dies vorbehaltlich der durch Behörden oder Kommissarien des Reichs zu übenden Oberaufsicht.

Berlin, den 24. Juni 1 886.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf v. Berchem.

115. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.11.1886

(Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 01.11.1886 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 532])

Nach Anhörung der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie wird, vorbehaltlich weiterer Anordnung, im Hinblick auf die zur Zeit im Schutzgebiete bestehenden Verhältnisse bestimmt:

Als Eingeborene im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886 sind anzusehen:

1. die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen Stämme,
2. die Angehörigen anderer farbigen Stämme.

Berlin, den 1. November 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf v. Bismarck.

116. DIENSTANWEISUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.11.1886

(Dienstweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 01.11.1886 i.d.F. der Dienstweisung vom 03.08.1888 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 449])

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wird, im Einvernehmen mit der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie, folgendes bestimmt:

I. Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

...

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene insoweit dieselben nicht nach § 2 Absatz 2 der Verordnung der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;
2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiete wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (...)

II. Erlaß polizeilicher Vorschriften.

...

Für die Verkündung polizeilicher Vorschriften ist § 3 der Verordnung vom 24. Juni 1886 (Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 38) maßgebend.

117. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 24.01.1887

(Erlaß, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die zu dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Inseln der Salomonsgruppe vom 24.01.1887 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 447])

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Januar 1887, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln (...) wird Folgendes bestimmt:

1. Der Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Juni 1886, betreffend die Ermächtigung des Landeshauptmanns Freiherrn v. Schleinitz, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit,
2. die Verfügung des Reichskanzlers vom 1. November 1 886 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie
3. die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie vom 1. November 1886, finden vom 1. April 1887 ab auch auf die Inseln der Salomonsgruppe, für welche der Neu-Guinea-Kompagnie der Kaiserliche Schutzbrief vom 13. Dezember 1886 erteilt worden ist, Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

118. KAISERLICHE KABINETTS-ORDRE VOM 29.01.1888

(Treue, Die Jaluit-Gesellschaft auf den Marshall-Inseln 1887 - 1914, Berlin 1976, S. 74)

Auf den Bericht vom 28. d.M. will Ich hierdurch Meine Genehmigung zu dem hierbei zurückerfolgenden Verträge zwischen dem Auswärtigen Amt und der Jaluit-Gesellschaft vom 21. Januar d.J. erteilen.

Berlin, den 29. Januar 1888.

Wilhelm.

Graf Bismarck.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

119. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 07.06.1888

(Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Erlaß einer Zollverordnung durch die Neu-Guinea-Kompagnie vom 07.06.1888 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 522])

Auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...), wird der Neu-Guinea-Kompagnie hierdurch für den Erlaß einer, für das Schutzgebiet bestimmten Zollverordnung die Befugnis übertragen, gegen die Nichtbefolgung der Vorschriften derselben Gefängnis, Haft bis zu drei Monaten, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 7. Juni 1888.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

v. Holstein.

120. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 03.08.1888

(Verfügung, betreffend die Ermächtigung der Neu-Guinea-Kompagnie zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Strafvorschriften vom 03.0.1888 [Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 438])

Auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75) wird der Neu-Guinea-Kompagnie für das Schutzgebiet derselben die Befugnis übertragen, gegen die Nichtbefolgung polizeilicher oder sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 3. August 1888.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf v. Bismarck.

**121. KAISERLICHE BESTALLUNG FÜR WISSMANN VOM
08.02.1889**

(Bestand: BArch. R 1001/ 735, Bl. 29; Adam, AöR 1891, 193 [307])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., tun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem durch das Gesetz vom 2. Februar d.J. ... Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ost-Afrika beschlossen worden sind, und die Ausführung dieser Maßregeln einem Reichskommissar übertragen werden soll, Wir für dieses Kommissarium Unseren Hauptmann Wißmann, ä la Suite des 2. Garde-Regiments zu Fuß, ausersehen und ihn zum Kommissar des Reiches für Ostafrikabestellt haben. Derselbe ist mit der Ausführung der in dem Gesetze vom 2. Februar d.J. vorgesehenen Maßregeln beauftragt.

Wir befehlen dem Hauptmann Wissmann und erteilen ihm hiermit Vollmacht, nach Maßgabe Unserer ihm durch den Reichskanzler zu übermittelnden Weisungen als Unser Kommissar in Ostafrika und namentlich in den durch den Vertrag vom 28. April 1888 unter Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gestellten Besitzungen des Sultans von Sansibar, sowie in den benachbarten, unter Unserem Schutze stehenden Gebieten des Festlandes die zur Bekämpfung des Sklavenhandels und zum Schutz der deutschen Interessen erforderlichen Maßregeln zu treffen, für Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung in den bezeichneten Besitzungen und Gebieten durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel Sorge zu tragen, und für diesen Zweck die durch § 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1 889 zur Verfügung gestellten Mittel zu verwenden.

Indem Wir dem Hauptmann Wissmann dieses Kommissarium erteilen, befehlen Wir Unseren Offizieren und Beamten, ihn und im Falle seiner Behinderung den zu seiner Stellvertretung berufenen Beamten in der Erfüllung dieses Auftrages zu unterstützen und fordern alle die es angeht auf, dem Hauptmann Wissmann wie Seinem etwaigen Stellvertreter bei Ausübung der ihm durch diesen Unseren Auftrag übertragenen Funktionen den schuldigen Gehorsam zu leisten.

Daß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Kommissarium Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 8. Februar 1889.

(L.S.)

Wilhelm. I.R.

Fürst von Bismarck.

122. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 01.07.1889

(Verfügung behufs Übertragung konsularischer Befugnisse, sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger, die Verwaltung betreffender Strafvorschriften auf Beamte der Schutzgebiete von Kamerun und Togo vom 29.03.1889; Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 180)

Auf Grund des § 5 und des § 11 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...), wird für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo Folgendes bestimmt.

§ 1. In jedem der beiden Schutzgebiete hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigte Beamte zugleich die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

§ 2. (1) Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte ist für beide Schutzgebiete, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte ist für das Schutzgebiet von Togo befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

(2) Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz in Togo ermächtigte Beamte hat seine Verordnungen (Absatz 1) sofort in Abschrift dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten mitzuteilen. Der Letztere ist befugt, diese Verordnungen aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 29. März 1889.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

123. REICHSKANZLER-INSTRUKTION FÜR WISSMANN VOM
12.02.1889

(Bestand: BArch. R 1001/ 735, Bl. 41; Adam, AöR 1891, 193 [308])

Berlin, den 12. Februar 1889.

An
den Reichskommissar für Ostafrika, Hauptmann Wißmann,

Nachdem Ew. ... durch die Allerhöchste Anstellung vom 8. d. M. zum Kommissar des Reiches für Ostafrika ernannt sind, erteile ich Ihnen für Ihre dortige Tätigkeit die nachstehende Instruktion:

Was Ihr Verhältnis zu den Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Ostafrika betrifft, so ist daran festzuhalten, dass die Rechte der Gesellschaft, welche sich aus dem ... Verträge derselben mit dem Sultan vom 28. April v. J. ergeben, unverändert fortbestehen. Die Verwaltung bleibt unter Ihrer, in meiner Vertretung ... geübten Aufsicht den Organen der Gesellschaft in den ihr unterstellten Gebieten, insoweit nicht durch militärische Rücksichten Einschränkungen, bzw. eine zeitweilige Suspension geboten erscheinen und mit dem Standrechte die Zivilbefugnisse auf das Militär übergehen. Eine Einmischung in die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und namentlich auch in die Zollverwaltung wollen Sie vermeiden. Dagegen übertrage ich Ihnen die Ausübung der mir statutenmässig zustehenden Aufsicht über die Gesellschaft, soweit es sich um die Tätigkeit derselben auf dem ostafrikanischen Festlande handelt. E. Hochw. werden sich daher für befugt zu erachten haben, Abänderung etwaiger Anordnungen der Gesellschaft zu verlangen, welche geeignet erscheinen, die einheimische Bevölkerung zu beunruhigen, oder welche im Widerspruch mit den vertragsmässigen Rechten anderer europäischer Nationen stehen.

Wird Ihrem Verlangen keine Folge geleistet, können Sie die von Ihnen angefochtenen Verordnungen zeitweilig außer Kraft setzen.

Desgleichen sind E. Hochw. berechtigt, in dringenden Fällen die Entfernung von Beamten der Gesellschaft herbeizuführen, deren Verbleiben mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der guten Beziehungen zu der einheimischen Bevölkerung nicht vereinbar erscheint.

Zur Durchführung der Ihnen übertragenen Aufträge sind Sie ermächtigt, nach Bedürfnis den Kriegszustand und das Standrecht unter Bezugnahme auf Ihre Kaiserliche Vollmacht einzuführen und zu handhaben; in solchem Falle wollen Sie sich soweit möglich, an das Gesetz vom 4. Juni 1851 halten, oder dasselbe durch Kundgebungen im Namen Seiner Majestät ergänzen.

Über Ihre Beziehungen zu den Kommandanten der Kaiserlichen Kriegsschiffe werden Ihnen noch besondere Weisungen zugehen.

von Bismarck.

124. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 05.01.1890

(Anlage 1 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2002])

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 5. Januar 1890.

Auf die Eingabe vom 16. v. M. benachrichtige ich die Direktion ergebenst, daß gegen die Herstellung von Kupfermünzen zur Verausgabung auf dem ostafrikanischen Festlande, welche an Metallmischung, Gewicht und Umfang den gegenwärtig dort kursierenden Pesas entsprechen, sich aber durch ihr Gepräge als eigene Münzen der ostafrikanischen Gesellschaft charakterisieren würden, prinzipielle Bedenken nicht obwalten.

Dagegen erscheint es untunlich, die Geldstücke mit dem Bilde Seiner Majestät auszuprägen, da es sich um Kupfermünzen von geringem Werte handelt, wie solche in Deutschland mit dem Bilde des Kaisers beziehungsweise der Bundesfürsten nicht versehen werden.

Ich stelle daher der Direktion ergebenst anheim, die auszugebenden Münzen eventuell mit der Prägung des Reichsadlers herstellen zu lassen.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Graf Berchem.

An

die Direktion der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, hier.

125. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 14.03.1890

(Anlage 2 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2002])

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 14. März 1890.

Auf die Eingabe vom 8. d. M. benachrichtige ich die Direktion ergebenst, daß gegen die Einführung eigener an Feingehalt den indischen Rupien, beziehungsweise halben Rupien entsprechender Silbermünzen der Gesellschaft in Ostafrika Bedenken nicht obwalten, und daß Seine Majestät der Kaiser auf meinen Vortrag zu genehmigen geruht haben, daß diese Münzen mit dem Allerhöchsten Bilde ausgeprägt werden.

Als selbstverständlich wird hierbei vorausgesetzt, daß die Prägung der Münzen ausschließlich für Rechnung der Gesellschaft erfolgt, und daß das Reich keine Verantwortlichkeit für das richtige Gewicht und den richtigen Feingehalt derselben, sowie keine Verbindlichkeit bezüglich deren Einziehung übernimmt.

Indem ich die Direktion ersuche, gefälligst Zeichnungen oder Proben der Silbermünzen, sowie der bereits in Bestellung gegebenen Kupfermünzen einzureichen, bemerke ich ergebenst, daß das Gepräge und die sonstige Ausstattung der Geldstücke derart einzurichten sein wird, daß die Gefahr einer Verwechslung derselben mit den Reichsmünzen ausgeschlossen erscheint.

Falls die Gesellschaft beabsichtigen sollte, die Münzen in Königlich Preußischen Münzstätten prägen zu lassen, würden dahingehende Anträge an den preußischen Herrn Finanzminister zu richten sein.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

(gez.) Graf Berchem.

An

die Direktion der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, hier.

126. BEKANNTMACHUNG VOM 01.04.1890

(Bekanntmachung, betreffend die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge in der Interessensphäre vom 01.04.1890, Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 299)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Erteilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwestafrika Geltung hat.

Usap, den 1. April 1890.
Der Kaiserliche Kommissar.
Dr. Goering.

127. KAISERLICHER ERLASS VOM 14.04.1890

(Anlage 3 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2003])

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d.M. will ich genehmigen, daß auf der hiesigen Königlichen Münze für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit Meinem Bildnis und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden dürfen.

Berlin, den 14. April 1890.

Wilhelm I. R.
von Caprivi.
von Scholz.

An
die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen.

128. ERLASS DES REICHSKANZLERS VOM 30.05.1890

(Anlage 4 zur Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2003])

Auswärtiges Amt.

Berlin, den 30. Mai 1890.

Im Anschluß an das Schreiben vom 14. März d.J., betreffend die Ausgabe von Silber- und Kupfermünzen für Ostafrika, ersuche ich die Gesellschaft ergebenst um eine gefällige Mitteilung über den Fortgang, welchen die Angelegenheit inzwischen genommen hat, sowie um eine zahlenmäßige Angabe über den Umfang, in welchem die Ausgabe von Silber- und Kupfermünzen zunächst beabsichtigt ist.

Auch für die Zukunft bitte ich, mir vor Ausprägung neuer Münzen in jedem einzelnen Falle Anzeige über den Betrag zu machen.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Krauel.

An

die Direktion der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, hier.

129. KAISERLICHER ERLASS VOM 12.12.1894

(Allerhöchster Erlaß vom 12.12.1894, abgedr. bei: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil [1893 bis 1897], Berlin 1898, S. 133; Ruppel, Die Landesgesetzgebung für das Schutzgebiet Kamerun, Berlin 1912, Reprint Ann Arbor/ U.S.A. 1983, S. 39)

Auf Ihren Bericht vom 10. Dezember 1894 bestimme ich: Die gesamte Verwaltung der Schutzgebiete, einschließlich der Behörden und Beamten, wird der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts unterstellt, welche die hierauf bezüglichen Angelegenheiten unter dieser Bezeichnung und unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wahrzunehmen hat.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abteilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt.

Hannover, den 12. Dezember 1894.

Wilhelm. I. R.

Fürst Hohenlohe.

130. TELEGRAMM DES AA VOM 31.12.1895 AN DEN BOTSCHAFTER IN LONDON

(Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 11, Berlin 1923, S. 19; Wüd, Die Rolle der Burenrepubliken in der Auswärtigen und Kolonialen Politik des Deutschen Reiches in den Jahren 1883-1900. Nürnberg 1927, S. 83 f.)

Telegramm
Nr. 362

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Seine Majestät der Kaiser beauftragt Ew. pp. sofort an amtlicher Stelle zu fragen, ob die britische Regierung die Grenzüberschreitung des Transvaalstaats durch Truppen der Chartered Company billigt.

Falls Ew. den Eindruck haben, daß diese Völkerrechtsverletzung gebilligt wird, wollen Ew. um Ihre Pässe bitten.

Wenn jener Einbruch in Transvaal gemißbilligt wird, wollen Ew. fragen, durch welche Mittel die britische Regierung jene Rechtswidrigkeit zu beseitigen gedenkt.

Marschall.

131. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 22.04.1896

(Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22.04.1896; Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 2. Teil [1893 bis 1897], Berlin 1898, S. 215)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Februar 1896 wird wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen für die deutschen Schutzgebiete in Ostafrika, Kamerun und Togo im Anschluß an die Verfügung vom 27. desselben Monats das Folgende bestimmt:

I. Zuständigkeit.

§ 1. In den Küstenbezirken wird die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur (Landeshauptmann) ausgeübt. In den Bezirksämtern tritt an die Stelle des Gouverneurs (Landeshauptmanns) der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher). Der Letztere ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur (Landeshauptmann) zu berichten.

II. Gerichtliche Strafen.

§ 2. Die zulässigen Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügelstrafe, Rutenstrafe), Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe.

§ 3. Gegen Araber und Inder ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel ausgeschlossen.

§ 4. Gegen eine Frauensperson irgendwelchen Alters darf auf Prügel- oder Rutenstrafe nicht erkannt werden.

§ 5. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Rutenstrafe erkannt werden.

§ 6. (1) Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur (Landeshauptmann) genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einer leichten Rute oder Gerte.

(2) Das auf Prügel- oder Rutenstrafe lautende Urteil kann auf einmaligen oder auf zweimaligen Vollzug ergehen.

(3) Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe von 20 Schlägen nicht überschritten werden.

(4) Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen.

§ 7. Der Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe hat stets ein von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten (§ 1) zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen. ...

§ 11. Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht einzig und allein dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu. In Fällen, wo der Bezirkshauptmann (Amtsvorsteher) auf solche erkennt, ist sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht zu erstatten.

...

§ 13. Zu den Strafverhandlungen soll der Wali (Jumbe, Dorfälteste) hinzugezogen werden. Bei schwereren Verbrechen hat der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen, ohne daß dadurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des

Bezirksamtmanns aufgehoben wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Urteil ist schriftlich abzufassen.

§ 14. Für die Stationen und amtlichen Expeditionen im Innern finden die in den §§ 2 bis 13 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit (§ 1) an die Stelle des Bezirksamtmanns der Stationsvorsteher bzw. der Expeditionsführer tritt.

§ 15. (1) Kann in den im Innern gelegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen (§ 14) im Falle eines Aufruhrs, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstande aus zwingenden Gründen das im § 11 vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden, erscheint vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich, so ist von dem Stationschef bzw. Expeditionsführer gegen den Angeschuldigten tunlichst unter Hinzuziehung von mindestens zwei Beisitzern ein summarisches Verfahren einzuleiten und das über die stattgefundenen Verhandlungen aufzunehmende Protokoll sowie das gefällte Urteil nebst Gründen nachträglich dem Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzureichen.

(2) Haben zu dem summarischen Verfahren die vorgeschriebenen Beisitzer nicht zugezogen werden können, so sind die Gründe hierfür in dem Protokoll darzulegen.

§ 16. Wenn in einem Teil oder an einem Orte des Schutzgebietes durch den Kaiserlichen Gouverneur (Landeshauptmann) oder seine Stellvertreter oder in Fällen dringender Gefahr durch einen selbständigen Gouvernementsbeamten oder einen selbständigen Militärbefehlshaber der Kriegszustand erklärt ist, so tritt gegenüber allen Eingeborenen, welche sich strafbar machen, das summarische Verfahren in der im § 15 dieser Verordnung bezeichneten Weise in Kraft.

III. Disziplinarbefugnisse der Bezirksamtänner und der Stationschefs im Innern.

§ 17. Eingeborene, welche in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten (§§ 1, 14) mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden. ...

Berlin, den 22. April 1896.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

132. KAISERLICHE ORDRE VOM 27.01.1898

(Allerhöchste Ordre, betreffend Verwaltung des Kiautschougebietes, vom 27.01.1898; Marine-Verordnungsblatt 1898, S. 63; RT-Vhdl., 9. LP, 5. Session, 3. Bd. Anlagen, Anlage II.1. zu Aktenst. 262 [S. 2342])

Ich bestimme hierdurch folgendes:

Mit dem Eintreffen des nach China entsandten Bataillons Marineinfanterie und der Kompagnie Matrosenartillerie ist die Landungsabteilung Meines Kreuzergeschwaders zurückzuziehen. Die gesamte Verwaltung des an der Kiautschou-Bucht vertragsmäßig an Deutschland überlassenen Gebietes wird von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres dem Reichskanzler (Reichs-Marineamt) übertragen³². Die militärische Besatzung für dieses Gebiet wird dem Staatssekretär des Reichs-Marineamts unterstellt, welcher den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat. Mit Bezug auf die höhere Gerichtsbarkeit über die militärische Besatzung des überlassenen Gebietes sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, Schloß, den 27. Januar 1898.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Reichs-Marineamt).

³² Siehe auch: § 1 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Kolonialbeamtengesetzes vom 08.06.1910 (RGBl. 1910, S. 1091).

133. KAISERLICHE ORDRE VOM 01.03.1898

(Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil [1898 bis 1899], Berlin 1900, S. 161; Marine-Verordnungsblatt 1898, S. 64; RT-Vhdl., 9. LP, 5. Session, 3. Bd. Anlagen, Anlage II.2. zu Aktenst. 262 [S. 2342 f.]

Im Anschluß an Meine Order vom 27. Januar dieses Jahres bestimme ich hierdurch:

1. An der Spitze der Militär- und Zivilverwaltung im Kiautschougebiet steht ein Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur. Derselbe ist oberster Befehlshaber der militärischen Besatzung im Kiautschou-Gebiet und Vorgesetzter aller in demselben angestellten Militärpersonen sowie der Beamten der Militär- und Zivilverwaltung.

...

Wilhelmshaven, den 1. März 1898.

An Bord Meines Panzerschiffes "Kurfürst Friedrich Wilhelm".
Wilhelm.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

134. BEKANNTMACHUNG VOM 23.02.1899

(Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Kreditgewährung an Eingeborene [Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil [1898 bis 1899], Berlin 1900, S. 42])

...

3. Da die heimatliche Zivil-Prozeß-Ordnung sowie das materielle bürgerliche Recht den Eingeborenen gegenüber nicht gültig sind, kann der entscheidende Beamte nur sinngemäß nach demselben verfahren. Seine Tätigkeit wird daher mehr eine zwischen beiden Seiten vermittelnde sein müssen. Außerdem hat derselbe zutreffendenfalls die in den Schutzverträgen vorgeschriebenen eingeborenen Beisitzer mit heranzuziehen.

Windhoek, den 23. Februar 1899.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Leutwein.

135. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 17.02.1900

(Verfügung, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, vom 17.02.1900 [KolBl. 1900, S. 311])

Auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (...) bestimme ich hierdurch, was folgt:

...

§ 2. Der Gouverneur ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Berlin, den 17. Februar 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

136. DIENSTANWEISUNG DES REICHSKANZLERS VOM 27.10.1900

(Dienstweisung des Reichskanzlers zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 27.10.1900 [RZBl. 1900, S. 577])

Auf Grund des § 23 Abs. 3, des § 29 und des § 80 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (...) wird Folgendes bestimmt:

Zum §. 2. (1) Die Anordnung des Reichskanzlers, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen, vom 27. Oktober 1900 (Zentral-Blatt für das Deutsche Reich S. 574) bestimmt, wer Schutzgenosse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes ist, sowie für welche Rechtsverhältnisse diese Schutzgenossen dem deutschen Schutze und damit der Konsulargerichtsbarkeit unterstehen.

(2) Der § 1 dieser Anordnung nimmt auf Vorschriften Bezug, nach denen der deutsche Konsularschutz bestimmten Personenklassen allgemein gewährt wird. Diese Vorschriften finden sich: für die im § 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Schutzgenossen in der Instruktion, betreffend die Erteilung des von den Kaiserlich deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche etc., vom 1. Mai 1872, deren Bestimmungen in allen Konsulargerichtsbezirken eingeführt sind und auch weiterhin Geltung behalten; für die in Nr. 4, 5 bezeichneten Schutzgenossen in der Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marocco vom 3. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. 1881 S 103) sowie in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261).

(3) Nach § 2 Nr. 2 der Anordnung können Handelsgesellschaften und Genossenschaften, die an sich den Ausländern gleichstehen, in Sachen des bürgerlichen Rechtes dem deutschen Schutze unterstellt werden. Diese Unterstellung erstreckt sich aber nur auf die Gesellschaften selbst, so daß die an ihnen beteiligten Fremden, soweit es sich um ihr Verhältnis zur Gesellschaft und zu den anderen Gesellschaftern handelt, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterliegen.

(4) In der Anordnung sind die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete nicht als Schutzgenossen aufgeführt. Diese Personen sind daher, sofern sie nicht die Reichsangehörigkeit erworben haben, der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Berlin, den 27. Oktober 1900.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

137. VERFÜGUNG DES REICHSKANZLERS VOM 23.07.1903

(Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 23.07.1903; Köbner/ Schmidt-Dargitz, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Siebter Teil [1903], Berlin 1904, S. 163)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (...) und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1894 wird hiermit für den Bereich des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika verfügt, was folgt:

...

§ 3. (1) Die Entscheidung über Ansprüche Nichteingeborener gegen Eingeborene liegt dem Bezirksamtman ob, in dessen Bezirk der Eingeborene zur Zeit des Antrages auf die Entscheidung seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt hat. Der Bezirkshauptmann kann diese Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks übertragen. Die Übertragung hindert den Bezirkshauptmann nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

...

(3) Der Gouverneur ist ermächtigt, den im Absatz 1 bezeichneten Behörden allgemein oder im Einzelfall Anweisungen über das Verfahren zu erteilen.

...

§ 5. Abgesehen von dem Falle des § 4 Absatz 1 ist der Gouverneur ermächtigt, die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen von Amts wegen aufzuheben oder abzuändern.

...

§ 13. (1) Der Gouverneur bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung.

(2) Mit diesem Zeitpunkte finden die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets von Deutsch-Südwestafrika einschließlich der Bastards in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 1. Januar 1899 sowie die Bekanntmachungen des Gouverneurs, betreffend Kreditgewährung an Eingeborene, vom 23. Februar 1899 und betreffend Klagen aus Kreditgeschäften gegen die Angehörigen des Stammes der Bastards vom 2. Oktober 1900 keine Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Schutzverträge über die Zuziehung eingeborener Beisitzer zu den Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Norderney, den 23. Juli 1903.

Der Reichskanzler.
gez. Graf v. Bülow.

138. KAISERLICHE ORDRE VOM 23.12.1903

(Anlage 17 der Denkschr. über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets, RT-Vhdl.. 11. LP, 1. Session, 3. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 354, S. 1990 [2025])

Auf Ihren Bericht vom 21. d.M. will Ich genehmigen, daß für das ostafrikanische Schutzgebiet Silbermünzen zu 2, 1, 1/2 und 1/4 Rupien sowie Kupfermünzen zu 1 / 1 00 Rupie (Heller) und 1 / 200 Rupie (1 / 2 Heller) nach den Mir vorgelegten Zeichnungen ausgeprägt werden. Gleichzeitig ermächtige ich Sie, die zur Ordnung des Münzwesens im ostafrikanischen Schutzgebiet weiterhin erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Neues Palais, den 23. Dezember 1903.

Wilhelm I.R.

Bülow.

An den Reichskanzler.

139. PROKLAMATION DES GENERAL VON TROTHA VOM 02.10.1904

(Abgedruckt: H. Gründer: „...da und dort ein junges Deutschland gründen“ - Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, München 1999. Sie wurde im Dezember 1904 vom Generalstab aufgehoben; siehe: Schildknecht: Bismarck, Südwestafrika und die Kongokonferenz, Hamburg 2000, zugl. Diss. Hamburg 1999, S. 264)

Kommando der Schutztruppe
J. Nr. 3737

Osombo-Windhuk, 2.10.04

Ich der große General der deutschen Soldaten sende diesen Brief an das Volk der Herero. Die Herero sind nicht mehr deutsche Untertanen. Sie haben gemordet und gestohlen, haben verwundeten Soldaten Ohren und Nasen und andere Körperteile abgeschnitten und wollen jetzt aus Feigheit nicht mehr kämpfen. Ich sage dem Volke: Jeder, der einen der Kapitäne an eine meiner Stationen als Gefangenen abliefert, erhält tausend Mark; wer Samuel Maherero bringt fünftausend Mark. Das Volk der Herero muß jedoch das Land verlassen. Wenn das Volk dies nicht tut, so werde ich es mit dem Groot Rohr dazu zwingen.

Innerhalb der deutschen Grenze wird jeder Herero, mit oder ohne Gewehr, mit oder ohne Vieh erschossen. Ich nehme keine Weiber und Kinder mehr auf, treibe sie zu ihrem Volke zurück oder lasse auf sie schießen.

Das sind meine Worte an das Volk der Herero.

Der Große General des mächtigen Kaisers.

Dieser Erlaß ist bei den Appells den Truppen mitzuteilen mit dem Hinzufügen, daß auch der Truppe, die einen der Kapitäne fängt, die entsprechende Belohnung zu teil wird, und daß das Schießen auf Weiber und Kinder so zu verstehen ist, daß über sie hinweggeschossen wird, um sie zum Laufen zu zwingen. Ich nehme mit Bestimmtheit an, daß dieser Erlaß dazu führen wird, keine männlichen Gefangene mehr zu machen, aber nicht zu Grausamkeiten gegen Weiber und Kinder ausartet. Diese werden schon fortlaufen, wenn zweimal über sie hinweggeschossen wird. Die Truppe wird sich des guten Rufes der deutschen Soldaten bewußt bleiben.

Der Kommandeur.
gez. von Trotha
Generalleutnant.

140. KAISERLICHER ERLASS VOM 17.05.1907

(Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts vom 17.05.1907 [RGBl. 1907, S. 239])

Ich bestimme hiermit, daß die bisher mit dem Auswärtigen Amte verbundene Kolonialabteilung nebst dem Oberkommando der Schutztruppen fortan eine besondere, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde unter der Bezeichnung "Reichs-Kolonialamt" zu bilden hat.

Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

141. ERLASS DES REICHSKOLONIALAMTS VOM 17.01.1912

(Der Erlaß des Staatssekretärs des Reichskolonialamts an das Gouvernement von Deutsch-Samoa ist wiedergegeben in den RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd., S. 1725 [Rede des Abgeordneten Gröber vom 07.05.1912])

...

1. Ehen zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen werden nicht mehr geschlossen.
2. Die Nachkommen aus den bisher als legitim angesehenen Mischehen sind Weiße.
3. Die aus illegitimen Verbindungen stammenden Mischlinge, soweit sie in der gegenwärtig geführten Mischlingsliste eingetragen sind, sind den Weißen gleichzuachten. Die Liste ist zu revidieren. Unwürdige sind zu streichen.
4. Mischlinge, die nach Bekanntgabe dieser Grundsätze geboren werden, sind Eingeborene.
5. Solche Eingeborene, die fließend deutsch sprechen und europäische Bildung nachweisen, können auf Antrag den Weißen gleichgestellt werden.

Wie ich hinzufüge, soll den Grundsätzen lediglich die Bedeutung allgemeiner Richtlinien für die Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten zukommen. Selbstverständlich werden bei der Beurteilung jedes einzelnen Falls auch noch dessen Besonderheiten, namentlich in juristischer Beziehung, zu beachten sein, und es wird deshalb unter anderem bei der Streichung von Mischlingen aus der Liste zu prüfen sein, ob sie bereits etwaige Rechte als Nichteingeborene erworben haben, die ihnen nicht ohne weiteres entzogen werden können.

...

142. NEUNTER ENTWURF EINES NS-REICHSKOLONIALGESETZES VOM 10.07.1940

(Grohmann, Exotische Verfassung. Die Kompetenzen des Reichstags für die deutschen Kolonien in Gesetzgebung und Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreichs [1884-1914], Tübingen, 2001 [zugl. Diss. Berlin 1999/2000], S. 288)

§ 1. Die deutschen Kolonien sind Hoheitsgebiete des Deutschen Reiches.

§ 2. Die Kolonien sind wirtschaftlich Bestandteile der deutschen Gesamtwirtschaft

§ 3. (1) Die Bevölkerung der Kolonien setzt sich zusammen aus Deutschen, Eingeborenen und Fremden.

(2) Deutscher ist, wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die in den Kolonien ansässigen Deutschen werden nach Maßgabe näherer Vorschriften deutsche Staatsangehörige und Reichsbürger.

(3) Eingeborene sind die Angehörigen der bodenstämmigen Bevölkerung der deutschen Kolonien. Sie sind Schutzbefohlene des Reiches.

§ 4. Die gesamten Aufgaben des Reiches auf dem Gebiet der Kolonialverwaltung gehören zum Geschäftsbereich des Reichskolonialministers.

§ 5. (1) In jeder Kolonie übt im Namen des Führers und Reichskanzlers ein von diesem ernannter Gouverneur die Reichsgewalt aus.

(2) Er führt unter der Dienstaufsicht und nach den Weisungen des Reichskolonialministers die gesamte Verwaltung der Kolonie.

(3) Der Gouverneur kann im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse Recht setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann er durch einstweilige Anordnung alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Der Gouverneur wird von einem allgemeinen Vertreter mit der Amtsbezeichnung Vizegouverneur vertreten.

§ 6. Dem Gouverneur steht die oberste militärische Gewalt in der Kolonie zu. Für den Fall eines Krieges mit anderen Mächten ergehen besondere Bestimmungen.

§ 7. (1) In den Kolonien gelten die dem bürgerlichen Recht einschließlich des Handelsrechts angehörenden reichsrechtlichen Vorschriften - abgesehen vom Liegenschafts- und vom Bergrecht - sowie die Vorschriften über das Verfahren und die Kosten in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung mit den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen, sowie den dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Im übrigen gelten reichsrechtliche Vorschriften nur, wenn dies besonders bestimmt wird.

(3) Reichsrechtliche Vorschriften gelten in einer Kolonie nicht, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, die in der Kolonie fehlen.

(4) Der Reichskolonialminister ist im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und mit den beteiligten obersten Reichsbehörden befugt, für alle oder einzelne Kolonien durch Verordnung:

a) die Vorschriften näher zu bezeichnen, die nach Absatz 1 Anwendung und nach Absatz 3 keine Anwendung finden; er kann auch sonst Vorschriften des Reichsrechts für nicht anwendbar erklären;

b) zu bestimmen, daß Vorschriften des Reichsrechts später in Kraft treten;

c) zur Anpassung von reichsrechtlichen Vorschriften Ergänzungs- oder Änderungsvorschriften zu erlassen.

(5) Mit Zustimmung des Reichskolonialministers kann auch der Gouverneur Bestimmungen nach Absatz 4 für seine Kolonie treffen.

(6) Bis zur Einführung reichsrechtlicher Vorschriften bleibt das bisher geltende Recht in Kraft, soweit es nicht der Übernahme des Schutzes durch das Deutsche Reich widerspricht. Absatz 4, Ziffer 3 und Absatz 5 gelten sinngemäß.

(7) Frühere deutsche Gesetzgebung für die Schutzgebiete tritt außer Kraft.

§ 8. Verträge des Reiches gelten für die Kolonien nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird.

§ 9. (1) Die Eingeborenen unterliegen dem nach § 7, Absatz 1 und 2 eingeführten Reichsrecht nur, soweit dies besonders bestimmt wird.

(2) Im übrigen werden die Rechtsgewohnheiten, Sitten und Gebräuche der Eingeborenen gewahrt, soweit sie nicht gegen das Gesamtwohl der eingeborenen Bevölkerung und gegen die Belange der deutschen Kolonialpolitik oder das gesunde Rechtsempfinden verstoßen.

(3) Die Gerichtsbarkeit für Eingeborene wird besonders geregelt.

§ 10. (1) Währungsgrundlage in den Kolonien wird die Reichsmark.

(2) Die Zollangelegenheiten der Kolonien werden besonders geregelt.

§ 11. Der Reichskolonialminister erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und den beteiligten obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

143. ENTWURF EINES NS-KOLONIALBLUTSCHUTZGESETZES

(Der Entwurf des „Kolonialblutschutzgesetzes“ ist abgedr.: Gründer, „...da und dort ein junges Deutschland gründen“ - Rassismus, Kolonien und kolonialer Gedanke vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, München 1999, S. 344 [Dok. 130])

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1. In den deutschen Kolonien gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Ausführungsverordnung hierzu vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

§ 2. (1) In den deutschen Kolonien sind Eheschließung Deutscher oder Fremder mit:

1. Eingeborenen,
2. Angehörigen aus den nichtdeutschen Gebieten Afrikas, Australiens und der Südseeinseln,
3. Mischlinge (n) mit Eingeborenenbluteinschlag oder mit Bluteinschlag einer der unter Nr. 2 aufgeführten Völkerschaften,
4. Mischlinge (n) aus Verbindungen von Angehörigen der unter Nr. 1 bis 3 genannten Bevölkerungsteile verboten.

(2) Dies gilt nicht, soweit Ehegatten artverwandter Rassen zusammentreffen würde(n).

(3) Dem Verbot des Abs. 1 zuwider geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes außerhalb der deutschen Kolonien geschlossen sind. Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 3. Alle übrigen Eheschließungen einschließlich der Fälle des § 2 Abs. 2 bedürfen in den deutschen Kolonien der Genehmigung. Dies gilt nicht für Eheschließungen Deutscher mit Deutschen.

§ 4. In den deutschen Kolonien ist der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Personen, die nach § 2 keine Ehe schließen dürfen, verboten.

§ 5. (1) Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus oder, soweit es sich um Eingeborene und ihnen gleichgestellte Fremde (§§ 2, 5 der Verordnung über das Recht und die Gerichtsbarkeit für die Fremden in den deutschen Kolonien vom ..., Reichsgesetzbl. I S. ...) handelt, mit Gefängnis mit Zwangsarbeit oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer eine genehmigungspflichtige Ehe (§ 3) ohne Genehmigung schließt, wird mit Gefängnis bestraft, sofern die Ehe nicht nachträglich genehmigt wird.

(3) Wer dem Verbot des § 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bestraft.

(4) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in den Fällen der Abs. 2 und 3 auf Haft oder Geldstrafe erkannt werden.

(5) Wer nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 bestraft wird, kann aus den Kolonien ausgewiesen werden.

§ 6. Angehörige der in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bevölkerungsteile, die in den deutschen Kolonien mit einer weißen Frau geschlechtlich verkehren, werden mit dem Tode bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Zuchthaus oder auf Gefängnis mit Zwangsarbeit erkannt werden.

§ 7. Auch außer den Fällen des § 4 kann aus der Kolonie ausgewiesen werden, wer in den deutschen Kolonien mit einem Angehörigen einer ihm artfremden Rasse geschlechtlich verkehrt.

§ 8. Durchführungs- und Übergangsvorschriften erlässt der Reichskolonialminister im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz.

J. VÖLKERRECHTLICHE DOKUMENTE

144. DEUTSCH-SAMOANISCHER VERTRAG VOM 10.11.1884

(Übersetzt abgedr.: Staatsarchiv 1885, S. 266; RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session. 6. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 167, Anlage 2 zu Urkunde Nr. 47)

Um den in Samoa lebenden Deutschen die Vorteile einer guten Regierung zu sichern und in Ausführung von Artikel VII des deutsch-samoanischen Freundschaftsvertrages vom 24. Januar 1879 haben sich der Verweser des Kaiserlichen Konsulates für die Südsee-Inseln und der König, der Vizekönig und die Regierung von Samoa über die nachstehenden Bestimmungen geeinigt:

Art. I. Es wird ein deutsch-samoanischer Staatsrat gebildet. Zu demselben gehören der deutsche Konsul oder dessen Stellvertreter, zwei Samoaner, von denen der eine vom Könige, der andere von dem Vizekönig im Einvernehmen mit den Taimua und Faipule ernannt werden, und zwei Deutsche, welche von dem deutschen Konsul ernannt werden.

Art. II. Der deutsch-samoanische Staatsrat soll über alle Gesetze und Einrichtungen beraten und Beschluss fassen, deren Einführung dem gemeinsamen Interesse der Samoa-Regierung und der in Samoa lebenden Deutschen entspricht. Er wird insbesondere gesetzliche Vorschriften aufstellen, welche auf die strafbaren Handlungen von Samoanern Anwendung leiden, wenn damit ein Deutscher oder ein in deutschen Diensten stehender Angehöriger eines anderen Staates oder ein in deutschen Diensten stehender farbiger Arbeiter oder das Eigentum solcher Personen verletzt worden ist. Die gleichen Vorschriften sollen auf die strafbaren Handlungen der in deutschen Diensten stehenden farbigen Arbeiter Anwendung leiden.

Art. III. Die von dem deutsch-samoanischen Staatsrat aufgestellten Vorschriften werden von dem König und dem Vizekönig unter ihrer Unterschrift als Gesetz erlassen. In dem Eingang ist zu erwähnen, dass das Gesetz nach vorgängiger Feststellung durch den deutsch-samoanischen Staatsrat erlassen wird.

Art. IV. Der König wird im Einvernehmen mit dem deutschen Konsul einen deutschen Beamten der Samoa-Regierung ernennen. Derselbe wird der Sekretär und der Ratgeber des Königs in allen Angelegenheiten sein, welche die in Samoa lebenden Deutschen betreffen. Er wird in den Strafsachen, an welchen die in Samoa lebenden Deutschen ein Interesse haben, sofern nicht auf mehr als zwei Jahre Gefängnis mit harter Arbeit erkannt werden kann, das Amt eines deutschen Richters ausüben; in Gemeinschaft mit einem samoanischen Richter über Samoaner und farbige Arbeiter, welche sich der Verletzung von Samoanern oder von samoanischem Eigentum schuldig gemacht haben, allein über farbige Arbeiter, wegen der von denselben unter einander begangenen strafbaren Handlungen. Wenn auf mehr als zwei Jahre Gefängnis mit harter Arbeit erkannt werden kann, wird der deutschen Konsul, neben einem samoanischen Richter, das Richteramt selber übernehmen oder den deutschen Beamten der Samoa-Regierung oder eine dritte Person damit beauftragen.

Art. V. Zur Unterbringung der Strafgefangenen aus Strafsachen, an welchen die in Samoa lebenden Deutschen ein Interesse haben, wird ein Gefängnis errichtet werden. Die zu Gefängnis mit harter Arbeit Verurteilten sollen zu angemessener Arbeit angehalten werden,

welche zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten verwertet werden kann. Der deutsche Beamte der Samoa-Regierung wird die Aufsicht über das Gefängniswesen führen.

Art. VI. Der König wird im Einvernehmen mit dem deutschen Konsul Polizisten anstellen, welche den Gefängnisdienst und den Sicherheitsdienst auf den deutschen Pflanzungen versehen werden. Dieselben unterstehen dem Befehle des deutschen Beamten der Samoa-Regierung.

Art. VII. Die in Folge dieser Vereinbarung sich nötig machenden Ausgaben werden aus den eingehenden Gerichtsgebühren, Geldstrafen, Einkünften aus der Gefangenenarbeit und aus den Steuern gedeckt werden, welche von den deutschen Interessenten aufzubringen sind. Mit der Verwaltung dieser Gelder soll ein Vertreter der deutschen Steuerzahler beauftragt werden. Die Umlegung der Steuern sowie die Feststellung der Höhe der Ausgaben erfolgt durch den deutsch-samoanischen Staatsrat.

Art. VIII. Dieses Übereinkommen tritt sofort in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kaiserlich deutsche Regierung. Solange diese nicht erfolgt ist, soll von Deutschen die Zahlung von Steuern nicht verlangt werden können. Die Kaiserlich deutsche Regierung soll das Recht haben, dieses Übereinkommen zu kündigen, welchenfalls dasselbe nach sechs Monaten außer Kraft tritt.

Zu Urkunde dessen haben wir hierunter unsere Unterschriften gesetzt.

Geschehen im Kaiserlichen Konsulate zu Apia am 10. November 1884.

Dr. Stuebel.

Kaiserlicher Konsulats-Verweser.

Th. Weber,

als Zeuge.

Malietoa.

Le Tupu o Samoa.

Tupua,

Le Sui Tupu.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß Vorstehendes eine getreue Übersetzung des im Archiv des Kaiserlichen Konsulats aufbewahrten, in samoanischer Sprache abgefassten Originals ist.

Apia, den 11. November 1884.

Der Kaiserliche Konsulats-Verweser.

(L. S.) Dr. Stuebel.

145. GENERALAKTE VOM 26.02.1885

(General-Akte der Berliner Konferenz vom 26.02.1885 [RGI. 1885, S. 215; Stanley, Der Kongo und die Gründung des Kongostaates, Zweiter Band, Leipzig 1885, S. 464; NRG, Serie 2, Bd. 10, S. 384])

...

Artikel 11. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Artikel 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Teile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkt an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder diese als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

...

146. DEUTSCH-BRITISCH-SPANISCHER VERTRAG VOM 07.03.1885

(Staatsarchiv 1886, S. 159, auszugsweise: von Poschinger, Die Deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892, S. 447)

Art. 1. Die Regierungen Großbritanniens und Deutschlands erkennen die Souveränität Spaniens sowohl über die von letzterem effektiv besetzten, als auch die noch nicht besetzten Plätze im Sulu (Jolo)-Archipel an, dessen Grenzen im Artikel 2 festgesetzt werden.

Art. 2. (1) Der Sulu (Jolo)-Archipel umfasst, konform dem Artikel 1 des am 23. September 1836 zwischen der spanischen Regierung und dem Sultan von Sulu (Jolo) abgeschlossenen Vertrages, alle Inseln zwischen dem westlichen Ende der Insel Mindanao auf der einen und dem Festland von Borneo und der Insel Paragua auf der anderen Seite, mit Ausnahme der im Artikel 3 angegebenen.

(2) Bemerkt wird, dass die Inseln Balabae und Cagayan-Jobo einen Teil des Archipels bilden.

Art. 3. Die spanische Regierung gibt, soweit die britische Regierung in Betracht kommt, alle Souveränitätsrechte auf dem Gebiete des Festlandes von Borneo auf, welche dem Sultan von Sulu (Jolo) gehören oder gehört haben, und zu denen nicht nur die benachbarten Inseln Babambangan, Banguay und Malawaii, sondern auch alle diejenigen Inseln zu zählen sind, welche innerhalb drei Seemeilen von der Küste liegen und Teile des unter der Verwaltung der British North Borneo Company stehenden Gebietes bilden.

Art. 4. (1) Die spanische Regierung verpflichtet sich, im (Sulu) Jolo-Archipel die Artikel 1, 2 und 3 des am 11. März 1877 in Madrid unterzeichneten Protokolls zur Ausführung zu bringen, nämlich:

1. Der Handel und der direkte Verkehr der Schiffe und Untertanen Großbritanniens, Deutschlands und anderer Mächte mit dem Sulu (Jolo)-Archipel und allen seinen Teilen, wird für jetzt und später als absolut frei erklärt, desgleichen die Fischereigerechtheit, ohne Präjudiz für die durch das gegenwärtige Protokoll konform den nachstehenden Erklärungen anerkannten Rechte Spaniens.

2. Die spanischen Behörden dürfen in Zukunft von den Schiffen und Untertanen Deutschlands, Großbritanniens und anderer Mächte, welche im Sulu-Archipel frei verkehren, von einem Punkte desselben nach dem anderen oder nach irgend einem anderen Teile der Welt sich begeben, nicht verlangen, dass dieselben vorher oder nachher einen bestimmten Punkt des Archipels berühren, dass sie irgend welche Abgaben bezahlen oder eine Erlaubnis von den Behörden nachsuchen, die ihrerseits sich jeder Behinderung und Einmischung in den vorstehend genannten Verkehr enthalten sollen. Bemerkt wird, dass die spanischen Behörden in keiner Weise und unter keinem Vorwande die freie Einfuhr und Ausfuhr aller Kaufmannsgüter ohne Ausnahme hindern dürfen, ausgenommen in den bereits besetzten Plätzen und konform der Erklärung drei, dass die vorstehend erwähnten Schiffe und Untertanen oder deren Waren in allen nicht tatsächlich von Spanien besetzten Plätzen keiner Abgabe, Steuer oder Zahlung irgendwelcher Art oder Bestimmung, sanitärer oder anderer Art, unterworfen sein sollen.

3. In den bereits von Spanien okkupierten Plätzen soll die spanische Regierung berechtigt sein, Steuern und Bestimmungen einzuführen, so lange die genannten Orte effektiv okkupiert sind, doch verpflichtet sich Spanien, an diesen Orten die für die Bedürfnisse des Handels und die Ausführung der Bestimmungen erforderlichen Einrichtungen und Beamten zu unterhalten.

Nichtsdestoweniger wird ausdrücklich bemerkt, dass die spanische Regierung, in dem Entschlusse für die bereits okkupierten Plätze keine beschränkenden Maßregeln zu erlassen, sich freiwillig verpflichtet, in den genannten Orten keine Zölle und Steuern einzuführen, welche höher sind, als die von den spanischen Tarifen oder in Verträgen zwischen Spanien und irgend einer anderen Macht festgesetzten. Ferner darf Spanien gegen den Handel oder die Untertanen Großbritanniens, Deutschlands oder anderer Mächte keine Ausnahmebestimmungen erlassen.

(2) Im Fall Spanien andere Plätze im SuJu-Archipel effektiv besetzt und dort die für den Handel erforderlichen Einrichtungen und Beamten unterhält, dürfen die Regierungen von Großbritannien und Deutschland keinen Einwand dagegen erheben, dass die für die bereits okkupierten Orte Geltung habenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Um aber neue Ansprüche, die aus der Unsicherheit über den Handel mit bereits okkupierten und den Bestimmungen und Tarifen unterworfenen Plätzen entstehen können, zu verhindern, soll die spanische Regierung den Regierungen von Großbritannien und Deutschland in jedem Falle der effektiven Okkupierung eines Platzes im Sulu-Archipel Mitteilung davon machen und gleichzeitig auch die Handelsinteressen durch eine entsprechende Bekanntmachung in den amtlichen Blättern von Madrid und Manila in Kenntnis setzen. Was die Tarife und Bestimmungen für den Handel anbetrifft, welche für die tatsächlich bereits okkupierten Plätze Geltung haben, so sollen dieselben für die später von Spanien zu besetzenden Orte erst sechs Monate nach dem Datum der Bekanntmachung in den genannten amtlichen Blättern in Kraft treten.

Art. 5. Die Regierung Ihrer britischen Majestät verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass in dem unter Verwaltung der North Borneo Company stehenden Gebiete vollständige Freiheit des Handels und der Schifffahrt, ohne Unterschied der Flagge herrscht.

Art. 6. Wenn die Regierungen von Großbritannien und von Deutschland nicht innerhalb fünfzehn Tagen vom heutigen Datum an Einspruch gegen dieses Protokoll erheben, oder wenn dieselben vor Ablauf dieses Termins durch ihre unterzeichneten Vertreter ihre Zustimmung erklären, sollen die gegenwärtigen Abmachungen sofort in Kraft treten.
(Unterschriften der drei Konsuln)

147. DEUTSCH-FRANZÖSISCHES PROTOKOLL VOM 24.12.1885

(Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und der Südsee vom 24.12.1885; Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 79)

...

Artikel I. Biafra-Bai. Die Regierung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet zu Gunsten Frankreichs auf alle Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über die südlich vom Campofluß gelegenen Gebiete, welche von deutschen Reichsangehörigen erworben und unter das Protektorat Sr. Majestät des Kaisers gestellt worden sind....

Artikel II. Sklavenküste. (1) Die Regierung der Französischen Republik erkennt das deutsche Protektorat über das Togo-Gebiet an und verzichtet auf die Rechte, welche sie infolge ihrer Beziehungen zu dem König Mensa hinsichtlich des Gebietes von Porto Seguro geltend machen könnte.

(2) In gleicher Weise verzichtet die Regierung der Französischen Republik auf ihre Rechte bezüglich Klein-Popo und erkennt das deutsche Protektorat über dieses Land an.

Artikel III. Küste von Senegambien; Flußgebiet im Süden. Die Regierung seiner Majestät des Deutschen Kaisers verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche sie bezüglich der zwischen Rio Nunez und dem Mellacorée gelegenen Gebiete, namentlich bezüglich Koba und Kabitai geltend machen könnte, und erkennt die Souveränität Frankreichs über diese Gebiete an.

Artikel IV. Südsee. ...

148. DEUTSCH-BRITISCHE ERKLÄRUNG VOM 10.04.1886

(Erklärung, betreffend die Abgrenzung der deutschen und englischen Machtsphären im Westlichen Stillen Ozean vom 10.04.1886; Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil [bis 1892], Berlin 1893, S. 83)

...

VI. Diese Erklärung findet keine Anwendung auf die Schiffer-Inseln (Samoa), mit welchen Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen haben ..., welche Inselgruppen nach wie vor ein neutrales Gebiet bilden sollen, noch auf irgend welche Inseln oder Plätze im westlichen Stillen Ozean, welche jetzt unter der Souveränität oder dem Schutz irgend einer anderen zivilisierten Macht, außer Deutschland und Großbritannien, stehen.

...

149. DEUTSCH-BRITISCHER NOTENWECHSEL VOM 29.10./01.11.1886

(Durch Notenaustausch vom 29.10.1886 und 01.11.1886 geschlossenes Übereinkommen zwischen Deutschland und England, betreffend das Sultanat Zanzibar und die Abgrenzung der deutschen und englischen Interessensphären in Ostafrika (RAnz. Nr. 307 vom 30.12.1886; auch abgedr. bei: RT-Vhdl., 6. LP, 4. Session, Anlagen, Aktenst. Nr. 56, S. 367 ff.; RT-Vhdl., 6. LP, 2. Session, 2. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 56, S. 368 ff. Zimmermann, Geschichte der Deutschen Kolonialpolitik, Berlin 1914, S. 130, behauptet eine Unterzeichnung dieses "Vertrages" durch Zanzibar am 04.12.1886 und Frankreichs Beitritt am 08.12.1886.)

a) **DEUTSCHE NOTE VOM 29.10.1886**

Deutsche Botschaft.
London, den 29. Oktober 1886.

Mylord!

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und die Königlich Großbritannienische Regierung übereingekommen sind, im Wege freundschaftlicher Verständigung verschiedene, das Sultanat von Zanzibar und das gegenüberliegende ostafrikanische Festland betreffende Fragen zu regeln, haben zu diesem Zwecke mündliche Verhandlungen stattgefunden, bei welchen die nachstehenden Artikel vereinbart sind:

1. (1) Deutschland und Großbritannien erkennen die Souveränität des Sultans von Zanzibar über die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie über diejenigen kleineren Inseln an, welche in der Nähe der ersteren innerhalb eines Umkreises von 12 Seemeilen liegen: desgleichen über die Inseln Lamu und Mafia.
- (2) Dieselben erkennen in gleicher Weise als Besitz des Sultans auf dem Festlande eine Küstenlinie an, welche ununterbrochen von der Mündung des Miniganiflusses am Ausgang der Tunghibucht bis Kipini reicht. Diese Linie beginnt im Süden des Miniganiflusses, folgt dem Laufe desselben fünf Seemeilen und wird dann auf dem Breitenparallel bis zu dem Punkte verlängert, wo sie das rechte Ufer des Rovumaflusses trifft, durchschneidet den Rovuma und läuft weiter an dem linken Ufer entlang.
- (3) Die Küstenlinie hat eine Tiefe landeinwärts von zehn Seemeilen, bemessen durch eine gerade Linie ins Innere von der Küste aus bei dem höchsten Wasserstande zur Flutzeit. Die nördliche Grenze schließt den Ort Kau ein. Im Norden von Kipini erkennen die genannten Regierungen als dem Sultan gehörig an die Stationen von Kismaju, Barawa, Merka, Makdischu mit einem Umkreis landeinwärts von je zehn Seemeilen und Warscheik mit einem Umkreis von fünf Seemeilen.
2. Großbritannien macht sich verbindlich zur Unterstützung derjenigen Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan, welche die Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salaam³³ und Pangani an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gegen eine dem Sultan seitens der Gesellschaft zu gewährende jährliche Zahlung bezwecken.
3. (1) Beide Mächte kommen überein, eine Abgrenzung ihrer gegenseitigen Interessensphären in diesem Teile des ostafrikanischen Festlandes vorzunehmen, in gleicher Weise, wie dies früher bei den Gebieten am Golf von Guinea geschehen ist.
- (2) Das Gebiet auf welches dieses Übereinkommen Anwendung findet, soll begrenzt sein im Süden durch den Rovumifluß und im Norden durch eine Linie, welche, von der Mündung

³³

Daressalam.

des Tanaflusses ausgehend, dem Laufe dieses Flusses oder seiner Nebenflüsse bis zum Schneidepunkt des Äquators mit dem 38° östlicher Länge folgt und dann in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des 1.° nördlicher Breite mit dem 37.° östlicher Länge, wo die Linie ihr Ende erreicht.

(3) Die Demarkationslinie soll ausgehen von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe, in gerader Richtung nach dem Jipe-See laufen, dann entlang an dem Ostufer und um das Nordufer des Sees führend den Fluss Lumi überschreiten, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo³⁴ in gerader Linie weitergeführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nianza-Sees, welcher von dem 1.° südlicher Breite getroffen wird.

(4) Deutschland verpflichtet sich, im Norden dieser Linie keine Gebietserwerbungen zu machen, keine Protektorate anzunehmen und der Ausbreitung englischen Einflusses im Norden dieser Linie nicht entgegenzutreten, während Großbritannien die gleiche Verpflichtung für die südlich von dieser Linie gelegenen Gebiete übernimmt.

4. Großbritannien wird seinen Einfluß geltend machen, um den Abschluß eines freundschaftlichen Übereinkommens hinsichtlich der konkurrierenden Ansprüche des Sultans von Zanzibar und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft auf das Kilima-Ndscharo-Gebiet zu befördern.

5. Beide Mächte erkennen als zu Witu gehörig die Küste an, welche nördlich von Kipini beginnt und sich bis zum Nordufer der Mandabucht erstreckt.

6. Deutschland und Großbritannien werden gemeinschaftlich den Sultan von Zanzibar zum Beitritt zu der Generalakte der Berliner Konferenz auffordern, vorbehaltlich der bestehenden Rechte Seiner Hoheit gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 der Akte.

7. Deutschland macht sich verbindlich, der Erklärung beizutreten, welche Großbritannien und Frankreich am 10. März 1862 mit Bezug auf die Anerkennung der Unabhängigkeit von Zanzibar gezeichnet haben.

Nachdem ich die vorstehenden Artikel zur Kenntnis meiner hohen Regierung gebracht habe, bin ich jetzt ermächtigt worden, die Annahme dieser Artikel Namens der Kaiserlichen Regierung zu erklären, falls seitens der Königlich Großbritannischen Regierung die gleiche Erklärung der Annahme abgegeben wird.

Indem ich mich beehre, Euerer Exzellenz hiervon Mitteilung zu machen, benutze ich etc.
Hatzfeld.

Seiner Exzellenz dem Herrn Grafen von Iddesleigh. etc.

b) BRITISCHE NOTE VOM 01.11.1886

Auswärtiges Amt (Foreign Office),
den 1. November 1886.

Herr Botschafter!

Ew. Exzellenz beehre ich mich den Empfang der Note vom 29. v. M. zu bestätigen, Inhalts deren Sie ermächtigt sind, Namens der Kaiserlichen Regierung die folgenden Artikel eines Übereinkommens, betreffend Zanzibar und die angrenzenden Gebiete, für den Fall anzunehmen, daß dieselben die Zustimmung der Regierung Ihrer Majestät finden sollten.

...

³⁴ Kilimandscharo.

Ich habe Namens der Regierung Ihrer Majestät deren Zustimmung zu den vorstehenden Artikeln des Übereinkommens zu erklären.

Ich habe die Ehre u.s.w.

Iddesleigh.

Sr. Exzellenz dem Grafen Hatzfeld.

150. SAMOANISCH-HAWAIIANISCHER VERTRAG VOM 17.02./
27.03.1887

(NRG, Serie 2, Bd. 13, S. 588)

I.

En vertu des pouvoirs qui me sont conférés et re connus, comme roi des îles Samoa, par mon peuple et par les trois grandes puissances d' Amérique, d' Angleterre et d' Allemagne, d' accord avec mon gouvernement et avec le consentement des »Taimua« et des »Faipule«, représentant les pouvoirs législatifs de mon royaume.

Nous offrons librement et acceptons volontairement d' entrer dans une confédération politique avec S.M. Kalakaua, roi des îles Sandwich, et donnons ce gage solennel que nous conformerons à toutes les mesures qui pourraient être prises par le roi Kalakaua, et qui seront agréés mutuellement pour le bien de la confédération politique et pour qu' elle soit maintenue pour le présent et l' avenir.

Fait et signé de notre main et scellé de notre sceau le 17 février 1887.

Malietoa.

roi des Samoa.

II.

Kalakaua, par la grâce de Dieu, roi des îles Sandwich, à tous présents et à venir, salut!

Attendu que le 17 février dernier Sa Majesté Malieto, roi des îles Samoa, s' est lié par un traité pour former une confédération politique avec mon royaume, le dit traité a été en même temps approuvé par les »Taimua« et les »Faipule« de Samoa et accepté en notre nom par notre ministre plénipotentiaire, l' honorable John E. Bush, actuellement accrédité, ayant lu et pris en considération le dit traité.

Nous, par ces présentes, approuvons, acceptons, confirmons et ratifions le dit traité pour nous-même et nos héritiers et nos successeurs.

Nous acceptons es obligations que S. M. Malietoa a prises envers es puissances étrangères, et, pour celles d' entre elles avec lesquelles il n' en aurait pas contracté.

Nous engageons et promettons sur notre parole royale d' entrer dans une confédération politique avec Sa Majesté le roi Malietoa et de nous conformer aux mesures qui seront agréés entre nous pour la formation de la dite confédération.

Pour les plus grands témoignages et validité de la présente convention, Nous l' avons scellée de notre grand sceau et l' avons signée de notre propre main.

Donné en notre palais de Tolani, ce jour, 27 mars de l' an de grâce 1887 et le quatorzième de notre règne.

Kalakaua.

151. GENERALAKTE VOM 14.06.1889

Generalakte der Samoa-Konferenz in Berlin vom 14.06.1889, Vertrag des Deutschen Reiches, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), Berlin 1893, S. 657).

Artikel 1. Erklärung, betreffend die Unabhängigkeit und Neutralität der Samoa-Inseln, worin den Bürgern und Untertanen der Vertragsmächte Gleichheit der Rechte auf den genannten Inseln gesichert und für die sofortige Wiederherstellung von Frieden und Ordnung auf denselben Sorge getragen wird.

(1) Es wird bestimmt, daß die Samoa-Inseln ein neutrales Gebiet sind, innerhalb dessen die Bürger und Untertanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte ... besitzen. Die drei Mächte erkennen die Unabhängigkeit der samoanischen Regierung und das freie Recht der Eingeborenen an, ihren Häuptling oder König zu erwählen und ihre Regierungsform in Gemäßheit ihrer eigenen Gesetze und Gewohnheiten zu bestimmen. Keine der Mächte soll irgendeine gesonderte Kontrolle über die Inseln oder deren Regierung ausüben³⁵.

(2) Um Frieden und gute Ordnung auf den gedachten Inseln baldmöglichst wiederherzustellen, und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche eine Königswahl bei dem gegenwärtigen ungeordneten Zustande der dortigen Regierung haben würde, wird ferner bestimmt, daß Malietoa Laupepa, welcher früher, am 12. Juli 1881, als König eingesetzt und von den drei Mächten anerkannt worden war, hinfort wieder als solcher in der Ausübung dieser Würde anerkannt werden soll, sofern nicht die drei Mächte anders bestimmen; sein Nachfolger soll ordnungsgemäß gewählt werden in Gemäßheit der Gesetze und Gewohnheiten von Samoa.

Artikel II. Erklärung, betreffend die Änderung bestehender Verträge und die Zustimmung der samoanischen Regierung zu dieser Akte.

(1) In Erwägung, daß die nachfolgenden Bestimmungen dieser Generalakte, ohne Abänderung gewisser Bestimmungen der bisher zwischen den drei Mächten und der Regierung von Samoa bestehenden Verträge nicht volle Wirkung haben können, wird wechselseitig erklärt, daß in jedem Falle, in welchem die Bestimmungen dieses Vertrages unvereinbar mit einer Bestimmung eines solchen Vertrages oder solcher Verträge sind, die Bestimmungen dieser Akte vorgehen sollen.

(2) In fernerer Erwägung, daß die Zustimmung der samoanischen Regierung für die Gültigkeit der nachfolgenden Festsetzungen erforderlich ist, kommen die drei Vertragsmächte wechselseitig überein, die Zustimmung der samoanischen Regierung zu denselben einzuholen. Diese Zustimmung soll nach Erteilung jeder der drei Regierungen durch Vermittlung ihrer betreffenden Konsuln in Samoa in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Artikel III. Erklärung über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa und die Bestimmung seiner Zuständigkeit³⁶.

Abschnitt 1. Es soll ein oberster Gerichtshof in Samoa eingesetzt werden, welcher aus

³⁵ Herkner, Drei Systeme kolonialer Herrschaft auf Samoa, Diss. Erlangen 1951, S. 21, interpretiert diese Regelung als indirekte Vereinbarung des Rechts zu gemeinschaftlicher Kontrolle.

³⁶ Marquardt, Zur Lösung der Samoafrage. Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte, Berlin 1899, S. 10, berichtet von einem Nachtragsabkommen von 1893, demzufolge obergerichtliche Entscheidungen durch Kriegsschiffe durchgesetzt werden können sollten, wenn der Oberrichter dies beantragte und alle Konsuln der drei Mächte darum ersuchten.

einem Richter besteht; der Letztere wird Oberrichter von Samoa genannt...

Abschnitt 2. (1) Um die richterliche Unabhängigkeit und die gleiche Berücksichtigung aller Teile ohne Ansehen der Nationalität zu sichern, wird vereinbart, daß der Oberrichter durch die drei Vertragsmächte nach gemeinsamer Übereinkunft ernannt werden soll; falls ein Einverständnis zwischen ihnen nicht erzielt wird, soll derselbe durch den König von Schweden und Norwegen ernannt werden. ... Er soll durch die samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über seine in der hier vorgesehenen Weise erfolgte Ernennung eingesetzt werden...

(2) Die Befugnisse des Oberrichters sollen im Falle, daß dieses Amt aus irgend einem Grunde unbesetzt ist, durch den Vorsitzenden des Munizipalrats ausgeübt werden, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß ernannt und eingesetzt worden ist.

Abschnitt 3. Im Falle, daß eine der vier Regierungen zu irgend einer Zeit Grund zu Beschwerden gegen den Oberrichter ... haben sollte, soll solche Beschwerde derjenigen Autorität unterbreitet werden, welche ihn ernannte...

...

Abschnitt 6. Für den Fall, daß in Zukunft in Samoa Streitfragen entstehen sollten mit Bezug auf die rechtmäßige Wahl oder Einsetzung des Königs oder irgend eines anderen Häuptlings, welcher Machtbefugnisse über die Inseln beansprucht, oder mit Bezug auf die Gültigkeit der Befugnisse, welche der König oder ein Häuptling in Ausübung seines Amtes in Anspruch nimmt, soll eine solche Streitfrage nicht zum Kriege führen, sondern der Entscheidung des Oberrichters von Samoa unterbreitet werden, welcher schriftlich zu entscheiden hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und dem Gesetz und Gewohnheiten von Samoa, sofern dieselben nicht im Widerspruch mit diesen Vorschriften stehen. Die Vertragsmächte werden eine solche Entscheidung anerkennen und an derselben festhalten³⁷.

...

Abschnitt 9. Nach der Einrichtung des obersten Gerichtshofes sollen seiner ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden:
Alle Zivilprozesse, betreffend Grundeigentum in Samoa, und alle darauf bezüglichen Rechte.
Alle Zivilprozesse jedweder Art zwischen Eingeborenen und Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Nationalität.
Alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind, unter Beobachtung der Bestimmungen im Abschnitt 4 Artikel V, welche über die Gerichtsbarkeit des Munizipalmagistrats des Distrikts von Apia bestimmen.

...

Artikel V. Erklärung, betreffend den Munizipalbezirk von Apia, durch welche für eine lokale Verwaltung desselben Sorge getragen und die Zuständigkeit des Munizipalmagistrats bestimmt wird.

Abschnitt 1. Der Munizipalbezirk von Apia wird, wie folgt, bestimmt: von Bailoa beginnend, läuft die Grenze von dort westwärts...

Abschnitt 2. (1) Innerhalb des vorbezeichneten Bezirks soll ein Munizipalrat eingesetzt werden, bestehend aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden des Rates, welcher ebenfalls eine Stimme haben soll.

...

Abschnitt 3. (1) Der Munizipalrat soll über den Munizipalbezirk von Apia Gerichtsbarkeit besitzen

³⁷ Nach Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903, S. 34, soll König Malietoa Laupepa dem Oberrichter später "weitgehende Aufsichtsbefugnisse über die gesamten Eingeborenen-Richter anvertraut" haben.

insoweit, als dies notwendig ist, um innerhalb dieses Bezirks diejenigen Bestimmungen dieser Akte durchzuführen, welche daselbst anzuwenden sind, einschließlich der Einsetzung eines Munizipalmagistrats und der notwendigen untergeordneten Gerichts- und Verwaltungsbeamten, um ferner für die Sicherheit der Person und des Eigentums innerhalb des bezeichneten Bezirks sowie für die Abschätzung und Eintreibung der in dieser Akte vorgesehenen Abgaben Sorge zu tragen; um angemessene Geldbußen und Strafen für die Verletzung derjenigen Gesetze und Verordnungen festzusetzen, welche innerhalb des bezeichneten Bezirks Kraft haben sollen und mit dieser Akte nicht in Widerspruch stehen, einschließlich der sanitätspolizeilichen und sonstigen Polizeirequirementen. Er soll ferner die Lotsengebühren, Hafenabgaben, Quarantäne- und sonstige Regulationen für den Hafen von Apia festsetzen und ist befugt, eine lokale Postverwaltung einzurichten....

(2) Alle Verordnungen, Beschlüsse und Regulationen, welche durch diesen Rat erlassen werden, sollen, bevor sie verbindliche Kraft erlangen, den konsularischen Vertretern der drei Mächte in ihren gemeinsamen Sitzungen als Konsularhof vorgelegt werden. Dieselben werden derartige Regulationen entweder billigen und zurückgelassen lassen oder solche Abänderungen vorschlagen, welche von ihnen einstimmig für notwendig erachtet werden.

(3) Sollte der Konsularhof nicht einstimmig die ihm vorgelegten Regulationen billigen, oder sollten die durch den Konsularhof einstimmig vorgeschlagenen Abänderungen nicht durch eine Mehrheit des Munizipalrates angenommen werden, so sollen die fraglichen Regulationen dem Obergericht von Samoa zur Abänderung und endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Abschnitt 4. (1) Der Munizipalmagistrat soll ausschließliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz besitzen in Fällen der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Regulationen, welche von dem Munizipalrat in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte erlassen sind, vorausgesetzt, daß die Strafe Geldbuße von zweihundert Dollars oder Gefängnis von 180 Tagen nicht übersteigt.

(2) In Fällen, in welchen die durch den Munizipalmagistrat verhängte Strafe Geldbuße von zwanzig Dollars oder Gefängnisstrafe von zehn Tagen übersteigt, ist Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet.

Abschnitt 5. (1) Der Vorsitzende des Munizipalrates soll ein Mann von reifem Alter sein... Die drei Mächte sollen sich über die Person desselben einigen; falls eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, soll er aus den Staatsangehörigen von Schweden, den Niederlanden, der Schweiz, Mexiko oder Brasilien gewählt, durch den obersten Verwaltungsbeamten derjenigen Nation, welcher er angehört, ernannt und durch die samoanische Regierung auf Grund einer Bescheinigung über diese Ernennung eingesetzt werden.

(2) Derselbe kann nach gemeinsamen Instruktionen der drei Mächte handeln, soll aber von keiner derselben gesonderte Instruktionen erhalten. ... Er ist befugt, der samoanischen Regierung, falls es die Umstände erfordern Rat zu erteilen, und soll dies auf Ersuchen des Königs tun, stets jedoch in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte und ohne den Rechten einer der Vertragsmächte zu präjudizieren.

...

(5) Er soll die Hafen- und Quarantäneregulationen überwachen und es soll ihm als dem ersten Verwaltungsbeamten die Ausführung der auf den Munizipalbezirk von Apia bezüglichen Gesetze und Verordnungen obliegen.

...

Artikel VI. Erklärung, betreffend Besteuerung und Einkünfte in Samoa

Abschnitt 1. Der Hafen von Apia soll Eingangshafen für alle auf den Samoa-Inseln anlangenden zollpflichtigen Güter sein- Kohlen jedoch und Schiffsvorräte, für welche sich eine der Regierungen das Recht der Landung in einem dafür bestimmten Hafen vorbehalten hat, sind nicht zollpflichtig, falls sie unter den Bestimmungen eines solchen Vertrages importiert werden, und dürfen daselbst der vertragsmäßigen Bestimmung gemäß ohne die

vorerwähnte Einklarierung oder Untersuchung gelandet werden.

Abschnitt 2. Um die samoanische Regierung zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen behufs Erhaltung der Regierungsgewalt und guter Ordnung auf den Inseln in den Stand zu versetzen, können die nachstehenden Zölle, Steuern und Abgaben erhoben werden, vorbehaltlich des Rechtes der samoanischen Regierung, nach ihrem Ermessen auch andere Steuern von den Eingeborenen der Insel und von ihrem Eigentum sowie unter Zustimmung der Konsuln der Vertragsmächte von allem Eigentum außerhalb des Munizipaldistrikts zu erheben, mit der Maßgabe indessen, daß solche Steuern ein und dieselbe Art des Eigentums gleichmäßig treffen sollen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Eingeborenen oder Fremden zusteht.

...

Abschnitt 3. Von den der Staatskasse zufließenden Einnahmen sind die Ergebnisse der samoanischen Kopfsteuer, der von eingeborenen Samoanern gezahlten Lizenzgebühren und aller anderen Steuern, welche außerhalb des Munizipalbezirks aufgebracht werden, für den Gebrauch der samoanischen Regierung bestimmt und auf deren Weisung derselben auszuführen. Die Ergebnisse der anderen Steuern, welche ausschließlich innerhalb des Munizipalbezirks aufgebracht werden, sind für den Munizipalrat bestimmt und sollen auf dessen Weisung ausgezahlt werden, um die Ausgaben der Munizipalverwaltung den Bestimmungen dieser Akte gemäß zu bestreiten.

Artikel VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Abschnitt 1. Die Vorschriften dieser Akte sollen in Kraft bleiben, bis sie nach Übereinstimmung der drei Mächte abgeändert werden. Auf Verlangen einer der drei Mächte sollen dieselben nach Ablauf von drei Jahren seit der Zeichnung dieser Akte gemeinschaftlich erwägen, welche Verbesserungen in den Bestimmungen dieser Generalakte etwa eintreten sollen. In der Zwischenzeit können etwaige besondere Verbesserungen nach Übereinkunft der drei Mächte unter Beitritt Samoas angenommen werden.

Abschnitt 2. (1) Die vorliegende Generalakte soll ohne unnötige Verzögerung innerhalb zehn Monaten vom Tage ihrer Unterzeichnung ratifiziert werden.

(2) In der Zwischenzeit verpflichten sich die Vertragsmächte gegenseitig, keine Maßregeln zu ergreifen, welche mit den Bestimmungen der bezeichneten Akte in Widerspruch stehen könnten.

(3) Jede Macht verpflichtet sich ferner, in der Zwischenzeit alle Bestimmungen dieser Akte insoweit in Kraft zu setzen, als dies vor der endgültigen Ratifizierung in ihrer Macht steht. ...

...

(5) Die Zustimmung Samoas zu dieser Generalakte soll durch eine Urkunde hierüber bescheinigt werden, welche von dem König gezeichnet und in drei Exemplaren ausgefertigt ist, von denen je eines dem Konsul einer jeden Vertragsmacht in Apia behufs alsbaldiger Übersendung an seine Regierung mitgeteilt werden soll.

So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Berlin am vierzehnten Juni 1889.

(Unterschriften)

152. DEUTSCH-BRITISCHES ABKOMMEN VOM 01.07.1890

Abkommen zwischen Deutschland und England vom 01.07.1890 (KolBl. 1890, S. 120). Auch abgedr. bei Riebow, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 1. Teil (bis 1892), S. 92 (Auszüge); Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901, S. 11; und in der Denkschr. des Reichskanzlers vom 01.12.1890, RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 2. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 166, Nr. 1, S. 1210.

Die Unterzeichneten ... haben nach Beratung verschiedener, die Kolonialinteressen Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel 1. In Ostafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Congostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständnis darüber vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbrio-Berg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M^h sinje Fluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufer des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweflusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Congobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge; sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilamboflusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grade südlicher Breite mit der Grenze des Congostaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird

begrenzt:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbflusses zu dem Punkte der Grenze des Congofreistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbrio ist in dieses Gebiet eingeschlossen.
2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Nordufer des Jubafusses beginnt, dem genannten Ufer entlangläuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abyssinien bis zu den Grenzen Ägyptens vorbehalten ist.
3. Im Westen durch den Congofreistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel 2. Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zugunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränität des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkt gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanaflusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel 3. In Südwestafrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranjeflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.
2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grade südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird; sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südliche Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesen Breitengrade entlang, bis er den Tschobefluß erreicht, und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambese fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständnis darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiet aus freien Zugang zum Zambese mittels eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde. Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbaygebietes wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Übereinkommens an eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, solange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei, und daß die Behandlung der letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben, und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

Artikel 4. In Westafrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküstenkolonie geht an der Küste von den bei den Verhandlungen der beiderseitigen

Kommissare vom 14. Und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis $6^{\circ} 10'$ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Akaflusses und steigt hier auf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel $6^{\circ} 20'$ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe- oder Shavoeflusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deineflusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakkaflusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiet zurückziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golf von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiet von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey-Kreeks ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa $9^{\circ} 8'$ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids“ bezeichnet ist.

Artikel 5. Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zugunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der anderen macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

Artikel 6. Bei allen in den Artikeln I bis IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständnis darüber vorhanden, daß bezüglich der im Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten sollen.

Artikel 7. Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I bis IV des gegenwärtigen Übereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränitätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Es besteht Einverständnis darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränitätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

Artikel 8. Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche welche unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen;

Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

Insbesondere herrscht Einverständnis darüber daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaat zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

Artikel 9. Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Artikel 10. In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Artikel 11. (1) Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Übereinkommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenz sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

(2) Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba³⁸ sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständnis darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Übernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Übernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung so bald als möglich vorzunehmen.

Artikel 12.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des britischen Parlaments wird die Souveränität über die Insel Helgoland nebst der Zubehörungen von Ihrer britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugnis gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Übereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben soweit es möglich

³⁸ Später bestand wiederholt die Möglichkeit des deutschen Erwerbs Zanzibars und Pemas von Großbritannien (Tetzlaff, Koloniale Entwicklung und Ausbeutung - Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutsch-Ostafrikas 1885 - 1914, Berlin 1970, S. 35 Fn. 50), wozu es jedoch nicht kam.

ist, unverändert fortbestehen.

5. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrechterhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät de Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte“ ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

153. DEUTSCH-CHINESISCHER VERTRAG VOM 06.03.1898

(Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil (1898 bis 1899), Berlin 1900, S. 163; Pohl, Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich. Borna-Leipzig 1908, S. 40; RT-Vhdl., 9. LP, 5. Session, 3. Bd. Anlagen, Anlage I. zu Aktenst. 262)

Nachdem nunmehr die Vorfälle, bei der Mission in der Präfektur Tsao-choufu in Shantung ihre Erledigung gefunden haben, hält es die Kaiserlich Chinesische Regierung für angezeigt, ihre dankbare Anerkennung für die ihr seither von Deutschland bewiesene Freundschaft noch besonders zu bestätigen. Es haben daher die Kaiserlich Deutsche und die Kaiserlich Chinesische Regierung, durchdrungen von dem gleichmäßigen und gegenseitigen Wunsche, die freundschaftlichen Bande beider Länder zu kräftigen und die wirtschaftlichen und Handelsbeziehungen der Untertanen beider Staaten miteinander weiterzuentwickeln, nachstehende Separatkonvention abgeschlossen:

1. Teil. Verpachtung von Kiautschou.

Art. I. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des Chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem er sich alle Rechte der Souveränität in der Zone von 50 Kilometern (100 chinesischen Li) im Umkreise der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der Deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält sich hierbei vor, in jener Zone im Einvernehmen mit der Deutschen Regierung Truppen zu stationieren sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. II. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste innehaben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dahin gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Eingangs der Bucht von Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. III. (1) Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die Kaiserlich Chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland, und zwar für folgendes

Gebiet: ...

(2) Eine genauere Festsetzung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebiets sowie der 50 Kilometer-Zone um die Bucht herum behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

...

Art. V. (1) Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor

Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren.

(2) Deutschland verpflichtet sich, das von China verpachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten.

(3) Der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der Deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.

(4) Wenn Grundstücke chinesischer Besitzer zu irgendwelchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden.

(5) Was die Wiedereinrichtung von chinesischen Zollstationen betrifft, die außerhalb des an Deutschland verpachteten Gebiets, aber innerhalb der vereinbarten Zone von 50 km früher bestanden haben, so beabsichtigt die Kaiserlich Deutsche Regierung, sich über die allendliche Regelung der Zollgrenze und die Zollvereinnahmung in einer alle Interessen wahrenden Weise mit der chinesischen Regierung zu verständigen, und behält sich vor, hierüber in weitere Verhandlungen einzutreten³⁹.

II. Teil. Eisenbahn- und Bergwerks-Konzessionen.

...

III. Teil. Prioritätsrechte in der Provinz Schantung.

...

Die vorstehenden Abmachungen sollen von den Souveränen beider vertragsschließenden Staaten ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen derart ausgetauscht werden, daß nach Eingang der chinesischerseits ratifizierten Vertragsurkunde in Berlin die deutscherseits ratifizierte Urkunde dem Chinesischen Gesandten ausgehändigt werden wird.

Der vorstehende Vertrag ist in vier Ausfertigungen - zwei deutschen und zwei chinesischen - aufgesetzt und am sechsten März eintausendachtundneunzig gleich dem vierzehnten Tage des zweiten Mondes im vierundzwanzigsten Jahre Kuanghsü von den Vertretern der beiden vertragsschließenden Staaten unterzeichnet worden.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.
Freiherr von Heyking.

Kaiserlich Chinesischer Gross-Sekretär
Minister des Tsungli Yamen etc. etc. etc.
Li hung chang.
Kaiserlich Chinesischer Gross-Sekretär
Mitglied des Staatsrates, Minister des Tsungli
Yamen etc. etc.
etc.
Weng tung-ho.

³⁹ Zum Zollwesen in Kiautschou: Hövermann, Kiautschou. Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Tübingen 1914, S. 111 ff..

154. DEUTSCH-BRITISCHE KONVENTION VOM 30.08.1898

(Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 14/ Erste Hälfte, Berlin 1924, S. 347)

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß Portugal die finanzielle Unterstützung einer oder mehrerer fremden Mächte in Anspruch nehmen könnte, und um etwaigen aus einer derartigen Sachlage entstehenden internationalen Verwicklungen vorzubeugen, und um Portugals Integrität und Unabhängigkeit zu erhalten, sind die mit gehöriger Vollmachten ihrer hohen Souveräne versehenen Unterzeichneten über nachstehendes übereingekommen:

Art. 1. (1) Sobald entweder die deutsche oder die großbritannische Regierung es für angezeigt hält, dem Ersuchen um ein Portugal zu gewährendes Darlehn gegen Verpfändung der Zoll- oder sonstigen Einnahmen von Mosambique, Angola und des portugiesischen Teils der Insel Timor Folge zu geben, wird sie von dieser Tatsache der anderen Regierung Mitteilung machen, und die andere Regierung soll das Recht haben, einen Teil der gewünschten Gesamtsumme darzuleihen.

(2) Für den Fall, daß die andere Regierung die Absicht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, kundgibt, werden beide Regierungen über die Bedingungen der beiden Anleihen beraten, und die beiden Anleihen werden gegen Verpfändung der Zolleinnahmen von Mosambique, Angola und Portugiesisch-Timor möglichst gleichzeitig zur Ausgabe gelangen.

(3) Die Anleihen sollen so genau als möglich in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die für jede derselben als Sicherheit zugewiesenen Zolleinnahmen sich ihrer Höhe nach zueinander verhalten.

...

Art. 2. (1) Von den in Artikel 1 erwähnten Zolleinnahmen sollen diejenigen der Provinz Mosambique südlich vom Sambesi und des Teils jener Provinz, welcher auf dem linken Ufer des Sambesi oberhalb dessen Zusammenflusses mit dem Schire gelegen ist, sowie diejenigen des Teils von Angola, wie nachfolgend beschrieben, dem britischen Darlehen zugewiesen werden. Die Zolleinnahmen der übrigen Teile der Provinzen Mosambique und Angola und die Zolleinnahmen von Portugiesisch-Timor sollen dem deutschen Darlehen zugewiesen werden.

...

Art. 3. Delegierte, welche etwa von Deutschland und Großbritannien entsandt werden, um die Erhebung der für die Sicherheit der betreffenden Anleihen verpfändeten Einnahmen zu beobachten, sollen nur Inspektionsbefugnisse, jedoch keine Rechte in bezug auf Verwaltung, Einmischung oder Kontrolle besitzen, solange in der Zins- oder Amortisationszahlung keine Unregelmäßigkeit eintritt.

Art. 4. Für den Fall einer Unregelmäßigkeit in der Zins- oder Amortisationszahlung einer der beiden Anleihen soll die Verwaltung der verschiedenen Zollstellen in den beiden Provinzen und in Portugiesisch-Timor seitens Portugals abgegeben werden, und zwar die der deutschen Anleihe zugewiesenen Zollstellen an Deutschland, die der englischen Anleihe zugewiesenen an Großbritannien.

Art. 5. (1) Es herrscht volles Einverständnis darüber, daß alle Rechte, seien es deutsche oder britische, welche vor Abschluß dieser Konvention in den in Frage kommenden Provinzen erworben worden sind, vollständig aufrechterhalten werden sollen, vorausgesetzt, daß sie einen rein privatrechtlichen Charakter besitzen und weder politische Rechte noch territoriale oder administrative Gerichtsbarkeit in sich schließen.

(2) Es herrscht ferner Einverständnis darüber, daß künftighin weder die deutsche noch die britische Regierung Einfluß dahin ausüben wird, um neue Konzessionen zu erlangen, es sei denn in denjenigen Teilen der Provinzen, deren Zolleinnahmen den beiderseitigen Darlehn zugewiesen sind.

Art. 6. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als tunlich ausgewechselt werden, und soll die Konvention sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten⁴⁰.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel begedrückt.
So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London den dreißigsten August 1898.

(L.S.) P. Hatzfeldt

(L.S.) Arthur James Balfour.

⁴⁰ Deutscherseits ratifiziert am 04.09.1898. Der Austausch der Ratifikationen erfolgte am 26.09.1898 (Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 14/ Erste Hälfte, Berlin 1924, Fn. zu S. 347).

155. GEHEIME KONVENTION ZUR DEUTSCH-BRITISCHEN KONVENTION VOM 30.08.1898

(Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 14/ Erste Hälfte, Berlin 1924, S. 351)

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß es, ungeachtet der Bestimmungen der vorstehenden Konvention vom heutigen Datum, bedauerlicherweise als nicht möglich befunden werden könnte, die Integrität der südlich des Äquators liegenden afrikanischen Besitzungen Portugals wie auch die auf Timor aufrechtzuerhalten, sind die mit gehörigen Vollmachten ihrer hohen Souveräne versehenen Unterzeichneten fernerhin wie folgt übereingekommen:

1. Deutschland und Großbritannien einigen sich dahin, der Einmischung irgendeiner dritten Macht in den Provinzen Mosambique, Angola und in Portugiesisch-Timor, sei es mittelst einer Anleihe an Portugal auf die Sicherheit der Einnahmen aus diesen Provinzen, oder mittelst Gebietserwerbung, Schenkung, Abtretung, Kauf, Pacht oder anderswie, gemeinschaftlich entgegenzutreten.
2. Es herrscht Einverständnis, daß vom Abschluß der Konvention vom heutigen Datum ab Großbritannien sich enthalten wird, einen Anspruch irgendwelcher Art auf Besitz, Besetzung, Kontrolle oder Ausübung politischen Einflusses in den Teilen oder über die Teile der Portugiesischen Provinzen zu erheben, in welchen die Zolleinnahmen Deutschland zugewiesen sind; und daß Deutschland in gleicher Weise sich enthalten wird, einen Anspruch irgendwelcher Art auf den Besitz, Besetzung, Kontrolle oder die Ausübung politischen Einflusses in den Teilen oder über die Teile der Portugiesischen Provinzen zu erheben, in welchen die Zolleinnahmen Großbritannien zugewiesen sind.
3. Für den Fall, daß Portugal auf seine souveränen Rechte über Mosambique, Angola und Portugiesisch-Timor verzichten oder diese Gebiete auf irgendeine andere Weise verlieren sollte, ist ausgemacht, daß die Untertanen und die Protektoratseingeborenen, mitsamt ihren Gütern und Schiffen, des einen hohen vertragsschließenden Teils, sowie die Erzeugnisse und Fabrikate seiner Gebiete, Besitzungen, Kolonien und Protektorate, in denjenigen Teilen der in der gegenwärtigen Konvention einbegriffenen Territorien, welche dem anderen hohen vertragsschließenden Teile zufallen sollten, teilnehmen sollen an allen Vorrechten, Befreiungen und Privilegien hinsichtlich Handels, Verkehrs, Besteuerung und Schifffahrt, deren sich dort die Untertanen und Protektoratseingeborenen des anderen vertragsschließenden Teils erfreuen.
- ...
5. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als tunlich ausgewechselt werden, und soll die Konvention sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten⁴¹.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieselbe vollzogen und ihre Siegel begedrückt. So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London den dreißigsten August 1898.

(L. S.) P. Hatzfeldt

⁴¹ Deutscherseits ratifiziert am 04.09.1898. Der Austausch der Ratifikationen erfolgte am 26.09.1898 (Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 14/ Erste Hälfte, Berlin 1924, Fn. zu S. 347).

(L.S.) Arthur James Balfour.

156. GEHEIME NOTE ZUR DEUTSCH-BRITISCHEN KONVENTION
VOM 30.08.1898

(Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 14/ Erste Hälfte, Berlin 1924, S. 353)

Um die Absicht der beiden Konventionen vom heutigen Datum klarzustellen, soll fernerhin zwischen den beiden Regierungen als ausgemacht gelten wie folgt:

Für den Fall, daß eine der beiden Regierungen von der Portugiesischen Regierung vor Eintreten der in Artikel III der geheimen Konvention ins Auge gefaßten Eventualität eine Gebietsabtretung oder die Einräumung besonderer Privilegien nicht gelegentlicher Natur in denjenigen Teilen der Portugiesischen Provinzen Mosambique, Angola oder Timor, deren Zolleinnahmen dieser Regierung zugewiesen worden sind, erlangen sollte, herrscht Einverständnis darüber, daß derartige Gebietsabtretungen oder Einräumungen von Privilegien nicht eher in Wirksamkeit treten sollen, als bis analoge Zugeständnisse von möglichst gleichem Werte der anderen Regierung in denjenigen Teilen der Provinzen eingeräumt worden sind, deren Zolleinnahmen ihr durch das gegenwärtige Übereinkommen zugewiesen worden sind.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu London den dreißigsten August 1898.

(L.S.) P. Hatzfeldt

(L.S.) Arthur James Balfour.

157. GEHEIMKLAUSEL ZUM DEUTSCH-SPANISCHEN VERTRAG VOM 12.02.1899

(Der Wortlaut der dann vereinbarten Klausel findet sich im Telegramm des Botschafters Radowitz an das Auswärtige Amt vom 08.02.1899 [abgedr.: Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, im Auftrage des Auswärtigen Amtes hrsg. von J. Lepsius u.a., Band 15, Berlin 1924, S. 102])

Le Gouvernement Espagnol promet que, si dans l'avenir il jugeait conforme à des intérêts de consentir à la cession de l'île de Fernando Po contre une indemnité pécuniaire, il donnera la préférence à l'offre de l'Allemagne, tant que cet offre serait à la même hauteur avec le plus élevé fait n'importe quelle autre part.

158. DEUTSCH-SPANISCHER VERTRAG VOM 30.06.1899

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12.02.1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen vom 30.06.1899 (Weißler, Reichs-Archiv, Sammlung des gesamten Reichsrechts in seiner heute gültigen Gestalt, 6. Band, Leipzig 1910, S. 578)

Artikel 1. Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolineninseln mit den Palau und Marianen, Guam⁴² ausgenommen, und das Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Peseten festgesetzte Geldentschädigung ab.

...

Der gegenwärtige Vertrag gilt auf Grund der den Unterzeichneten erteilten Vollmachten als ratifiziert und tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Madrid , den 30. Juni 1899.

Joseph v. Radowitz.

Francisco Silvela.

⁴² Guam war im Friedensvertrag von Paris vom 10.12.1898 von Spanien an die U.S.A. abgetreten worden. Siehe auch: Kraske, ZaöRV 1953/ 54, 541 (542).

159. DEUTSCH-ENGLISCHES ABKOMMEN VOM 14.11.1899

Deutsch-Englisches Abkommen, betr. Samoa und Tonga vom 14.11.1899 (nebst Deklaration vom 14.11.1899 abgedr.: RT-Vhdl., 10. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 572, S. 3639. Der Vertrag findet sich auch bei: Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil (1898 bis 1899), Berlin 1900, S. 129)

Nachdem die Kommissare der drei beteiligten Regierungen in ihrem Bericht vom 18. Juli d. J. die auf eingehende Prüfung der Sachlage begründete Ansicht ausgesprochen haben, daß es unmöglich sein würde, den Unruhen und Mißständen, von welchen die Samoa-Inseln gegenwärtig heimgesucht werden, wirksam abzuhelfen, so lange die Inseln der gemeinschaftlichen Verwaltung der drei Regierungen unterstellt blieben, erscheint es wünschenswert, eine Lösung zu suchen, die diesen Schwierigkeiten ein Ende machen und gleichzeitig den legitimen Interessen der drei Regierungen Rechnung tragen würde. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, sind die mit gehörigen Vollmachten ihrer hohen Souveräne versehenen Unterzeichneten über die nachstehenden Punkte übereingekommen:

Artikel I. (1) Großbritannien verzichtet zu Gunsten Deutschlands auf alle seine Rechte auf die Inseln Upulu und Savaai, einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten, und des Rechts auf Exterritorialität auf jenen Inseln.

(2) In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

...

Artikel II. (1) Deutschland verzichtet zu Gunsten Großbritanniens auf alle seine Rechte auf die Tonga-Inseln⁴³ mit Einschluß Vavaus und auf Savage Island⁴⁴, einschließlich des Rechts, daselbst eine Marine- und Kohlenstation zu errichten und des Rechts der Exterritorialität in den vorstehend bezeichneten Inseln.

(2) In gleicher Weise verzichtet Deutschland zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte auf die Insel Tutuila und auf die anderen östlich des 171. Längengrades von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe.

(3) Es erkennt an, daß von der deutschen Salomonsgruppe die östlich beziehungsweise südöstlich von Bougainville gelegenen Inseln, welches letztere nebst der zugehörigen Insel Buka bei Deutschland verbleibt, an Großbritannien fallen.

...

Artikel III. Die beiderseitigen Konsuln in Apia und in den Tonga-Inseln werden bis auf Weiteres abberufen.

...

⁴³ Auch "Freundschafts-Inseln" genannt.

⁴⁴ Auch "Niue" genannt.

160. DEUTSCH-BRITISCH-AMERIKANISCHES SAMOA-ABKOMMEN VOM 02.12.1899

Deutsch-Amerikanisch-Englisches Abkommen, betreffend Samoa vom 02.12.1899; KolBl. 1900, S. 4; RT-Vhdl., 10. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 572, S. 3641). Die Ratifikationsurkunden wurden am 16.02.1900 ausgetauscht.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, von dem Wunsche geleitet, auf freundschaftlichem Wege die Fragen, welche in Betreff der Samoa--Inseln sich ergeben haben, zu erledigen und allen künftigen Mißverständnissen über gemeinschaftliche oder besondere Besitzrechte und Ansprüche oder über Ausübung der Gerichtsbarkeit auf diesen Inseln vorzubeugen, sind übereingekommen, alles dies durch eine besondere Konvention zu ordnen und festzulegen. Nachdem zwischen den Regierungen Deutschlands und Englands, mit Übereinstimmung derjenigen der Vereinigten Staaten, über ihre wechselseitigen Rechte und Interessen an diesen Inseln bereits ein Übereinkommen getroffen worden ist, haben die drei vorgenannten Mächte im Hinblick auf das vorerwähnte Ziel nachstehende Bevollmächtigte ernannt, welche ... folgende Bestimmungen vereinbart und ausgemacht haben:

Artikel I. Die von den vorgenannten Mächten am 14. Juni 1899 in Berlin abgeschlossene und unterzeichnete Generalakte wird hiermit aufgehoben; desgleichen werden alle dieser Akte vorausgegangenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen aufgehoben.

Artikel II. (1) Deutschland verzichtet zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.

(2) In gleicher Weise verzichtet Großbritannien zu Gunsten der Vereinigten Staaten von Amerika auf alle seine Rechte und Ansprüche an der Insel Tutuila und an allen anderen östlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.

(3) In gleicher Weise verzichten die Vereinigten Staaten von Amerika zu Gunsten Deutschlands auf alle ihre Rechte und Ansprüche auf die Inseln Upolu und Savaii und alle anderen westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoa-Gruppe.

...

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten sie vollzogen und ihre Siegel beigebracht. So geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Washington, den 2. Dezember 1899.

gez. Holleben.

gez. John Hay.

gez. Pauncefote.

161. VERTRAG ZWISCHEN FRANKREICH UND DEM DEUTSCHEN REICH VOM 04.11.1911

Deutsch-französisches Abkommen, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika vom 04.11.1911 (RGBl. 1912, S. 206; KolBl. 1912, S. 283). Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte am 12.03.1912; siehe: Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16.03.1912 (RGBl. 1912, S. 215).

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik sind übereingekommen, im Anschluß und als Ergänzung des Marokko betreffenden Abkommens vom 4. November 1911 und als Kompensation für die Schutzrechte, die Frankreich bezüglich des Scherifenreichs zuerkannt worden sind, einen Gebietsaustausch in ihren Besitzungen in Äquatorial-Afrika vorzunehmen und zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen.

Artikel 1. Frankreich tritt an Deutschland die Gebiete ab, deren Grenze wie folgt festgestellt wird: Die Grenze geht vom Atlantischen Ozean aus, sie setzt an am östlichen Ufer der Bai von Monda an einer noch zu bestimmenden Stelle, geht weiter nach der Mündung des Massolié zu und biegt nordöstlich verlaufend nach dem südöstlichen Winkel von Spanisch-Guinea um. Sie schneidet den Ivondofluß bei seiner Vereinigung mit dem Dschua, folgt diesem Flusse bis Madschingo (das französisch bleibt) und verläuft von hier ab östlich, bis sie den Vereinigungspunkt des Ngoko und des Sangha im Norden von Wesso trifft. Die Grenze verläßt dann den Sanghafluß an einer Stelle, die südlich der Stadt Wesso (die französisch bleibt) je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit mindestens sechs und höchstens zwölf Kilometer von dieser Ortschaft entfernt liegen soll. Sie biegt von hier nach Südwesten ab und folgt dem Tale des Kandeko bis zu seiner Vereinigung mit dem Bokiba. Sie verläuft den Bokiba und den Likuala abwärts bis zum rechten Ufer des Kongostroms und folgt diesem bis zur Mündung des Sangha auf einer Strecke von 6 bis 12 Kilometern, die nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse festgelegt werden wird.

Die Grenze geht den Sangha aufwärts bis zu dem Likuala-aux-Herbes, dem sie bis Botungo folgt. Sie erstreckt sich danach von Süden nach Norden in ungefähr gerader Richtung bis nach Bera Ngoko, biegt von dort in der Richtung auf die Vereinigung des Bodingue und des Lobaje um und geht den Lobaje talab bis zum Ubangi nördlich von Mongumba.

Auf dem rechten Ufer des Ubangi wird das deutsche Gebiet je nach der geographischen Gestaltung der Örtlichkeit so bestimmt sein, daß es sich auf eine Strecke von mindestens 6 und höchstens 12 Kilometer ausdehnt; die Grenze steigt danach schräg nach Nordwesten an, so daß sie den Pamafluß in einem noch zu bestimmenden Punkte westlich von seiner Vereinigung mit dem Mbi erreicht, geht das Tal des Pama aufwärts und trifft den Ost-Logone ungefähr da, wo dieser Fluß den achten Parallelkreis erreicht in der Höhe von Goré. Sie folgt endlich dem Laufe des Logone nach Norden bis zu seiner Vereinigung mit dem Schari.

Artikel 2. Deutschland tritt an Frankreich die Gebiete ab, die nördlich der jetzigen Grenze der französischen Besitzungen im Tschadgebiete zwischen dem Schari im Osten und dem Logone im Westen gelegen sind.

...

Artikel 8. (1) Die Kaiserliche Regierung wird an die Französische Regierung unter den in einer besonderen Abmachung festzusetzenden Bedingungen längs des Benue und des Mayo Kébi sowie weiter in der Richtung auf den Logone zu Grundstücke verpachten, die im

Hinblick auf die Errichtung von Verproviantierungs- und Magazinstationen auszuwählen sind und der Errichtung einer Etappenstraße dienen sollen. Jedes dieser Grundstücke, deren Länge am Flusse bei hohem Wasserstande höchstens 500 Meter sein darf, soll einen 500 Hektar nicht übersteigenden Flächeninhalt haben. Die Lage dieser Grundstücke wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse bestimmt werden.

...

Artikel 13. (1) Die Deutsche Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benue, dem Mayo Kébi sowie auf der im Norden von Kamerun zu bauenden Eisenbahn den Durchzug der französischen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

(2) Die Französische Regierung wird auf dem Kongo, dem Ubangi, dem Benue, dem Mayo Kébi und der von der Küste nach Brazzaville eventuell zu erbauenden Eisenbahn den Durchzug der deutschen Truppen, ihrer Waffen und Munition wie auch der ihrer Verpflegung dienenden Waren nicht behindern.

(3) In beiden Fällen müssen die Truppen, wenn es ausschließlich eingeborene sind, stets von einem europäischen Vorgesetzten begleitet sein. Die Regierung, durch deren Gebiet die Truppen ziehen sollen, hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ihre Durchfahrt keine Erschwerung erfährt. Sie kann dieselben nötigenfalls durch einen Beamten begleiten lassen. Die örtlichen Behörden haben für diese Truppendurchzüge die näheren Bedingungen festzusetzen.

...

Artikel 15. Die deutsche Regierung und die französische Regierung hören auf, irgendeine Art Schutz oder Gewalt über die Eingeborenen der von ihnen abgetretenen Gebiete auszuüben von dem Tage an, wo die gegenseitigen Abtretungen perfekt werden.

Artikel 16. Für den Fall, daß die territorialen Verhältnisse des vertraglichen Kongobeckens, wie sie in der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 festgelegt sind, von selten des einen der vertragschließenden Teile geändert werden sollten, werden diese sowohl miteinander wie auch mit den übrigen Signatarmächten der erwähnten Berliner Akte darüber ins Benehmen treten.

Artikel 17. Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in Paris auszutauschen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am 4. November 1911.

(L.S.) Kiderlen.

(L.S.) Jules Cambon.

162. ZUSATZNOTE ZUM ABKOMMEN VOM 04.11.1911

Die Karten des Kongogebiets, die bei der Ausarbeitung des Abkommens vom 4. November 1911, betreffend den Austausch von Gebieten in Aquatorial-Afrika, zwischen Deutschland und Frankreich zugrunde gelegt worden sind, sind die Karte von Barralier vom „Service Geographique des Colonies“ (1906) im Maßstab 1:5000000 und die von Delingette vom „Service Geographique de l'Afrique Equatoriale francaise“ (1911) im Maßstab von 1:1000000.

Falls die technischen Kommissare, die gemäß Artikels und 4 des Abkommens von der Deutschen und der Französischen Regierung mit der Absteckung der Grenzen beauftragt werden sollen, eine Grenzlinie festlegen, die infolge von Kartenfehlern oder infolge der örtlichen Beschaffenheit erheblich von den Angaben des Abkommens abweichen sollte, werden die genannten Kommissare dafür Sorge tragen, daß keine der beiden Parteien einen Vorteil erhält, ohne daß dem anderen Teile eine billige Entschädigung zugesprochen wird.

Geschehen zu Berlin, am 4. November 1911 in doppelter Ausführung.

(L.S.) Kiderlen.

(L. S.) Jules Cambon.

163. LONDONER ABKOMMEN ÜBER DEN KRIEGSEINTRITT ITALIENS VOM 26.04.1915

Art. 1. Der französische, großbritannische, russische und italienische Generalstab werden unverzüglich eine Militärkonvention abschließen; diese Konvention wird das Minimum der militärischen Kräfte festsetzen, welche Rußland gegen Österreich einsetzen wird, um diese Macht an einer Konzentrierung aller ihrer Anstrengungen gegen Italien zu hindern, falls Rußland beschließen sollte, seine Hauptanstrengungen gegen Deutschland zu richten. Die Militärkonvention wird die Fragen in bezug auf die Waffenstillstände regulieren, die ihrem Wesen nach von dem Oberkommando der Armeen abhängen.

Art. 2. Italien seinerseits verpflichtet sich, alle Mittel der Kriegführung gemeinsam mit Frankreich, Großbritannien und Rußland gegen alle ihre Feinde auszunutzen.

Art. 3. Die französische und englische Flotte werden Italien aktive und ständige Hilfe bis zur Vernichtung der österreichischen Flotte oder bis zum Friedensschluß erweisen. Frankreich, Großbritannien und Italien werden unverzüglich eine Marinekonvention abschließen.

Art. 4. Auf Grund des Friedensvertrages erhält Italien: Trentino, Südtirol mit seiner geographischen, natürlichen Grenze, als die der Brenner anzusehen ist, Triest, die Grafschaften Görz und Gradiska, ganz Istrien bis zum Quarnero, einschließlich Voloskas und der istrischen Inseln Cherso [Cres] und Lussin [Loschinj] [...]

Art. 5. Italien erhält ferner die Provinz Dalmatien in ihrer jetzigen administrativen Grenze im Norden einschließlich Lissarik und Trebinje und im Süden bis zur Linie, welche vom Karstland an der Küste gen Osten auf den Höhen der Erhöhungen verläuft, die derart eine Wasserscheide bilden, so daß alle Täler und Bäche, die bei Sebenico [Schibenik] münden, wie bei Cikola, Kerlca, Budisnica und ihre Nebenflüsse, innerhalb des italienischen Territoriums verbleiben. Es wird ferner alle Inseln erhalten, die nördlich und westlich von Dalmatien liegen [...]

Art. 6. Italien erhält in vollen Besitz Valonien [Vlone], die Inseln Sasseno [Sasan] und ein genügend umfangreiches Territorium, um den militärischen Schutz dieser Punkte vom Fluß Wojusa [Vijose] im Norden und Osten und umgekehrt bis zur Grenze des Bezirkes Chimara im Süden zu sichern.

Art. 7. Falls Italien Trentino und Istrien, entsprechend Artikel 4, Dalmatien und die Inseln Adrias in Grenzen, welche durch Artikel 5 bestimmt sind, und die Bucht von Valona erhält, und falls der Zentralteil Albaniens für die Bildung eines kleinen autonomen neutralen Staates in ihm gewahrt bleibt, wird es gegen eine Aufteilung der nördlichen und südlichen Teile Albaniens zwischen Montenegro, Serbien und Griechenland, falls derart der Wunsch seitens Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands bestehen sollte, nichts einzuwenden haben. Das Küstenland von der südlichen Grenze des italienischen Gebietes Valona - siehe Artikel 6 - bis zum Kap Stiloa wird neutralisiert, Italien wird beauftragt werden, den albanischen Staat in seinen außenpolitischen Beziehungen zu vertreten. Andererseits erklärt sich Italien bereit, im Osten von Albanien auf alle Fälle ein Territorium zu belassen, das zur Sicherung des Bestehens der allgemeinen Grenze Serbiens und Griechenlands genügt, westlich vom Ochrida-See.

Art. 8. Italien erhält in vollen Besitz die Inseln des Dodekanes, die es zur Zeit besetzt hält.

Art. 9. Frankreich, Großbritannien und Rußland erkennen gemeinsam an, daß Italien an der Wahrung des Gleichgewichts im Mittelmeer interessiert und daß es (Italien) im Falle einer völligen Aufteilung der asiatischen Türkei einen gleichwertigen Teil in Mittelmeergebieten, die an die Provinz Adalia [Antalya] grenzen, wird erhalten müssen, wo Italien bereits Rechte und Interessen gewonnen hat, welche das Objekt der italienisch-britischen Konvention bildeten. Die Zone, die eventuell Italien überlassen werden wird, wird seinerzeit begrenzt werden, wobei die vorhandenen Interessen Frankreichs und Großbritanniens in Erwägung

gezogen werden. Die Interessen Italiens werden ebenso in Betracht gezogen werden, falls die territoriale Unversehrtheit der asiatischen Türkei gewahrt bleibt, und falls Veränderungen in den Zonen und im Interesse der Mächte gemacht werden. Falls Frankreich, Großbritannien und Rußland während des jetzigen Krieges Territorien der asiatischen Türkei besetzen würden, so wird das Gebiet, das an die Provinz Adalia innerhalb der Grenzen, die oben bezeichnet sind, grenzt, Italien überlassen werden, das das Recht behält, sie zu besetzen.

Art. 10. Italien werden in Libyen Rechte und Privilegien überlassen, die zur Zeit laut dem Lausanner Vertrag dem Sultan gehören.

Art. 11. Bei der Rückerstattung der Kriegskosten des gegenwärtigen Krieges erhält Italien den Anteil, der seinen Anstrengungen und Opfern entspricht.

Art. 12. Italien erklärt seinen Anschluß an die Deklaration, die von Frankreich, Großbritannien und Rußland getroffen wurde mit der Absicht, Arabien und die muselmanischen Heiligen Stätten in Arabien der Macht einer unabhängigen Muselmanenmacht zu überlassen.

Art. 13. Im Falle, daß Frankreich und Großbritannien ihre kolonialen Besitzungen in Afrika auf Kosten Deutschlands erweitern sollten, erkennen diese beiden Mächte im Prinzip an, daß Italien einige gleichwertige Kompensationen fordern darf, und zwar in der Lösung von Fragen zu seinen Gunsten, die sich auf die Grenzen der italienischen Kolonien Erythraa, Somaliland und Libyen und die Kolonien, die an die französischen und an die englischen Kolonien grenzen, beziehen.

Art. 14. England verpflichtet sich, den sofortigen Abschluß einer Anleihe von nicht weniger als 50 Millionen Pfd. auf dem Londoner Markt zu günstigen Bedingungen zu erleichtern.

Art. 15. Frankreich, Großbritannien und Rußland werden den Widerstand unterstützen, den Italien jedem Vorschlag erweisen wird, der dahin geht, den Vertreter des Heiligen Stuhles zur Mitwirkung an allen Verhandlungen in bezug auf den Frieden und die Regulierung der Fragen, welche der gegenwärtige Krieg aufwirft, heranzuziehen.

Art. 16. Das gegenwärtige Abkommen wird geheim bleiben. Nur der Anschluß Italiens an die Erklärung vom 5. September 1914 wird unverzüglich nach der Kriegserklärung Italiens oder an Italien veröffentlicht werden [...]

Indem sich Italien auf die Artikel 1, 2, 3 der Denkschrift, welche die militärische und Marinemitarbeit der vier Mächte vorausgeht, beruft, erklärt es, daß es sobald als möglich in den Krieg treten werde, und zwar in einer Frist, welche einen Monat vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Abkommens nicht übersteigt.

164. WAFFENSTILLSTANDSABKOMMEN VON COMPIÈGNE VOM
11.11.1918

[...]

C. In Ostafrika

XVII. Abzug aller deutschen in Ostafrika kämpfenden Truppen innerhalb einer durch die Alliierten festgesetzten Frist.

[...]

165. DIE 14-PUNKTE-ERKLÄRUNG WILSONS VOM 08.01.1918

1. Offene, öffentlich abgeschlossene Friedensverträge. Danach sollen keinerlei geheime internationale Abmachungen mehr bestehen, sondern die Diplomatie soll immer aufrichtig und vor aller Welt getrieben werden.
2. Uneingeschränkte Freiheit der Schifffahrt auf den Meeren, außerhalb der Territorialgewässer, im Frieden sowohl wie im Kriege, ausgenommen jene Meere, die ganz oder teilweise durch internationales Vorgehen zur Durchführung internationaler Verträge gesperrt werden.
3. Möglichste Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken und Herstellung einer Gleichheit der Handelsbedingungen für alle Nationen, die dem Frieden beitreten und sich zu seiner Aufrechterhaltung verbinden.
4. Entsprechende gegenseitige Bürgschaften für die Beschränkung der Rüstungen der Nationen auf das niedrigste, mit der Sicherheit im Innern vereinbare Maß.
5. Freier, unbefangener und völlig unparteiischer Ausgleich aller kolonialen Ansprüche, auf der genauen Beachtung des Grundsatzes beruhend, daß beim Entscheid in solchen Souveränitätsfragen die Interessen der betreffenden Bevölkerungen ebenso ins Gewicht fallen, wie die berechtigten Ansprüche der Regierung, deren Rechtstitel zu entscheiden ist.
6. Räumung des ganzen russischen Gebietes und ein Einvernehmen über alle auf Rußland bezüglichen Fragen, das das beste und freieste Zusammenwirken der anderen Völker sichert, um für Rußland eine ungehemmte Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik herbeizuführen und ihm eine herzliche Aufnahme in der Gesellschaft der freien Nationen unter selbstgewählten Staatseinrichtungen, ja noch mehr, Hilfe jeder Art, deren es bedürftig sein und von sich aus wünschen mag, gewährleistet. Die Rußland von seinen Schwesternationen in den nächsten Monaten gewährte Behandlung wird der Prüfstein ihres guten Willens, ihres Verständnisses für seine Bedürfnisse im Unterschied zu ihren eigenen Interessen und ihres verständigen und selbstlosen Mitgefühls sein.
7. Belgien muß, die ganze Welt wird dem beipflichten, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich wie alle anderen freien Völker erfreut, zu beschränken. Kein anderer einzelner Schritt wird so wie dieser dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen in die Gesetze wiederherzustellen, die sie selbst geschaffen haben und als maßgebend für ihre Beziehungen zueinander festgesetzt haben. Ohne diesen heilsamen Schritt bleibt die gesamte Struktur und die Gültigkeit des Völkerrechts für immer geschädigt.
8. Das ganze französische Gebiet muß geräumt und die besetzten Teile wiederhergestellt werden. Das Unrecht, das Frankreich im Jahre 1871 in Beziehung auf Elsaß-Lothringen durch Preußen angetan worden ist und das den Weltfrieden während nahezu fünfzig Jahren beunruhigt hat, muß wieder gutgemacht werden, damit der Friede im Interesse Aller wiederhergestellt werden kann.
9. Berichtigung der Grenzen Italiens nach den genau erkennbaren Abgrenzungen der Nationen.
10. Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Nationen wir geschützt und gesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwicklung zugestanden werden.
11. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt, die besetzten Gebiete zurückgegeben werden. Serbien sollte ein freier und sicherer Zugang zur See gewährt werden, und die Beziehungen unter den verschiedenen Balkanstaaten zu einander sollten durch freundschaftliche Übereinkunft nach den bestehenden geschichtlichen Richtlinien der

Zugehörigkeit und der Nationalität geregelt werden. Internationale Bürgschaften für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie die Unverletzlichkeit des Gebiets der verschiedenen Balkanstaaten sollten geschaffen werden.

12. Den türkischen Teilen des jetzigen osmanischen Reiches sollte eine unbedingte Selbständigkeit gewährleistet werden. Den übrigen Nationalitäten dagegen, die zur Zeit unter türkischer Herrschaft stehen, sollte eine zuverlässige Sicherheit des Lebens und eine völlig ungestörte Gelegenheit zur selbständigen Entwicklung gegeben werden. Die Dardanellen sollten unter internationalen Bürgschaften als freie Durchfahrt für die Schiffe und den Handel aller Nationen dauernd geöffnet werden.

13. Ein unabhängiger polnischer Staat sollte errichtet werden, der alle Gebiete einzubegreifen hätte, die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnt sind; diesem Staat sollte ein freier und sicherer Zugang zur See geöffnet werden, und seine politische sowohl wie wirtschaftliche Unabhängigkeit sollte durch internationale Übereinkommen verbürgt werden.

14. Ein allgemeiner Verband der Nationen muß gegründet werden mit besonderen Verträgen zum Zweck gegenseitiger Bürgschaften für die politische Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzbarkeit der kleinen sowohl wie der großen Staaten.

...

166. VERSAILLER VERTRAG VOM 28.06.1919

Friedensvertrag zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten (Versailler Vertrag) vom 28.06.1919 (RGBl. 1919, S. 688) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16.07.1919 (RGBl. 1919, S. 687).

...

Artikel 1. (1) Der Völkerbund umfaßt als ursprüngliche Mitglieder diejenigen unterzeichneten Mächte, deren Namen in der Anlage der gegenwärtigen Satzung aufgeführt sind, sowie diejenigen gleichfalls in der Anlage bezeichneten Staaten, die der gegenwärtigen Satzung ohne jeden Vorbehalt durch eine im Sekretariat innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Satzung niederzulegende Erklärung beitreten. Der Beitritt ist allen anderen Mitgliedern des Bundes mitzuteilen.

(2) Alle sich selbst verwaltenden Staaten, Dominien oder Kolonien, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, können Mitglieder des Bundes werden, wenn ihrer Zulassung durch zwei Drittel der Bundesversammlung zugestimmt wird, vorausgesetzt, daß sie wirksame Gewähr für ihre Absicht geben, ernsthaft ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten, und die Bundessatzung hinsichtlich Ihrer Streitkräfte und ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft annehmen.

(3) Jedes Mitglied des Bundes kann mit einer zweijährigen Kündigungsfrist aus dem Bunde austreten, sofern es im Augenblick des Rücktritts alle seine internationalen Verpflichtungen mit Einschluß derjenigen, die sich aus den gegenwärtigen Satzungen ergeben, erfüllt hat.

Artikel 2. Die Tätigkeit des Bundes, wie sie in der gegenwärtigen Satzung festgelegt ist, wird ausgeübt durch eine Bundesversammlung und durch einen Rat, denen ein ständiges Sekretariat zur Seite tritt.

Artikel 3. (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus Vertretern der Bundesmitglieder. Sie tagt in bestimmten Zeiträumen oder auch zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn die Umstände es erfordern, am Sitze des Bundes oder an einem besonders zu bezeichnenden Ort.

(2) Die Versammlung befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

(3) Jedes Mitglied des Bundes besitzt nur eine Stimme und darf auch nicht mehr als drei Vertreter in der Versammlung haben.

Artikel 4. (1) Der Rat setzt sich zusammen aus Vertretern der alliierten und assoziierten Hauptmächte sowie aus Vertretern von vier anderen Mitgliedern des Bundes. Diese vier Mitglieder des Bundes werden von der Versammlung nach freiem Ermessen und für eine von ihr beliebig zu bestimmende Zeit gewählt. Bis zu der ersten Wahl durch den Bund sind die Vertreter Belgiens, Brasiliens, Spaniens und Griechenlands Mitglieder des Rates.

(2) Mit Zustimmung der Mehrheit der Versammlung kann der Rat Mitglieder des Bundes bezeichnen, denen von da ab eine dauernde Vertretung im Rate zukommt; mit gleicher Zustimmung kann der Rat die Zahl der Mitglieder des Bundes erhöhen, die von der Versammlung zur Vertretung im Rate zu wählen sind.

Der Rat versammelt sich, sooft die Umstände es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahre, am Sitze des Bundes oder an einem anderen dafür zu bezeichnenden Ort.

(3) Der Rat befaßt sich mit allen Fragen, die zu der Zuständigkeit des Bundes gehören oder den Frieden der Welt berühren.

(4) Jedes Mitglied des Bundes, das nicht im Rate vertreten ist, soll aufgefordert werden, einen Vertreter zu entsenden, wenn eine Frage auf der Tagesordnung des Rates steht, die

seine Interessen besonders berührt.

Jedes im Rate vertretene Bundesmitglied hat nur eine Stimme und nur einen Vertreter.

Artikel 5. (1) Soweit nicht in der gegenwärtigen Satzung oder in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, werden die Entscheidungen der Bundesversammlung oder des Rates mit Einstimmigkeit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder getroffen.

(2) Alle Fragen des Verfahrens, die sich bei den Sitzungen der Bundesversammlung oder des Rates ergeben, mit Einschluß der Bezeichnung der für einzelne Punkte eingesetzten Untersuchungsausschüsse, werden durch die Versammlung oder durch den Rat geregelt und durch Stimmenmehrheit der bei der Sitzung vertretenen Bundesmitglieder entschieden.

(3) Die erste Tagung der Versammlung und die erste Tagung des Rates wird durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika berufen.

...

Artikel 7. (1) Der Sitz des Bundes ist Genf.

(2) Der Rat kann jederzeit die Errichtung an einem anderen Orte bestimmen.

(3) Alle Ämter des Bundes oder der damit zusammenhängenden Dienststellen mit Einschluß des Sekretariats sind in gleicher Weise Männern und Frauen zugänglich.

(4) Die Vertreter der Bundesmitglieder und die Beamten des Bundes genießen, solange sie sich in Ausübung Ihrer Bundesfunktionen befinden, die Vorrechte und die Immunität der Diplomaten.

(5) Die von dem Bunde oder seinen Beamten oder bei seinen Sitzungen benutzten Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich.

...

Artikel 22. (1) Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden die nachstehenden Grundsätze Anwendung: Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es erscheint zweckmäßig, in diese Satzung Sicherheiten für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.

(2) Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittensten Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und die hierzu bereit sind; sie hätten die Vormundschaft als Mandatare des Bundes und in seinem Namen zu führen.

(3) Die Art des Mandates muß nach der Entwicklungsstufe des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebiets, nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen und allen sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

(4) Gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum Türkischen Reiche gehörten, haben einen solchen Grad der Entwicklung erreicht, daß ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden kann, unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihrer Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt zur Seite stehen, wo sie imstande sind, sich selbst zu leiten. Bei der Wahl des Mandatars sind die Wünsche dieser Gemeinwesen in erster Linie zu berücksichtigen.

(5) Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere diejenigen Mittelafrikas, befinden, erfordert, daß der Mandatar dort die Verwaltung des Gebiets unter Bedingungen übernimmt, die das Aufhören von Mißbräuchen, wie Sklaven-, Waffen- und Alkoholhandel, gewährleisten und zugleich die Freiheit des Gewissens und der Religion verbergen, ohne andere als die durch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gebotenen Einschränkungen. Dabei ist die Errichtung von Festungen oder von Heeres- oder Flottenstützpunkten, sowie die militärische Ausbildung der Eingeborenen,

soweit sie nicht für Polizeidienste oder für die Verteidigung des Gebiets erforderlich ist, zu verbieten. Auch sind den anderen Mitgliedern des Bundes gleiche Möglichkeiten für Handel und Gewerbe zu gewährleisten.

(6) Endlich gibt es Gebiete wie Südwestafrika und gewisse Inseln des australischen Stillen Ozeans, die infolge ihrer schwachen Bevölkerungsdichte und geringen Ausdehnung, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihrer geographischen Nachbarschaft zum Gebiet des Mandatars oder infolge anderer Umstände nicht wohl besser verwaltet werden können, als nach den Gesetzen des Mandatars und als integrierender Bestandteil seines Gebiets

(7) In allen Fällen hat der Mandatar dem Rat einen jährlichen Bericht über die seiner Fürsorge übertragenen Gebiete vorzulegen.

(8) Wenn der Umfang an Machtbefugnis, Aufsicht oder Verwaltung, der dem Mandatar zusteht, nicht Gegenstand eines früheren Übereinkommens zwischen den Bundesmitgliedern bildet, wird darüber von dem Rat besondere Bestimmung getroffen.

(9) Eine ständige Kommission erhält die Aufgabe, die Jahresberichte der Mandatare entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie dem Rate in allen bei der Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen sein Gutachten zu erstatten.

Artikel 23. Unter Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden oder in Zukunft zu schließenden internationalen Vereinbarungen werden die Bundesmitglieder

a) sich bemühen, für Männer, Frauen und Kinder in ihren eigenen Gebieten sowie in allen Ländern, auf die sich ihre Handels- und Gewerbebeziehungen erstrecken, angemessene und menschliche Arbeitsbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, auch zu diesem Zweck die erforderlichen internationalen Organisationen einzurichten und zu unterhalten;

b) der eingeborenen Bevölkerung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gebiete eine angemessene Behandlung gewährleisten;

c) dem Bunde die allgemeine Überwachung der Verträge über den Mädchen- und Kinderhandel sowie über den Handel mit Opium und anderen schädlichen Waren übertragen;

d) dem Bunde die allgemeine Überwachung des Waffen- und Munitionshandels mit denjenigen Ländern übertragen, wo die Überwachung dieses Handels im allgemeinen Interesse erforderlich ist;

e) die notwendigen Bestimmungen treffen, um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie eine angemessene Behandlung des Handels aller Bundesmitglieder zu sichern und aufrechtzuerhalten, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der im Kriege 1914 bis 1918 verwüsteten Gegenden;

f) internationale Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten treffen.

...

IV. Teil. Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands.

Erster Abschnitt. Deutsche Kolonien.

Artikel 118. (1) Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorechte, auf und in bezug auf alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm aus irgendwelchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber bislang zustanden.

(2) Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und gutzuheißen, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten, gegebenenfalls im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder werden.

(3) Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden.

Artikel 119. Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten

Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Artikel 120. Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum des Deutschen Reiches oder irgendeines deutschen Staates in diesen Gebieten geht unter den in Artikel 257 des Teiles IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Bedingungen auf die Regierung über, die die Regierungsgewalt in diesen Gebieten ausübt ...

Artikel 125. (1) Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika.

...

Artikel 127. Die Eingeborenen in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.

...

Zweiter Abschnitt. China.

Artikel 128. Deutschland verzichtet zugunsten Chinas auf alle Vorrechte und Vorteile aus den Bestimmungen des am 7. September 1901 in Peking unterzeichneten Schlußprotokolls nebst sämtlichen Anlagen, Noten und Ergänzungen ...

Artikel 132. Deutschland willigt in die Aufhebung der von der chinesischen Regierung zugestandenen Verträge, auf denen die deutschen Konzessionen in Hankau und Tientsin gegenwärtig beruhen ...

Dritter Abschnitt. Siam.

Artikel 135. Deutschland erkennt alle Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen ihm und Siam sowie alle darauf beruhenden Rechte, Ansprüche und Vorrechte einschließlich aller Rechte der Konsulargerichtsbarkeit in Siam vom 22. Juli 1917 ab als verfallen an.

Vierter Abschnitt. Liberia.

Artikel 138. Deutschland verzichtet auf alle Rechte und Vorrechte aus den Abkommen von 1911 und 1912, betreffend Liberia, insbesondere auf das Recht der Ernennung eines deutschen Zolleinnehmers in Liberia.

Es erklärt außerdem seinen Verzicht auf jeden Beteiligungsanspruch an allen Maßnahmen, die für die Wiederaufrichtung Liberias getroffen werden könnten.

Fünfter Abschnitt. Marokko.

Artikel 141. Deutschland verzichtet auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte, die ihm durch die Generalakte von Algeciras vom 7. April 1906 und durch die deutsch-französischen Verträge vom 9. Februar 1909 und vom 4. November 1911 zugestanden sind. Alle Verträge, Übereinkommen, Abmachungen oder Kontrakte, die von ihm mit dem scherifischen Reiche getroffen worden sind, gelten seit dem 3. August 1914 als aufgehoben ...

Sechster Abschnitt. Ägypten.

Artikel 147. Deutschland anerkennt das von Großbritannien am 18. Dezember 1914 erklärte Protektorat über Ägypten und verzichtet auf die Kapitulationen in Ägypten ...

Achter Abschnitt. Schantung.

Artikel 156. (1) Deutschland verzichtet zugunsten Japans auf alle Rechte, Ansprüche und Vorrechte - insbesondere soweit sie auf das Gebiet von Kiautschou, die Eisenbahnen, die Gruben und Unterseekabel Bezug haben -, die Deutschland auf Grund seines Vertrages mit China vom 6. März 1898 sowie durch alle sonstigen die Provinz Schantung betreffenden Abkommen erworben hat.

...

VII. Teil. Strafbestimmungen.

Artikel 227. (1) Die alliierten und assoziierten Mächte stellen Wilhelm II. von Hohenzollern, ehemaligen Deutschen Kaiser, unter öffentliche Anklage wegen schwerster Verletzung der internationalen Moral und der Heiligkeit der Verträge.

(2) Ein besonderer Gerichtshof wird gebildet werden, um den Angeklagten unter Wahrung der wesentlichen Bürgschaften seines Verteidigungsrechtes zu richten ...

(3) Die alliierten und assoziierten Mächte werden an die niederländische Regierung ein Ersuchen richten, ihnen den ehemaligen Kaiser zum Zwecke seiner Aburteilung auszuliefern.

...

VIII. Teil. Wiedergutmachungen.

Artikel 231. Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.

...

IX. Teil. Finanzielle Bestimmungen.

...

Artikel 256. (1) Die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, erwerben gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reiches oder der deutschen Staaten, das in diesen Gebieten gelegen ist. Der Wert dieser Erwerbungen wird von dem Wiedergutmachungsausschuß festgestellt und von dem erwerbenden Staate an diesen bezahlt, um der deutschen Regierung auf die Wiedergutmachungsschuld gutgeschrieben zu werden.

...

Artikel 257. (1) Was die bisher deutschen Gebiete einschließlich der Kolonien, Protektorate und zugehörigen Gebiete anbelangt, die gemäß Artikel 22 Teil I (Völkerbundssatzung) des gegenwärtigen Vertrages unter die Verwaltung eines Mandatars treten, so übernimmt weder das Gebiet noch die Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten.

(2) Alles dem Reiche oder den deutschen Staaten gehörige und in solchen Gebieten belegene Gut und Eigentum geht zugleich mit den Gebieten auf die Mandatarmacht als solche über, und es ist aus Anlaß dieses Überganges keinerlei Zahlung oder Gutschrift zugunsten jener Regierungen zu bewirken. ...

...

Abschnitt 2. Staatsverträge.

Art. 288. Die Deutschland durch Artikel 3 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 über die Samoa-Inseln gewährten besonderen Rechte und Vorrechte gelten als mit dem 4. August 1914 erloschen.

...

X. Teil. Wirtschaftliche Bestimmungen.

...

Artikel 297. Unter dem Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen, die sich aus dem gegenwärtigen Verträge ergeben könnten, behalten sich die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die sich am Tage des Inkrafttretens des Vertrags auf deutsche Reichsangehörige beziehen oder auf von Ihnen beaufsichtigte Gesellschaften, die auf Ihrem Gebiet, in ihren Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten einschließlich der ihnen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages abgetretenen Gebiete liegen, zurückzubehalten und zu liquidieren ...

...

K. RECHTSBEZIEHUNGEN, INSBESONDERE VERTRÄGE DES DEUTSCHEN REICHES MIT EINGEBORENEN

167. VERTRAG MIT DEN HÄUPTLINGEN VON MAKADA/ SÜDSEE VOM 19.12.1878

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 234. Der Vertrag wurde durch den Korvettenkapitän von Werner erreicht. Weiter berichtet von Koschitzky, a.a.O., S.234, daß von Werner am 20.12.1878 einen ganz ähnlich lautenden Vertrag mit dem Häuptling Kurerarum und 9 weiteren Häuptlingen abschloß, wodurch er gegen 70 Dollar den Hafen von Mioko (auch "Port Etienne" oder "Port Wesley" genannt) für das Deutsche Reich erwarb.)

Wir, die unterzeichneten Häuptlinge: 1) Topulu (alias King Dick), 2) Nerakua (alias King Billy) u.s.w.,

für uns und alle Völker und Stämme, welche an den Ufern des Makadahafens, auch Fergussonhafen genannt, wohnen, sind übereingekommen, der Kaiserlich deutschen Regierung und deren Bevollmächtigten auf alle Zeiten abzutreten, zu verkaufen und zu übergeben, und treten hiermit ab, verkaufen und übergeben für und gegen die Summe von zweihundertundsechzig Dollars, deren Empfang in Waren wir hiermit bestätigen, den ganzen Hafen der als Makadahafen bekannt ist und durch die Insel von Makada, die Bradley-Inseln und Duke-of-York-Insel gebildet wird, sowie auch den freien Gebrauch seiner Strandufer, da wir die einzigen und wirklichen Eigentümer des besagten Hafens und seiner Strandufer sind. Auch versteht es sich und ist vereinbart worden, daß die Kaiserlich deutsche Regierung das Recht haben soll, zu irgend einer Zeit ein passendes Grundstück an irgendwelchen der vorbeschriebenen Ufer zur Errichtung von Gebäulichkeiten, welche für eine Kohlestation nötig sind, auszusuchen, aber auch, dass die Kaiserlich deutsche Regierung uns allezeit erlauben soll, von besagtem Hafen und seinen Gewässern in derselben Weise, wie wir dies jetzt tun, zum Zweck des Fischfangs oder der Gewinnung unseres Lebensunterhalts vollen und freien Gebrauch zu machen.

Es versteht sich und ist vereinbart worden, daß der Hafen von Makada für alle Nationen in jeder Hinsicht wie bisher offen bleiben soll und dass diese Übereinkunft in keiner Weise die Gewohnheiten der Nationen in diesen Einzelheiten beeinträchtigen soll.

Zu Urkund dessen haben wir an Bord Seiner Kaiserlichen deutschen Majestät Schiff "Ariadne", vor Anker im Makadahafen, heute am 19. Dezember des Jahres 1878 hierunter unsere Namenszeichen gesetzt.

...

168. BRIEF DES KÖNIGS BALA DEMBA/ SENEGAMBIEN AN DEN KAISER AUS 1884

Ohne genauere Datierung abgedr.: Buchner, *Aurora colonialis*. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/ 85, München 1914, S. 17.

Ich bitte Gott, den Alleinigen, dem Niemand gleich kommt, der größer ist als alle Könige, und seinen Propheten und Sklaven Mohamet, den er gesandt hat, um sich alle Könige zu gewinnen durch den Koran und durch seine Schriftgelehrten, die das Wort allen denen verkünden sollen, die es noch nicht kennen: dieser Brief möge Dir gut zukommen.

Dies ist nur ein Brief, aber vieles ist darin enthalten. Ich, der König selbst, habe ihn schreiben lassen. Ich, der König der Bagas, in meiner Residenz Tumania am Dubrekaflusse, in der meinem Sohne gegebenen Landschaft. Diesen Brief habe ich Herrn Colin gegeben, damit er ihn selbst mit sich nehme und seinem Könige überbringe, damit die beiden Könige und ihre Familien miteinander bekannt werden. Denn ich, der König hier, überwache die Europäer, und Du kannst Deinen Untertanen sagen, daß sie ruhig seien in meinem Lande; ich lasse ihnen den nötigen Schutz angedeihen. Sage nicht, daß es nur ein schwarzer Mann sei, der Dir diesen Brief schreibt, denn Du mußt wissen, daß alle Könige gleich sind. Ich bin ein König, mit Namen Bala Demba, der König der Bagas. Mein Sohn, der Beherrscher vom Dubrekafluss grüßt Dich. Alle Prinzen meines Hauses grüßen Dich und alle edeln Familien meines Landes grüssen Dich. Wir sagen, daß viele Deiner Untertanen hierher kommen können, um Handel zu treiben, denn wir wollen, daß der Fluss den Europäern geöffnet sei. In meinem Land ist kein Krieg, und, so lange ich lebe, wird kein Krieg sein, so daß die Europäer nichts zu fürchten haben. Deswegen habe ich Herrn Colin diesen Brief gegeben, damit er ihn Dir übergebe, damit Du erfährst, daß kein Europäer sagen kann, man hätte ihm in meinem Lande etwas zu Leide getan.

Von Bekanntschaften, welche man hat, gibt es drei Arten: Du kennst jemanden und Du sagst ihm nichts; Du kennst jemanden und was Du weißt, wirst Du ihm sagen, und Du kennst jemanden, welcher Dir Furcht einflößt und Du schämst Dich, es ihm zu sagen. Ist nun Dein Bekannter eine Frau, so sage ihr nichts, ist aber Dein Bekannter ein Mann wie Du, so fürchte nichts und schütte ihm Dein Herz aus; die dritte Art von Bekanntschaft dagegen ist Gott, welcher Dir Furcht einflößt; Du brauchst ihm nicht zu sagen, was Du weißt, denn er sieht in Dein Herz und weiß was darin vorgeht.

Die Antilope würde nicht versuchen, sich auf dem Rücken zu kratzen, wenn sie sich nicht ihrer Hörner bewußt wäre, und so wären auch nicht die Europäer hierhergekommen, wenn sie nicht wüßten, daß sie hier in Sicherheit wären.

Um Dir das alles mitzuteilen, habe ich diesen Brief geschickt.

Ich, der König Bala Demba.

(Folgen außerdem die Unterschriften mehrerer Prinzen und Minister)

169. SCHREIBEN VON TOGO-HAUPTLINGEN AN DEN KAISER VOM
05.03.1884

(Staatsarchiv 1885 (Bd. 43), 5. 252; RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 41, S. 132 [als Anlage 3 zu Nr. 6 des Aktenstücks])

- I.** Wir die unterzeichneten König und Häuptlinge von Little Popo und Grigi⁴⁵ bringen Eurer Majestät unsern besten Dank dar für den zur Aufrechterhaltung des Friedens in unserem Lande geleisteten Beistand.
- II.** Es würde hier keinerlei Gefahr oder Beunruhigung bestehen, wenn die englische Regierung sich der Einmischung enthalten und sich nicht um unsere Angelegenheiten bekümmern wollte, indem sie Verlangen nach unserem Lande trägt, welches wir kein Verlangen haben, ihr zu überlassen.
- III.** Wir bitten Eure Majestät, uns zu schützen und die Annexion zu verhindern.
- IV.** Wir erflehen Hilfe von Euer Majestät, da wir uns ganz und gar unter Ihren Schutz gestellt haben.
- V.** Wir bitten demütig um schnelle Maßnahmen.

König Aiaushi Agbanor von Little Popo und Grigi, Caboceer Quadjovi, Häuptling Pedro Quadjo
und 11 weitere Unterschriften.

Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland.

⁴⁵ Klein-Popo (später "Anecho") nebst zugehöriger Küstenstriche unterstand dem König von Grigi, der drei Häuptlinge ("Caboceer") unter sich eingesetzt hatte. Siehe zum Verhältnis dieser Stammesfürsten untereinander auch den instruktiven Bericht des Kommandanten S.M.S. "Sophie" an die Kaiserliche Admiralität vom 22.02.1884 (abgedr.: RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Anlage 2 zu Nr. 6, S. 1 30 f.).

170. VERTRAG MIT KÖNIG MLAPA/ TOGO VOM 05.07.1884

(Das verwendete Exemplar ist abgedr.: RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Band-Anlagen, Aktenst. Nr. 41, S. 135 (als Anlage zu Nr. 10 des Aktenstücks). Andere Übersetzung dieses Vertrages bei: Sebald, Togo 1884-1914, Berlin (Ost) 1988, S. 43. Das (englischsprachige) Original findet sich: BArch. R 1001/ 9325, S. 31)

Bagida, den 15.07.1884.⁴⁶

Der Generalkonsul des Deutschen Reichs, Dr. Gustav Nachtigal, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, und Mlapa, König von Togo, vertreten für sich, seine Erben und seine Häuptlinge durch Plakkov, Träger des Stockes des Königs Mlapa⁴⁷, haben folgendes Übereinkommen getroffen:

§. 1. König Mlapa von Togo, geleitet von dem Wunsch, den legitimen Handel, welcher sich hauptsächlich in den Händen deutscher Kaufleute befindet, zu beschützen, und den deutschen Kaufleuten volle Sicherheit des Lebens und Eigentums zu gewähren, bittet um den Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, damit der in den Stand gesetzt werde, die Unabhängigkeit seines an der Westküste von Afrika, von der Ostgrenze von Porto Seguro bis zur Westgrenze von Lome oder Bey Beach, sich erstreckenden Gebietes zu bewahren. Seine Majestät der Kaiser gewährt seinen Schutz unter dem Vorbehalt aller gesetzmäßigen Rechte Dritter.

§. 2. König Mlapa wird keinen Teil seines Landes mit Souveränitätsrechten an irgendeine fremde Macht oder Person abtreten, noch wird er Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers eingehen.

§. 3. König Mlapa gewährt allen deutschen Untertanen und Schutzgenossen, welche in seinem Lande wohnen, Schutz und freien Handel, und will anderen Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz gewähren, als den deutschen Untertanen eingeräumt werden. König Mlapa wird ohne vorherige Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers keine anderen Zölle oder Abgaben als die bis jetzt üblichen erheben, nämlich 1 Schilling für jede Tonne Palmkerne, 1 Schilling für jedes Faß Palmöl, welche an die Häuptlinge des betreffenden Ortes zu zahlen sind.

§. 4. Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird alle früheren Handelsverträge zwischen König Mlapa und anderen respektieren und wird in keiner Weise den in König Mlapas Land bestehenden freien Handel belasten.

§. 5. Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird in der Art und Weise der Zollerhebung, welche bis jetzt von König Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt ist, nicht eingreifen.

§. 6. Die vertragsschließenden Parteien behalten sich künftige Vereinbarungen über die Gegenstände und Fragen von gegenseitigem Interesse, welche nicht in diesem Verträge eingeschlossen sind, vor.

§. 7. Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich der Ratifikation durch die deutsche Regierung sogleich in Kraft.

Zu Urkund dessen haben wir in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen unsere Unterschriften

⁴⁶ Bei dieser Datumsangabe, die sich in der Vertragswiedergabe RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Anlage zu Nr. 10, S. 135, findet, scheint es sich um einen **Druckfehler** zu handeln.

⁴⁷ Ein Königsstock war ein Zeichen der Königswürde. Vgl. Bericht des Kommandanten S.M.S. "Sophie" an die Kaiserliche Admiralität vom 22.02.1884 (abgedr.: RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Anlage 2 zu Nr. 6, S. 131). Ob König Mlapa am 05.07.1884 überhaupt noch lebte, steht übrigens nicht fest.

hierunter vollzogen.
(Unterschriften und Handzeichen)

171. URKUNDE VOM 12.07.1884/ KAMERUN

(Buchner, Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 70)

Cameroons River, July 12th 1884.

Our wishes is that white men should not go up and trade with the Bushmen, nothing to do with our Markets, they must stay here in this River, and then give us trust so that we will trade with our Bushmen.

We need no protection, we should like our country to annex with the Government of any European Power.

We need no alteration about our Marriages, we shall marry as we are doing now.

Our cultivated ground must not be taken from us, for we are not able to buy and sell as other country.

We need no Duty or Custom House in our country.

We shall keep Bullocks, Pigs, Goats, Fowls as it is now and also no duty on them.

No man shall take another mans wife by force or else a heavy fine.

We need no fighting and beating without fault and no imprisonment on paying the trusts without notice and no man shall be put to Iron for the trust.

We are the chiefs of Cameroons.

The Imperial German Consul
Emil Schulze.

172. SCHUTZGESUCH DER REHOBOTHER BASTARDS/ SWA VOM 11.10.1884

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 90)

Wir haben gehört, daß die deutsche Reichsregierung die Protektion des Küstengebietes von Nama- und Hereroland auf sich genommen hat, womit wir vollständig einverstanden sind. Da wir nun zu Deutschland, das ja schon seit Jahren Missionare zu uns gesandt hat, das Vertrauen haben, daß man unsere Interessen und unser Wohlsein im Auge behalten wird, so würden wir es mit Dank und Freude aufnehmen, wenn Eure kaiserliche Majestät es nicht bei der Beschirmung des Küstenlandes bewenden ließe, sondern dieselbe auch über uns ausdehnte. Zwar sind wir Bastards stark genug, um uns gegen die nun schon jahrelang dauernden Räubereien von verschiedenen Namastämmen zu wehren, aber durch diese unausgesetzten Räubereien ist unser Wohlstand sehr bedeutend beschädigt. Darum geht unsere Bitte an Eure kaiserliche Majestät dahin, auf Grund Ihrer Majestät Proklamation, bei der Inschutznahme von uns, die Rechte unserer Freiheit und Selbständigkeit zu verbürgen. Diesen Brief übergeben wir unserem Freunde, dem Afrikareisenden Dr. C. Hoepfner, der Land und Leute schon seit langer Zeit kennengelernt hat, und bitten ihn, dieses Schreiben an die deutsche Regierung zu überbringen. Mit der Bitte, Eure kaiserliche Majestät wolle obenstehendes Gesuch gnädig erfüllen, nennen wir uns ehrerbietig
Die Bastards von Rehoboth.

173. VERTRAG MIT DEN REHOBOTHER BASTARDS/ SWA VOM 13.10.1884

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 91)

Unter Vorbehalt ihrer besonderen Rechte und Freiheiten überlassen die Bastards die Regelung ihrer Beziehungen zu anderen Häuptlingen und fremden Nationen dem in Südwestafrika angestellten Repräsentanten des Deutschen Reiches. Die Rechtspflege über die Beisassen und Fremdlinge samt deren Angestellten und Dienern überlassen sie dem Repräsentanten des Deutschen Reiches, und zwar stehen allen Beisassen und Fremdlingen samt ihren Angestellten und Dienern unter dem deutschen Gesetz, indes ohne Benachteiligung der besonderen Rechte der Bastards. Den deutschen Reichsuntertanen wird unter noch näher festzusetzenden Bedingungen die größte Vergünstigung für Handel, Industrie, Minen, Anlagen von Straßen und Wasserwerken im Lande der Bastards zugestanden.

Dr. Hoepfner, im Namen des deutschen Reichskommissars Dr. Nachtigal, verpflichtet sich dagegen, so viel als möglich dahin zu wirken, dass baldigst Friede und Ordnung im Lande hergestellt werden; daß die Selbständigkeit, Freiheit und die wohlerworbenen Rechte der Bastards anerkannt und geschützt werden; daß durch Bergwerksanlagen denen, die Verdienst suchen, Arbeit gegeben wird, daß die Bastards bis zur Wiederherstellung des Friedens im Lande mit der nötigen Munition versehen werden, die sie später zu bezahlen haben. Endlich erkennen die Bastards Herrn Dr. Hoepfner das erste Recht zu, Minen in ihrem Gebiet zu erwerben.

174. SCHUTZVERTRAG MIT BETHANIEN/ SWA VOM 28.10.1884

(Der Vertrag vom 28.10.1884 ist übersetzt aus dem holländischen Original abgedr. bei Schinz, Deutsch-Südwest-Afrika, Oldenburg 1891, S. 504 ff.; und auszugsweise: von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 93)

Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, König von Preußen etc. Wilhelm I., im Namen des Deutschen Reiches einerseits und der unabhängige Beherrscher von Bethanien in Grossnamaqualand⁴⁸, Kapitain⁴⁹ Josef Fredericks für sich und seine Rechtsnachfolger, andererseits, von dem Wunsche geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke ist der Kaiserlich deutsche Generalkonsul Dr. G. Nachtigal, von seiner Majestät dem Deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Kapitain Josef Fredericks und dessen Ratsversammlung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der Kapitain⁵⁰ Josef Fredericks von Bethanien bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser über das von ihm beherrschte Gebiet seine Schutzherrlichkeit übernehmen zu wollen.

(2) Seine Majestät der Deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Kapitain Seinen allerhöchsten Schutz zu.

(3) Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge geüßt.

Artikel 2. Der Kapitain Josef Fredericks verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an irgend eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen, ohne jene Zustimmung.

Artikel 3. Seine Majestät der Deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte respektieren und den Kapitain weder in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausführung der Gerichtsbarkeit über seine Untertanen beeinträchtigen.

Artikel 4. Der Kapitain hat durch Kaufverträge vom 01. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26° südl. Breite und dem Oranjeflusse gelegene und sich zwanzig Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F.A.E. Lüderitz in Bremen mit allen darauf haftenden Rechten abgetreten.

Artikel 5. Seine Majestät der Deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 6. Der Kapitain überträgt ein für alle Mal für den übrigen Teil seines Reiches dem obengenannten Herrn F.A.E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht: Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten

⁴⁸ "Namaqualand" und "Namaland" waren Synonyme; Fabri, Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik, Gotha 1889, S. 58 (einzige Fn.).

⁴⁹ Der Häuptlingstitel "Kapitain" geht auf holländische Wurzeln zurück; Leutwein, Deutsch-Süd-West-Afrika, Vortrag gehalten vor der Deutschen Kolonialgesellschaft/Berlin-Charlottenburg am 14.01.1898, Berlin 1898, S. 5.

⁵⁰ Synonyme: Häuptling, König-

auszuführen, gegen die jährliche Entrichtung von £ 60 (Sechzig Pfund Sterling).

Artikel 7. Seine Majestät der Deutsche Kaiser übernimmt die Überwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitain und dem deutschen Reichsangehörigen F.A.E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisses.

Artikel 8. Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Kapitain Josef Fredericks und dem Herrn F.A.E. Lüderitz, beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft über die beiderseitigen aus dem in Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll die Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung zustehen.

Artikel 9. (1) Der Kapitain sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigen Schutz der Personen und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit, jeden Teil seines Reiches zu betreten, daselbst zu reisen, Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben, Ländereien und Grundstücke zu kaufen und zu mieten, dieselben zu bebauen und sonst zu benutzen, sowie Baulichkeiten auf denselben zu errichten.

(2) Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem, dem Kapitain gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, Nichts tun, was gegen die Gesetze und Verordnungen des eigenen Landes verstossen würde und diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitain entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen. Der Kapitain verpflichtet sich in dieser Beziehung keinem Angehörigen irgend einer anderen Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Artikel 10. (1) Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Bethanien sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegeneinander begangenen Vergehen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung überlassen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Untertanen des Kapitains oder umgekehrt, einschließlic der nötigen Bestimmungen über die Ausführung der etwaigen Bestrafungen bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und des Kapitains von Bethanien vorbehalten.

(2) Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen alle, zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Untertanen des Kapitains Josef Fredericks andererseits vorkommenden Rechtsfälle von dem zu ernennenden Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rats von Bethanien entschieden werden.

Artikel 11. Der Kapitain Josef Fredericks verpflichtet sich möglichst zur Erhaltung des Friedens in Gross-Namaqualand selbst und zwischen diesem und seinen Nachbarländern beizutragen und bei seinen etwaigen Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit andern Häuptlingen des Gross-Namaqualandes oder der Nachbarländer zunächst die Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung, beziehungsweise des für das Gebiet des **Kapitains zu ernennenden Vertreters Seiner Majestät des Kaisers anzurufen.**

Artikel 12. Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Vereinbarungen bleibt die Regulierung anderer, noch nicht berührter Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, welche ihren Aufenthalt im Gebiete des Kapitain Josef Fredericks haben werden, einer Vereinbarung der beidseitigen Regierungen vorbehalten.

Artikel 13. (1) Der gegenwärtige Vertrag wird mit dem Tage der Unterzeichnung ab in Kraft und Gültigkeit treten, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der deutschen Regierung innerhalb der Frist von achtzehn

Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgt sein sollte.

(2) Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Kapitain Josef Fredericks in doppelter Ausfertigung von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie von dem Kapitain und seinen Ratsherren und den nachstehenden Zeugen am achtundzwanzigsten Oktober des Jahres aehzuehnhundertvierundachtzig unterzeichnet worden, wie folgt:

(Unterschriften)

175. VERTRAG MIT KING MOSSASSO/ KAMERUN VOM 07.01.1885

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 44)

Treaty with the King Mosasso and the Chiefs of Mapanga and with ... Knut Knutson and Georg Valdau.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia ... and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanga and ... Knut Knutson and Georg Valdau (the two last named Gentlemen having bought the territory of Mapanga as their private property), being desirous of maintaining and strengthening the relations of peace and commerce which have for so long existed between the people of Mapanga and the German commercial houses at the Coast.

And whereas His Majesty the German Emperor has appointed Dr. Nachtigall His Consul-General for the West-Coast of Africa.

And whereas the said Consul-General Dr. Nachtigall has duly authorized Mr. Hugo Zoeller to conclude treaties with several independent kings, chiefs and landowners in the Cameroons-Mountain for and behalf of the German Emperor, King of Prussia...

The said Mr. Hugo Zoeller acting for and behalf of His Majesty the German Emperor, King of Prussia ... and the King Mosasso and the Chiefs of Mapanga acting for themselves and the people of Mapanga and ... Knut Knutson and Georg Valdau have agreed upon and concludes the following articles.

First Article. The King Mosasso and the Chiefs of Mapanga transfer to His Majesty the German Emperor, King of Prussia ... all and every rights of sovereignty which they possessed up to now in the country of Mapanga. And the same do ... Knut Knutson and Georg Valdau for so far as by the act of buying the territory of Mapanga they should have acquired any rights of sovereignty or similar to sovereignty.

Second Article. His Majesty the German Emperor King of Prussia ... hereby undertakes to extend to the country of Mapanga His favour and protection.

Third Article. In case that His Majesty the German Emperor or His authorized officials should consider its convenient to replace the Protectorate established by the Second Article of this Treaty by the exercise of the rights of Sovereignty such as legislation, jurisdiction ... no further treaty or agreement shall be necessary for the purpose.

Fourth Article. For so long as the Protectorate is not replaced by the exercise of the rights of sovereignty the settlement of all internal difficulties arising between the inhabitants of Mapangas remains with the King and the Chiefs of Mapanga. But the King and the Chiefs of Mapanga as well as ... Knut Knutson and Georg Valdau are not allowed to enter into any agreement, correspondence or Treaty with any foreign Nation or power except with the Knowledge and sanction of His Majesty's the German Emperors authorized officials.

Fifth Article. This treaty shall come into Operation from to-day.

Done in Duplicate this seventh day of January eighteenhundredeightandfive at the town of Mapanga.

(Unterschriften und Handzeichen)

176. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG NJEKA/ KAMERUN VOM 07.01.1885

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 58)

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. G. Nachtigal, ausgerüstet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, und der unabhängige Bakwiri-Häuptling Njeka, König von Benga, für sich und seine Nachkommen, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutzvertrag abgeschlossen und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der König Njeka von Benga, im Wunsche, die freundschaftlichen und Handelsverbindungen, die ihn mit seinen unter Kaiserlich deutschem Protektorate stehenden Nachbarn verknüpfen, zu festigen und zu erweitern, bittet gleichfalls um die Übernahme der Schutzherrlichkeit seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über das gesamte Gebiet von Benga mit den Ortschaften

(2) Seine Majestät Wilhelm I., deutscher Kaiser, König von Preußen, u.s.w. genehmigt diese Bitte und nimmt das gesamte Gebiet des Königs Njeka unter seinen Allerhöchsten Schutz.

Artikel 2. Der König Njeka von Benga verspricht dagegen, keinerlei seine Person und sein Land betreffenden Verträge oder Kontrakte mit irgend einer fremden Macht oder Regierung oder deren Angehörigen abzuschließen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des deutschen Kaisers.

Artikel 3. Dieser Vertrag tritt vom Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen am siebenten Januar des Jahres 1885 zu Benga-Beach und ausgefertigt in duplo:
(Unterschriften und Handzeichen)

177. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG KUMBO VON UANDA/ KAMERUN VOM 10.01.1885

(Bestand: BArch. R 1001/ 9325, S. 54)

Der Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. G. Nachtigal, ausgerüstet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, und der gleichfalls unterzeichnete unabhängige König Kumbo von Uanda, für sich und seine Nachkommen, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutzvertrag abgeschlossen und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der König Kumbo von Uanda, im Wunsche, die freundschaftlichen und Handelsverbindungen, die ihn mit seinen unter Kaiserlich deutschem Protektorate stehenden Nachbarn verknüpfen, zu festigen und zu erweitern, bittet gleichfalls um die Übernahme der Schutzherrlichkeit seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über das gesamte Gebiet von Uanda, welches im Lande der Bakwiri am Fuße des Camerungebirges ... liegt.

(2) Seine Majestät Wilhelm I., deutscher Kaiser, König von Preußen, u.s.w. genehmigt diese Bitte und nimmt das gesamte Gebiet des Königs Kumbo unter seinen Allerhöchsten Schutz.

Artikel 2. Der König Kumbo von Uanda verspricht dagegen, keinerlei seine Person und sein Land betreffenden Verträge oder Kontrakte mit irgend einer fremden Macht oder Regierung abzuschließen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des deutschen Kaisers.

Artikel 3. Dieser Vertrag tritt vom Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen am zehnten Januar des Jahres 1885 zu Bunje, ausgefertigt in duplo und eigenhändig unterzeichnet, wie folgt:

(Unterschriften und Handzeichen)

178. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG EKUME/ KAMERUN VOM 10.01.1885

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 56)

Der unterzeichnete Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. G. Nachtigal, ausgerüstet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, und der gleichfalls unterzeichnete unabhängige König Ekume von Bunje, für sich und seine Nachkommen, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutzvertrag abgeschlossen und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der König von Bunje auch Herr über Bojanga, im Wunsche, die freundschaftlichen und Handelsverbindungen, die ihn mit seinen unter Kaiserlich deutschem Protektorate stehenden Nachbarn verknüpfen, zu festigen und zu erweitern, bittet gleichfalls um die Übernahme der Schutzherrlichkeit seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über das gesamte Gebiet von Bunje und Bojanga, welches südöstlich vom großen Camerunsberge an den Gewässern des Bimbiaflusses liegt.

(2) Seine Majestät Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen u.s.w., genehmigt diese Bitte und nimmt das gesamte Gebiet des Königs Ekume unter seinen Allerhöchsten Schutz.

Artikel 2. Der König von Bunje, Herr über Bojanga verspricht dagegen, keinerlei seine Person und sein Land betreffenden Verträge oder Kontrakte mit irgend einer fremden Macht oder Regierung abzuschließen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Artikel 3. Dieser Vertrag tritt vom Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen am zehnten Januar des Jahres 1885 zu Bunje, ausgefertigt in duplo und eigenhändig unterzeichnet, wie folgt:
(Unterschriften und Handzeichen)

179. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG DEBUNDJE/ KAMERUN VOM 10.01.1885

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 60)

Der Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. G. Nachtigal, ausgerüstet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, und Mukoko, Sohn und bevollmächtigter Vertreter des Königs Debundje, unabhängigen Gebieters der Bakwiri-Landschaft Botóko, am Fuße des Cameruns-Gebirges, für den König Debundje und dessen Nachkommen, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutzvertrag abgeschlossen und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der König Debundje von Botóko, im Wunsche, die freundschaftlichen und Handelsverbindungen, die ihn und seine Untertanen mit ihren unter Kaiserlich deutschem Protektorate stehenden Nachbarn verknüpfen, zu festigen und zu erweitern, bittet gleichfalls um die Übernahme der Schutzherrlichkeit über das Bakwiri-Gebiet Botóko seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

(2) Seine Majestät Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen u.s.w., genehmigt diese Bitte und nimmt das gesamte Gebiet des Königs Debundje unter seinen Allerhöchsten Schutz.

Artikel 2. Der König von Botóko verspricht dagegen, keinerlei seine Person und sein Land betreffenden Verträge oder Kontrakte mit irgend einer fremden Macht oder Regierung abzuschließen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers sowie stets nur in Allem die Oberherrlichkeit Allerhöchstdesselben anzuerkennen.

Artikel 3. Dieser Vertrag tritt vom Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen am zehnten Januar des Jahres Eintausendachthundertfünfundachtzig zu Bunje, ausgefertigt in duplo und eigenhändig unterzeichnet, wie folgt:
(Unterschriften und Handzeichen)

180. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG MADIBA/ KAMERUN VOM 10.01.1885

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 62)

Der Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika, Dr. G. Nachtigal, ausgerüstet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, und Madiba, unabhängiger König im Bakwiri-Gebiete Bona Mabio, für sich und seine Nachkommen, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutzvertrag abgeschlossen und sind über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. (1) Der König Madiba von Bona Mabio, im Wunsche, die freundschaftlichen und Handelsverbindungen, die ihn und seine Untertanen mit ihren unter Kaiserlich deutschem Protektorate stehenden Nachbarn verknüpfen, zu festigen und zu erweitern, bittet gleichfalls um die Übernahme der Schutzherrlichkeit über das von ihm beherrschte Gebiet, welches am Fuße des Camerungebirges nach dem Flusse von Bimbia zu liegt, seitens Seiner Majestät des deutschen Kaisers.

(2) Seine Majestät Wilhelm I., Deutscher Kaiser, König von Preußen u.s.w., genehmigt diese Bitte und nimmt das gesamte Gebiet des Königs Madiba unter seinen Allerhöchsten Schutz.

Artikel 2. Der König von Bona Mabio verspricht dagegen, ohne die ausdrückliche Genehmigung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers keinerlei seine Person oder sein Land betreffenden Verträge oder Kontrakte mit irgend einer fremden Macht oder Regierung abzuschließen und stets nur in Allem die Oberherrlichkeit seines Kaiserlichen Protektors anzuerkennen.

Artikel 3. Dieser Vertrag tritt vom Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen am zehnten Januar des Jahres Eintausendachthundertfünfundachtzig zu Bunje, ausgefertigt in duplo und eigenhändig unterzeichnet, wie folgt:
(Unterschriften und Handzeichen)

181. VERTRAG MIT KÖNIG LEOA/ KAMERUN VOM 16.01.1885

(Buchner, *Aurora colonialis*. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 237)

King Leoa of Abo for himself and his country on the one side and Dr. Max Buchner on the other side have concluded the following agreement.

§ 1. I King Leoa of Abo declare herewith that in conformity with my commercial friends the Kamerun people I want to be put under the sovereignty of the German Empire, and I promise that I never shall make any treaty or agreement of any kind with any person or official of any other power without the consent of the German government.

§ 2. I Dr. Max Buchner acting commissioner for the German Empire promise that I shall procure to King Leoa of Abo the wished reception under the German sovereignty which shall bestow on him all the political and civil advantages bestowed on German subjects.

So done in the town of Manduka the 16th of January 1885
(Unterschriften und Handzeichen)

182. VERTRAG MIT KÖNIG BUSSUNGO/ KAMERUN VOM 25.02.1885

(Buchner, Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 262)

Dr. Max Buchner als Stellvertreter des Kaiserlichen Kommissars Dr. Gustav Nachtigal und von diesem ermächtigt, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Verträge mit afrikanischen Fürsten zu vereinbaren, einerseits und King Bussungo von Pundu für sich und seine Rechtsnachfolger andererseits haben am heutigen Tage den nachstehenden Vertrag unterzeichnet und für alle Zeit bindend gemacht.

- I.** King Bussungo von Pundu bittet um die Schutzherrlichkeit Seiner Majestät des Deutschen Kaisers für sich und sein ganzes Gebiet. Seine Majestät der Deutsche Kaiser gewährt diese Bitte und nimmt King Bussungo und dessen Gebiet unter Seiner Schutzherrlichkeit.
- II.** King Bussungo verpflichtet sich, keinerlei Vertrag mit irgend einem anderen Europäer ohne Genehmigung der Kaiserlich Deutschen Regierung abzuschließen.
- III.** Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort in Kraft.

So geschehen zu Pundu am 25. Februar 1885.
(Unterschriften)

183. SCHUTZVERTRAG MIT KÖNIG AMAPETU/ MAHIN VOM 11.03.1885

(Bestand: BArch., R 1001 / 9325. S. 26)

Der Kaiserlich deutsche General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika Dr. G. Nachtigal, ausgestattet mit den nötigen Vollmachten, im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preussen pp. Wilhelm I. und Amapetu, unabhängiger König von Mahin, für sich und seine Rechtsnachfolger, haben am heutigen Tage einen Freundschafts- und Schutz-Vertrag abgeschlossen und sind über die nachfolgenden Artikel übereingekommen:

Artikel I. (1) König Amapetu von Mahin, von dem Wunsch geleitet, die Handelsbeziehungen, welche von deutschen Kaufleuten mit ihm und seinem Lande unterhalten werden, zu befestigen und zu erweitern, die Unabhängigkeit seiner Länder zu wahren, seine Regierung zu kräftigen, seinen Untertanen die Segnungen der Zivilisation zu verschaffen und den Fremden gehörigen Schutz von Leben und Eigentum zu sichern, bittet Seine Majestät den deutschen Kaiser, ihn und sein Land unter Seine Allerhöchste Protektion nehmen zu wollen.

(2) Seine Majestät der deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und will dem König Amapetu Seinen Allerhöchsten Schutz gewähren, vorbehaltlich aller wohlerworbenen Rechte Dritter.

Artikel II. Der König Amapetu verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an irgendeine andere Macht abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Kaiserlich deutschen Regierung eingeholt zu haben.

Artikel III. (1) Seine Majestät der deutsche Kaiser will die von anderen Mächten oder deren Angehörigen mit dem König Amapetu früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte anerkennen, sowie den König Amapetu und dessen Rechtsnachfolger weder in der Erhebung der ihnen nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen beeinträchtigen.

(2) Die Sitten und Gebräuche des Landes sollen von der Kaiserlichen Regierung respektiert werden, sofern dieselben nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen.

Artikel IV. (1) König Amapetu hat durch den Kontrakt vom 29. Januar dieses Jahres denjenigen Teil des Mahin-Landes, der als Mahin-Küste bekannt ist, sich im Golf von Benin von Abejamo bis Abetobo erstreckt und im Lande von der nächsten Lagune begrenzt wird, mit allen daranhaftenden Rechten, auch den Hoheitsrechten, an den deutschen Reichsangehörigen Gottlieb Leonhard Gaiser, Kaufmann in Hamburg, abgetreten.

(2) Seine Majestät der deutsche Kaiser anerkennt diese Landabtretung und die an dieselbe geknüpften Bedingungen, unterstellt den betreffenden Teil des Mahin-Landes dem unmittelbaren Schutz des deutschen Reichs und übernimmt die Oberhoheit über denselben.

Artikel V. (1) Der König Amapetu sichert allen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang der von ihm beherrschten Gebiete den vollständigen Schutz der Personen und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit, jeden Teil seines Landes zu betreten, daselbst zu reisen, Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben, Ländereien und Grundstücke zu kaufen oder zu mieten, dieselben zu bebauen, sonst zu benutzen sowie Baulichkeiten auf denselben zu errichten.

(2) Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem dem König

Amapetu gehörigen Gebiete nichts tun, was gegen die Gesetze und Verordnungen ihres eigenen Landes verstoßen würde, und diejenigen Steuern und Abgaben an den König Amapetu entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen.

(3) König Amapetu verpflichtet sich, in dieser Beziehung keinen Angehörigen irgendeiner anderen Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Artikel VI. Die Regelung anderer, in den vorstehenden Artikeln nicht berücksichtigter Verhältnisse gemeinsamen Interesses bleibt einer Vereinbarung zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und König Amapetu vorbehalten.

Artikel VII. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Tage der Unterzeichnung ab in Kraft und Gültigkeit, vorbehaltlich dessen, daß derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation desselben seitens der Kaiserlich deutschen Regierung innerhalb der Frist von achtzehn Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgt sein sollte.

So geschehen zu Mahin, in der Residenz des Königs Amapetu, am elften März des Jahres achtzehnhundertfünfundachtzig, ausgefertigt in duplo und eigenhändig unterzeichnet, wie folgt:

(Unterschriften und Handzeichen)

184. SCHREIBEN DER GEBRÜDER DENHARDT AN DEN REICHSKANZLER VOM 15.04.1885

(Bestand: BArch. R 1 001 / 423, S. 11)

Wito, den 15. April 1885.

Seine Hoheit der Sultan Achmed ... hat uns gegenüber am 7. und sodann am 8. d. Mts. erklärt, daß es sein ... Wunsch sei, zu Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, resp. zur hohen deutschen Reichsregierung, in ein aufrichtig freundschaftliches Verhältnis und unter Allerhöchstdessen mächtigen Schutz zu treten.

Da, soweit hier abzusehen, keine Gründe für die Nichterfüllung des Wunsches Seiner Hoheit vorliegen, betrachtet sich Seine Hoheit als Schützling Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, resp. der hohen deutschen Reichsregierung, vom Tage Seiner diesbezüglichen Erklärung ab. Seine Hoheit beauftragt uns, an Euer Hochwohlgeboren, als an den Vertreter der hohen deutschen Reichsregierung in Ostafrika, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben und Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, das Weitere in dieser Angelegenheit hochgeneigtest zu veranlassen.

In vorzüglicher Hochachtung,

ganz ergebenst

Clemens Denhardt.

Gustav Denhardt.

An den Kaiserlich deutschen
Generalkonsul,
Herrn Gerhard Rohlf's,
Hochwohlgeboren,
Sansibar.

185. SCHUTZVERTRAG MIT JACOBUS JSAAK/ SWA VOM 28.07.1885

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 12 ff. Eine Übersetzung des Vertrages ist abgedr. als Anlage 1 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1 Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2768])

...

Artikel 1. Der Kapitän Jacobus Jsaak bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser, über sein Land und Volk den Schutz übernehmen zu wollen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Kapitän Jacobus Jsaak seinen Allerhöchsten Schutz zu. Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge geißt.

Artikel 2. Seine Majestät der Deutsche Kaiser verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Nationen oder deren Angehörige früher mit den Häuptern von Bersaba geschlossen haben, bestehen zu lassen und ebenso den Kapitän weder in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zu beeinträchtigen.

Artikel 3. Der Kapitän Jacobus Jsaak verpflichtet sich, sein Land oder Teile davon nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen ohne desselben Zustimmung abzuschließen.

Artikel 4. Der Kapitän verspricht, alle deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in bezug auf ihr Leben und Eigentum zu beschützen, er gibt ihnen Recht und Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit als sein Land reicht. Auf der anderen Seite sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; sie sollen nichts gegen die Gesetze ihres eigenen Landes tun, und sie sollen diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen dem Kapitän und dem Deutschen Reich vereinbart werden sollen. Der Kapitän verpflichtet sich, an keine andere Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu geben, als an die deutschen Reichsangehörigen.

Artikel 5. Alle Zivil- und Kriminalprozesse zwischen Deutschen und anderen weißen Leuten untereinander und mit den Eingeborenen im Land sollen von denjenigen abgeurteilt werden, welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser dazu bevollmächtigen wird.

Artikel 6. Der Kapitän verpflichtet sich, soviel als irgend möglich zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand und in den Nachbarländern beizutragen, und wenn er eine Streitigkeit mit anderen Häuptlingen in Groß-Namaqualand oder den Nachbarländern hat, so will er zuerst die Meinung der deutschen Regierung erfragen oder bitten, daß die Sache durch Vermittlung der deutschen Regierung zurecht gebracht werde.

Artikel 7. Wenn noch andere Dinge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän von Bersaba zu regeln sind, so sollen dieselben durch Vereinbarung beider Regierungen festgesetzt werden.

...

186. SCHUTZVERTRAG MIT MANASSE NORESEB/ SWA VOM 02.09.1885

(Die verwendete Übersetzung ist abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 17 f. Siehe auch: RT-Vhdl., 6. LP, 2. Session, 6. Band-Anlagen, S. 1387; Staatsarchiv 1886, S. 225; Anlage 2 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11 LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2769])

Se. Maj. der Kaiser, König von Preussen, Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reiches einerseits und das selbständige Oberhaupt der roten Nation von Gross-Namaqualand, Kapitän Manasse zu Hoachanas für sich und seine Rechtsnachfolger andererseits haben den Wunsch, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck hat der Bevollmächtigte Sr. Maj. des Deutschen Kaisers, der Lehrer C. G. Büttner, mit dem Kapitän Manasse und dessen Rat das Nachfolgende vereinbart.

1. Der Kapitän Manasse bittet Se. Maj. den Deutschen Kaiser, den Schutz seines Landes und Volkes zu übernehmen. Se. Maj. der Deutsche Kaiser nimmt dies Gesuch an und sichert dem Kapitän seinen allerhöchstem Schutz zu. Als äußeres Zeichen dieses Schutzes wird die deutsche Flagge aufgezogen.
2. Se. Maj. der Deutsche Kaiser verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Staaten oder Untertanen derselben mit dem Oberhaupte des Volkes von Groß-Namaqualand abgeschlossen haben, zu respektieren und gleichzeitig den Kapitän nicht zu benachteiligen in bezug auf Einforderung der Einkünfte, die ihm nach dem Gesetz aus der Benutzung seines Landes zustehen, noch in die Rechtsprechung über seine Untertanen einzugreifen.
3. Der Kapitän der roten Nation verpflichtet sich, sein Land ganz oder teilweise nicht an einen anderen Staat oder Untertanen desselben ohne Zustimmung Sr. Maj. des Kaisers abzutreten. noch ohne Zustimmung desselben mit anderen Regierungen Verträge abzuschließen.
4. (1) Der Kapitän verspricht, Leben und Eigentum aller deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu schützen. Er gibt ihnen das Recht, in Ovyheia zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land reicht.
(2) Auf der anderen Seite sollen die Angehörigen des Deutschen Reiches und die Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes, in welchem sie leben, achten. Sie sollen nichts gegen die Gesetze des Landes tun, dagegen die Lasten und Abgaben an den Kapitän bezahlen, wie solche bis jetzt eingeführt sind oder welche später noch zwischen dem Deutschen Reich und dem Kapitän festgesetzt werden sollten. Der Kapitän verpflichtet sich, keinem Untertan anderer Staaten solche Rechte und Freiheiten zu gewähren, wie den deutschen Reichsangehörigen.
5. Alle Streitigkeiten im Lande, zivil- oder strafrechtlicher Natur, zwischen Weißen unter sich werden von denjenigen geschlichtet, welche von Se. Maj. dem deutschen Kaiser hierzu bestellt sind. Auf welche Art die Streitigkeiten zwischen deutschen Untertanen oder anderen Weißen und den Eingeborenen geschlichtet und die Schuldigen bestraft werden sollen, wird durch spätere Übereinkunft der deutschen Regierung mit dem Kapitän der roten Nation festgestellt werden.
6. Der Kapitän verpflichtet sich, soviel wie möglich zur Aufrechterhaltung des Friedens in Gross-Namaqualand und den Nachbarländern beizutragen. Wenn derselbe mit anderen Häuptlingen von Gross-Namaqualand oder der Umgebung einen Zwist haben sollte, so wird er erst die Ansicht der deutschen Regierung hören oder dieselbe bitten, die Sache als

Vermittlerin zu erledigen.

7. Da noch andere Angelegenheiten zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän der roten Nation zu regeln sind, so werden dieselben späterhin durch Übereinkunft der beiderseitigen Regierungen erledigt werden.

Hochanas, den zweiten September achtzehnhundertfünfundachtzig.
(Unterschriften und Handzeichen)

187. SCHUTZVERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 15.09.1885

(Die verwendete Übersetzung ist abgedr. bei Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 14 f. Siehe auch: Anlage 3 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 (2770); RT-Vhdl., 6. LP, 2. Session, 6. Band-Anlagen, S. 1388; Staatsarchiv 1886, S. 226)

...

§ 1. Der Kapitän⁵¹ Hermanus van Wyk bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser, den Schutz über sein Land und Volk übernehmen zu wollen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und versichert dem Kapitän Hermanus van Wyk seinen Allerhöchsten Schutz. Als äußerliches Zeichen dieses Schutzes wird die deutsche Flagge heißt.

§ 2. Seine Majestät der Deutsche Kaiser erkennt die Rechte und die Freiheit an, welche sich die Bastards zu Rehoboth erworben haben, und verpflichtet sich, diejenigen Verträge, welche andere Nationen oder Angehörige von solchen früher mit ihnen geschlossen haben, bestehen zu lassen und in gleicher Weise den Kapitän nicht in der Erhebung der ihm nach den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes zustehenden Einkünfte zu benachteiligen.

§ 3. Der Kapitän der Bastards zu Rehoboth verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen ohne desselben Zustimmung abzuschließen.

§ 4. (1) Der Kapitän verspricht allen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen Leben und Eigentum zu beschützen. Er gibt ihnen Recht und Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt. Doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem einzelnen Fall die Bedingungen festzustellen, unter denen die Fremden in ihrem Gebiet bleiben dürfen.

(2) Auf der anderen Seite sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten, nichts gegen die Gesetze des eigenen Landes tun, und diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän bezahlen, welche bis jetzt üblich waren oder die später zwischen dem Kapitän und dem Deutschen Reiche vereinbart werden mögen⁵². Der Kapitän verpflichtet sich, an keine andere Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu geben, als an die deutschen Reichsangehörigen.

§ 5. (1) Die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Gebiet von Rehoboth betreffend, wird festgesetzt, daß alle Streitigkeiten der Rehobother Bürger unter einander durch deren eigene Richter und nach ihren eigenen Gesetzen abgeurteilt werden sollen. Bei Streitigkeiten zwischen den Bürgern von Rehoboth und Leuten, die nicht zu den Bürgern von Rehoboth und deren Familien gehören, sowie alle Kriminalverbrechen solcher Leute sollen von denjenigen

⁵¹ Nach Radlauer, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete auf rechtsvergleichender Grundlage dargestellt, Breslau 1910, S. 164 und Fn. 2, wurde durch (nicht veröffentlichten) Beschluß vom 30.01.1906 die Kapitänswürde der Bastards zu Rehoboth, die sich nicht am Aufstand beteiligt hatten, abgeschafft.

⁵² Nach Lampe, Anteil der Eingeborenen an der Verwaltung und Rechtspflege in unseren Kolonien, Diss. Greifswald 1918, S. 34, kam es in Deutsch-Südwestafrika ausschließlich im Gebiet der Rehobother Bastards tatsächlich zur Entrichtung von Abgaben von Reichsangehörigen bzw. Weißen an Kapitäne. Demgegenüber behauptet Mallmann, Rechte und Pflichten in den deutschen Schutzgebieten, Berlin 1913, S. 153, daß von den meisten südwestafrikanischen Kapitänen, auch von Kameruner Häuptlingen, noch nach der deutschen Besitzergreifung Abgaben von allen Weißen erhoben worden seien.

abgeurteilt werden, welche Seine Majestät der Deutsche Kaiser dazu bevollmächtigen wird.

(2) In allen Streitigkeiten, auch denjenigen der Bürger von Rehoboth, soll die Appellation an das Gericht Seiner Majestät des Deutschen Kaisers freistehen, welches den höchsten Ausspruch tun soll.

§ 6. Der Kapitän verpflichtet sich, soviel als möglich zur Erhaltung des Friedens in Großnamaqualand und in den Nachbarländern mitzuhelfen. Und wenn er selbst eine Streitsache mit anderen Häuptlingen von Großnamaqualand oder den Nachbarländern haben sollte, so wird er zuerst die Ansicht der deutschen Regierung erfragen oder bitten, die Sache durch Vermittelung der deutschen Regierung in Ordnung bringen zu lassen.

§ 7. Wenn noch andere Dinge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kapitän der Bastards zu Rehoboth zu regeln sein sollten, so sollen dieselben später durch Übereinkunft zwischen den zwei Regierungen festgesetzt werden.

...

188. SCHUTZVERTRAG AUF DEN MARSCHALLINSELN VOM OKTOBER 1885

(Der Vertrag ist aus RKA-Beständen veröffentlicht: <http://marshall.csu.edu.au/html/history/Treaty1885.html>)

Korvetten Kapitain Rötger, Kommandant S.M Kreuzer "Nautilus" im Namen seiner Majestät, des Kaisers von Deutschland, sowie der Kaiserlich deutsche Konsulatsverweser F. Hemsheim auf der einen Seite, und der König Kabua, sowie die Häuptlinge Lagajimi, Nelu, Loiak und Launa auf der anderen Seite haben folgendes Abkommen getroffen:

§ 1. Der König Kabua, sowie die Häuptlinge Lagajimi, Nelu, Loiak und Launa, geleitet von dem Wunsche den legitimen Handel, welcher sich hauptsächlich in den Händen deutscher Händler befindet, zu beschützen und den deutschen Kaufleuten volle Sicherheit zu gewähren, bitten um den Schutz Seiner Majestät, des deutschen Kaisers, damit diesselben in den Stand gesetzt werden, die Unabhängigkeit des Gebietes zu wahren. Seine Majestät, der deutsche Kaiser, gewährt Seinen Schutz unter dem Vorbehalt aller gesetzmäßigen Rechte Dritter.

§ 2. Der König Kabua, sowie die Häuptlinge Lagajimi, Nelu, Loiack und Launa, werden keinen Teile ihres Landes ohne Genehmigung Seiner Majestät des deutschen Kaisers an irgend eine fremde Macht oder Person abtreten, noch werden sie Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung Seiner Majestät des Kaisers, eingehen.

§ 3. Der König Kabua, sowie die Häuptlinge Lagajimi, Nelu, Loiack und Launa, gewähren allen deutschen Untertanen und Schutzgenossen, welche in ihrem Lande wohnen, Schutz, und wollen anderen Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz gewähren als den deutschen Untertanen eingeräumt werden.

§ 4. Der König Kabua, sowie die Häuptlinge Lagajimi, Nelu, Loiack und Launa, werden kein deutsche Unternehmen betreffendes Gesetz erlassen, ohne vorher die Genehmigung Seiner Majestät, des deutschen Kaisers, eingeholt zu haben.

§ 5. Seine Majestät, der deutsche Kaiser, wird in keiner Stunde den im Lande bestehenden freien Handel belasten.

§ 6. Die Vertrag schließenden Parteien behalten sich künftige Vereinbarungen über die Gegenstände und Fragen von gegenseitigem Interesse, welche nicht in diesem Verträge eingeschlossen sind, vor.

§ 7. Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Ratifikation durch die deutsche Regierung füglich in Kraft treten.

Zur Urkund dessen haben wir in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen unsere Unterschriften hierunter vollzogen.

Jaluit, Marshall Inseln, den 15 October 1885

gez. Kabua

gez. Loiak

gez. +++ [Handzeichen Lama's]

Als Zeugen:

gez. von Dresky

Kapitän Lieutenant

gez. E. Weber

gez. W. Schleuther

gez. Rötger

Korvetten Kapitain und

Kommandant S.M. Kreuzer

"Nautilus"

Dem vorliegenden Verträge sind noch die folgenden Häuptlinge beigetreten und haben dies durch ihre Unterschrift bekräftigt:

Der Häuptling Leangenat von Milli am 18ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" auf der Rhede von Milli

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Leangenat]

Die Häuptlinge Ujelang und Lejuriak einerseits, sowie die Häuptlinge Dauwit und Legerijar andererseits alle von Arno am 20ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" in der Lagune von Arno.

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Ujelang]

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Lejuriak]

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Dauwit]

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Legerijar]

Die Häuptlinge Kaibuke, Reme und Luet von der östlichen Hälfte Majuru's am 22ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" in der Lagune von Majuru.

gez. Kaibuke

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Reme]

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Luet]

Der Häuptling der westlichen Hälfte Majuru's Jiberik am 23ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" in der Lagune von Majuru.

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Jiberik]

Die Häuptlinge von Maloelap und Aur, Murijel und Lebaia | Lebukin | am 25ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" in der Lagune von Aur

gez. Murijil

gez. Lebukin

gez. +++ [Handzeichen des Häuptlings Lebaia]

Die Häuptlinge von Ebon; Litokwa, Lekeri, Laneo und Lereka am 30ten October 1885 an Bord S.M. Kreuzer "Nautilus" in der Lagune von Ebon

gez. Litokwa

gez. Laneo

gez. Lereka

gez. Rötger

Kommandant S.M. Kreuzer "Nautilus"

gez. F. Hershheim

Konsular-Verweser

189. SCHUTZVERTRAG MIT MAHARERO KATYAMUAHA/ SWA VOM 21.10.1885

(RT-Vhdl., 6. LP, 2. Session, 6. Band-Anlagen, S. 1388 f.. Siehe auch: Staatsarchiv 1886, S. 228; Hesse, FN 131, S. 15 f.; Anlage 4 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2771]).

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen etc. Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Maherero Katyamuaha, Oberhäuptling der Hereros im Damaraland⁵³, für sich selbst und seine Rechtsnachfolger, haben den Wunsch, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen...

Artikel I. (1) Der Oberhäuptling Maharero, von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, in denen er und sein Volk seit Jahren mit den Deutschen gelebt, zu befestigen, bittet seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrlichkeit über ihn und sein Volk zu übernehmen. Seine Majestät der Deutsche Kaiser nimmt dieses Gesuch an und sichert dem Maharero seinen Allerhöchsten Schutz zu.

(2) Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge geißt.

Artikel II. Der Oberhäuptling der Hereros verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige derselben ohne Zustimmung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen ohne jene Zustimmung. Dagegen will Seine Majestät der Deutsche Kaiser die von anderen Nationen oder Angehörigen derselben mit Oberhäuptlingen oder Häuptlingen der Hereros früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Verträge respektieren.

Artikel III. (1) Der Oberhäuptling sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebietes den vollständigsten Schutz der Person und des Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben.

(2) Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem, dem Maherero gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, nichts tun, was gegen die deutschen Strafgesetze verstoßen würde, und diejenigen Steuern und Abgaben entrichten, welche bisher üblich waren.

(3) Dagegen verpflichtet sich Maherero in dieser Beziehung keinen Angehörigen einer anderen Nation größere Rechte und Vergünstigungen zu gewähren als den deutschen Staatsangehörigen.

Artikel IV. (1) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Hereros unter sich, sowie die von ihnen gegen einander begangenen Vergehen und Verbrechen unterliegen der Gerichtsbarkeit der Landeshäuptlinge.

(2) Dagegen sind die im Hereroland sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich, sowie in Bezug auf von ihnen gegen einander begangene Vergehen und Verbrechen, der deutschen Jurisdiktion unterworfen, über deren Organisation die deutsche Regierung nähere Bestimmung treffen wird.

(3) Die Feststellung der Gerichtsbarkeit hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Hereros andererseits, sowie bei Vergehen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Hereros oder umgekehrt, bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung Seiner Majestät des deutschen Kaisers und den Häuptlingen im Hererolande vor-

⁵³ "Damaraland" und "Hereroland" waren Synonyme

behalten.

(4) Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen vorkommende Rechtsfälle der letzten Art von dem Kaiserlichen Kommissar oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines Ratsmitgliedes entschieden werden.

Artikel V. (1) Der Oberhäuptling Maherero verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens Im Damaraland selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei etwaigen Streitigkeiten mit seinen Unterhäuptlingen oder mit anderen Häuptlingen der Nachbarländer die Vermittlung oder Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung bzw. des Kaiserlichen Kommissars anzurufen.

(2) Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Missionars Diehl zu Okahandya am 21. Oktober 1 885 in doppelter Ausfertigung von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, sowie von Maherero und den anwesenden Unterhäuptlingen, Räten und Großen unterzeichnet resp. unterkreuzt worden, nachdem der als Dolmetscher fungierende Missionar Diehl denselben in die Landessprache wörtlich übersetzt und sämtliche anwesende Hereros erklärt hatten, alles wohl verstanden zu haben. Desgleichen haben der Dolmetscher, die nachstehenden Zeugen und der Sekretär mit unterschrieben.

(Unterschriften und Handzeichen)

190. VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 03.11.1885

(RT-Vhdl., 6. LP, 2. Session, 6. Band-Anlagen, S. 1389 f. Siehe auch: Anlage 5 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2737 (2772); Staatsarchiv 1886, S. 230)

Verhandelt Omaruru, den 3. November 1885.

Vor dem unterzeichneten Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet Dr. jur. Heinrich Erst Goering⁵⁴ in Assistenz des Sekretärs Louis Nels erschien heute der Häuptling von Omaruru Manasse Tyiseseta und die mitunterzeichneten Mitglieder des Rats. Denselben wurde von dem als Dolmetscher fungierenden Missionar Viehe von hier der mit Maherero abgeschlossene Schutz- und Freundschaftsvertrag wörtlich übersetzt und erklärt. Nach stattgehabter Beratung gaben sie die nachstehende Erklärung ab:

Wir treten hiermit dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen etc. Wilhelm I. und Maherero Katyamuaha, Oberhäuptling der Hereros, abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrag d.d. Okahandya, den 21. Oktober 1885, den wir wohl verstanden haben, in allen Punkten bei.

Vorgelesen, übersetzt, genehmigt und unterzeichnet.

(Unterschriften und Handzeichen)

⁵⁴ Zuvor Amtsgerichtsrat in Metz/ Elsaß-Lothringen; seit 25.08.1885 als Reichskommissar in Deutsch-Südwestafrika.

191. SCHREIBEN DES SULTANS VON WITU AN DEN DEUTSCHEN KAISER VOM 31.01.1886

(Bestand: BArch. R 1001 / 424, S. 74)

Großmächtigster Kaiser und König!

Eure Majestät wollen allergnädigst geruhen, Herrn Clemens Denhardt als Meinen Bevollmächtigten anzunehmen für alle Amtsgeschäfte, welche zwischen der Regierung Eurer Majestät und der Meinen etwa stattzufinden haben.

Herr Clemens Denhardt ist von Mir ermächtigt, Meine sämtlichen Angelegenheiten und Interessen bei Eurer Majestät Regierung zu vertreten.

Alle aus dieser Vollmacht sich herleitenden Amtshandlungen dieses Meines Bevollmächtigten, in Sonderheit auch alle von ihm getroffenen Vereinbarungen und abgeschlossenen Verträge erkenne Ich als für Mich rechtsverbindliche hierdurch an.

Eurer Majestät getreuer

(Arabische Schriftzeichen, Unterschrift des Sultans, Siegel)

Witu, 31. ten Januar 1886.

192. SCHREIBEN DES SULTANS VON WITU AN DEN DEUTSCHEN KAISER VOM 31.01.1886

(Bestand: BArch. R 1001 / 424, S. 72)

Großmächtigster Kaiser und König!

Eure Majestät haben allergnädigst geruht, Meinen langgehegten Wunsch zu erfüllen und Mich und Mein Land unter Eurer Majestät mächtigen Schutz zu nehmen.

Infolgedessen fühle ich Mich gedrungen, Eurer Majestät Meinen tiefgefühltesten Dank zum Ausdruck zu bringen. Ich habe hierzu Eurer Majestät Untertan, Meinen Bevollmächtigten Herrn Clemens Denhardt angewiesen, und bitte Euere Majestät denselben zu diesem Zwecke allergnädigst empfangen zu wollen.

Eurer Majestät

getreuer

(Arabische Schriftzeichen, Unterschrift des Sultans, Siegel)

Witu, 31. ten Januar 1886.

193. SCHUTZVERTRAG MIT WITU VOM 07.04.1890

(Bestand: BArch. R 1001/ 8870, S. 91)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen einerseits und Seine Hoheit Sultan von Witu, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu dem Zweck ist der Kaiserlich deutsche Generalkonsul in Zanzibar Dr. jur. Christian Gustav Michahelles, welcher von seiner Majestät dem Deutschen Kaiser mit gehöriger Vollmacht versehen worden ist, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Ratifikation mit Seiner Hoheit dem Sultan von Witu über nachstehende Artikel übereingekommen.

Artikel 1. Auf Antrag Seiner Hoheit des Sultans von Witu übernimmt Seine Majestät der Deutsche Kaiser die Schutzherrlichkeit über ihn und sein Volk und sichert ihm den Allerhöchsten Schutz zu. Seine Hoheit der Sultan verpflichtet sich hingegen, in Verhandlungen mit anderen Staaten oder Angehörigen derselben über Landabtretungen oder sonstige Angelegenheiten nicht ohne Zustimmung Seiner Majestät des Kaisers einzutreten, dergestalt, daß Verträge, welche Seine Hoheit abschließen würde, erst gültig werden, wenn die Kaiserliche Regierung ihre Genehmigung erteilt hat.

Artikel 2. Die Angehörigen des Deutschen Reiches und Schutzgenossen sollen im Gebiete Seiner Hoheit des Sultans von Witu den vollständigsten Schutz der Person und des Eigentums genießen. Sie sollen befugt sein, im Sultanate Witu in alle Häfen, Flüsse und sonstigen Wasserstraßen mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten und sich niederzulassen, Handel und Gewerbe im Großen wie im Kleinen zu betreiben, Häuser, Magazine und Läden zu mieten, zu kaufen und zu besitzen; dergleichen durch Miete, Kauf, Schenkung oder sonstige Vereinbarung mit dem Eigentümer sowie im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise frei zu verfügen.

Artikel 3. Reichsangehörige oder Schutzgenossen, welche in dem Gebiete Seiner Hoheit des Sultans von Witu sich niederlassen oder vorübergehend aufhalten, sollen außer den Zöllen keinerlei Steuern oder Abgaben zu entrichten haben, solange nicht die Kaiserliche Regierung ihre Zustimmung zur Erhebung der etwaigen Steuern und Abgaben von Reichsangehörigen und Schutzgenossen erteilt hat.

Artikel 4. (1) Die Reichsangehörigen und Schutzgenossen genießen innerhalb des Gebietes Seiner Hoheit des Sultans von Witu das Recht der Exterritorialität und sind der Gerichtsbarkeit der Kaiserlichen Konsum oder der sonstigen Reichsbehörden unterworfen, welche die Kaiserliche Regierung mit der Ausübung der Rechtspflege beauftragen wird.

(2) Die Behörden Seiner Hoheit des Sultans von Witu haben sich in Streitigkeiten zivil- oder strafrechtlicher Natur, welche zwischen Reichsangehörigen oder Schutzgenossen untereinander oder zwischen ihnen und Angehörigen anderer christlicher Nationen entstehen, nicht einzumischen.

(3) Ist in einem Rechtsstreite zwischen einem Reichsangehörigen oder Schutzgenossen und einem Untertanen Seiner Hoheit des Sultans der Erstere Kläger, so soll die höchste Behörde Seiner Hoheit des Sultans den Streitfall entscheiden, nachdem der Kaiserlichen Behörde von

demselben Anzeige gemacht und ihr Gelegenheit gegeben worden ist, den Verhandlungen beizuwohnen.

(4) Auf Requisition der Kaiserlichen Behörde soll Seine Hoheit der Sultan ihr zur Vornahme von Verhaftungen oder anderer Amtshandlungen Polizeihilfe zur Verfügung stellen.

Artikel 5. (1) Untertanen Seiner Hoheit des Sultans oder Angehörigen nichtchristlicher, nicht unter dem Schutze einer europäischen Macht stehender Völkerschaften, welche als Bedienstete bei Reichsangehörigen oder Schutzgenossen angestellt sind, sollen denselben Schutz wie Letztere selbst genießen.

(2) Werden dieselben jedoch eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, so sollen sie, sofern hinreichende Verdachtsgründe gegen sie nachgewiesen werden, von ihren deutschen Dienstherrn eventuell durch Vermittlung der Kaiserlichen Behörden den Behörden Seiner Hoheit des Sultans überwiesen und zu dem Zwecke aus dem Dienste der deutschen Untertanen entlassen werden.

Artikel 6. (1) Der gegenwärtige Vertrag ist in zwei Exemplaren in deutscher und arabischer Sprache ausgefertigt worden; sollten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des deutschen und arabischen Textes an irgendeiner Stelle eintreten, so soll der deutsche allein maßgebend sein.

(2) Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, ratifiziert werden und mit dem Tage in Kraft treten, an welchem Seiner Hoheit dem Sultan von Witu von der erfolgten Ratifikation Kenntnis gegeben worden ist.

Zu Urkund dessen haben Seine Hoheit der Sultan von Witu und der Kaiserlich deutsche Generalkonsul Dr. Michahelles diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt. So geschehen zu Witu, den siebenten April des Jahres achtzehnhundertneunzig (Unterschriften und Siegel)

194. SCHUTZVERTRAG MIT MASSOMAFIA/ OSTAFRIKA VOM 11.07.1890

(RT-Vhdl.. 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1821)

Muhalala, den 11. Juli 1890.

Zwischen dem Mteme Massomafia, Sohne Makenges, und dem Chef der deutschen Expedition Dr. Emin Pascha ist folgender Kontrakt abgeschlossen worden:

Massamafia stellt sich, seine Nachkommen, sein Land Muhalala und seine Leute unter deutsche Oberhoheit und verpflichtet sich, deutschen Stationen und deutschen Expeditionen im Lande durch Stellung von Trägern, Lieferung von Lebensmitteln und anderweitig jeden möglichen Vorschub zu leisten. Dafür wird er und seine Nachkommen in seinem gegenwärtigen Besitzstande bestätigt und ihm Hilfe und Beistand, sowie Schutz seines Landes und seiner Leute zugesagt und er der Gerichtsbarkeit der Station Usongu zugewiesen.
(Unterschriften und Handzeichen)

**195. SCHUTZVERTRAG MIT DAMALO/ OSTAFRIKA VOM
23.07.1890**

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen. Aktenst. Nr. 240, S. 1822)

Rubugua, den 23. Juli 1890.

Zwischen dem Mteme Damalo, Sohn Magimbis, und dem Chef der deutschen Expedition Dr. Emin Pascha ist folgender Kontrakt abgeschlossen:

Damalo stellt sich, seine Nachkommen, sein Land und seine Leute unter deutsche Oberhoheit und verpflichtet sich, deutschen Stationen und deutschen Expeditionen im Lande jeden möglichen Vorschub zu leisten durch Stellung von Trägern, Lieferung von Lebensmitteln und anderweitig; dafür wird er und seine Nachkommen in seinem gegenwärtigen Besitzstande bestätigt und ihm Hilfe und Beistand, sowie Schutz seines Landes und seiner Leute zugesagt und er der Gerichtsbarkeit der Station Tabora zugeteilt.

(Unterschriften und Handzeichen)

196. SCHUTZVERTRAG MIT MATTANDURA/ OSTAFRIKA VOM 25.07.1890

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1822)

Mkigua, den 25. Juli 1890.

Der Mteme Mattandura von Mkigua hat sich, sein Land und seine Leute unter deutsche Oberhoheit gestellt. Er verpflichtet sich, bei Anlegung deutscher Stationen in der Umgebung möglichst Hilfe zu leisten, deutschen Expeditionen durch Stellung von Trägern und Lieferungen von Lebensmitteln nach Kräften förderlich zu sein und bei Anlegung einer Station in Tabora den Befehlen des deutschen Stationschefs zu unterstehen.

Dafür wird er in seinem gegenwärtigen Besitzstande bestätigt und ihm Hilfe und Beistand, sowie der Schutz der deutschen Behörden für sich und seine Nachkommen, sein Land und seine Leute zugesagt.

(Unterschrift von Dr. Emin Pascha und weitere Unterschriften und Handzeichen)

197. SCHUTZVERTRAG MIT DEN ARABERN VON TABORA/ OSTAFRIKA VOM 01.08.1890

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1821; Langheld, Zwanzig Jahre in deutschen Kolonien, Berlin 1909, S. 46)

Am gesegneten Tage, dem Freitag, den 14. Zilhidje 1307 oder 1. August 1890, ist eine beratende Versammlung aller in der Stadt Unianjembe (Tabora) ansässigen Araber zusammengetreten, und sie haben sich sämtlich über folgende Bestimmungen geeinigt:

1. Alle Araber anerkennen und empfangen die deutsche Regierung in ganz Unianjembe und werden mit Kindern, Angehörigen und Besitztum deren Untertanen, und als Zeichen dafür wird die deutsche Flagge geüßt.
2. Es wird den Arabern gestattet, aus ihrer Mitte einen Vali (Gouverneur) zu erwählen, zur Ausführung der ihm von der deutschen Regierung gegebenen Befehle, und zwar hat seine Bestätigung von der Regierung zu geschehen⁵⁵, und sein Gehalt von ihr getragen zu werden, und seine Obliegenheiten sollen sein die Behandlung religiös-rechtlicher und administrativer Fragen auf Basis seiner Religion und seiner Instruktionen, und er soll die deutsche Flagge erhalten, sie schützen und jeden Freitag vor seinem Hause aufziehen und dasselbe, wenn Karawanen von irgend einer Seite ankommen und besonders deutsche, und wenn der Vali einen Kadi verlangt, damit ihn dieser bei religiösen und religiös-rechtlichen Fragen unterstütze, so soll ihm dieser von der deutschen Regierung gegeben werden.
3. Der Vali ist zur Aufrechterhaltung guter Ordnung unter seinen Untergebenen verpflichtet und hat alle deutschen Karawanen durch Beschaffung ihrer Bedürfnisse gegen Bezahlung zu unterstützen.
4. Deutschland verpflichtet sich, der Ausübung der Religion keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, und gestattet den Arabern, religiös-rechtliche Angelegenheiten, wie Heiraten, Verstoßungen, Erbschaften, nach ihrem Rechte zu regeln.
5. Die deutsche Regierung macht sich auch verbindlich, die Araber in ihrem gegenwärtigen Besitzstande anzuerkennen und zu bestätigen, sie wo nötig zu unterstützen, gestattet ihnen Handel und Reisen im Innern und die Sendung ihrer Produkte nach der Küste unter Aufsicht und mit Erlaubnis des Vali, welcher verpflichtet ist, schriftliche Erlaubnisscheine auszustellen.
6. Wenn in Zukunft eine Station in Unianjembe gegründet, Soldaten und Beamte daselbst stationiert werden sollten, so tritt der Vali von Unianjembe unter den Befehl und die Leitung des Stationschefs.
7. Sklavenhandel und Entsendung von Expeditionen, um Sklaven zu machen, ist aufs Entschiedenste verboten.

Und so wurden diese Abmachungen von beiden Seiten angenommen, und zu ihrer Anerkennung und Beglaubigung haben beide Parteien zwei Kopien untersiegelt und unterschrieben, damit eine Kopie von der deutschen Regierung aufbewahrt werde und die andere bei dem Vali, damit er danach handle.

⁵⁵ Zur "Vali"-Einsetzung: Urkunde des Expeditionschefs vom 03.08.1890 (RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session. 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1821) und das Schreiben des stellvertretenden Reichskommissars für Ostafrika vom 15.11.1890 (RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session. 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1832).

Am Freitag, den 14. Zilhidje 1307 oder 1. August 1890.

Und der Segen von Gott!

(Unterschrift von Dr. Emin Pascha und große Anzahl weiterer Unterschriften)

198. SCHUTZVERTRAG MIT JAN HENDRIKS/ SWA VOM 21.08.1890

(Anlage 7 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2773])

Vor dem unterzeichneten deutschen Reichskommissar Dr. jur. Heinrich Ernst Goering erschienen heute:

1. Jan Hendricks, unabhängiger Kapitän des Namaquastammes der Veldschuhträger,
 2. Karl Bloedoog Auxamub, Unterkapitän,
 3. Jephtha Mattheus, stellvertretender Unterkapitän,
 4. die Magistratspersonen Willem Hack, Kido Kopper, Willem Hendriks, die Feldcornets Gert Kopper, Piet Blookstan, Abraham Nark, Jan Johannes und Isaak Hendriks
- und erklärten:

Da nun der älteste Sohn des ... gefallenen Carl Hendriks, Arixamab Hans Hendriks sich durch sein Betragen, namentlich auch weißen Leuten gegenüber, nach der Meinung der Mehrzahl der Nation unwürdig erwiesen hat, Kapitän zu werden, haben wir im Einverständnis mit dem größten Teil der Nation (nur eine ganz kleine Partei steht auf Seiten des Hans Hendriks) unterm 27. November 1889 den zweiten Sohn des genannten Carl Hendriks, Arixamab, den sub 1 aufgeführten Jan Hendriks zum Kapitän der Veldschuhträgers gewählt, und ist es der Wunsch der Nation, daß die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches auch auf uns ausgedehnt wird. Hierauf gab der Kapitän Jan Hendriks die nachstehende Erklärung ab.

1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines Rates und im Namen meiner Nation für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Veldschuhträger an.

...

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiete zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben, und gelobe, für die Sicherheit von Leben und Eigentum derselben, soweit dies in meiner Macht steht, zu sorgen.

4. Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser dazu eingesetzten Behörde ausgeübt wird. Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen anderen Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten und auch diejenigen Abgaben entrichten, weiche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Warenkonzessionen⁵⁶ oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfälligen Verträge, soweit sie nicht sich im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen befinden, von seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens im deutschen Schutzgebiete beizutragen, und für den Fall, daß zwischen mir und

⁵⁶ Gemeint dürften "Minenkonzessionen" sein.

anderen Kapitänen Streit über Grenzen u.s.w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung im Lande behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfälligen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu imstande bin, mich bereit erkläre.

Daß die Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, bescheinigt

Der deutsche Reichskommissar.

gez. H. E. Goering.

Auf Grund der vorstehenden Erklärung hat der Unterzeichnete heute zu Warmbad die deutsche Reichsflagge gehißt und durch Proklamation mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den deutschen Kaiser und König von Preußen Wilhelm II. Land und Volk der Veldschuhträger unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt.

Geschehen wie oben.

Der Reichskommissar.

gez. Dr. Goering.

199. SCHUTZVERTRAG MIT WILLIAM CHRISTIAN/ SWA VOM 21.08.1890

(Anlage 6 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2772])

Der Kapitän William Christian gab die nachstehende Erklärung ab:

1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines und des Rates von Keetmanshoop für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Bondelszwarts etc. sowie des Tseibschen Namaqua-Stammes an.

...

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiete zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben, und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit dies in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. (1) Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten ziviler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten Behörde ausgeübt wird.

(2) Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen anderen Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minen-Konzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche mir aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfälligen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens im deutschen Schutzgebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit über Grenzen u.s.w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung im Schutzgebiete behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfälligen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu imstande bin, mich bereit erkläre.

...

200. SCHUTZVERTRAG MIT SULTAN MTAMI/ OSTAFRIKA VOM 31.08.1890

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 240, S. 1826)

Ujui, den 31. August 1890.

Der Sultan Mtami von Ujui stellt sich und seine Nachkommen, sein Land und seine Leute unter deutsche Oberhoheit und hißt zum Zeichen seines Anschlusses die deutsche Flagge in seinem Lande. Er verpflichtet sich, sein Land in Ordnung zu halten, keine Räubereien zu dulden, allen europäischen Karawanen möglichst Vorschub zu leisten und durch Trägerstellung behilflich zu sein, sowie die Aussendung von Raubzügen zur Erbeutung von Sklaven und offenen Sklavenhandel zu unterdrücken.

Bei Begründung einer deutschen Station in Tabora unterwirft er sich den Befehlen des deutschen Stationschefs.

Zum Zeichen, daß diese Verabredungen ihm erklärt und von ihm angenommen worden sind, hat er und die unterschriebenen Zeugen ihre Zeichen und Namensunterschriften beigefügt.

(Unterschrift von Dr. Emin Pascha und weitere Handzeichen und Unterschriften)

201. SCHUTZVERTRAG MIT NKAMI/ OSTAFRIKA VOM 30.10.1890

(RT-Vhdl.. 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. ad Nr. 240, S. 1836)

Bukome, den 30. Oktober 1890.

Der Chef von Bukome, Namens Nkami, erklärt hierdurch, daß er sich, seine Untertanen und Nachkommen, sowie sein ganzes Land, das bis Itale, Bujombe und Buanga reicht und hauptsächlich an der Südwestbucht des Viktoria Nyanza liegt, unter den Schutz und die Oberhoheit des Kaiserlichen Reichskommissariats für Ostafrika resp. der Kaiserlich deutschen Regierung stellt. Er verspricht, den Absichten der Regierung nach besten Kräften Vorschub zu leisten, und er erhält dafür den Schutz des Kaiserlichen Reichskommissariats. Er untersteht der Station Karágue.

(Handzeichen des Nkami, Unterschrift des Vertreters des Expeditionschefs)

202. SCHUTZVERTRAG MIT MANANGUA/ OSTAFRIKA VOM 01.11.1890

(RT-Vhdl.. 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen. Aktenstück ad Nr. 240, S. 1836)

Itole, den 01. November 1 890.

2° 45m südl. Br.

Der Chef von Buina (Bwina), namens Manángua, stellt sein Land, welches am Westufer des Eingangs zu dem Südwestkreek des Nyanza liegt, unter deutschen Schutz und unter deutsche Gerichtsbarkeit. Er untersteht der am Nyanzaufer in Karágue zu errichtenden deutschen Station. Er erhält eine deutsche Flagge und Schutzbrief.

(Handzeichen des Manángua, Unterschrift des Vertreters des Expeditionschefs)

203. SCHUTZVERTRAG MIT MTIKISI/ OSTAFRIKA VOM 04.11.1890

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 3. Bd. Anlagen, Aktenst. ad Nr. 240, S. 1836)

Njamagotso, den 4. November 1890.

Hierdurch erklärt der Chef Mtikisi in Ugulala am Südufer des Viktoria Nyanza, daß er die deutsche Herrschaft über sein Land und seine Leute anerkennt. Er verspricht, seinen Streit mit Ruoma oder dessen Nachfolger fallen zu lassen und sich demselben unterzuordnen, sich aber in allen Fällen an die am Seeufer in Karägue zu errichtende Station wenden zu wollen.

Alle Bestrebungen der Regierung in diesem Lande will Mtikisi nach seinen Kräften fördern. Zum Zeichen seiner Unterwerfung schickt er der Expedition einen Elfenbeinzahn und einiges Kleinvieh. Mit heutigem Tage erhält er von mir eine deutsche Flagge und einen Schutzbrief.

(Handzeichen des „Abgesandten von Mtikisi“,
Unterschrift des Vertreters des Expeditionschefs)

204. FRIEDENSVERTRAG MIT HÄUPTLING MASCHEMBA/ OST- AFRIKA

(Undatiert und auszugsweise abgedr.: Schmidt, Geschichte des Araberaufstandes in Ost-Afrika, Frankfurt/ Oder 1892, S. 243. Der Vertrag dürfte von Ende 1890 stammen. Vgl. auch: Aas, Koloniale Entwicklung im Bezirksamt Lindi (Deutsch-Ostafrika), Bayreuth 1989, S. 80 f.)

Ich, Maschemba, Häuptling der Wahiyao und Luagala und Umgebung verpflichte mich:

1. Ich werde niemals wieder gegen die Deutschen und die ihnen befreundeten Dörfer und Leute Krieg führen.
2. Alle Europäer mit oder ohne Soldaten können ohne Gefahr mein Gebiet passieren.
3. Karawanen, vom Innern oder von der Küste kommend, passieren ohne Hongo (Durchgangszoll) zu entrichten.
4. Die in meinem Besitz befindlichen Hinterlader liefere ich an die Station Mikindani ab.
5. Alle übrigen Gewehre bringe ich zur Stempelung nach Mikindani.
6. Von jetzt ab werde ich alle entlaufenen und bei mir Schutz suchenden Sklaven der Station Mikindani ausliefern, ebenso die von mir in der letzten Zeit ergriffenen Boys und Träger.
7. Ich werde allen Befehlen des Stationschefs von dort Folge leisten.
8. Ich werde auch meinen Leuten diese Bedingungen mitteilen und dafür sorgen, daß dieselben genau eingehalten werden.

...

205. FRIEDENSVERTRAG MIT EDUARD LAMBERT/ SWA VOM 09.03.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 53 f.)

Zwischen dem Vertreter Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, Major Leutwein ..., und dem stellvertretenden Kapitän der Khauashottentotten, Eduard Lambert, ist nachfolgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Nachdem der bisherige Kapitän der Khauashottentotten, Andreas Lambert, wegen verschiedener begangener Verbrechen⁵⁷ durch ein deutsches Kriegsgericht zum Tode verurteilt und infolgedessen unwürdig geworden ist, die Häuptlingswürde weiter zu bekleiden, so willigt der Bruder desselben, Eduard Lambert, auf Wunsch des Vertreters Sr. Majestät des Deutschen Kaisers ein, bis zum Eintreffen des erbberechtigten Nachfolgers in der Häuptlingswürde, die letztere stellvertretend zu übernehmen. Dieser erbberechtigte Nachfolger ist der ... Manasse Lambert ..., welchen der Major Leutwein im Namen der deutschen Regierung anerkennen will.

§ 2. Der stellvertretende Kapitän Eduard Lambert verspricht für sich und sein Volk die deutsche Oberherrschaft über die Khauashottentotten anzuerkennen und verpflichtet sich, mit allen seinen Nachbarn Frieden zu halten, und bei einem etwaigen Streitfall mit anderen Häuptlingen die Entscheidung der deutschen Regierung in Windhuk herbeizurufen.

§ 3. Der stellvertretende Kapitän der Khauashottentotten verpflichtet sich, von dem Gebiete, das seinem Volke bis jetzt zustand, und dessen Grenzen zu bestimmen einer späteren Vereinbarung vorbehalten werden soll, ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers nichts an andere Nationen oder Privatpersonen abzutreten, noch Verträge mit solchen zu schließen. Das Gebiet von Aals, sowie von Aminuis tritt derselbe an Se. Majestät den Deutschen Kaiser ab, welcher dieses den Betschuanen als Ersatz für den durch Khauashottentotten erlittenen Schaden überlassen wird. Dagegen verspricht Se. Majestät der Deutsche Kaiser den Khauashottentotten in dem ihnen nach Feststellung der Grenzen verbleibenden Gebiet gegen alle Feinde Schutz zu gewähren.

§ 4. Der stellvertretende Kapitän der Khauashottentotten verspricht, alle deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in seinem Lande ungehindert reisen, wohnen und Besitz erwerben zu lassen, sowie ihr Leben und Eigentum zu beschützen. Doch sollen die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen die Gesetze und Gebräuche des Landes achten und nichts dagegen tun.

§ 5. Bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, sowie zwischen sonstigen Nichtangehörigen des Stammes soll das deutsche Gericht entscheiden unter Zuziehung eines vom Kapitän bestimmten Ratsmannes. Rechtsstreitigkeiten zwischen den eigenen Stammesangehörigen entscheidet der Häuptling, diejenigen der Weißen unter sich das deutsche Gericht. In allen Fällen ist Berufung an das Gericht des deutschen Kaisers zulässig. Noasanabis, den 9. März 1894.

(Unterschriften)

⁵⁷

Es ging um den Mord an einem deutschen Händler im Oktober 1893.

206. VERTRAG MIT SIMON COOPER/ SWA VOM 19.03.1894

(Das verwendete Exemplar ist abgedr. bei Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 57 f. Siehe auch: Anlage 9 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2775])

Gothas, den 19. März 1 894

Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II., dem Major Leutwein ..., auf der einen Seite, und dem unabhängigen Oberhaupte der Franzmannshottentotten, Kapitän Simon Cooper auf der anderen Seite.

§ 1. Der Kapitän Simon Cooper erkennt die Oberhoheit Sr. Majestät des Deutschen Kaisers über sich und sein Volk, für sich und seine Rechtsnachfolger an, verpflichtet sich, in seinem Lande Ruhe und Ordnung zu halten, den Deutschen und deren Schutzgenossen in ihrem Leben und Eigentum Sicherheit zu gewähren, mit den übrigen Häuptlingen und Völkerschaften des deutschen Schutzgebietes Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Entscheidung der Regierung Sr. Majestät in Windhuk anzurufen.

§ 2. Der Kapitän verpflichtet sich ferner, sein Land oder Teile desselben nicht an eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Sr. Majestät des Deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen.

§ 3. Der Kapitän gibt den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen das Recht und die Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt. Auf der anderen Seite sollen die ersteren die Gesetze und Gebräuche der Eingeborenen achten und nichts dagegen tun.

§ 4. Hinsichtlich der Regierung seines Volkes in eigenen Angelegenheiten verbleibt der Kapitän in der bisherigen Unabhängigkeit. Streitigkeiten zwischen den eigenen Landesangehörigen, sowie strafbare Handlungen der letzteren, unter sich begangen, unterliegen auch ferner der Gerichtsbarkeit des Kapitäns. In allen sonstigen Straffällen und Streitigkeiten verpflichtet sich der Kapitän, die Entscheidung des Gerichts Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, und zwar durch Vermittelung des deutschen Stationschefs in Gibeon anzurufen. Sofern bei solchen Rechtsfällen auch Stammesangehörige des Kapitäns mitbeteiligt sind, soll derselbe berechtigt sein, dem aburteilenden deutschen Gerichte einen seiner Ratsleute beizugesellen.

§ 5. Waffen und Munition, die z. Zt. in den Händen des Stammes sind, sollen demselben belassen werden. Doch verpflichtet sich der Kapitän ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben lediglich zur Selbstverteidigung verwendet werden, oder zur Unterdrückung von Unruhen und Friedensstörungen im Groß-Namaqua-Lande, sofern die deutsche Regierung seine Mitwirkung hierzu verlangt. Dagegen verpflichtet sich die letztere, dem Kapitän bei bewiesenem längerem loyalen Verhalten zur rechtzeitigen Erneuerung seiner Munitionsvorräte, sobald das Bedürfnis hierzu vorliegt, behilflich zu sein.

§ 6. Seine Majestät der Deutsche Kaiser sichert dem Kapitän der Franzmanns-Hottentotten Allerhöchst Seinen Schutz für dessen ganzes Land gegen alle Feinde und in den nachstehend festgesetzten Grenzen zu: (Noch zu erledigen, gez. Leutwein)⁵⁸

§ 7. Für die Verpflichtung, im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers Ruhe und Ordnung in seinem eigenen Lande aufrechtzuerhalten, sowie im Groß-Namaqua-Lande nach

⁵⁸ Dieser Zusatz findet sich nicht in der Anlage 9 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 (2775).

seinen besten Kräften zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Frieden beizutragen, wird dem Kapitän Simon Cooper hiermit seitens der deutschen Regierung eine jährliche Subvention von 1 000 Mark = 50 £ zugesichert, zahlbar halbjährlich postnumerando an der Kasse der Landeshauptmannschaft in Windhuk. Der Kapitän verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahre zur Empfangnahme der betreffenden Rate persönlich in Windhuk zu erscheinen.

(Unterschriften und Handzeichen)

207. VERTRAG MIT DIETRICH GOLIATH/ SWA VOM 07.07.1894

(Das verwendete Exemplar ist abgedr. bei Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 25 f. Siehe auch: Anlage 10 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2775])

Verhandelt Keetmannshoop, den 7. Juli 1894.

Es erschienen vor dem Kaiserlichen Bezirkshauptmann Duft am heutigen Tage:

- | | | | |
|----|--|-----|--|
| 1. | Dietrich Goliath, Kapitän von Bersaba. | 8. | Claas Goliath, |
| 2. | Johannes Jansé, Magistrat, | 9. | Abraham Goliath, |
| 3. | Johannes Hanse, Feldkornet, | 10. | Manasse Goliath, |
| 4. | Adam Jsaak, Ratsherr, | 11. | Moses Smidt, |
| 5. | Stephanus Root, Ratsherr, | 12. | Gottlieb Vlärnuis, |
| 6. | Timotheus Jsaak, | 13. | Johannes Christian Goliath,
Schulmeister. |
| 7. | Paul Goliath. | | |

Der Kapitän Dietrich Goliath gab die nachstehende Erklärung ab:

Nachdem infolge des Ablebens des früheren Kapitäns von Bersaba, Jacobus Jsaak, am 12. Dezember 1892, diese Würde auf mich von der Majorität meiner Stammesgenossen übertragen worden ist, nach Maßgabe des bestehenden Erbfolgerechts, erkläre ich mich hiermit bereit, unter Zustimmung meines Rats und im Namen meines Volkes, den am 28. Juli 1885 mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Schutzvertrag anzuerkennen und somit für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk von Bersaba nach den nachstehenden näher bezeichneten Punkten anzunehmen.

1. Die Grenzen des Gebietes von Bersaba sollen, da die Regulierung derselben mit den Nachbarstämmen auf Schwierigkeiten gestoßen ist, später durch Vermittelung und Übereinkunft mit der deutschen Behörde festgesetzt werden.
2. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiet zu reisen, zu wohnen und Handel zu treiben, und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit es in meinen Kräften steht, zu sorgen.
3. (1) Ich verpflichte mich, die von seiten der deutschen Behörden später hineinzusetzende Ortspolizei auch für mein Gebiet behufs Herstellung von Ruhe und Ordnung anzuerkennen.
(2) Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.
4. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzession und andere Gerechtsame zu erteilen und wünsche, daß die früher von meinem Vorgänger gegebene Konzession, da sie sich mit den bestehenden Gesetzen und dem früher abgeschlossenen Vertrag vom 28. Juli 1885 im Widerspruch befindet, von seiten der Regierung annulliert werde.

5. Es wird mein Bestreben sein, zur Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens im deutschen Gebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

6. Die für das Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an, und verpflichte mich, soweit sich dieselben auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden. Ich erkläre mich auch bereit, der deutschen Regierung, falls ich dazu imstande bin, Hilfe und allen desfallsigen Requisitionen stets Folge zu leisten.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen, des hier wohnhaften Missionars der Rheinischen Missionsgesellschaft T. Feuchel, sowie des Vize-Feldwebels Ganzow wurde die vorstehende Erklärung vorgelesen, übersetzt und unterzeichnet:
(Vielzahl von Handzeichen und Unterschriften)

Daß die Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, bescheinigt:

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
gez. Duft.

Es wurde darauf von dem Unterzeichneten, dem Kapitän Dietrich Goliath und den übrigen Anwesenden aus Bersaba unter Ausdruck des Dankes für die in vorstehender Erklärung niedergelegte Loyalität zur deutschen Regierung die Versicherung abgegeben, daß ihren Wünschen, soweit solches mit den bestehenden Gesetzen in Einklang stehe, entsprochen werde, mit dem Bemerkten, daß von dem vorstehenden Verträge zunächst der Kaiserliche Landeshauptmann in Kenntnis gesetzt werden solle.

Geschehen wie oben.
Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.
gez. Duft.

208. VERTRAG MIT DAVID VILANDER/ SWA VOM 27.07.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 60 f.)

Vor dem unterzeichneten Bezirkshauptmann Gustav Duft erschienen heute:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. David Vilander, Kapitän, | 5. August Benkes, Bürger, |
| 2. Alvin Jacobus Rautenbach, Sekretär, | 6. Petrus Engelbrecht, Bürger, |
| 3. Stephanus Ignatus Rautenbach,
Bürger, | 7. Harris Steenkamp, Bürger, |
| 4. Johannis de Clerk, Bürger, | 8. Willem Mouton, Bürger. |

Der Kapitän gab die nachstehende Erklärung ab:

1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines Rates für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über den Teil meines Landes, soweit er westlich vom 20. Längengrade gelegen ist, an.

...

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich die denselben nach deutschen Gesetzen zustehenden Rechte und gelobe für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit es in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. Bei Streitigkeiten ziviler oder krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen entscheidet die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten Behörde, und ich bin damit einverstanden, daß auch die Herstellung von Ruhe und Ordnung unter meinen Leuten und anderen Eingeborenen, soweit sie auf deutschem Grunde seßhaft sind, von den deutschen Behörden bewerkstelligt wird.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die frühere Abtretung von Weideplätzen an die Mitglieder meines Stammes, sowie der von mir abgeschlossene Vertrag, betreffend Minenkonzession innerhalb meines Gebietes von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werde.

6. Für den Fall, daß zwischen mir und anderen Kapitänen Streit über Grenzen, Weideplätze u.s.w. entsteht, bin ich bereit, dies dem Vertreter der deutschen Regierung im Schutzgebiete behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch für mein Gebiet zu Recht bestehend an, und verpflichte mich, soweit dieselben sich auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beachtet werden.

Ich bin ferner bereit, soweit als möglich, zur Erhaltung des Friedens beizutragen und, falls ich dazu imstande bin, allen etwaigen Requisitionen der deutschen Behörde stets Folge zu leisten.

In Gegenwart der zugezogenen Zeugen, des hier wohnhaften Missionars der Rheinischen Missionsgesellschaft H. Pabst, wurde die vorstehende Erklärung vorgelesen, ins Holländische übersetzt und unterzeichnet.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

Dass die Verhandlung so stattgefunden habe, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, wird hiermit bescheinigt.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.

gez. Duft.

Nachdem die vorstehende Erklärung abgegeben war, wurde von dem Kapitän David Vilander einer Petition seines Stammes vom 15. Juni 1894 sowohl an die deutsche, als an die englische Regierung Erwähnung getan, in welcher mit Rücksicht auf die Teilung seines Gebietes durch den 20. Längengrad der Wunsch ausgesprochen ist, das ganze Gebiet der Vilander-Bastards unter englischen Schutz zu stellen, mit dem Bemerkten, daß er der deutschen Regierung ebenso loyal gesinnt sei, wie der englischen.

Es wurde darauf von dem Unterzeichneten erwidert, daß von dem abgeschlossenen Vertrag der Kaiserliche Landeshauptmann behufs Genehmigung in Kenntnis gesetzt werde.

Geschehen wie oben.

Der Kaiserliche Bezirkshauptmann.

gez. Duft.

209. SCHUTZVERTRAG MIT HENDRIK WITBOOI/ SWA VOM 15.09.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 48 f.; Anlage 8 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 [2774])

Zwischen dem Major Leutwein als Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän Hendrik Witbooi wird heute nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1. Kapitän Hendrik Witbooi wünscht für sich, sein Volk und seine Rechtsnachfolger unter die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu treten. Major Leutwein nimmt im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers den Kapitän Witbooi nebst seinem Volke für sich und seine Rechtsnachfolger unter Allerhöchsten Schutz Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Der Kapitän Witbooi verspricht der deutschen Regierung in ihrem Bestreben, für das Wohl des Namalandes zu sorgen, stets eine treue Stütze zu sein.

§ 2. Als Wohnort überweist Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers dem Kapitän Hendrik Witbooi, den Wünschen desselben Rechnung tragend, für sich und sein Volk Gibeon, dazu ein Gebiet von hinreichendem Umfang, über dessen Grenze Major Leutwein und Kapitän Witbooi sich an Ort und Stelle noch einigen werden.

§ 3. Kapitän Hendrik Witbooi verpflichtet sich, mit den Kapitänen des deutschen Schutzgebietes stets Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Vermittlung der deutschen Regierung in Windhuk anzurufen. In seinem eigenen Lande sorgt der Kapitän für Ruhe und Ordnung und gestattet, daß Weiße in demselben ungestört Handel treiben und Aufenthalt nehmen. Dafür sollen die letzteren gehalten sein, die Gesetze und Sitten seines Landes zu achten und nichts dagegen zu tun.

§ 4. Innerhalb seines Gebietes entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen der Kapitän selbständig. Bei Streitigkeiten zwischen Weißen und Eingeborenen, sowie zwischen Weißen unter sich entscheidet das Kaiserlich Deutsche Gericht, doch soll im ersteren Fall der Kapitän berechtigt sein, einen seiner Ratsleute als Beisitzer abzuordnen.

§ 5. Dafür, daß der Kapitän Hendrik Witbooi im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in seinem Lande für Ruhe und Ordnung sorgt, zur Aufrechterhaltung des Friedens im ganzen Namalande beiträgt und der deutschen Regierung eine treue und zuverlässige Stütze ist, erhält derselbe eine jährliche Regierungsbeihilfe von 2000 Mark = 100 £, zahlbar in halbjährlichen Raten in bar an der nächsten Regierungskasse oder auch, wenn der Kapitän dies wünscht, in Lebensmitteln geliefert nach seinem Wohnplatze.

...

§ 7. Zur Unterstützung des Kapitäns in seinem Bestreben, Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, sowie zur Erhöhung seiner und seines Volkes Sicherheit will der Major Leutwein nach Gibeon eine deutsche Garnison legen. Der Kapitän Hendrik Witbooi erklärt sich damit einverstanden

§ 8. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft und ist nach erfolgter Bestätigung durch die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in Berlin von beiden Seiten unkündbar.

Geschehen: Tsam, den 15. September 1894.

(Unterschriften)

210. VERTRAG MIT DEN BERGDAMARA/ SWA VOM 30.11.1894

(Reichskolonialamt, Die Behandlung der einheimischen Bevölkerung in den kolonialen Besitzungen Deutschlands und Englands, Berlin 1919, S. 54)

Omaruru, den 30. November 1894.

Der Kapitän der Bergdamara von Okombahe, Kornelius, bestätigt hiermit, von der Deutschen Regierung in Windhoek den Platz Okombahe mit nachstehenden Grenzen zur Nutznießung erhalten zu haben (folgt Grenzbestimmung).

Die seitens der Deutschen Regierung im Gebiete von Okombahe zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffenden Maßnahmen und zu erlassenden Gesetze erkennen die beiden Kapitäne, und zwar Kapitän Daniel von den Herero und Kapitän Kornelius von den Bergdamara für sich, ihre Rechtsnachfolger und ihre Leute als bindend an.

Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, daß bei Streitigkeiten zwischen den in Okombahe wohnenden Herero und Bergdamara gleichfalls die Kaiserlich Deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll.

(Unterschriften und Handzeichen)

211. VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 30.11.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 64 f.)

Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Kapitän von Omaruru, Manasse, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Auf Wunsch des Majors Leutwein tritt der Kapitän Manasse als Beweis seiner freundschaftlichen und loyalen Gesinnung an Seine Majestät den Deutschen Kaiser den Platz Okombahe ab, dazu soviel Weideland, als für den derzeitigen Viehbestand der Bewohner notwendig ist. Über die Grenzen wird sich der Distriktschef von Omaruru mit einem Bevollmächtigten des Kapitäns an Ort und Stelle einigen.

§ 2. Als Gegenleistung sichert der Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers dem Kapitän sowie seinen Rechtsnachfolgern eine jährliche Regierungsunterstützung von 1800 Mark = 90 Pfund Sterling zu.

§ 3. Major Leutwein beabsichtigt, den Platz Okombahe den dort wohnenden Berg-Damaras gegen die Verpflichtung, zu Regierungszwecken Arbeiter zu stellen, zur Nutznießung zu überlassen. Doch sollen die zur Zeit in Okombahe wohnenden Hereros ungestört auch ferner dort wohnen bleiben dürfen, und wird Major Leutwein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung eine deutsche Garnison dorthin legen.

§ 4. Bezüglich der Gerichtsbarkeit bleibt es bei den Bestimmungen des mit dem Kapitän von Omaruru abgeschlossenen Schutzvertrages, mit der einzigen Ausnahme, daß bei Streitigkeiten zwischen den in Okombahe wohnenden Hereros und Berg-Damaras gleichfalls die Kaiserlich Deutsche Gerichtsbarkeit Platz greifen soll.

(Unterschriften und Handzeichen)

212. VERTRAG MIT DEN HERERO VOM OMARURU/ SWA VOM 30.11.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 64)

Omaruru, den 30. November 1894.

Zwischen dem Major Leutwein im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und dem Häuptling der Hereros von Omaruru, Manasse, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Als Zeichen der gegenseitigen Freundschaft, sowie zur Unterstützung des Kapitäns legt der Major Leutwein mit Zustimmung des ersteren eine Garnison nach Omaruru. Der Kapitän verpflichtet sich, für deren vorläufige Unterbringung mit Sorge zu tragen, sowie zum Bau eines Stationsgebäudes den nötigen Grund nebst einem Stück Gartenland zur Verfügung zu stellen, auch dem Stationschef hinsichtlich Beschaffung der nötigen Arbeiter seine Unterstützung zu gewähren. Über den Platz des Stationsgebäudes wird sich der Stationschef mit dem Kapitän noch einigen.

§ 2. Der Major Leutwein wird der Garnison gutes Verhalten zu den Eingeborenen zur Pflicht machen. Der Kapitän verpflichtet sich dagegen, auch seine Leute zu einem solchen anzuhalten. Etwaige Streitigkeiten zwischen beiden Teilen wird der Stationschef in Übereinstimmung mit dem Kapitän schlichten.

§ 3. Sollten sich im Gebiete des Kapitäns von Omaruru noch weitere Garnisonen als notwendig erweisen, so wird sich der Stationschef dieserhalb mit dem Kapitän in Verbindung setzen.

(Unterschriften und Handzeichen)

213. VERTRAG MIT SAMUEL MAHERERO/ SWA VOM 06.12.1894

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 66)

...

§ 1. (1) Die in dem Abkommen des Regierungsassessors v. Lindequist mit dem Oberhäuptling Samuel Maherero vom 11. Juli d. J. vereinbarte Südgrenze des Hererolandes wird unter teilweiser Verlegung endgültig dahin festgelegt:

...

§ 2. Die Grenze soll alsbald durch eine Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns, Regierungsassessor v. Lindequist, und dem Oberhäuptling Samuel Maherero, abgeritten und im Einzelnen festgelegt werden⁵⁹.

§ 3. (1) Dem Oberhäuptling Samuel Maherero wird dafür, daß er gemäß dem Schutzvertrage im Namen Seiner Majestät des Kaisers in seinem Lande Ruhe und Ordnung aufrecht erhalte und dafür zu sorgen verspricht, daß die in § 1 festgelegte Südgrenze von den Hereros anerkannt und beachtet, sowie deren Viehposten aus dem nunmehr der Kaiserlichen Regierung zufallenden Lande zurückgezogen werden, ein Jahresgehalt von 2000 - zweitausend - Mark (100 Pfund Sterling) ausgesetzt, welches er halbjährlich postnumerando in Windhoek erheben kann.

(2) Der vorstehende Vertrag wurde in Gegenwart der Mitunterzeichneten vorgelesen, in die Hererosprache durch den Dolmetscher übersetzt, genehmigt und unterschrieben.

Okahandya, den 6. Dezember 1894.
(Unterschriften und Handzeichen)

⁵⁹ Das Grenzprotokoll zu § 2 des Vertrages vom 06.12.1894 findet sich bei Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 66 f., abgedruckt.

214. FRIEDENSVERTRAG MIT DEN BUEAS IN KAMERUN VON 1895

(Hausen, Deutsche Kolonialherrschaft in Afrika - Wirtschaftsinteressen und Kolonialverwaltung in Kamerun vor 1914, Freiburg 1970, S. 155 Fn. 39)

...

§ 1 Den Bueas wird ihr bisheriges Gebiet abgesprochen und ihnen aufgegeben, sich neue Wohnplätze in bisher herrenlosem Land zu gründen.

§ 2 Bis zur Fertigstellung des neuen Wohnplatzes wird den Bueas ein zugemessener Teil ihrer Kakaofarmen im bisherigen Gebiet zur Nahrung freigegeben.

§ 3 Als Kriegskostenentschädigung haben die Buea-Leute 50 Stück Rindvieh oder deren Wert an das Kais. Gouvernement zu geben.

§ 4 Das Recht über Krieg und Frieden, Gerichtsbarkeit und Palaverbefugnis wird den Bakwiri-Leuten abgenommen und geht auf das Kais. Gouvernement bzw. auf die Soppo-Leute über.

§ 5 Die Buea-Leute verpflichten sich, jederzeit auf Verlangen des Bezirksamtes Viktoria 1 00 Arbeiter zu stellen, gegen einen Lohn von 7 M monatlich und freier Naturalverpflegung.

§ 6 Die Buea-Leute geloben in Zukunft, den Befehlen des Kais. gehorchen und Frieden zu halten.

Gouvernements zu gehorchen und Frieden zu halten.

...

215. SCHUTZVERTRAG MIT DAVID ZWAARTBOOI/ SWA VOM 19.01.1895

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 62 f.)

Zwischen dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns a. i. Regierungsassessor v. Lindequist, als dem Vertreter Sr. Majestät des Kaisers, und David Zwaartbooi, Kapitän des Hottentottenstammes der Zwaartbooi des Kaokofeldes und seinem Rate wird heute nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1. Der Kapitän David Zwaartbooi wünscht für sich und seine Rechtsnachfolger mit seinem gesamten Volke unter die Schutzherrschaft Sr. Majestät des Deutschen Kaisers zu treten. Regierungsassessor v. Lindequist entspricht diesem Wunsche und nimmt David Zwaartbooi nebst seinen Rechtsnachfolgern mit seinem ganzen Volke vorbehaltlich Allerhöchster Genehmigung unter den Schutz Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

§ 2. Der Kapitän David Zwaartbooi verspricht dagegen, für sich und seine Rechtsnachfolger Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser stets im Frieden, wie im Kriege, ein treuer und gehorsamer Untertan zu sein und erklärt sich feierlichst bereit, bei Kriegen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft mit anderen Stämmen des Schutzgebietes auf den Ruf des Kaiserlichen Landeshauptmanns den Deutschen mit allen verfügbaren Mannschaften zu Hilfe zu eilen.

§ 3. (1) Der Kapitän David Zwaartbooi verpflichtet sich, mit den übrigen Kapitänen und Stämmen des Schutzgebietes stets Frieden zu halten und bei Streitigkeiten mit denselben die Vermittlung der deutschen Regierung in Windhuk anzurufen. Ebenso verspricht er, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Unterkapitänen die Vermittlung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft nachzusuchen.

(2) Er erklärt sich verantwortlich, in seinem Lande für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

§ 4. (1) Der Kapitän David Zwaartbooi sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen vollsten Schutz der Person und des Eigentums im Gebiete der Zwaartbooi-Hottentotten zu, sowie das Recht, in seinem Lande Wohnsitz zu nehmen, zu reisen, Handel zu treiben, Grund und Boden zu kaufen oder zu mieten.

(2) Dafür sollen die weißen Leute gehalten sein, die Sitten und Gebräuche seines Landes zu achten und nichts dagegen zu tun.

§ 5. Innerhalb seines Gebietes entscheidet bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen unter sich der Kapitän selbständig. Bei Streitigkeiten unter Weißen sowie zwischen Weißen und Eingeborenen entscheidet das Kaiserlich Deutsche Gericht, doch soll im letzteren Falle dem Kapitän gestattet sein, wenn einer seiner Stammesgenossen straf rechtlich verfolgt oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verklagt ist, einen seiner Ratsleute als Beisitzer abzuordnen.

§ 6. Die genaue Feststellung der Landesgrenzen wird späterer Übereinkunft zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter und dem Kapitän David Zwaartbooi vorbehalten.

§ 7. Der Kapitän erklärt sich bereit, in denjenigen Orten seines Landes, an denen es der Kaiserliche Landeshauptmann für notwendig erachtet, deutsche Garnisonen aufzunehmen. Zum Zeichen seiner Unterstellung unter die deutsche Schutzherrschaft bittet er um Gewährung einer deutschen Flagge.

§ 8. Der Vertrag tritt sofort in Kraft und ist nach erfolgter Bestätigung durch Seine Majestät

den Deutschen Kaiser von beiden Seiten unkündbar.

Windhuk, den 19. Januar 1895.
(Vielzahl von Unterschriften)

**216. FRIEDENSVERTRAG MIT MANASSE LAMBERT/ SWA
VOM 04.02.1895**

(Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 54 f.)

Gibeon, den 4. Februar 1895

Zwischen dem Vertreter seiner Majestät des deutschen Kaisers, Major Leutwein, und dem Kapitän der Khauashottentotten Manasse Lambert, wird unter heutigem nachstehender Vertrag abgeschlossen.

§ 1. Der Kapitän Manasse Lambert erkennt den unter dem 9. März 1894 zwischen dem Major Leutwein und dem stellvertretenden Kapitän Eduard Lambert abgeschlossenen Vertrag mit Ausnahme des § 6, welcher nunmehr erledigt ist, auch für sich und seine Rechtsnachfolger als bindend an. Zum Zweck der Wiederherstellung des durch beiderseitige Mißverständnisse gestörten guten Einvernehmens zwischen ihren Leuten werden demselben nachstehende Paragraphen hinzugesetzt.

...

§ 3. Der Stamm läßt sich vorläufig im Gebiet des Kapitäns von Gibeon nieder. Solange derselbe in diesem Gebiet wohnt, erkennt Kapitän Manasse die Oberhoheit des Kapitäns Witbooi über sich und sein Volk an. Auf Wunsch des Kapitäns wird der Major Leutwein, sobald der Stamm Zeichen von längerem Wohlverhalten gegeben hat, dessen Rückkehr in das frühere Gebiet gestatten und ihm einen Platz nebst ausreichendem Land anweisen.

...

§ 5. Der Major Leutwein und der Kapitän Manasse bedauern gegenseitig die unliebsamen Vorfälle, die zwischen ihren Leuten stattgefunden haben, halten dieselben jedoch nunmehr für erledigt und werden dafür sorgen, daß in Zukunft Friede und Freundschaft zwischen ihren Leuten herrscht.

(Vielzahl von Unterschriften)

217. ZUSATZVERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 26.07.1895⁶⁰

(Der Vertrag ist abgedr. bei Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika - Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwicklung des Schutzgebietes, Berlin 1905, S. 22 f.)

Zwischen der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, vertreten durch den stellvertretenden Landeshauptmann Regierungsassessor v. Lindequist, und der Gemeinde der Rehobother Bastards, vertreten durch den Kapitän Hermanus van Wijk, wird der folgende, die Wehrpflicht der Bastards regelnde Vertrag geschlossen:

§ 1. Um die in den §§ 1 und 4 des Schutzvertrages vom 15. September 1885 vorgesehene gegenseitige Unterstützung der Deutschen und der Bastards gegen alle Feinde wirksam zu gestalten, verpflichtet sich der Kapitän Hermanus van Wijk für sich und seine Nachfolger, der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft alljährlich eine bestimmte Anzahl waffenfähiger Bastards der Rehobother Gemeinde behufs militärischer Ausbildung zu stellen.

§ 2. Im laufenden Kalenderjahr sollen 40 bis 50, von da ab in jedem Jahre 15 bis 20 Bastards zu Soldaten ausgebildet werden.

...

§ 4. (1) Bewaffnung und Verpflegung wird von der Kaiserlichen Schutztruppe geliefert. Die Waffen sind nach Beendigung der Übung zurückzugeben.

(2) Für Kleidung haben die Militärflichtigen, welche ein bestimmtes Abzeichen von dem Truppenkommando erhalten, selbst zu sorgen.

§ 5. (1) Die Ausbildungszeit beträgt sechs Wochen, die jährlichen Wiederholungsübungen 2 bis 4 Wochen. Die Einberufung zur Dienstleistung und die Anordnung der Übungen erfolgt auf Vorschlag des Truppenkommandos durch den Kaiserlichen Landeshauptmann.

(2) Das Truppenkommando hat das Recht, die Tüchtigsten im Laufe der Zeit zu Vormännern zu ernennen.

§ 6. (1) Die einmal ausgebildeten Bastards sind während der Dauer von zwölf Jahren wehrpflichtig. Während dieser Zeit stehen sie unter Kontrolle, welche von der Polizeibehörde in Rehoboth ausgeübt wird.

...

(3) Im Kriegsfall hat sich jeder umgehend bei der nächsten Ortspolizeibehörde zu melden und sich, falls er dort nicht anderen Befehl erhält, ungesäumt nach Rehoboth zu begeben.

§ 7. Sold wird nur im Kriege gewährt. Derselbe beträgt monatlich 30 Mark, für Vormänner 40 Mark. Die Auszahlung erfolgt durch die Truppe.

§ 8. (1) Während ihrer Dienstzeit stehen die Bastards unter den Bestimmungen der Kriegsartikel. Dem Truppenkommando bleibt überlassen, die wichtigsten für die Bastards Anwendung findenden Artikel besonders zu bezeichnen.

(2) Strafen werden während der Dienstzeit vom Truppenkommando, nach Beendigung derselben auf Requisition desselben vom Kapitän von Rehoboth in Verbindung mit der Polizeibehörde daselbst vollstreckt.

§ 9. Der Kaiserliche Kommissar verspricht, für die Versorgung der Witwen und Kinder der außerhalb des Rehobother Gebietes im Kriege gefallenen Bastards nach Kräften beizutragen.

⁶⁰ Vgl. hinsichtlich von Nichtreichsangehörigen auch § 15 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22.07.1913 RGBl. 1913, S. 610). Siehe zu diesem Gesetz vom 22.07.1913 auch die Verordnung zum Wehrgesetz für die Schutzgebiete vom 21.02.1914 (RGBl. 1914, S. 19).

§ 10. Für die gewissenhafte Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der deutschen Gesetze und Verordnungen innerhalb des Gebietes der Rehobother Bastards erhält der Kapitän Hermanus van Wijk ein jährliches Gehalt von 1 000 Mark - (geschrieben eintausend Mark) - das er in halbjährlichen Raten postnumerando - zum ersten Mal am 1. Januar 1896 in Windhoek erheben kann, aus der Kasse der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft gezahlt.

Rehoboth, den 26. Juli 1895.
(Unterschriften)

218. ZUSATZVERTRAG MIT HENDRIK WITBOOI/ SWA VOM 16.11.1895

(Anlage 11 der Denkschr. des Reichskanzlers, RT-Vhdl., 11. LP, 1. Session 1903/ 1905, 5. Band-Anlagen, S. 2757 (2776); Neubert, Die Schutzherrschaft in Deutsch-Südwestafrika 1884-1903, Diss. phil. Würzburg 1954, S. 136)

Gibeon, den 16. November 1 895.

Zusatz zu dem zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann Herrn Major Leutwein und dem Kapitän Hendrik Witbooi am 15. September 1894 abgeschlossenen Schutzvertrage.

Um deutlich und öffentlich zu zeigen, wie fest der Kapitän Witbooi auf den Bedingungen steht, die der Schutzvertrag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers Wilhelm II. mit ihm am 15. September 1894 geschlossen hat, um ferner zu beweisen, wie der Kapitän Witbooi sich mit ganzem Herzen der deutschen Sache zu ergeben bemüht und schließlich, um den vielen Mißtrauen erregenden Gerüchten, die fortgesetzt durch das Land laufen, ein für allemal einen festen Damm entgegenzusetzen, haben der Kaiserliche Landeshauptmann Herr Major Leutwein und der Kapitän Hendrik Witbooi dem obenerwähnten Schutzvertrag folgenden Artikel hinzugefügt:

Zusatz-Artikel (9).

(1) Der Kapitän Hendrik Witbooi verspricht für sich und seine Nachfolger Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und der Regierung desselben, gegen alle äußeren und inneren Feinde des deutschen Schutzgebietes auf den Ruf des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser eingesetzten Landeshauptmanns hin mit allen waffenfähigen Männern unbedingt und unverzüglich Heeresfolge zu leisten.

(2) Die dieses Versprechen betreffenden Einzelheiten, als da sind: jährliche Angaben über die Zahl der waffenfähigen Männer, ihre Bewaffnung u.s.w. , setzt ein zwischen dem Kapitän Witbooi und dem Distriktschef von Gibeon besonders aufzusetzender Vertrag fest.

Gibeon, den 16. November 1895.

(Vielzahl von Unterschriften)

L. ERKLÄRUNGEN UND VERTRÄGE ZU SAMOA**219. ERKLÄRUNG VOM 03.07.1877**

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 7)

Faleasiu, 3. Juli 1877.

Wir versprechen hierdurch den deutschen Vertretern:

- 1) Wir werden die Neutralität des Distrikts von Letogo bis Mulinuu, einschließlich dieser beiden Plätze, annehmen.
- 2) Falls Krieg ausbricht, werden wir unsere in Mulinuu aufgezogene Flagge herunternehmen, und die Angestellten unserer Regierung werden Mulinuu verlassen.
- 3) Wir werden für deutsches Eigentum, Häuser, Land und Pflanzungen gute Sorge tragen. Sollte irgend einer, der zu unserer Regierung gehört, einem Deutschen oder irgend etwas einem Deutschen Gehörige Schaden zufügen, so werden wir dafür zahlen.
- 4) Wir werden in keiner Weise die deutsche Regierung zurücksetzen, oder irgendeiner anderen fremden Regierung Vorrechte vor der deutschen gewähren. - Wir beharren gänzlich bei allem, was wir den deutschen Vertretern in jener Beziehung geschrieben haben, in Übereinstimmung mit den uns in ihrem (der deutschen Vertreter) Briefe an uns vom 24. Mai angezeigten Punkten.
- 5) Wir werden dem deutschen Konsul den Tag anzeigen, wenn der Krieg ausbricht.

Wir, die Taimua und Faipule.
(30 Unterschriften)

220. ERKLÄRUNG VOM 05.07.1877

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 7)

Vaiusu, 5. Juli 1877.

Wir versprechen hierdurch den deutschen Vertretern:

- 1) Wir werden die Neutralität des Distrikts von Letogo bis Mulinuu, einschließlich dieser beiden Plätze, annehmen.
- 2) Wir werden unsere Flagge nicht auf jenem neutralen Grunde aufziehen, noch werden Angestellte unserer Regierung dort residieren.
- 3) Wir werden für deutsches Eigentum, Häuser, Land und Pflanzungen gute Sorge tragen. Sollte irgendeiner, der zu unserer Regierung gehört, einem Deutschen oder irgend etwas einem Deutschen Gehörige Schaden zufügen, so werden wir dafür zahlen.
- 4) Wir werden in keiner Weise die deutsche Regierung zurücksetzen oder irgend einer anderen Regierung Vorrechte vor der deutschen gewähren. - Wir beharren gänzlich bei allem, was wir den deutschen Vertretern jener Beziehung geschrieben haben, in Übereinstimmung mit den in ihrem (der deutschen Vertreter) Briefe vom 24. Mai der Taimua und Faipule angezeigten Punkten, wovon wir eine Abschrift empfangen.
- 5) Wir werden dem deutschen Konsul den Tag anzeigen, wenn der Krieg ausbricht.

Wir zeichnen unsern Namen.

(Unterschrift des Malietoa)

221. KONVENTION VOM 02.09.1879, BETREFFEND DIE MUNIZIPALVERWALTUNG FÜR APIA

(RT-Vhdl., 4. LP, 3. Session, Bd. 65, Aktenst. Nr. 101, S. 728)

Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland und der König und die Regierung von Samoa, von dem Wunsche beseelt, für eine gute Regierung der Stadt und des Distrikts von Apia, der Erhaltung von Ruhe und Ordnung daselbst und für die Aufrechterhaltung seiner Neutralität für den Fall Vorsorge zu treffen, daß unglücklicherweise innere Unruhen in den samoanischen Staaten entstehen sollten, haben beschlossen, eine Konvention abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(...)

welche, nachdem sie hier zusammengekommen und mit den Vertretern der anderen in Vertragsbeziehungen zu Samoa stehenden Nationen in Apia hierüber in Beratung getreten sind, nämlich mit

(Namen deutscher und amerikanischer Vertreter),

haben **in Gemeinschaft mit diesen** die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen.

Artikel I. Der in den folgenden Grenzen liegende Raum, nämlich ..., soll die Stadt und den Distrikt von Apia bilden und demgemäß gelten.

Artikel II. Solche Stadt und Distrikt soll unter die Regierung eines Munizipalrates gestellt werden, bestehend aus denjenigen in Apia residierenden fremden Konsuln, deren Nationen in Vertragsbeziehungen zu Samoa getreten sind. Vertreter jeder solchen Nation welche in Samoa einen Konsul hat, sollen zu einem späteren Zeitpunkte dem besagten Rate beigegeben und sollen in solcher Weise gewählt werden und solche Befugnisse ausüben, wie durch später von dem besagten Rate zu vereinbarende und zu erlassende Verordnungen bestimmt werden wird.

Artikel III. Der Munizipalrat soll die Gewalt zum Erlaß von Verordnungen und Reglements haben, betreffend die Polizei und gute Ordnung, öffentliche Arbeiten, Gesundheitsregulative, die Erteilung von Konzessionen, den Erlaß von Hafenordnungen, das Verbot des Verkaufes und der Lieferung von Spirituosen an die Samoaner und andere Südsee-Insulaner, und andere ähnliche Angelegenheiten innerhalb des genannten Distriktes, und solche Verordnungen sollen für alle Personen innerhalb dieses Distriktes verpflichtend sein und durch Geldstrafen, nicht höher als 200 Dollars, oder Gefängnis mit Zwangsarbeit, nicht über 6 Monate, oder gleichzeitig durch beide, die vorbezeichneten Strafmaße nicht überschreitende Strafen erzwungen werden können.

Artikel IV. Der Munizipalrat von Apia kann, zum Zwecke der Bestreitung der in Gemäßheit des vorigen Artikels entstehenden Kosten, von den Haus- oder Landbesitzern in dem Distrikt von Apia Abgaben von nicht über fünf Prozent pro Jahr des jährlich nach dem angenommenen Mietwert zu berechnenden Wertes solcher Immobilien, oder ein Prozent pro Jahr von dem wirklichen Wert solchen Eigentums erheben.

Artikel V. Alle Vergehen gegen die Verordnungen des Munizipalrates, von wem immer begangen, sollen durch einen, von dem Rate zu ernennenden Richter abgeurteilt werden.

Artikel VI. Wenn ein Untertan oder Bürger irgendeines der vertragschließenden Teile in Apia einer Zuwiderhandlung gegen die Gesetze seines eigenen Landes beschuldigt ist, so soll er gemäß dem, durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, bestimmten Rechte, oder gemäß den zwischen seinem Lande und Samoa vereinbarten Vertragsbestimmungen abgeurteilt werden.

Artikel VII. Jeder samoanische Untertan, welcher einer im Distrikte von Apia begangenen strafbaren Handlung beschuldigt ist, welche keine Zuwiderhandlung gegen die Munizipalverordnungen bildet, soll der gemeinschaftlichen Aburteilung des nach den Bestimmungen des Artikels V ernannten Richters und eines samoanischen Richters unterworfen sein.

Artikel VIII. Die vorstehenden Artikel sollen in keiner Weise der Territorialhoheit Samoas präjudizieren, und die samoanische Flagge soll auf dem dauernd hierzu ausersehenen Versammlungsorte des Munizipalrates aufgezogen werden.

Artikel IX. Im Falle eines Bürgerkrieges sollen die Stadt und der Distrikt von Apia und die anliegenden Distrikte ... als neutrales Territorium angesehen werden, und kann der Munizipalrat diejenigen Verordnungen entwerfen und erlassen, welche zur Aufrechterhaltung solcher Neutralität als notwendig erachtet werden mögen.

Artikel X. Die gegenwärtige Konvention soll nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Datum revidiert werden...

Artikel XI. Auf Grund der ihnen durch den achten Artikel des zwischen seiner Kaiserlichen Majestät dem Deutschen Kaiser und der Regierung von Samoa am 24. Januar abgeschlossenen Vertrages verliehenen Befugnisse hierzu, treten die Vertreter der Kaiserlich deutschen Regierung in Samoa der gegenwärtigen Konvention bei und nehmen dieselben, vorbehaltlich der Bedingungen des besagten Artikels, namens der Kaiserlich deutschen Regierung an.

Artikel XII. Die Vertreter der Regierung der Vereinigten Staaten in Samoa treten vorläufig der gegenwärtigen Konvention bei und stimmen ihr, vorbehaltlich der Genehmigung dieser Regierung, bei.

Artikel XIII. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen zu Apia, innerhalb eines Jahrs von dem Datum derselben, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir dieselbe unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Apia heute am 2. September 1879.

(Unterschriften und Siegel)

222. VERTRAG DER SAMONISCHEN BÜRGERKRIEGS-PARTEIEN VOM 15.12.1879

(RT-Vhdl., 4. LP, 3. Session, Bd. 65, Aktenstück Nr. 101, S. 736)

Kommando S.M.S. „Bismarck“.
Verhandelt an Bord S.M.S. „Bismarck“.
Apia, den 15. Dezember 1879.

Am heutigen Tage versammelten sich zu Apia an Bord S.K.D.M.S. „Bismarck“ die hierin benannten samoanischen Häuptlinge, welche einerseits von Saleaula, Leulumoega und Lufi-Lufi und deren Provinzen, sowie von den Häuptlingen und Vertretern deren Kriegsparteien und Anhänger, und andererseits von den Provinzen Manono, Faasaleleaga, Ituofasine und Tumuaifaga, sowie von den Häuptlingen und Vertretern deren Kriegsparteien ernannt wurden, um an Bord S.K.D.M.S. „Bismarck“ als neutralem Grunde mit einander zusammenzutreffen, zwecks Beratungen über die Proklamierung des Friedens und die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen und guten Einvernehmens in ganz Samoa, sowie ferner über andere, für die Wohlfahrt Samoa's nützliche Gegenstände. Dieselben sollen über diejenigen Artikel, welche sie vereinbart und angenommen haben, einen Vertrag abschließen und zur Ratifikation des von ihnen vereinbarten Vertrages denselben unterzeichnen.

Zum dem Zwecke sind ernannt worden:

Einerseits

(Namen von 13 Vertretern)

und andererseits

(Namen von 12 Vertretern)

welche dann die folgenden Artikel vereinbarten:

Artikel I. (1) Die Häuptlinge beider Teile nahmen den Wunsch Kapitän Deinhard's, Kommandanten S.K.D.M.S. „Bismarck“, welcher mit dem Wunsche der fremden Vertreter in Apia übereinstimmt, daß der Krieg eingestellt werde, an.

Es wird daher hiermit der Friede proklamiert. Es soll kein Krieg wieder in Samoa geführt werden, sondern es sollen Freundschaft (freundschaftliche Beziehungen) und Friede (gutes Einvernehmen) zwischen allen Provinzen und Plätzen Samoa's und allen deren Bewohnern (Häuptlingen und Leuten) hierfür (an allen künftigen Tagen) aufrecht erhalten werden.

(3) Sollte künftig wieder irgendeine Schwierigkeit entstehen, so soll eine Entscheidung und friedliche Erledigung auf freundschaftlichem Wege angestrebt werden.

Alle Häuptlinge und Leute der Kriegsparteien sollen jetzt nach ihren eigenen Plätzen zurückkehren und sich wieder den Beschäftigungen, welche mit Friede und Freundschaft im Einklang stehen, hingeben; sie sollen in gehorsamer Weise an dem Tage, den Herr Kapitän Deinhard, Kommandant S.M.K.D.M.S. „Bismarck“, ihnen bezeichnen wird, zurückkehren (nach ihren Heimatplätzen).

welche dann die folgenden Artikel vereinbarten:

Artikel II. Die Häuptlinge beider Teile nehmen hierdurch wiederum an und ratifizierten alle Verträge, welche zwischen Samoa und den großen Regierungen der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Großbritanniens abgeschlossen sind, besonders auch die Apia-Munizipalitäts-Konvention, deren Gültigkeit vom Tage des Abschlusses an beginnen soll.

welche dann die folgenden Artikel vereinbarten:

Artikel III. (1) Es sollen jetzt von jeder Provinz Samoa's zwei Häuptlinge ernannt werden, und dieselben sollen an dem von Kapitän Deinhard, Kommandant S.K.D.M.S. „Bismarck“, zu

bestimmenden Tage zwecks Beratungen zusammentreffen, wodurch eine vollständige Erledigung aller die Samoaregierung betreffenden Gegenstände angestrebt werden soll.

...

Im Falle die Häuptlinge und Bewohner einer Samoa-Provinz sich veruneinigen sollten, indem sie sich nicht über zwei zu ernennende Häuptlinge verständigen können, soll Herr Kapitän Deinhard, Kommandant S.K.D.M.S. „Bismarck“, entscheiden und bestimmen, welche Häuptlinge bei Seite gesetzt und welche bleiben sollen. Es soll Herrn Kapitän Deinhard, Kommandant S.K.D.M.S. „Bismarck“, auch freistehen, dieses Schiedsrecht an die fremden Vertreter in Apia zu übertragen und dieselben zu seinen Vertretern zu ernennen.

Artikel IV. Dieser Vertrag soll von dem Tage an, an welchem die beiderseitig ernannten Häuptlinge ihre Unterschrift beifügen, gültig sein. Dieser Vertrag soll in die Hände des Herrn Kapitän Deinhard gelegt, von demselben, jedoch an einem späteren Tage, an die fremden Vertreter in Apia zur Aufbewahrung übermittelt werden, jedoch soll jede Samoa-Provinz auf ihren Wunsch das Recht haben, eine Abschrift zu nehmen.

Dieser Vertrag ist jetzt von den zum Abschluß desselben ernannten Häuptlingen unterzeichnet und besiegelt.

Solches ist geschehen vor drei Zeugen:

Kapitän Deinhard, Kommandant S.K.D.M.S. „Bismarck“,

Herrn Weber, Kaiserlich deutscher Konsul, und

Herrn Kapitän Chüden, Kommandant S.K.D.M.Kbt. „Nautilus“,

zu Apia an Bord S.K.D.M.S. „Bismarck“, an diesem fünfzehnten Tage des Monats Dezember im Jahre Eintausend achthundertundneunundsiebzig.

(Unterschriften der Häuptlinge)

Zeugen:

(Unterschriften der Zeugen)

Für richtige Übersetzung:

gez. Th. Weber, Kaiserl. Deutscher Konsul.

Für richtige Abschrift:

An Bord S.K.D.M.S. „Bismarck“ den 28. Dezember 1879.

Der Kommandant.

gez. Deinhard, Korvetten-Kapitän.

223. VERTRAG DER BÜRGERKRIEGSPARTEIEN VOM 23.12.1879

(von Koschitzky Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 19; RT-Vhdl., 4. LP, 3. Session, Bd. 65, Aktenstück Nr. 101, S. 737)

Artikel 1. Malietoa Falavon wird hierdurch zum König von Samoa auf Lebenszeit ernannt. Malietoa Laupepa wird hierdurch zum Regenten gemacht, um die Arbeiten des Königs zu besorgen.

Artikel 2. Alle bisher bestandenen Samoa-Flaggen werden hierdurch abgeschafft und eine neue Flagge wird hierdurch angenommen, um dadurch die Einigkeit ganz Samoas zu bekunden. Die Flagge soll sein wie folgt: ... Es steht im Belieben des Königs, sich eine eigene Flagge zu wählen, dieselbe soll jedoch keine Regierungsflagge sein.

Artikel 3. (1) Jede Provinz Samoas soll zwei samoanische Häuptlinge ernennen und sollen dieselben Taimuas genannt werden. ... Die Provinzen Itoutone, Tuamasaga und Atua sollen je fünf Faipule ernennen, die Provinzen Ituofafine, Aana, Tutuila und Faasaleleaga je vier und Manono drei Faipule. Die Taimua sollen auf vier Jahre ernannt werden und Faipule auf drei Jahre ernannt werden, ... Die Beratungen der Taimua sollen getrennt von denen der Faipule stattfinden; falls der Beschluß der Majorität der Taimua verschieden von dem der Majorität der Faipule sein sollte, wird der König entscheiden, welcher Beschluß, ob derjenige der Taimua oder derjenige der Faipule gelten soll, oder ob die Beratungen über den streitigen Gegenstand verschoben werden sollen. Die Taimua und Faipule sollen jedes Jahr während ihrer Amtszeit am Regierungssitze zusammenkommen, um über Gesetze und andere Gegenstände zu beraten, jedoch sollen sie in jedem Jahre nicht über drei Monate am Regierungssitze verweilen und dann nach ihren eigenen Provinzen zurückkehren und nur ein Taimua aus jeder Provinz soll zurückbleiben, um dem Könige (Regenten) behilflich zu sein, die Ausführung der Gesetze zu überwachen, und die verschiedenen Regierungsarbeiten in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu besorgen. Dieselben werden einen aus ihrer Zahl zum Taimua-Sili (Präsidenten) wählen.

(2) Der König oder Regent soll seine Unterschrift unter alle Urkunden setzen, wodurch die Gesetze veröffentlicht werden, welche in Übereinstimmung mit den vorliegenden Anweisungen dieses Artikels gemacht wurden, sowie auch unter andere Urkunden in Übereinstimmung mit den beschlossenen Gesetzen. Es ist indes notwendig, daß der Taimua-Sili gleichfalls seine Unterschrift hinzufügt, denn nur er allein wird in allen Regierungsangelegenheiten verantwortlich sein, wenn solche Urkunden irgendetwas enthalten, welches sich nicht in Übereinstimmung mit den beschlossenen Gesetzen befindet. Die beim Könige (Regenten) zwecks Überwachung der Ausführung der Gesetze und Besorgung anderer Geschäfte zurückbleibenden Taimua werden sich mit den Vertretern der fremden Mächte in Samoa beraten und einigen über alle Gegenstände, welche Fremde betreffen, in Übereinstimmung mit den zwischen Samoa und fremden Mächten abgeschlossenen Verträgen. Sie werden sich gleichfalls mit den Vertretern der fremden Mächte in Samoa über alle Maßregeln besprechen, welche es ermöglichen werden, den Verkauf und die Abgabe seitens Fremder an die Samoaner und andere in Samoa befindliche Personen von berauschenden Getränken, Waffen und Kriegsmunition zu verbieten und zu regeln.

...

Artikel 5. Es ist das Amt der Taimua und Faipule, sich nach Artikel 3 über Gesetze zu beraten und zu einigen, aber der König allein darf keine Gesetze machen - sondern das Amt des Königs ist die Pflege und Ausführung der Gesetze, welche in Übereinstimmung mit Artikel 3 gemacht wurden.

...

Artikel 8. (1) Diese Vereinbarung soll bindend sein vom Tage, an welchem die zum Zwecke ernannten Häuptlinge dieselben unterzeichnet haben.

(2) Diese Urkunde soll in die Hände des Herrn Kapitän Deinhard gelegt werden, und dieser soll dieselbe an einem späteren Tage wieder der Samoa-Regierung übergeben zur Aufbewahrung, jedoch soll Kapitän Deinhard das Recht auf eine Abschrift haben, welche vom Könige und den Taimua, die auf dem Regierungssitze verbleiben, durch ihre Unterschrift als richtige Abschrift zu beglaubigen ist.

(Unterschriften und Siegel)

224. PROKLAMATION VOM 19.01.1889

(RT-Vhdl., 7. LP, 4. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 138, Anlage 2 zu Nr. 45, S. 878. Siehe auch die entsprechende Note des Kaiserlichen Konsuls vom 19.01.1889 an den Vizekonsul der U.S.A. und den Konsul Großbritanniens [abgedr.: RT-Vhdl., 7. LP, 4. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 138, Anlage 4 zu Nr. 45, S. 878])

Proklamation.

Auf Grund von Instruktionen der Kaiserlichen Regierung⁶¹ wird hiermit für die Samoa-Inselgruppe der Kriegszustand erklärt.

Jede Unterstützung der Rebellen wird nach Kriegsrecht bestraft werden, gleichgültig welcher Nationalität der Täter angehört.

Die Einfuhr von Kriegskontrebande ist verboten Sämtliche Schiffe und Boote unterliegen der Durchsuchung.

Die Polizei in der Stadt Apia wird bis auf Weiteres im Namen der deutschen Regierung ausgeübt werden.

Die Einwohner von Apia werden hierdurch ersucht, ihrerseits zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beizutragen.

Apia, den 19. Januar 1889.

Dr. Knappe.

Kaiserlich deutscher Konsul.

⁶¹ Das war unzutreffend. Siehe dazu: Schreiben des Reichskanzlers vom 09.03.1889 abgedr.: RT-Vhdl.. 7. LP, 4. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 138, Urkunde Nr. 47, S. 890).

225. TELEGRAMM VOM 31.01.1889

(RT-Vhdl., 7. LP, 6. Session, 6. Bd. Anlagen. Aktenst. Nr. 210, Fn. zu Nr. 48. S. 1235)

Telegramm.

Berlin, den 31. Januar 1889.

Folgendes an Konsul in Apia zu übermitteln.

Unter Bezugnahme auf Telegramm vom 23. Januar bemerke ich, daß Ihnen kein Recht zusteht, Fremde der Gerichtsbarkeit ihrer Konsuln zu entziehen. Der Widerspruch Ihrer englischen Kollegen gegen die getroffenen Maßnahmen ist begründet. Bei Konflikten, welche aus diesem Anlaß entstehen, würden Sie sich im Unrecht befinden. Die von Ihnen gestellte Forderung, betreffend Übernahme der Verwaltung Samoas durch Deutschland, liegt außerhalb Ihrer Instruktionen und unserer Ziele. Nehmen Sie dieselben alsbald zurück. Abgesehen von Auslieferung der verbrecherischen Angreifer ist keine Forderung zu stellen, zu der Sie nicht ermächtigt sind. Falls Ihr Telegramm hier richtig verstanden wird, kann ich Ihr Verhalten nicht gutheißen.

von Bismarck.

Deutsches Konsulat Auckland.

226. PROKLAMATION VOM 08.11.1889

(RT-Vhdl., 8. LP. 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 64 [Anlage zu Nr. 10], S. 568)

Proklamation.

Wir, die unterzeichneten Vertreter der Regierungen von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, machen hierdurch dem Volk von Samoa bekannt, daß unsere Regierungen, um Frieden und Ordnung auf den Samoa-Inseln wieder herzustellen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche eine Königswahl bei dem gegenwärtigen ungeordneten Zustande der dortigen Regierung haben würde, bestimmt haben, daß Malietoa Laupepa, welcher früher, am 12. Juli 1884, als König eingesetzt und von den drei Mächten anerkannt war, hinfort wieder als solcher in der Ausübung dieser Würde anerkannt werden soll.

Gleichzeitig laden wir das Volk von Samoa ein, unverzüglich diejenigen Maßnahmen zu nehmen, welche nach samoanischen Gewohnheiten notwendig sind, um den Oberhäuptling Laupepa als König wieder einzusetzen.

Apia, den 8. November 1889.

Stuebel, Kaiserlich deutscher Konsul.

H. de Coetlogon, Ihrer britischen Majestät Konsul.

W. Blacklock, Konsul der Vereinigten Staaten.

227. PROKLAMATION VOM 05.12.1889

(RT-Vhdl. 8. LP, 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 64 [Anlage zu Nr. 11], S. 568)

Proklamation.

Nachdem wir davon in Kenntnis gesetzt sind, daß Malietoa Laupepa in Gemäßheit der in unserer Proklamation vom 8. v. M. enthaltenen Einladung von seiner Partei von Neuem als König von Samoa eingesetzt ist und nachdem wir durch Schreiben der gegenwärtig in Lusi-lusi versammelten Häuptlinge vom 1. v. M., sowie durch ein Schreiben des Oberhäuptlings Tamasese vom 12. v. M. erfahren haben, daß auch die letztgenannten gewillt sind, Malietoa Laupepa als König von Samoa anzuerkennen, machen wir, die unterzeichneten Vertreter von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, kraft der uns zu diesem Behufe von unseren Regierungen erteilten Weisungen hierdurch bekannt, daß die Regierungen von Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten Malietoa Laupepa als König von Samoa anerkennen.

Zugleich sprechen wir den ernststen Wunsch aus, daß die beiden Parteien, welche sich bis jetzt feindlich gegenübergestanden haben, sobald als möglich zur Versöhnung schreiten und beide nach ihren besten Kräften die friedliche Leitung der samoanischen Regierung unter dem König Malietoa unterstützen.

Apia, den 5. Dezember 1889.

Stuebel, Kaiserlich deutscher Generalkonsul.

H. de Coetlogon, Ihrer britischen Majestät Konsul.

W. Blacklock, Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

228. SCHREIBEN AN MALIETOA LAUPEPA VOM 12.04.1890

(RT-Vhdl., 8. LP. 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 64 [Anlage 2 zu Nr. 15], S. 571)

Apia, den 12. April 1890.

Asioga!

Wir haben die Ehre, Ihnen anbei einen Abdruck, sowie eine samoanische Übersetzung der General-Akte, betreffend die Herstellung einer neutralen und unabhängigen Regierung von Samoa, vorzulegen, welche in Berlin am 14. Juni vorigen Jahres von den Bevollmächtigten der drei großen Mächte unterzeichnet wurde.

Die General-Akte setzt die Bevölkerung von Samoa in die Lage, unter ihrem eigenen eingeborenen König eine Regierung zu bilden, welche stark genug ist, fernere Bürgerkriege zu verhindern, sowie den Frieden und die Ordnung in Samoa aufrecht zu halten, und sie bietet auf diesem Wege eine Gewähr für die zukünftige Wohlfahrt des samoanischen Volkes.

Die Ausführung der Bestimmungen der General-Akte wird allerdings erhebliche Kosten verursachen, der größere Teil der neuen Lasten wird aber nicht dem Volke von Samoa, sondern den fremden Ansiedlern auf den Inseln auferlegt. Das Volk von Samoa wird nur einen billigen Teil zu den Kosten der neuen Regierung beitragen.

Im Interesse des samoanischen Volkes liegt es daher, daß dieser General-Akte, nachdem Sie selbst, sowie die hohen Häuptlinge und Sprecher von Samoa sich genau mit allen ihren Bestimmungen bekannt gemacht haben, von der Regierung zugestimmt und dieselbe als Ganzes in Gemäßheit des Artikels II Abschnitt 2 angenommen wird.

Wir bitten Sie nunmehr ergebenst, dieser wichtigen Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und uns sobald als möglich von der seitens Ihrer Regierung getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen. Wir werden dann weiter eine Vereinbarung mit Ihnen wegen der Form der Urkunde zu treffen haben, durch welche in Gemäßheit des Artikels VIII Abschnitt 2 der Generalakte die Zustimmung der samoanischen Regierung von Ihnen zu bescheinigen ist.

Wir haben die Ehre in ausgezeichnete Hochachtung zu sein Euer Asioga gehorsamste Diener

Stuebel, Kaiserlich deutscher Generalkonsul.

H. de Coetlogon, Ihrer britischen Majestät Konsul.

W. Blacklock, Vizekonsul der Vereinigten Staaten.

229. SCHREIBEN VOM 17.04.1890

(RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 1. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 64 [Anlage 3 zu Nr. 15], S. 571)

Samoaregierung.
Wohnung des Königs, Apia 17. April

1890.

Mein Herr!

Unter dem 12. d. M. habe ich aus Euren (der drei Konsuln) Händen ein gedrucktes Exemplar mit samoanischer Übersetzung des Vertrages erhalten, welchen die großen Mächte in Berlin abgeschlossen haben und der am 14. Juni 1889 von den Bevollmächtigten derselben unterzeichnet worden ist, ebenso Euer den Vertrag erklärendes Schreiben.

Mit Bezug hierauf habe ich die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß mir heute von allen Häuptlingen und Sprechern Samoas die folgende Mitteilung gemacht worden ist:

“Wir haben alle einmütig den von den großen Mächten geschlossenen Vertrag angenommen und es ist dies dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß die hohen Häuptlinge und Sprecher heut ihre Hände aufgehoben haben.“

Ich sehe einer Zusammenkunft mit ihnen zum Zweck der Erledigung der Bestimmung im Artikel VIII Sektion 2 des Vertrages entgegen.

Ihr ergebener Freund
Malietoa,
König von Samoa.

Herrn Dr. Stuebel, Kaiserlich deutschem Generalkonsul. Apia.

230. ERKLÄRUNG VOM 19.04.1890

(RT-Vhdl., 8. LP. 1. Session, 8. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 64 [Anlage 1 zu Nr. 15], S. 570)

Nachdem eine General-Akte, betreffend die Herstellung einer unabhängigen und neutralen Regierung von Samoa, in Berlin am 14. Juni 1889 durch die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet ist, und nachdem die Vertreter der Regierungen von Deutschland, von Großbritannien und Irland, sowie der Vereinigten Staaten von Amerika in Samoa diese General-Akte zur Kenntnis der samoanischen Regierung gebracht und dieselbe aufgefordert haben, der General-Akte in Gemäßheit des Artikels II Abschnitt 2 ihre Zustimmung zu geben, und nachdem die hohen Häuptlinge und Sprecher von Samoa, welche gegenwärtig in Apia versammelt sind, auf meinen Vorschlag und Rat einstimmig beschlossen haben, daß die Regierung von Samoa jener General-Akte, da sie alle diejenigen Bestimmungen enthält, welche den Frieden und die Ordnung auf den Samoa-Inseln und die Wohlfahrt des Volkes gewährleisten, ihre Zustimmung erteile und dieselbe als Ganzes annehme; erkläre und bescheinige ich als König von Samoa hierdurch, daß die samoanische Regierung der vorher bezeichneten General-Akte ihre Zustimmung erteilt hat.

Gegeben in dreifacher Ausfertigung zu Apia-Samoa am 19. April 1890.

(L.S.) Malietoa
 Le T. Samoa.

231. PROKLAMATION VOM 05.10.1891

(Anlage zur Urkunde Nr. 24 in: RT-Vhdl., 8. LP, 2. Session, 1 Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 79. S. 474)

Proklamation.

...

In Erwägung, daß hiernach Mataafa im Ungehorsam gegen meine Regierung verharrt und eine Regierung errichten will, um die meinige zu stürzen, erkläre ich hierdurch auf den Rat des Vorsitzenden des Munizipalrats und mit Zustimmung meiner Regierung:
Mataafa und diejenigen Häuptlinge, welche sich in seiner Umgebung aufhalten und ihn unterstützen, für Rebellen gegen die Regierung von Samoa.
Ihre sämtlichen Ländereien sind der Regierung verfallen, und jedermann wird hierdurch gewarnt, Mataafa Gefolgschaft oder Hilfe zu leisten.

Urkundlich unter meiner Unterschrift und mit meinem Siegel.

Mulinuu, den 5. Oktober 1891.

gez. Malietoa.

König von Samoa.

232. DEUTSCHES MEMORANDUM

(Undatiert abgedr.: RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 1. Bd. Anl., Aktenst. Nr. 64 [Anlage zu Nr. 9], S. 567)

... Da eine allgemein anerkannte Regierung gegenwärtig nicht besteht, wird zunächst der Artikel I der Generalakte zur Ausführung zu bringen sein, worin die drei Mächte im Interesse einer schnellen Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung auf jenen Inseln übereingekommen sind, den von ihnen früher als König anerkannten Häuptling Malietoa Laupepa aufs Neue in der Ausübung seiner Autorität anzuerkennen.

Zu diesem Zweck erscheint es erforderlich, daß die Konsuln der Vertragsmächte in Apia Instruktion erhalten, durch eine gemeinschaftliche Proklamation die Samoaner von dieser Entscheidung der Konferenz in Kenntnis zu setzen und demnächst die Anerkennung von Malietoa als König der Samoa-Inseln auszusprechen.

Sobald dieser die Regierung wieder übernommen hat, wird es sich nach Ansicht der Kaiserlichen Regierung empfehlen ...

233. PROKLAMATION DER KONSULN DER DREI MÄCHTE VOM 04.01.1899

(Marquardt, Der Kampf um und auf Samoa. Ausführlich dargestellt unter Benutzung amtlichen Materials, Berlin 1899, S. 17 f.)

Proklamation.

Infolge der Ereignisse der letzten Tage und der dringenden Notwendigkeit, eine starke provisorische Regierung für Samoa zu errichten, erklären wir, die unterzeichneten konsularischen Vertreter der drei Vertragsregierungen, was folgt:

1) Die Mataafapartei, vertreten durch den Oberhäuptling Mataafa und die nachstehenden dreizehn Häuptlinge, Lemana, Moefaaau, Lauaki, Toelupe, Molioo, Fue, Laufa, Autagavaia, Asiata, Leiataua, Tufuga, Leiato, Suatele, welche letzthin im Namen der besagten Partei auftraten und welche gegenwärtig im tatsächlichen (de facto) Besitz der samoanischen Regierung sind, werden anerkannt als provisorische Regierung von Samoa bis zum Eingang von Instruktionen der drei Vertragsmächte.

2) Der Präsident soll der oberste Exekutivbeamte der besagten provisorischen Regierung sein.

3) Diese Proklamation soll nicht dahin ausgelegt werden, dass dadurch die Rechte und Privilegien der drei Vertragsmächte in Samoa, sei es einer jeden einzelnen derselben, oder in ihrer Gesamtheit, oder ihrer konsularischen Vertreter, in ihrem gegenwärtigen Bestande abgeändert oder aufgehoben würden.

Gegeben Apia, den 4. Januar 1899

(Unterschriften der drei Konsuln).

234. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1899

(Marquardt, Der Kampf um und auf Samoa. Ausführlich dargestellt unter Benutzung amtlichen Materials, Berlin 1899, S. 22)

Öffentliche Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, dass das Obergericht geschlossen ist und nicht wieder eröffnet werden wird bis auf weitere Bestimmung von Seiten der Regierung.

Die Provisorische Regierung von Samoa.

Apia, den 6. Januar 1899.

235. PROKLAMATION VOM 11.03.1899

(Marquardt, Zur Lösung der Samoafrage. Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte, Berlin 1899, S. 7 Fn.)

Proclamation.

To High Chief Mataafa and the Thirteen Chiefs associated with Him, in Particular, and to all the People of Samoa, both Foreign and Native, in General.

1. Whereas at a meeting held this day on board the U.S. Flagship Philadelphia at anchor in the harbor of Apia, at which were present the Consular Representatives of the three Signatory Powers of the Berlin Treaty of 1889, and the three Senior Naval Officers of the same Powers, it was agreed, that the so-called Provisional Government under High Chief Mataafa and thirteen other Chiefs can have no legal status under the Berlin Treaty, and can therefore not be recognised by the Consular and Naval Representatives, it is hereby ordered that the High Chief and the thirteen other Chiefs aforesaid go quietly to their respective homes and obey the laws of Samoa, and respect the Berlin Treaty.
2. It is further ordered that all the Chiefs and their people who have been ejected from their homes and who have been sent to different points in the Samoan Islands return quietly to their aforesaid homes without molestation.
3. The guarantee of protection, as far as lies within the powers of the Naval Force now in this harbor, is given to all who quietly obey this order, on the other hand, it will be used against all who disregard it or the rights of quiet and peaceably disposed people.
4. The Treaty of Berlin recognizes the Chief Justice of Samoa as the highest officer under the existing Government and as long as he holds his office his authority must be respected and the decree of the Court must be carried out.
5. Trusting that all residents of Samoa will have the good sense to observe the requirements of this Proclamation, which is issued in the interests of peace, with an earnest regard for the rights of all, both foreign and native, and that there may be no occasion to use military powers to enforce it.

March, 11 th, 1899.

I am respectfully,

Albert Kautz,

Rear Admiral, U.S. Navy,

Commander-in-Chief U.S. Naval Force on Pacific Station

236. ERLASS VOM 10.06.1899

(Marquardt, Zur Lösung der Samoafrage. Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte, Berlin 1899, S. 33)

"Da die Großmächte Deutschland, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika zur Herstellung der Ruhe auf den Insel von Samoa und zur Errichtung einer vorläufigen Regierung die hohe Kommission mit höchsten Vollmachten ausgestattet haben, und da die Entscheidung des Oberrichters betr. die Erklärung Malietoa Tanumafili als König von der hohen Kommission als rechtskräftig und bindend anerkannt worden ist, da ferner der genannte Malietoa Tanumafili freiwillig vor der hohen Kommission sein Amt als König niedergelegt und die hohe Kommission ferner beschlossen hat, das Amt eines Königs in Samoa abzuschaffen, so wird hiermit bekannt gegeben, dass während der Anwesenheit der hohen Kommission in Samoa, solange nicht gegenteilige Bestimmungen getroffen werden, alle Amtspflichten des Königs und seiner Räte von den drei Konsuln der Großmächte ausgeübt werden sollen, deren Mehrheit in allen Fällen zu handeln befugt ist, wo der Berliner Vertrag nicht Einstimmigkeit vorschreibt. Der Oberrichter wird fortfahren, seine Amtspflichten auszuüben. Dr. Solf wird beauftragt, sein Amt als Vorsitzender des Gemeinschaftsrats anzutreten, und alle andern Beamten der Gemeinde werden die Pflichten ihrer Ämter weiter versehen".

237. REICHSKANZLER-DENKSCHRIFT

(Denkschr., RT-Vhdl., 10. LP, 2. Session, 5. Bd.-Anl., S. 2906 [2953])

"Die zur Herstellung geordneter Zustände im Mai 1899 nach Samoa entsendete internationale Kommission erkannte die vornehmlichste Ursache der fortgesetzten Unruhen und Wirren in dem Streit der Häuptlinge um die Königswürde. Soweit die geschichtliche Erinnerung reicht, war die Wahl des samoanischen Königs oder "Tupu" mit Kämpfen verknüpft, und der gewählte König hatte mit seinen Rivalen stets blutige Fehden auszufechten. In Anbetracht dieser Verhältnisse glaubte die internationale Kommission, daß die Abschaffung des Königtums in Samoa das sicherste Mittel sei, um auf dem Inselgebiet Ruhe und Frieden zu gewährleisten; sie erklärte deshalb in Artikel I den von ihr vorgeschlagenen Amendment Act: "That the office and title of king ist, and for ever shall be, abolished in Samoa, and that the authority of Chiefs therein shall hereafter be limited to the district in which it may be recognized."

Die beiden Prätendenten für die Königswürde, Tanu und Mataafa, wurden dafür gewonnen, für alle Zukunft auf die Königswürde zu verzichten; die maßgebenden Häuptlinge auf beiden Seiten erklärten sich mit dem Verzicht ihrer Führer einverstanden und unterzeichneten zusammen mit diesen ein entsprechendes Protokoll⁶². Dafür versprach die internationale Kommission bei ihrer Abreise den Samoanern, so bald wie möglich eine neue, bessere Regierungsform, als die in der Berliner Akte vereinbarte, zu schaffen. ... Der Verzicht der samoanischen Häuptlinge auf die Wahl des Königs durfte nicht allzu ernst genommen werden. Die Namensunterschriften der Häuptlinge sowie der ausdrückliche Verzicht Tanus und Mataafas auf die Königswürde hatten in den Augen der Samoaner keine bindende Bedeutung. Die Häuptlinge hatten ihren Namen unter das Protokoll gesetzt, weil sie nach ihrer Auffassung den mächtigen Häuptlingen aus Berlin, London und Washington diese Gefälligkeit nicht verweigern durften; aber für die rechtliche Wirkung einer solchen Unterschrift fehlt dem Samoaner das Verständnis.“

⁶² Tamasese gehörte zur sog. "Malietoa"-Partei, Mataafa zur sog. "Mataafa"-Partei; Denkschr., RT-Vhdl., 10. LP, 2. Session, 5. Bd.-Anl., S. 2906 (2953 f.).

238. KOMMISSIONSBERICHT VOM 18.07.1899

(einschließlich Vertragsentwurf abgedr.: Marquardt, Zur Lösung der Samoafrage. Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte, Berlin 1899, S. 38-51)

"Wir haben die Ehre, hiermit der Erwägung unserer drei Regierungen den anliegenden Entwurf einer modifizierten und abgeänderten Fassung der Berliner Akte zu unterbreiten. Bei der Aufstellung dieser Einschränkungen und Abänderungen ging unsere Absicht erstens dahin, in Erwägung zu ziehen, welche Missstände die jüngsten Unruhen auf Samoa und die allgemeinen Zustände auf den Inseln veranlasst haben, und zweitens, welche Maßnahmen am meisten geeignet erscheinen, diese Missstände zu beseitigen oder zu vermindern. Die Hauptausstände lassen sich unseres Erachtens unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen:

1) Solche, die unvermeidlich die Wahl eines Königs auf Samoa und dessen spätere Anstrengungen, seine Autorität zur Geltung zu bringen, zu begleiten scheinen.

...

Um dem ersten dieser Übel zu begegnen, haben wir provisorisch das Königtum abgeschafft und empfehlen, es für immer zu beseitigen. ... Es scheint unmöglich zu sein, von dem Königtum auf Samoa irgend etwas Gutes zu sagen. Es ist eine verhältnismäßig neue Einrichtung und hat keinem nützlichen Zwecke gedient. ... Ferner erschien es unmöglich, einen Vorschlag anzustellen, durch den eine unbestrittene oder auch nur friedliche Thronfolge gesichert werden konnte. Das Königtum hängt von der Bewilligung bestimmter Rechtstitel in bestimmten Gegenden ab. Sie werden verliehen nicht von der gesamten Bevölkerung, sondern von kleinen Wahlkörpern, deren Mitglieder ihre Stellung ihrem Range verdanken. Auch unter diesen Wählern wird der Grundsatz, dass die Mehrheit der Stimmen den Königstitel verleiht, nicht anerkannt, und der Kern aller Gesetze und Gewohnheiten von Samoa ist, dass durch nichts verhindert werden kann, dass nicht zwei Kandidaten gleichzeitig rechtmäßig zum König gewählt werden. Früher wurden die Ansprüche solcher Rivalen durch Waffengewalt entschieden, aber die Urheber der Berliner Akte, die augenscheinlich samoanisches Gewohnheitsrecht und Übung in diesem Falle gründlich kannten, setzten fest, dass Streitfragen mit Bezug auf die rechtmäßige Einsetzung des Königs nicht zum Kriege führen, sondern der Entscheidung des Oberrichters von Samoa unterbreitet werden sollen. Neuere Erfahrungen haben unglücklicher Weise erwiesen, dass ein Versuch, die Streitfrage auf diese Weise zu lösen, gleichfalls zum Kriege führt, und wir sind deshalb bestimmt der Ansicht, dass die einzige Möglichkeit, derartige Streitigkeiten in Zukunft zu vermeiden, in der Abschaffung des Amtes liegt, das sie hervorruft. ... Zu Beginn des letzten Streites um das Königtum handelte es sich nur um einen Eingeborenenstreit zwischen Mataafa und Tanu. Auf der einen Seite stand eine Nationalität und ihre Beamten, und auf der andern Seite zwei andere Nationalitäten mit ihren Beamten, und der Streit wurde verlängert und konnte sein natürliches Ende nicht erreichen. Wir glauben nicht, dass es jemals möglich sein wird, diesen Zustand unter einer Dreiherrschaft zu beseitigen, und wir benutzen diese Gelegenheit, unsere Meinung dahin auszusprechen, dass die allein natürliche und normale Regierungsform für die Inseln und das einzige Regierungssystem, das dauerndes Wohlergehen und Ruhe sichern kann, die Regierung durch eine einzige Macht ist. Wir erachten es aber als außer des uns erteilten Auftrags, über eine solche Frage einen generellen Vorschlag zu machen...".

239. GOUVERNEURSADRESSE VOM 14.08.1900

(Denkschr., RT-Vhdl., 10. LP, 2. Session, 5. Bd.-Anl., S. 2906 [2954 f.])

"... Ihr Alle wißt, daß die früheren Regierungen Samoas nicht gut und auch nicht mächtig waren. Und es herrschte kein Wohlwollen unter Euch und keine Freundschaft zu einander, sondern Aufstände und Kriege Deshalb haben die Herrscher der drei großen Mächte beschlossen und bestimmt, daß Samoa der Fürsorge seiner Majestät des Deutschen Kaisers anvertraut werde, auf daß Er mit seinem starken Arme das schöne Inselreich beschützen möge. ... Seine Majestät der Kaiser hat Allergnädigst geruht, mich zum Gouverneur zu ernennen, und ich verkünde Euch heut die Anordnung der Kaiserlichen Regierung über die Verwaltung des Landes:

"Niemand hat im Lande zu befehlen, außer dem Gouverneur; seine Macht erstreckt sich auf die weißen Bewohner der Insel und auf Euch Samoaner. ...

An der Spitze der samoanischen Selbstverwaltung soll ein hoher Häuptling stehen. Er soll den Titel führen "Le Alii Sili". Er soll die Vermittlungsinstanz bilden, durch welche die Wünsche und Befehle des Gouverneurs den Samoanern bekannt gegeben werden.

Der Alii Sili soll einen Rath - Faipule - haben.

Die Distrikte sollen verwaltet werden durch Häuptlinge, die den Titel "Tatai itu" führen.

Für jeden Distrikt wird die erforderliche Anzahl von Richtern - Faamasino - angestellt werden.

Für die Ordnung in den Dörfern sollen Dorfschulzen - Pule nuu - sorgen.

Zur Ausführung der Befehle der Verwaltungsorgane sollen Polizisten - Leoleo - angestellt werden".

Ich gebe meiner Zufriedenheit Ausdruck über ...; laßt uns danken Seiner Majestät dem Kaiser, der mit seinem eisernen Willen Kriege unter Euch verboten hat; Er, der deutsche Kaiser, der Tupu Sili von Samoa, hat

Und nun ernenne und setze ich ein zum Alii Sili Dich, hoher Häuptling Mataafa, und betraue Euch, Ihr hier versammelten Häuptlinge, mit den aus Eueren Anstellungsurkunden ersichtlichen Posten. Ihr Alle, Mataafa und die hier versammelten Häuptlinge werdet nun den Eid der Treue und des Gehorsams leisten".

M. VERTRÄGE PRIVATER MIT VÖLKERRECHTSSUBJEKTEN UND UNTER SICH

240. KÜSTENVERTRAG DER DOAG VOM 28.04.1888 MIT ZANZIBAR

(Kurtze, Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft - Ein Beitrag zum Problem der Schutzbriefgesellschaften und zur Geschichte Deutsch-Ostafrikas, Jena 1913, S. 183 ff.)

Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said, Sultan von Zanzibar, und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, welche mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Kanzlers des Deutschen Reiches, den deutschen Generalkonsul Dr. juris Gustav Michahelles zu ihrem Bevollmächtigten ernannt hat, haben den nachfolgenden Vertrag geschlossen.

Artikel I. Seine Hoheit der Sultan überträgt der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft alle Gewalt, welche ihm auf dem Festlande (Mrima) und in Seinen Territorien und Dependenzien südlich vom Umbafluß zusteht, und Er überläßt und übergibt derselben die gesamte Verwaltung dieser Gebiete. Die Verwaltung soll von der Gesellschaft im Namen Seiner Hoheit und unter Seiner Flagge sowie unter Wahrung Seiner Souveränitätsrechte geführt werden. Es versteht sich hierbei jedoch, daß die Gesellschaft für alle Angelegenheiten und für die gesamte Verwaltung der in dieser Abtretung (concession) eingeschlossenen Gebiete Seiner Hoheit verantwortlich ist, und daß Seiner Hoheit dem Sultan weder aus den damit verbundenen Ausgaben, noch aus Krieg oder Diya (Blutgeld), noch aus hiermit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Verbindlichkeiten erwachsen sollen, und daß Er zu einer Regelung dieser Angelegenheiten nicht herangezogen werden darf. Niemand außer der Gesellschaft soll das Recht haben, öffentliche Ländereien auf dem Festlande oder sonstwo in den Gebieten, Besitzungen und Dependenzien Seiner Hoheit innerhalb der obengenannten Grenzen zu kaufen, es sei denn, daß der Erwerb durch Vermittlung der Gesellschaft, wie jetzt durch Vermittlung Seiner Hoheit geschieht. Der Sultan gewährt der Gesellschaft auch die Befugnis, von der Bevölkerung des Festlandes innerhalb der bezeichneten Gebietsgrenzen Steuern zu erheben. Seine Hoheit willigt ferner ein, alle Akte und Handlungen, welche erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Vertrages zur Ausführung zu bringen, vorzunehmen und der Gesellschaft mit seiner ganzen Autorität und Macht zu helfen und beizustehen, damit die gewährten Rechte und Gewalten sichergestellt werden; die vertragsschließenden Teile sind ferner darüber einig, daß der Inhalt der folgenden Artikel des Vertrages die Rechte, welche von Seiner Hoheit den Untertanen oder Bürgern von Deutschland, Frankreich, Großbritannien, von den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderen mit Seiner Hoheit in Vertragsverhältnissen stehenden Mächten bewilligt sind, in keiner Weise beeinträchtigen oder schmälern soll; ebensowenig sollen die Verpflichtungen berührt werden, welche Seiner Hoheit infolge Seines Beitritts zur Generalakte der Berliner Konferenz auferlegt sind oder auferlegt werden mögen.

Artikel II. (1) Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, vorbehaltlich der unten vorgesehenen Ausnahmen, in Seinem Namen und an Seiner statt überall in den

obenbezeichneten Gebietsgrenzen Beamte für die Verwaltung Seiner Besitzungen zu bestellen; die erforderliche Anzahl von Unterbeamten zu ernennen; Gesetze für die gedachten Gebiete zu erlassen; Gerichtshöfe einzurichten und überhaupt alle Maßnahmen zu treffen, welche zum Schutze der unter ihrer Regierung stehenden Gebiete und Interessen notwendig sind. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft ferner, Verträge mit ihm unterstehenden oder anderen Häuptlingen der Eingeborenen zu schließen, und sollen solche Verträge und Abmachungen in denjenigen Fällen, in welchen sie im Namen Seiner Hoheit abgeschlossen werden, von ihm ratifiziert und bestätigt werden. Seine Hoheit willigt auch ein, abgesehen von Seinen Privatländereien und Schambas, alle die Grundgerechtsame, welche Ihm auf dem Festlande von Afrika innerhalb der obenbezeichneten Grenzen zustehen, der Gesellschaft abzutreten und ihr alle Forts und nicht im Gebrauch befindlichen öffentlichen Gebäude zu übergeben, sofern Er sie nicht für Seinen Privatgebrauch zurückzubehalten wünscht. ... Ferner ermächtigt Er die Gesellschaft, alles noch nicht in Besitz genommene Land zu erwerben und Bestimmungen über die Okkupation von solchem Lande zu treffen; lokale sowie andere Steuern, Abgaben und Zölle auszuschreiben und zu erheben und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltung, des Justizwesens, zur Verbesserung der Wege oder Wasserstraßen oder anderer öffentlicher Arbeiten, sei es für Verteidigungs- oder sonstige Zwecke, zur Zahlung von Schulden und von Zinsen des aufgewendeten Kapitals notwendig sind. Die Richter sollen von der Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung des Sultans bestellt, alle "Kadis" dagegen sollen von Seiner Hoheit ernannt werden.

(2) In den von Ureinwohnern besiedelten Landstrichen ist die Rechtspflege Sache der Gesellschaft und ihrer Beamten. Die Gehälter der Gouverneure und aller anderen Beamten in den von der Gesellschaft in Besitz genommenen und verwalteten Territorien sollen von derselben bezahlt werden.

Artikel III. Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, innerhalb der durch diesen Vertrag bezeichneten Gebietsgrenzen Handel zu treiben, Eigentum zu haben, Gebäude zu errichten und mit Zustimmung der Eigentümer Ländereien oder Häuser durch Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft zu erwerben.

Artikel IV. Seine Hoheit erteilt der Gesellschaft das besondere und ausschließliche Recht und die Befugnis, Vorschriften für den Handel und Verkehr, die Schifffahrt auf Flüssen und Seen, die Kontrolle der Fischerei, den Bau von Wegen, Straßen und Eisenbahnen, Kanälen und Telegraphen zu erlassen und hierfür Zölle und Abgaben zu erheben... Es versteht sich indessen, daß bei Ausübung dieser Privilegien und Befugnisse die Verträge, welche zwischen Seiner Hoheit und anderen Mächten abgeschlossen sind, beobachtet werden sollen.

Artikel V. Seine Hoheit ermächtigt die Gesellschaft, in Seinem Namen alle Häfen, welche an den Flußmündungen oder an anderen Stellen Seiner obengenannten Besitzungen gelegen sind, in Besitz zu nehmen, und Er verleiht ihr das Recht, Zollhäuser zu errichten und von Schiffen Gütern usw., welche in den Häfen ankommen oder aus denselben abgehen, Abgaben zu erheben und alle zur Verfolgung des Schmuggels erforderlichen Maßregeln zu treffen, jedoch sollen hier in allen Fällen die Bestimmungen der obengenannten Verträge gewahrt bleiben.

Artikel VI. Seine Hoheit verleiht der Gesellschaft das ausschließliche Recht, in allen Teilen der Territorien Seiner Hoheit innerhalb der obenbezeichneten Gebietsgrenzen Blei, Eisen, Zinn, Gold, Silber, Edelsteine, sonstige Metalle und Mineralien, sowie Mineralöle aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, hierauf bezüglich Verordnungen zu erlassen und die gedachten Bergwerksrechte zu verpachten und zu überweisen; ebenso soll die Gesellschaft allein berechtigt sein, mit den gewonnenen Metallen usw., frei von Steuern und Abgaben, Handel zu treiben. Nur an Seine Hoheit hat die Gesellschaft eine mäßige Abgabe (royalty) für Mineralien zu entrichten; ...

Artikel VII. Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft das Recht, in Seinen obenerwähnten Territorien ein oder mehrere Bankinstitute mit dem ausschließlichen Privileg der

Notenausgabe einzurichten.

Artikel VIII. Alle zuvor genannten Befugnisse und Privilegien sollen verliehen werden und der Gesellschaft zur Verfolgung ihrer Zwecke und Ziele zustehen für die Zeit von fünfzig (50) Jahren, welche von dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages zu laufen beginnt. Mit dem Ablauf der bezeichneten Zeit fallen alle öffentlichen Werke, Gebäude usw. an den Sultan, Seine Erben und Nachfolger zu einem Schätzungswerte zurück, welcher auf Verlangen von beiderseits bestellten Taxatoren festzustellen ist.

Artikel IX.⁶³ (1) Seine Hoheit gewährt der Gesellschaft die "Regie" oder Pacht der Zölle in sämtlichen Häfen des oben erwähnten Teils Seiner Territorien für eine gleiche Zeitperiode, wie die vorher erwähnten anderen Rechte (concessions), und zwar unter den folgenden Bedingungen: fünfzigtausend (50000) Rupien in bar; dieser Betrag ist in gleichen Monatsraten binnen der ersten sechs Monate zurückzuerstatten. Im ersten Jahr liefert die Gesellschaft am Ende eines jeden Monats europäischer Zeitrechnung den ganzen Betrag der in den oben bezeichneten Territorien erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle an Seine Hoheit ab. Abgezogen wird nur eine gewisse Summe für die Ausgaben, welche durch die Zollerhebung erwachsen. Diese Ausgaben dürfen die Summe von einhundertundsiebzigtausend (170 000) Rupien in dem ersten Jahre nicht übersteigen, und wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, durch ihre Bücher nachzuweisen, daß sie in Wirklichkeit die obenerwähnte Summe verausgabt hat, so hat sie an Seine Hoheit auch die Differenz zwischen ihren wirklichen Ausgaben und dem Betrage von 170 000 Rupien zu zahlen. Der einzige Nutzen, welchen die Gesellschaft im ersten Jahre haben soll, besteht in einer Kommissionsgebühr von fünf (5) Prozent der an Seine Hoheit gezahlten Nettoeinkünfte.

(2) Auf Grund der im ersten Jahre gemachten Erfahrungen soll die Durchschnittssumme, welche von der Gesellschaft jährlich an Seine Hoheit zu zahlen ist, festgestellt werden; die Gesellschaft soll jedoch das Recht haben, am Ende eines jeden dritten Jahres auf Grund der in den letzten drei Jahren erzielten Ergebnisse, welche durch ihre Bücher nachzuweisen sind, in neue Unterhandlungen mit Seiner Hoheit einzutreten, um die Durchschnittssumme zu revidieren und neu festzusetzen, und Seine Hoheit ist berechtigt, einen Beamten zu bestellen, welcher die Zolleinnahmen in den Häfen des hier in Betracht kommenden Gebietes zu kontrollieren hat.

Ferner versteht es sich, daß Seine Hoheit von keinem Zweige des Handels den Zoll zum zweiten Male beanspruchen darf. Der Gesellschaft steht daher das Recht zu, über die Zollbeamten Seiner Hoheit in Zanzibar zu diesem Behuf eine Kontrolle auszuüben und die Rückvergütung aller Zollbeträge zu verlangen, welche künftighin etwa von der Einfuhr nach den in diesem Verträge (concession) bezeichneten Häfen oder von der Ausfuhr aus denselben direkt an Seine Hoheit bezahlt werden. Die Gesellschaft verspricht ferner Seiner Hoheit fünfzig (so) Prozent von dem weiteren Reineinkommen zu zahlen, welches ihr aus der Zollabgabe der in Rede stehenden Häfen zufließen wird. Seine Hoheit überträgt der Gesellschaft alle Rechte an den Territorialgewässern, welche innerhalb der oben bezeichneten Grenzen Seines Gebietes liegen oder zu demselben gehören; insbesondere soll sie die Befugnis haben, die Beförderung, die Durchfuhr, das Landen und Verschiffen von Waren und Produkten innerhalb der genannten Gewässer durch Küstenwächter zu Lande und zu Wasser zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Artikel X. In Anbetracht der Konzessionen, Befugnisse und Privilegien, welche der Gesellschaft im Vorstehenden eingeräumt sind, sichert dieselbe dem Soltau die Zahlung der Dividende von zwanzig (20) Anteilscheinen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu je zehntausend (10000) Mark, das heißt die Zahlung der Dividende eines Kapitalbetrages von ungefähr zehntausend (10000) Pfund Sterling zu; diese Zusicherung soll Ihm den Anspruch

⁶³ Der Art. IX wurde neugefaßt durch Vertrag vom 13.01.1890 (abgedr. in der Denkschr. des Reichskanzlers vom 01.12.1890, RT-Vhdl., 8. LP, 1. Session, 2. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 166, Nr. 6, S. 1216).

auf den einem solchen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen zukommenden Teil desjenigen Reingewinnes geben, welcher ausweislich der Bücher der Gesellschaft vorhanden ist, nachdem Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent auf das eingezahlte Kapital der Anteilscheinbesitzer bezahlt worden sind.

Artikel XI. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft soll alle Rechte Privilegien, Abgabefreiheiten und Vorteile genießen, welche anderen Gesellschaften oder Personen eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden, denen für einen anderen Teil des Herrschaftsgebietes Seiner Hoheit ähnliche Rechte wie die in diesem Vertrage gewährten übertragen sind oder übertragen werden mögen.

Artikel XII. Die im Vorstehenden bezeichneten Rechte (concessions) erstrecken sich nicht auf die Besitzungen Seiner Hoheit auf den Inseln von Zanzibar und Pemba noch auf Seine Territorien nördlich des Umbaflusses, und es versteht sich, daß alle öffentlichen, richterlichen oder Regierungsbefugnisse und Funktionen, welche der Gesellschaft in diesem Vertrage übertragen sind, von derselben nur im Namen und unter der Autorität des Sultans von Zanzibar ausgeübt werden sollen.

Artikel XIII. Beide Teile sind darüber einig, daß die hier in Rede stehenden Rechtsübertragungen (concessions) und die denselben entsprechenden Verpflichtungen, sowie sie im Vorstehenden dargelegt sind, für beide Teile, ihre Erben und Rechtsnachfolger für den vereinbarten Zeitraum von fünfzig (50) Jahren bindend sein sollen.

Artikel XIV. Seine Hoheit ist bereit, die im Vorstehenden bezeichneten Zölle, Ländereien und Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft an einem von ihr zu wählenden Tage nach dem fünfzehnten (15.) August eintausendachthundertachtundachtzig (1888) zu übertragen.

Artikel XV. (1) Der gegenwärtige Vertrag ist in vier Abschriften ausgefertigt worden, von denen zwei in englischer und zwei in arabischer Sprache abgefaßt sind.

(2) Alle diese Abschriften haben denselben Sinn; sollte gleichwohl später Meinungsverschiedenheiten über die richtige Auslegung des englischen und arabischen Textes der einen oder der anderen der Vertragsbestimmungen entstehen, so soll die englische Abschrift als die maßgebende betrachtet werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Seine Hoheit Seyyid Khalifa ben Said und Dr. G.

Michahelles diesen Vertrag gezeichnet und demselben ihre Siegel angeheftet.

Geschehen in Zanzibar den achtundzwanzigsten Tag des April in dem Jahre unseres Herrn 1888 (eintausendachthundertachtundachtzig), entsprechend dem sechszehnten Schabab eintausenddreihundertundfünf der Hedschra.

(Unterschriften und Siegel)

241. VEREINBARUNG ZWISCHEN F.A.E. LÜDERITZ UND AUGUST EINWALD VOM 21.05.1884

(Schüßler, Adolf Lüderitz, Ein deutscher Kampf um Südafrika 1883-1886, Bremen 1936, S. 147)

...

Herr Einwald reist auf Kosten des Herrn Lüderitz auf direktestem Wege nach Zululand, um dieses, soweit es möglich ist, für Herrn Lüderitz und seine Rechtsnachfolger zu erwerben. Die Kaufkontrakte mit den in Frage kommenden Zuluhäuptlingen müssen so bündig nach Landesbrauch abgefaßt sein, daß sie von der deutschen Regierung als rechtsgültig anerkannt werden können und sodann der Schutz Deutschlands über dieses Gebiet proklamiert werden kann.

Durch diese Kaufkontrakte müssen sämtliche Hoheitsrechte auf Herrn Lüderitz und seine Rechtsnachfolger übertragen werden und derselbe dadurch auch die weitestgehendsten Befugnisse zum Betrieb von Handel, Gewerbe, Acker- und Bergbau sowie zur Anlegung von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Telegraphen usw. erhalten.

Die Häuptlinge müssen sich verpflichten, mit ihrer ganzen Macht die Rechte des Herrn Lüderitz und seiner Rechtsnachfolger sowie der Angestellten in dessen Diensten gegenüber Dritten, Weißen oder Farbigen, zu schützen, wenn sie dazu aufgefordert werden.

Bei Streitigkeiten unter sich müssen die Häuptlinge an die Entscheidung S.M. des Deutschen Kaisers oder dessen Vertreter appellieren. Sie dürfen ferner ohne die Einwilligung des Deutschen Kaisers keine Gebietsabtretungen an irgendeine andere Nation oder deren Untertanen machen.

Bei der Erwerbung des Zululandes handelt es sich zunächst um das Küstengebiet mitsamt der innerhalb der Dreimeilen-Seezone liegenden Inseln, Felsen und Riffe. Zu diesem Küstengebiet muß so viel Inland wie möglich kommen, wenn das ganze Land bis an die Grenzen: Umlatoosifluß, Transvaal und Amatonga, nicht zu erwerben sein sollte.

Es versteht sich von selbst, daß nur Gebiete erworben werden, welche von keiner anderen zivilisierten Macht als bereits in Besitz genommen reklamiert werden können. Es muß, wie die Engländer es nennen, no man' s Land sein.

...

N. KOLONISATORISCHE VERTRÄGE PRIVATER

242. VERTRAG MIT JOSEPH FREDERICKS/ SWA VOM 01.05.1883

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 3)

Verkaufsvertrag zwischen dem Kapitän Joseph Fredericks einerseits und der Firma F.A.E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland andererseits.

Heute am ersten Mai achtzehnhundertdreiundachtzig (1883) hat Joseph Fredericks, Kapitän von Bethanien, als gegenwärtiger Besitzer der Angra Pequena Bay und des umliegenden Landes die erwähnte Bay Angra Pequena und das angrenzende Land in einer Ausdehnung von 5 Meilen (fünf) nach allen Richtungen hin an die Firma F.A.E. Lüderitz aus Bremen in Deutschland für den Betrag von (£ 100) hundert Pfund Sterling in Gold und 200 (zweihundert) Gewehre mit Zubehör verkauft und übergeben.

Mit dem Augenblick der Unterzeichnung dieses Kauf- und Verkaufvertrages geht die erwähnte Bay Angra Pequena⁶⁴ und die fünf Meilen Land in jeder Richtung hin in den Besitz der Firma F.A.E. Lüderitz aus Bremen über und bekennt zugleich der Verkäufer, die obenerwähnte Summe in Gold und Waren vom Käufer erhalten zu haben.

Bethanien, den 1. Mai 1883.

(Unterschriften und Handzeichen)

⁶⁴ Die Angra Pequena-Bucht wurde später in Lüderitz-Bucht umbenannt.

243. VERTRAG MIT JOSEPH FREDERICKS/ SWA VOM 25.08.1883

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 4)

Kaufvertrag zwischen Kapitän Joseph Fredericks aus Bethanien, Gross-Namaqualand einerseits und

F.A.E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland andererseits.

Am heutigen Tage, den 25. August 1883 (fünfundzwanzigsten August eintausendacht-hundertdreiundachtzig) hat Kapitän Joseph Fredericks aus Bethanien einen Teil seines Landes, nämlich die ganze Küste vom Grossen - (Groot) oder Orangefluss bis zum sechsundzwanzigsten Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Baien, samt dem Hinterlande bis zu zwanzig geographische Meilen landeinwärts und zwar von jedem Punkt der Küste aus gerechnet an die Firma F.A.E. Lüderitz zu Bremen in Deutschland für 60 (sechzig) Wesley-Richard Gewehre und 500 £ (fünfhundert Pfund in Gold) verkauft und zum Eigentum übergeben.

Durch Unterzeichnung des Verkäufers erklärt derselbe gleichzeitig, dass er den oben bezeichneten Landkomplex übergeben und ebenso die 60 (sechzig) Wesley-Richard Gewehre und 500 £ (fünfhundert Pfund in Gold) empfangen hat.

Bethanien, den 25.08.1883.

(Unterschriften und Handzeichen)

244. VERTRAG MIT MORY FODE/ SENEGAMBIEN VOM 10.07.1884

(Bestand: BArch. R 1001/ 3403, S. 31)

Zwischen Mory Fode, voraussichtlichem König von Sumbuja und Herrn F. Colin in Boulbinek ist für den Fall der Thronbesteigung des Ersteren folgender Vertrag abgeschlossen worden.

- I.** Mory Fode stellt in seinem und seiner Nachfolger Namen sich, die königliche Familie, seine Untertanen sowie das ganze von ihm beherrschte Land Sumbaju unter den Schutz des Deutschen Reiches.
- II.** Herr F. Colin erläßt ihm dagegen die Rückzahlung der von ihm verursachten Verluste, ferner verpflichtet er sich Mory Fode zu einer baldigen Thronbesteigung mit allen Mitteln die ihm zu Gebote stehen, an die Hand zu gehen und ihm im Falle des Erfolges eine jährliche Rente von 200 Dollar Im Voraus zu bezahlen.
- III.** Die Gebräuche und Sitten der Sumbuja-Leute sollen von den Deutschen respektiert werden, sofern sie sich mit den deutschen Reichsgesetzen vereinbaren lassen.
- IV.** Streitigkeiten zwischen Schwarzen werden wie bisher vom Könige selbst gerichtet, Streitigkeiten zwischen Europäern aber, oder zwischen denselben und Schwarzen sollen nach den deutschen Reichsgesetzen entschieden werden, und verspricht der König die Ausführung dieser Entscheidungen soweit wie möglich zu unterstützen.
- V.** Der König verpflichtet sich Handeisunternehmungen, besonders deutsche, möglichst zu begünstigen und in allen Fällen dem Herrn F. Colin die vorteilhaftesten Bedingungen zu gewähren. Alle mit Handelshäusern abgeschlossenen Verträge müssen sofort nach Ausführung dem Herrn F. Colin zur Einsicht übersandt werden.
- VI.** Der König berechtigt Herrn F. Colin im ganzen Bereiche seines Landes Wege, Straßen, Brücken und Eisenbahnen anzulegen, und überläßt ihm das dazu benötigte Terrain unentgeltlich. Zum Bau und Unterhalt der Straßen verpflichtet er sich, Herrn F. Colin die nötigen Arbeiter zu stellen, welche zu landesüblichen Preisen bezahlt werden.
- VII.** Der Handel mit dem Inneren wird vollständig freigegeben und hat der König alle Karawanenstraßen stets offenzuhalten. Ebenso hat er alle Bestrebungen zur Vergrößerung und Verbesserung der Landeskultur nach Kräften zu unterstützen. Europäer und Schwarze genießen in dieser Beziehung die selben Rechte.
- VIII.** Der König verwehrt christlichen Missionen den Zutritt zum Lande nicht, unter der Bedingung, daß die deutsche Sprache gelehrt wird.
- IX.** In der Hauptstadt Wonkifong hat vom Tage der Thronbesteigung Mory Fode's an die deutsche Flagge stets zu wehen.

Vorstehender Vertrag ist von beiden Parteien in der Hoffnung abgeschlossen worden, daß derselbe von der Kaiserlich deutschen Regierung gutgeheißen und genehmigt werde.

Boulbinek, den zehnten Juli 1884.

(Unterschriften)

245. VERTRAG MIT KING DIDO/ KAMERUN VOM 11.07.1884

(BArch., 1001 / 4202, S. 90; BArch., R 1001/ 9325, S. 34)

We the undersigned independant Chiefs of the country called "Cameroons" situated in the Cameroons River named King Dido Town with dependences have in a meeting held today on the German Hulk "Louise" voluntarily concluded as follows:

We give this day our right of Sovereignty, the Legislation and Management of this our country entirely up to Mr. Ed. Schmidt acting for the firm C. Woermann and Mr. Johannes Voss acting for Messrs Jantzen & Thormählen, both in Hamburg and for many years trading in this River.

We have conveyed our rights of Sovereignty, the Legislation and Management of this our country to the firms mentioned above under the following reservations:

1. under reservation of the rights of any third persons.
2. reserving that all friendship and commercial treaties made before with other foreign government shall have full power.
3. that the land cultivated by us now, and the places, the towns are built on, shall be the property of the present owners and their successors.
4. that the Coumie shall be paid annually as it has been paid to the Kings and chiefs before.
5. that during the first time of establishing an administration here, our country fashions will be respected.

Cameroons, the 11 th July 1884.

(Vielzahl von Unterschriften)

Verhandelt Cameroons, den 11. ten Juli 1884.⁶⁵

Vor dem unterzeichneten kaiserlich deutschen Consul.

Die demselben von Person bekannten Kaufleute: Eduard Schmidt und Johannes Voss, beide aus Cameroons, sowie die folgenden unabhängigen Cameroons-Häuptlinge aus Dido town: King Dido called Jim Equalla, Coffee Dido, Common Dido, First Tom Dido, Big Tom Dido, Doctor Tom, Will Dido, Bread Dido, Just Dido, Bob Dido, Tom Dido, Bonny Dido, Jack Dido, Lawton Dido, Mungo Dido, Duff Dido, Calabar Dido, John Dido, Young Charlie, Dick Dido, Ned Dido, gegen deren Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legten das vorstehende Schriftstück vor und erklärten mit dem Antrag auf Beglaubigung, daß dieselben die darunter befindlichen Unterschriften: Eduard Schmidt, Johannes Voss, King Dido called Jim Equalla, Coffee Dido, Common Dido, First Tom Dido, Big Tom Dido, Doctor Tom, Will Dido, Bread Dido, Just Dido, Bob Dido, Tom Dido, Bonny Dido, Jack Dido, Lawton Dido, Mungo Dido, Duff Dido, Calabar Dido, John Dido, Young Charlie, Dick Dido, Ned Dido zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen haben.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen, der 1. Kaufmann Paul Hoffmann, 2. Kaufmann Heinrich Gättens, beide hier zur Zeit anwesend, wurde vorstehendes Protokoll den Herren Ed. Schmidt, Joh. Voss sowie sämtlichen Häuptlingen vorgelesen, worauf alle fünfundzwanzig Personen wie folgt unterschrieben haben.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

Daß die Verhandlung so wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird

⁶⁵ Die Urkunde vom 11.07.1884 findet sich in den Beständen: BArch., R 1001/ 9325, S. 36; BArch., 1001/ 420, S. 91.

hiermit bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs

(Unterschrift Emil Schulze⁶⁶)

Eingetragen unter No. 11 des Notariatsregister. Gebühr, Position 6 c des Tarifs M 9. Erhalten.

(Unterschrift Emil Schulze).

⁶⁶ Dieser Emil Schulze war (1882) auch für Woermann tätig. Siehe: Pechuel-Loesche, Kongoland, Jena 1887, S. 34.

**246. VERTRAG ÜBER DIE NICOL-INSEL MIT KING BELL/
KAMERUN VOM 11.07.1884**

(Bestand: BArch. 1001/ 4202, S. 94 V ff)

Verkaufs-Kontrakt in Nicol Insel von King Bell

I, the undersigned King Bell of Cameroons, King Bell's Town have given up today to Mr. Ed Schmidt, acting for Mr. C. Woermann of Hamburg, all my rights I have an the Isle "Nicol" situated an the Sea between King Williams and Money Town in Bimbia and have voluntarily conveyed the Management the right of Sovereignty and the Legislation for this Island to the said firm.

I acknowledge the receipt of seventy Cross as payment for this Isle as my property as independant owner.

Cameroons, the eleventh day of July, one thousand eight hundred and eighty-four.

(Unterschriften und Handzeichen)

Verhandelt Cameroons, den 11. Juli 1884 vor dem unterzeichneten Kaiserl. Deutschen Konsul. Der demselben von Person bekannte Kaufmann Ed. Schmidt aus Cameroons sowie der unter-zeichnete King Bell, gegen dessen Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, legten das vorstehende Schriftstück vor und erklärten mit dem Antrage um Beglaubigung, daß dieselben die darunter befindlichen Unterschriften Ed. Schmidt und King Bell zum Zeichen der Genehmigung, und zwar Letzteren durch Zeichen eines + Kreuzes, weil des Schreibens unkundig, eigenhändig vollzogen haben.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen: ... wurde vorstehendes Protokoll dem Herrn Ed. Schmidt und dem King Beil vorgelesen, worauf sämtliche fünf Personen wie folgt unterschrieben haben.

(Unterschriften und Handzeichen)

Daß die Verhandlung, so wie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hiermit bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs

(gez. Emil Schulze)

Eingetragen unter No. 14 des Notariatsregisters. Position 6 c des Tarifs. Gebühr M 12.

Erhalten.

(gez. Emil Schulze)

247. VERTRAG MIT KING BELL U. KING AQUA/ KAMERUN VOM 12.07.1884

(Buchner, Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 68. Eine zum Teil inhaltlich abweichende Übersetzung findet sich bei Wolzendorff ZKoIR 1914, 145 (145 f.). Der englische Vertragstext findet sich im Bestand: BArch., R 1001/ 9325. S. 38. Auch zu diesem Vertrag fand eine Beglaubigungsverhandlung vom 12.07.1884 vor dem Reichskonsul E. Schulze statt. Das Dokument findet sich im Bestand: BArch., R 1001 / 9325, S. 40)

Wir, die unterzeichneten unabhängigen Könige und Häuptlinge des Landes Kamerun am Kamerunfluss, welches begrenzt wird im Norden vom Fluss Bimbia, im Süden vom Fluss Quaqu, und sich erstreckt bis zu 4° 10' nördlicher Breite, haben heute in einer Versammlung in der deutschen Faktorei an King Aquas Strand aus freien Stücken beschlossen was folgt:

Wir treten mit dem heutigen Tage unsere Hoheitsrechte, die Gesetzgebung und Verwaltung unseres Landes vollständig ab an die Herren Eduard Schmidt und Johannes Voss als Vertreter der Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen in Hamburg, welche seit vielen Jahren an diesem Flusse Handel treiben.

Wir haben unsere Hoheitsrechte, die Gesetzgebung und Verwaltung den genannten Firmen übertragen unter folgendem Vorbehalt:

1. Die Rechte Dritter sollen unverletzt bleiben⁶⁷.
2. Alle früher mit anderen Mächten abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsverträge sollen in Kraft bleiben.
3. Das jetzt von uns bewirtschaftete Land und der Grund und Boden, auf welchem Städte erbaut sind, sollen Eigentum der jetzigen Besitzer und ihrer Rechtsnachfolger bleiben.
4. Der Kumi (Faktoreisteuer) soll jährlich den Königen und Häuptlingen wie bisher gezahlt werden.
5. Für die erste Zeit nach Einrichtung der neuen Verwaltung sollen unsere Landessitten respektiert werden.

Kamerun, den 12. Juli 1884.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

⁶⁷ Die Übersetzung bei Wolzendorff , ZKoIR 1914, 145 (146), lautet insoweit: "1. Das Gebiet darf nicht an dritte Personen übergehen".

248. VERTRAG MIT ALKALI BANGALI/ SENEGAMBIEN VOM 13.07.1884

(Bestand: BArch., R 1001/ 3403, S. 32)

Zwischen Alkali Bangali, König von Kabitai und Herrn F. Colin in Boulbinek ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

- I.** Alkali Bangali stellt in seinem und seiner Nachfolger Namen sich, die königliche Familie, seine Untertanen, sowie das ganze von ihm beherrschte Land Kabitai unter den Schutz des Deutschen Kaisers.
- II.** Herr F. Colin verpflichtet sich an Alkali Bangali oder seinen Thronfolgern alljährlich eine Summe von zweihundert Dollar in Geld zu bezahlen und kann dieselbe am 1. Juli jeden Jahres zum Voraus erhoben werden.
- III.** Dagegen darf der König ohne Einwilligung des Deutschen Reiches keinen anderen Vertrag, welcher Art er auch sei, mit anderen Mächten abschließen.
- IV.** Die Gebräuche und Sitten der Schwarzen sollen von den Deutschen respektiert werden, sofern sie sich mit den deutschen Reichsgesetzen vereinbaren lassen.
- V.** Streitigkeiten zwischen Schwarzen werden wie bisher vom Könige selbst gerichtet, Streitigkeiten zwischen Europäern aber, oder zwischen denselben und Schwarzen sollen nach den deutschen Reichsgesetzen entschieden werden, und verspricht der König die Ausführung dieser Entscheidungen soweit wie möglich zu unterstützen.
- VI.** Der König verpflichtet sich Handelsunternehmungen möglichst zu begünstigen und in allen Fällen dem Herrn F. Colin die vorteilhaftesten Bedingungen zu gewähren. Alle mit Handelshäusern abgeschlossenen Verträge müssen sofort nach Ausführung dem Herrn Colin zur Einsicht übersandt werden.
- VII.** Der König berechtigt Herrn F. Colin im ganzen Bereiche seines Landes Wege, Straßen, Brücken und Eisenbahnen anzulegen und überläßt ihm das dazu nötige Terrain unentgeltlich. Zum Bau und Unterhalt der Straße verpflichtet er sich, Herrn F. Colin die nötigen Arbeiter zu stellen, welche zu landesüblichen Preisen bezahlt werden.
- VIII.** Der Handel mit dem Inneren wird vollständig freigegeben und hat der König alle Karawanenstraßen stets offenzuhalten, ebenso hat er alle Bestrebungen zur Vergrößerung und Verbesserung der Landeskultur nach Kräften zu unterstützen. Europäer und Schwarze genießen in dieser Beziehung die gleichen Rechte.
- IX.** Der König verwehrt christlichen Missionen den Zutritt zum Lande nicht, unter der Bedingung, daß die deutsche Sprache von ihnen gelehrt wird.
- X.** In der Residenz des Königs hat vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an, die deutsche Flagge stets zu wehen.

Vorstehender Vertrag ist von beiden Parteien in der Hoffnung abgeschlossen worden, daß derselbe von der Kaiserlich deutschen Regierung gutgeheißen und genehmigt werde.

Ausgestellt in zwei Exemplaren, in gutem Glauben und von beiden Parteien, sowie von zwei Zeugen unterzeichnet, heute Sonntag den dreizehnten Juli des Jahres achtzehnhundert und vierundachtzig, in der Residenz des Königs latia.

(Unterschriften und Handzeichen)

249. VERTRAG MIT 12 KAMERUNER HÄUPTLINGEN VOM 15.07.1884

(Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 42)

We the undersigned Chiefs of Jibanet and Sorrokow, under King Bell's Jurisdiction, declare herewith that we are perfectly agreeing with the treaty made by Mr. Eduard Schmidt acting for the Firm C. Woermann and Mr. Joh. Voss acting for Mr. Jantzen & Thormählen both of Hamburg, with the said King Bell.

The treaty has been properly explained to us and we have signed this paper, as follows.
Cameroons the fifteenth day of July one thousand and eighthundred and eighty four.
(Unterschriften und Handzeichen)

Verhandelt Cameroons 15. Juli 1 884 vor dem unterzeichneten Konsul⁶⁸.

Die demselben von Person bekannten Kaufleute Eduard Schmidt und Joh. Voss sowie die folgenden unter King Bell's Souveränität stehenden Häuptlinge ... gegen deren Verfügungsfähigkeit kein Bedenken obwaltet, (legten) das vorstehende Schriftstück vor und erklärten mit dem Antrag um Beglaubigung daß dieselben die darunter befindlichen Unterschriften Eduard Schmidt, Joh. Voss und die der sämtlich oben aufgeführten Häuptlinge zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig und zwar die des Schreibens unkundigen Leute durch Zeichen eines + Kreuzes vollzogen haben.

In Gegenwart der herbeigerufenen Zeugen der 1) Kaufmann Ed. Woermann, 2) Kaufmann J. Krote, beide zur Zeit anwesend, wurde vorstehendes Protokoll den Herrn Ed. Schmidt & Joh. Voss und den sämtlichen Chiefs vorgelesen, worauf alle sechzehn Personen wie folgt unterzeichnet haben.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

Daß die Verhandlung so wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Unterschrift Emil Schulze)

⁶⁸

Die Urkunde vom 15.07.1884 findet sich im Bestand: BArch., R 1001/ 9325, S. 43.

250. VERTRAG MIT PIET HAIBIB/ SWA VOM 19.08.1884

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II [Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten], Berlin 1912, S. 19)

Ich Capt. Piet mit Zustimmung meines Rates verkaufe für die Summe von Zwanzig Pfund (20 £) an Herrn F.A.E. Lüderitz, Bremen mein Gebiet, ... Alle Privatrechte der Eingeborenen bestehen wie früher fort.

Walfishbay, 19. August 1884.

(Unterschriften und Handzeichen)

In meiner Gegenwart verhandelt und unterschrieben: J. Böhm, Missionar.

Verhandelt den dreiundzwanzigsten November des Jahres Eintausendachthundertundvierundachtzig im Hause des Missionars Daniel Cloete in Scheppmannsdorf am Kuisib River⁶⁹

Vor dem unterzeichneten Kaiserlich Deutschen Generalkonsul und Kommissar für die Westküste von Afrika erschienen am heutigen Tage der Topnars-Häuptling Capitain Piet Haibib und der General-Bevollmächtigte des Kaufmanns F.A.E. Lüderitz in Bremen, der deutsche Reichsangehörige Heinrich Vogelsang, legten einen Kaufkontrakt vor, durch welchen der genannte Piet Haibib unter dem 19. August 1884 das ihm oberherrlich zugehörige Gebiet gegen Erlangung einer gewissen Kaufsumme an den Kaufmann F.A.E. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten unter gewissen Reserven abtritt, und suchten die Anerkennung dieser Landabtretung, den Schutz des Deutschen Reiches für das abgetretene Land und die Übernahme der Schutzherrlichkeit über dasselbe Seitens Seiner Majestät des deutschen Kaisers nach....

... so erklärt der unterzeichnete Generalkonsul kraft der ihm übertragenen Vollmachten, dass Seine Majestät der Deutsche Kaiser im Namen des deutschen Reiches die durch den Kaufvertrag bewirkte Landabtretung ... anerkennt, das vom Kaufmann F.A.E. Lüderitz dementsprechend erworbene Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches unterstellt und die Allerhöchste Oberherrlichkeit über dasselbe übernimmt.

(Unterschrift des Dr. G. Nachtigal)

Nachdem der vorstehende Akt dem Kapitain Piet Haibib und dem Generalbevollmächtigten von F.A.E. Lüderitz, Heinrich Vogelsang, sowie den mitunterzeichneten Zeugen vorgelesen, beziehungsweise in wortgetreuer Übersetzung zum Verständnis gebracht worden war, wurde derselbe wie folgt unterzeichnet:

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

Dass die vorstehende Verhandlung so stattgefunden hat wie sie im Obigen wiedergegeben worden ist, und dass die unterzeichneten Personen eigenhändig in seiner Gegenwart unterschrieben haben, bescheinigt hiermit.

Schepmansdorf, den 23. November 1884.

(Unterschrift des Dr. G. Nachtigal)

Kaiserlich Deutscher Generalkonsul und Kommissar
für die Westküste von Afrika.

⁶⁹ Abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 20 f.

251. VERTRAG MIT HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 11.10.1884

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 14 f.)

Zwischen Herrn Dr. C. Hoepfner, welcher ein Beglaubigungsschreiben des Herrn Dr. Nachtigal, Generalkonsul des Deutschen Reiches, vorzeigt einerseits, und Hermanus van Wyk, Kapitain der Rehobother Bastards, andererseits, ist heute der nachfolgende Vertrag geschlossen worden:

Die Bastards bitten in einem Schreiben an den Deutschen Kaiser, seinen kaiserlichen Schutz auch über ihr Gebiet zu erstrecken und verpflichten sich zu Folgendem:

Unter Vorbehalt ihrer besonderen Rechte und Pflichten überlassen die Bastards die Regulierung ihrer Beziehungen zu den Nachbarstämmen und fremden Staaten dem in Südwest-Afrika residierenden Vertreter des Deutschen Reiches.

Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und Ausländer, nebst deren Angestellten und Dienerschaft in ihrem Lande wird dem Vertreter des deutschen Reiches überlassen. Auch stehen alle Eingeborenen und Fremde, nebst ihren Angestellten und Dienern unter deutschem Gesetze, unbeschadet jedoch der besonderen Rechte der Bastards.

...

Herr Dr. C. Hoepfner verpflichtet sich, so weit tunlich, dahin zu wirken, dass Ruhe und Ordnung im Lande sobald wie möglich wieder hergestellt wird.

Ferner sollen die Selbständigkeit, die Freiheit und die wohlerworbenen Rechte der Bastards von Rehoboth anerkannt werden und Schutz genießen.

So geschehen und unterzeichnet in Duplo zu Rehoboth, den 11. Oktober 1884.

(Unterschriften und Handzeichen)

Vorstehender Kontrakt ist von mir im Namen und Interesse des Herrn F.A.E. Lüderitz geschlossen worden, dem ich hiermit die daraus hervorgehenden Rechte auf Grundlage meines mit demselben geschlossenen Vertrages übereigne.

Bremen, den 21. Januar 1885.

Dr. C. Hoepfner.

252. VERTRAG MIT TOGO-HÄUPTLINGEN VOM 05.11.1884

(Buchner, Aurora colonialis. Bruchstücke eines Tagebuchs aus dem ersten Beginn unserer Kolonialpolitik 1884/85, München 1914, S. 147)

We the undersigned Kings and Chiefs of Ndo and Bakundu declare that in conformity with our political and commercial friend King Bell of Cameroon we recognise the sovereignty of the German Empire over us and our country and that we will never make any treaty of friendship or commerce or any other kind with any subject or official of any foreign power without the consent of the German government. Our country comprises all the territory between the Waterfall and the town Pundo. It will not be allowed to make any Factories⁷⁰ at this place without the consent of King Bell.

Ndo the 5th of November 1884.

(Unterschriften und Handzeichen)

⁷⁰ Gemeint: Faktoreien (Handelsniederlassungen).

253. VERTRAG MIT DEM SULTAN VON NGURU/ D0A VOM 23.11.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 51 f.)

Masungu Biniani, Herr von Quatunge Quaniani u.s.w., Sultan von Nguru, tritt hiermit durch sein Handzeichen und unter Zuziehung der mitunterschiedenen Zeugen das ihm widerspruchslos als alleinigem Souverän gehörige Land Quaniani Quatunge in Nguru mit allen ihm widerspruchslos und unbestritten gehörigen Rechten für ewige Zeiten und zu völlig freier Verfügung an Herrn Dr. Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Usagara, ab.

Die Rechte, welche mit dieser Abtretung auf Herrn Dr. Carl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, übergehen, sind die dem Sultan von Nguru einzeln und mündlich dargelegten Rechte, welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes die Staatsoberhoheit sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes bedeuten; unter anderem: das Recht überall, wo es Herrn Dr. Carl Peters oder der von ihm vertretenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation gefällt, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u.s.w. anzulegen; das alleinige Recht, Grund und Boden, Forsten und Flüsse u.s.w. in jeder ihm beliebigen Weise auszunutzen; das alleinige Recht, Kolonisten in das Land zu führen, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, Zölle und Steuern aufzulegen.

Dafür übernimmt die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, und verspricht durch ihren Vertreter Dr. Carl Peters, den Sultan Masungu Biniani und sein Volk zu schützen jedermann, soweit es in ihren Kräften steht, sein ihm privatrechtlich reserviertes Eigentum als solches zu respektieren und ihm außer den am heutigen Tage übermittelten Geschenken eine jährliche, mündlich vereinbarte Rente, in Vieh und Handelsartikeln, zu gewähren.

Dieser Vertrag ist unter den in Nguru üblichen Rechtsformen, und nachdem Herr Dr. Carl Peters mit dem Sultan Masungu Biniani Blutsbrüderschaft gemacht hatte, unter Zuziehung rechtsgültiger Zeugen als für ewige Zeiten gültig und beide Teile ohne Widerruf bindend, am 23. November Eintausendachthundertundvierundachtzig in Quaniani abgeschlossen und von beiden Teilen durch bindende Unterschrift gezeichnet worden, nachdem er dem Sultan Masungu Biniani durch den Dolmetscher Ramassani sachgemäß und wortgetreu mitgeteilt war.

(Unterschriften und Handzeichen)

Für die Richtigkeit der wortgetreuen Übersetzung: (Unterschrift)

Zeugen: (Unterschriften und Handzeichen)

254. VERTRAG MIT DEM SULTAN VON NGURU/ DOA VOM 24.11.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 52 f.)

Kwindokaniani, den 24. November 1884.

Zweiter Vertrag zwischen Sr. Hoheit dem Sultan Masungu von Nguru, Besitzer von Kwamkungu, Kwindokaniani u.s.w. u.s.w. und Herrn Dr. Carl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha und Nguru.

Der Sultan von Nguru, Masungu, nachdem er gestern, Sonntag den 23. November 1884, sein Land mit allen Hoheitsrechten an Herrn Dr. Carl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, auf ewige Zeiten abgetreten hat, fühlt das Bedürfnis, mit seinem Blutsfreund und Bruder Dr. Carl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, eine noch engere Verbindung zu schaffen. Zu diesem Zweck erklärt er am 24. November 1884, abends 6 Uhr, vor versammeltem Volk in seiner Nebenresidenz Kwindokaniani, daß er die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, welche er als Herrin von Useguha anerkennt, in deren Vertreter, seinem Blutsfreund und Bruder, Herrn Dr. Carl Peters, auf ewige Zeiten als alleinige und ausschließliche Oberherrin seiner selbst und seines ganzen Volkes anerkennt. Insbesondere verspricht er, die Bestrebungen des Herrn Dr. Carl Peters und der von ihm vertretenen Gesellschaft in Ostafrika mit allen Mitteln und in jeder Weise zu unterstützen. Er verspricht auf Wunsch Arbeitsleistungen und militärische Gefolgschaft gegen jedermann. Dafür verspricht Herr Dr. Carl Peters, im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft, Sr. Hoheit dem Sultan von Nguru, seinem Blutsfreund, nach Kräften Schutz und dauernde Freundschaft.

(Unterschriften und Handzeichen)

Daß Se. Hoheit der Sultan von Nguru, Masungu Biniani, mit Herrn Dr. Carl Peters durch dieses sein eigenes Handzeichen den vorstehenden Kontrakt rechtsgültig abgeschlossen hat, bezeugen:

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

255. VERTRAG MIT DEM SULTAN VON KIMOLA/ DOA VOM 27.11.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 54 f.)

Mangubugubu in Usagara, den 27. November 1 884.

Kamuende, Sultan von Kimola, Mangubugubu u.s.w. im Nordosten von Usagara, der von dem Vorgehen der Expedition der Gesellschaft für deutsche Kolonisation vernommen, kommt ohne Aufforderung freiwillig von Kimola nach Mangubugubu mit einem Ehrengeschenk und erbittet von Herrn Dr. Carl Peters Aufnahme in den Schutz und die Freundschaft der Gesellschaft für deutsche Kolonisation resp. deren Vertreter. Er bittet, in seinem Lande Kolonien von Weißen (Deutschen) anzulegen. Er tritt auf Mitteilung durch den Dolmetscher zu diesem Behuf sein ganzes Land privat- und staatsrechtlich an Herrn Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation ab.

Dr. Carl Peters, im Namen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, nimmt diese Abtretung entgegen, soweit die Rechte Muinin Sagaras, des Oberherrn von Usagara, nicht dadurch berührt werden. Er nimmt das ganze Land privatrechtlich für die Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Besitz und verpflichtet Kamuende insbesondere zur Leistung von Arbeiten zur Bebauung des Landes. Von Hoheitsrechten nimmt er das in Besitz, was die Rechte Mumm Sagaras nicht beeinträchtigt, ohne für den Augenblick zu untersuchen, worin diese Oberhoheitsrechte bestehen.

Auf dieser Grundlage schließt Dr. Carl Peters mit dem Sultan Kamuende auf ewige Zeiten nach den in Usagara gültigen Rechtsformen einen bündigen Vertrag ab.

Kamuende wird der Inhalt dieses vorstehenden Schriftstückes durch den Dolmetscher Ramassan verlesen, und er erklärt seine volle Zustimmung zu demselben durch Erklärung vor rechtsgültigen Zeugen und Hinzufügung seines Handzeichens, durch welches er sich zur Erfüllung der in dem Vertrag seinerseits übernommenen Verpflichtungen für sich und seine berechtigten Erben auf ewige Zeiten bindet.

(Handzeichen des Sultans Kamuende)

Dr. Carl Peters, im Namen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, nimmt durch die folgende Unterschrift das Land mit der vorausstehenden Klausel für ewige Zeiten in Besitz.

(Unterschrift Dr. Carl Peters)

Daß vorstehender Vertrag von beiden Teilen mit voller Willensfreiheit und durchaus rechtsgültig abgeschlossen worden ist, bezeugen:

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

256. VERTRAG MIT SULTAN MANGUNGO/ DOA VOM 29.11.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 55)

Msovero in Usagara, den 29. November 1884.

Mangungo, Sultan von Msovero in Usagara, und Dr. Carl Peters, Sultan Mangungo zugleich für sein ganzes Volk und Dr. Carl Peters für alle seine Genossen und solche die es sein werden, schließen hierdurch einen ewigen Freundschaftsvertrag.

Mangungo bietet sein ganzes Gebiet, mit allem privat- und staatsrechtlichen Zubehör, Herrn Dr. Carl Peters als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, zur ausschließlichen und allseitigen Ausnutzung für deutsche Kolonisation an.

Dr. Carl Peters, im Namen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, erklärt sich bereit, das Gebiet des Sultans Mangungo mit allen Rechten für deutsche Kolonisation anzunehmen, mit Ausschluß etwaiger Oberhoheitsrechte Mumm Sagaras.

Infolge dessen tritt Sultan Mangungo das ganze ihm erb- und eigentümlich gehörige Gebiet Msovero mit allen ihm zukommenden, mündlich genau bezeichneten Rechten auf ewige Zeiten an Dr. Carl Peters, Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, hierdurch ab.

Dr. Carl Peters, im Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft verpflichtet sich, bei der Kolonisation Usagaras auch Msovero möglichst nachdrücklich zu besiedeln.

Dieser Vertrag ist dem Sultan Mangungo durch den Dolmetscher Ramassan genau und völlig sachgemäß mitgeteilt worden und von beiden Seiten durch Namensunterschrift und vor einer großen Anzahl von Zeugen unter den in Usagara gültigen Formen rechtsgültig vollzogen worden, nachdem Sultan Mangungo auf direktes Befragen noch erklärt hat, vom Sultan von Sansibar in keiner Beziehung abhängig zu sein, ja, daß er überhaupt nicht wisse, ob es einen Sultan von Sansibar gebe.

(Unterschrift Dr. Carl Peters)

(Handzeichen des Sultans Mangungo)

Daß dieser Kontrakt rechtsgültig und bündig für alle Zeiten vor einer großen Anzahl von Zeugen vollzogen ist, bezeugen hiermit:

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

257. VERTRAG MIT SULTAN SEBEGUL/ DOA VOM 29.11.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 56)

Sebegul, welcher am Abend kommt, um Herrn Dr. Peters seinen Respekt zu bezeugen, und behauptet, in der nördlichen Hälfte von Msovero Sultan zu sein, tritt hierdurch seine sämtlichen Rechte auf Msovero in derselben Weise an Herrn Dr. Peters in bündiger und rechtsgültiger Weise ab wie sein Freund Mangungo.

(Handzeichen des Sultans Sebegul)

Dr. Carl Peters, im Namen der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, nimmt die Abtretung in derselben Weise an, wie die vom Sultan Mangungo.

(Unterschrift des Dr. Carl Peters)

Daß dieser Vertrag rechtsgültig und auf alle Zeiten bindend vollzogen ist, bezeugen:

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

258. VERTRAG MIT SULTANIN MBUMI/ DOA VOM 02.12.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 56 f.)

Mkondogua, den 2. Dezember 1884.

Die Sultanin Mbumi, Herrin von der Landschaft Mkondogua in Usagara, welche auf direktes Befragen ausdrücklich erklärt, vom Sultan von Sansibar in keinerlei Beziehung abhängig weder zu sein, noch jemals gewesen zu sein, mit ihrem ganzen Volk auf der einen Seite, und Herr Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, mit allen seinen Genossen und solchen, die es werden, auf der anderen Seite, schließen hierdurch einen ewigen Freundschaftsvertrag.

Die Sultanin Mbumi tritt damit unter den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation resp. deren Vertreter.

Sie erhält eine Reihe Geschenke für sich und ihren Sohn Somwi.

Dagegen tritt die Sultanin von Mkondogua ihr ganzes Gebiet mit allen Privat- und Hoheitsrechten hierdurch auf ewige Zeiten an Herrn Dr. Carl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation bedingungslos ab.

Dies Recht schließt das ausdrückliche Privileg, Kolonisten ins Land zu schaffen, neben völlig ungehinderter Benutzung des Landes in jeder Richtung ein; besonders auch die Berechtigung, gegenwärtige fremde Einwohner und Besiedler später auf ihre Besitztitel hin zu prüfen.

Dieser Vertrag ist vor versammeltem Volke am 2. Dezember d. J. unter Zuziehung einer Reihe von Zeugen abgeschlossen und durchaus rechtsgültig durch Unterschrift und Namenszeichnung auf ewige Zeiten vollzogen worden.

(Handzeichen der Sultanin Mbumi und des Prinzen Somwi)

(Unterschrift des Dr. Carl Peters)

Daß vorstehender Vertrag vor versammeltem Volk am 2. Dezember 1884, abends 5 Uhr, öffentlich rechtsgültig und bündigst zwischen der Sultanin Mbumi und Herrn Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, unter Zuziehung rechtsgültiger Zeugen auf ewige Zeiten abgeschlossen ist, nachdem ihn der Dolmetscher Ramassan sachgemäß und wortgetreu der Sultanin Mbumi und dem Volk von Mkondogua mit vernehmlicher Stimme verlesen hatte, bezeugen durch ihre Unterschrift.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

259. VERTRAG MIT MUININ SAGARA/ DOA VOM 04.12.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 57 f.)

Muinin Sagara, den 4. Dezember 1884.

Muinin Sagara, Herr von Muinin Sagara u.s.w., alleiniger und absoluter Herr von ganz Usagara, und Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation schließen hierdurch einen ewigen Freundschaftsvertrag ab.

Sultan Muinin Sagara erhält eine Reihe von Geschenken; weitere Geschenke für die Zukunft werden ihm versprochen, und er tritt hierdurch unter den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation resp. deren Vertreter.

Dafür tritt der Sultan Muinin Sagara an Herrn Dr. Carl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, kraft seiner absoluten und unumschränkten Machtvollkommenheit das alleinige und ausschließliche Recht, Kolonisten nach ganz Usagara zu bringen, ab.

Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, verspricht, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Zu diesem Behufe tritt Sultan Muinin Sagara das alleinige und ausschließliche Recht völliger und uneingeschränkter privatrechtlicher Ausnutzung von ganz Usagara an Herrn Dr. Carl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, hierdurch ab.

Ferner tritt der Sultan Mumm Sagara an Herrn Carl Peters, als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, alle diejenigen Rechte ab, welche nach dem Begriff des deutschen Staatsrechtes den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen; unter anderem: das alleinige und uneingeschränkte Recht der Ausbeutung von Bergwerken, Flüssen, Forsten; das Recht Zölle aufzuerlegen, Steuern zu erheben, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, und das Recht eine bewaffnete Macht zu schaffen.

Dafür bleibt der Titel Muinin Sagara erblich in der Familie des Sultans Muinin Sagara.

Der privatrechtliche Besitzstand des Sultans wird von Herrn Dr. Carl Peters, als Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, anerkannt und garantiert, und die Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation werden angewiesen werden, diesen Besitzstand mit allen Kräften mehren zu helfen.

Die Gesellschaft für deutsche Kolonisation wird mit allen Kräften dahin wirken, daß Sklaven aus dem Gebiet des Sultans Muinin Sagara nicht mehr fortgeschleppt werden dürfen.

Dieser Vertrag ist heute, am 4. Dezember 1884, vor versammeltem Volk von Usagara unter Zuziehung einer Reihe rechtsgültiger Zeugen von Muinin Sagara, alleinigem und uneingeschränktem Oberherrn von ganz Usagara, und Herrn Dr. Carl Peters, als dem Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation durch Namensunterschrift und Namenszeichnung von beiden Seiten in durchaus rechtsverbindlicher Form vollzogen worden.

(Handzeichen des Sultans Muinin Sagara und des Kibuana, Sohn des Sultans Muinin Sagara)
(Unterschrift des Dr. Carl Peters)

Daß dieser Vertrag völlig rechtsgültig und auf ewige Zeiten verbindlich von beiden Kontrahenten, dem Sultan Muinin Sagara, Herrn von Muinin Sagara u.s.w. einerseits und dem Herrn Dr. Carl Peters, als dem rechtmäßigen Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation andererseits, heute am 4. Dezember 1884 vor versammeltem Volke abgeschlossen ist und wortgetreu dem Sultan Muinin Sagara, Oberherrn von ganz Usagara, durch den Dolmetscher

Ramassan vorgetragen war, bezeugen durch Namens- resp. Zeichenunterschrift:
(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

260. ERKLÄRUNG DES MASENGO, HERR VON SIMA/DOA, VOM
06.12.1884

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 38 f.)

Am Sonnabend, den 6. Dezember, erscheint Masengo, ältester Sohn des Sultans Muinin Sagara, Herr von Sima, und erklärt seine besondere Freude über die in Aussicht stehende Kolonisation Usagaras und erbittet auch für sich Freundschaft und den Schutz der Gesellschaft für deutsche Kolonisation. Er bezeugt dies durch seine eigenhändige Unterschrift.

(Handzeichen des Masengo)

261. ERKLÄRUNG DES HERMANUS VAN WYK/ SWA VOM 07.01.1885

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 15)

Wir, die Unterzeichneten, Capitain H. van Wyk mit seiner Ratsversammlung, erklären hiermit, dass wir denselben Vertrag mit Herrn F.A.E. Lüderitz angeschlossen haben würden, wie der mit Dr. O. Hoepfner geschlossene, wenn der erstere einen diesbezüglichen Wunsch ausgesprochen hätte.

(H. v. Wyk, Capitain)

An den Generalbevollmächtigten des

Herrn F.A.E. Lüderitz

Wohlgeboren Herrn Heinr. Vogelsang zu Angra Pequena zur Zeit in Rehoboth

(Weitere Unterschriften und Handzeichen)

262. VERTRAG MIT DEM SULTAN VON WITU VOM 08.04.1885

(Bestand: BArch. R 1001/ 423, S. 10)

Wir tun hierdurch kund und zu wissen für jedermann, daß wir das im nachstehenden § 1 bezeichnete Land mit Allem, was sich darauf, darin, darunter und darüber befindet, sowie mit allen bezüglichlichen Ansprüchen und Hoheitsrechten an den Deutschen Clemens Denhardt verkauft und abgetreten haben.

§ 1. Die Grenzen dieses verkauften und abgetretenen Landes werden gebildet...

§ 2. Durch diese Urkunde entsagen wir allen Ansprüchen an das im vorstehenden § 1 bezeichnete Land und entäußern uns aller Hoheitsrechte auf dasselbe.

Wito, den 8. April 1885.

(Unterschrift)

Daß die vorstehende Abschrift mit dem mir vorgelegten Originale als übereinstimmend gefunden worden ist, bescheinigt:

Zanzibar, den 6. Juni 1885.

Der Kaiserlich deutsche Generalkonsul.

(L.S., Unterschrift des Gerhard Rohlf)

(Weitere Unterschriften)

263. VERTRAG MIT JAN JONKER/ SWA VOM 16.05.1885

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 26 f.)

Ich, Jan Jonker Afrikaner, Kapitain des Stammes der Afrikaner Namaqua unter Zustimmung meiner Ratsleute einerseits und Herr F.A.E. Lüderitz aus Bremen, Deutschland, vertreten durch Herrn L. Koch andererseits, haben heute den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen und durch unsere eigenen Unterschriften bekräftigt.

§ 1. Ich, der Kapitain Jan Jonker Afrikaner, verkaufe an Herrn F.A.E. Lüderitz mein Gebiet, dessen Grenze ich in meiner Proklamation im Monat Februar⁷¹ bestimmt habe und alle Rechte und Gerechtigkeiten mit Ausnahme meiner Privatrechte und der meines Volkes, für die Summe von Hundert Pfund Sterling.

...

Hudaub, den 16. Mai 1 885.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

Gans, den 8. Januar 1886⁷²

Vor dem unterzeichneten Sekretär und zeitweiligen Vertreter des Kaiserlich deutschen Reichskommissars für Südwest-Afrika erscheint heute der Kapitain Jan Jonker Afrikaner in Begleitung seines Rates und erklärte auf Befragen Folgendes:

“Der zwischen mir und dem Vertreter der Firma F.A.E. Lüderitz in Bremen, Herrn Koch, vereinbarte Vertrag ist am 16. Mai 1885 in rechtsgültiger Form mit Zustimmung meines Rats abgeschlossen worden. In demselben habe ich alle Hoheits- und Eigentumsrechte, welche ich als Kapitain über das in meiner Proklamation vom 21. Februar 1885⁷³ näher bezeichnete Land damals nach meiner Ansicht hatte, der genannten Firma übertragen. Dagegen war und ist meine Meinung, dass mir der neue Erwerber stillschweigend die Erlaubnis gab, fernerhin mit meinem Volke in dem Gebiete zu wohnen und mir die Kapitainsgewalt und Gerichtsbarkeit über meine Leute vorläufig gelassen hat.

Indem ich mich verpflichte, zur Wiederherstellung des Friedens mein Möglichstes beizutragen, bitte ich Seine Majestät den Deutschen Kaiser, die Schutzherrlichkeit über mich und mein Volk zu übernehmen“.

Nachdem der Generalbevollmächtigte der Deutschen-Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika August Lüderitz, sowie der Kapitain Jan Jonker Afrikaner um Übernahme der Schutzherrlichkeit seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über das im oben erwähnten Verträge vom 16. Mai 1885 abgetretene Gebiet gebeten haben, erklärt der unterzeichnete zeitweilige Vertreter des Kaiserlich Deutschen Reichskommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, dass seine Majestät der Deutsche Kaiser diesem Lande und dem dort wohnenden Volke Seinen Allerhöchsten Schutz zusichert. Die definitive Feststellung des Umfangs dieses Gebietes wird durch den Vertreter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers

⁷¹ Die Übersetzung der Proklamation vom 21.02.1885 ist abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 24.

⁷² Abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 28.

⁷³ Die Proklamation vom 21.02.1885 ist abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 23.

resp. durch die dazu berufenen Organe erfolgen:
(Mehrzahl von Unterschriften)

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Gans, den 8. Januar 1886.

(Unterschrift des Nels⁷⁴)

⁷⁴ Ein Referendar. Siehe: von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 100.

264. VERTRAG MIT CORNELIUS ZWARTBOY/ SWA VOM 19.06.1885

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 29 f.)

Ich, Cornelius Zwartboy, Kapitain des Stammes der Zwartboy-Namaqua habe unter Zustimmung meiner Ratsleute einerseits mit Herrn F.A.E. Lüderitz aus Bremen, Deutschland, vertreten durch Herrn L. Koch, andererseits, den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen, den ein jeder von uns mit seiner Unterschrift bekräftigt hat.

§ 1. Ich, Cornelius Zwartboy, verkaufe an Herrn F.A.E. Lüderitz mein Gebiet, dessen Grenze ich in meiner heutigen Proklamation⁷⁵ bestimmt habe, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten mit Ausnahme meiner Privatrechte und derjenigen meines Volkes für die Summe von Hundert Pfund Sterling.

Fransfontein, 19. Juni 1885.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

⁷⁵ Abgedr.: Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 30.

265. VERTRAG MIT DEM SULTAN VON DSCHAGGA/ DOA VOM 19.06.1885

(Wagner, Deutsch-Ostafrika. Geschichte der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagengesellschaft nach den maßgebenden Quellen, 2. Aufl., Berlin 1888, S. 88 f.)

Zwischen Herrn Dr. Carl Jühlke, als dem rechtmäßigen Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin, und dem Sultan Mandara, unumschränktem Herrn und alleinigem rechtmäßigen Besitzer des gesamten Dschaggalandes, Aruscha, Ugueno u.s.w., wird folgender Vertrag auf ewige Zeiten geschlossen:

Der Sultan Mandara tritt mit dem heutigen Tage unter den Schutz der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Dafür tritt er sein Land mit allen Rechten, welche nach europäischem Staatsrecht den Inbegriff staatlicher Oberhoheit ausmachen, an Dr. Jühlke als Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ab. Insbesondere werden nach ausdrücklicher Verdolmetschung von diesen Rechten folgende hervorgehoben: Das Recht, eigene Justiz und Verwaltung einzuführen; das Recht, Zölle und Steuern zu erheben, das Recht, Berge, Flüsse, Seen und Forsten in beliebiger Weise auszunutzen. Ferner gibt Sultan Mandara, um die völlige privatrechtliche Ausbeutung des Dschaggalandes zu ermöglichen, Herrn Dr. Carl Jühlke (oder dessen Vertretern) das alleinige Recht, weiße Kolonisten ins Land zu bringen. Dem Sultan von Dschagga und seinen Nachkommen bleibt für alle Zeiten der Titel eines "Sultan von Dschagga"; sein, seiner Familie und seiner Untertanen Privatbesitztum wird demselben von der Gesellschaft garantiert. Sollte die Kolonisation von Dschagga in genügend rascher Weise erfolgen, so verpflichtet sich Dr. Carl Jühlke als Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die Erziehung der Söhne des Sultans Mandara in deutscher Weise zu bewirken.

Dr. Carl Jühlke verpflichtet sich, als Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, den abtrünnigen Gouverneur der Provinz Kibosso womöglich auf freundlichem Wege wieder unter die Botmäßigkeit des Sultans Mandara zurückzubringen.

Der Sultan gibt Herrn Dr. Carl Jühlke oder einem von ihm ernannten Vertreter hiermit das ausdrückliche Recht, selbst oder durch diesen Vertreter gegen etwaige Behauptungen anderer Mächte, insbesondere englischer- oder arabischerseits, daß er die englische Oberhoheit oder diejenige des Sultans von Sansibar anerkannt habe, sofort bei seiner Ankunft in Sansibar Protest zu erheben.

Dieser Vertrag ist am heutigen Tage in legaler Form und vor rechtsgültigen Zeugen für ewige Zeiten gültig und beide Parteien bindend geschlossen worden.

(Unterschrift des Dr. Carl Jühlke, Handzeichen des Sultans Mandara)

Als Zeugen, daß dieser Vertrag am heutigen Tage geschlossen, geben ihr Handzeichen:

(Unterschriften und Handzeichen)

Moschi, den 19.06.1885.

266. ERKLÄRUNG DES JAN UICHAMAB/ SWA VOM 04.07.1885

(Sander, Geschichte der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, Bd. II (Grundlegende Urkunden in wörtlicher Wiedergabe und Karten), Berlin 1912, S. 31)

Ich, Jan Uichamab, Häuptling des Namastammes der Gomes-Topnaar, gebe mit Zustimmung meiner Ratsmänner hiermit kund, was folgt:

§ 1. Der Capitain des Namastammes der Zwartboy, Cornelius Zwartboy, hat mit Zustimmung seiner Ratsmänner am 19. Juni 1885 einen Kaufvertrag mit Herrn F.A.E. Lüderitz, Bremen, Deutschland, abgeschlossen über das Caocofeld, welches in einer Veröffentlichung vom selben Tage bestimmt ist. Ich, Jan Uichamab, trete diesem Verträge rechtmäßig bei und erhalte dafür Fünfzig Pfund Sterling.

...

Wolfsfontein, 4. Juli 1885.

(Vielzahl von Unterschriften und Handzeichen)

267. BEZIEHUNGEN DER DOAG ZU SOMALI-SULTAN ALI

a) **VERTRAG MIT SOMALI-SULTAN ALI VOM 31.07.1885**

(Bestand: BArch. R 1001/ 953, S. 33)

Wir tun hierdurch kund und zu wissen für jedermann, daß wir das im nachstehenden § 1 bezeichnete Land mit Allem, was sich darauf, darin, darunter und darüber befindet, sowie mit allen bezüglichlichen Ansprüchen und Hoheitsrechten an den Deutschen Gustav Denhardt verkauft und abgetreten haben.

§ 1. Die Grenzen dieses verkauften und abgetretenen Landes werden gebildet von Kismaju und im Süden bis zum Gebiete des Sultans Achmed von Wito.

§ 2. Durch diese Urkunde entsagen wir allen Ansprüchen an das im vorstehenden § 1 bezeichnete Land und entäußern Uns aller Hoheitsrechte auf dasselbe.

Lamu, den 31. Juli 1885.

(Unterschrift)

Daß der vorstehende Vertrag von dem Sultan der Somali Ali ben Ismail Karim eigenhändig unterschrieben ist, bezeugen durch ihre Unterschrift.

Lamu, den 31. Juli 1885.

(Unterschriften)

b) **ERKLÄRUNG DES SOMALI-SULTANS ALI**

(Bestand: BArch. R 1001/ 953, S. 34)

Au nom du Dieu puissant - miséricordieux!

Le territoire de Kismaju et le fleuve Jübe jusqu' à Baraio et Randille près du Sultan Ahmed de Wito, nous avons vendu à l' Allemand Gustave Denhardt.

(signé Sultan Ali)

Pour traduction conforme au texte arabe ci-dessus.

Zanzibar le 14 mars 1887.

(signé Selim Michalla)

Drogman du Consulat l' Impérial d' Allemagne.

268. VERTRAG MIT SULTAN JUSSUF ALI/ SOMALILAND VOM 26.11.1885

(von Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte, 2. Teil, Leipzig 1888, Reprint Ann Arbor, Michigan/ U.S.A. 1981, S. 272; BArch. R 1001 / 950, S. 38. Ein den Vertrag vom 26.11.1885 bestätigendes Handschreiben des Sultans Ali Jussuf vom 26.11.1885 an von Anderten ist abgedruckt: von Koschitzky, a.a.O., S. 273 [einzige Fn.]

Im Anschlusse an den am 6. September 1885 zwischen Seiner Hoheit dem absoluten Gross-Sultan Osman aller Somali-Stämme an der ostafrikanischen Küste und dem Regierungsbaumeister Hörnecke, Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin, zu Halule abgeschlossenen Kontrakte wurde heute, den 26. November 1885 zwischen Seiner Hoheit dem Sultan Jussuf Ali, Sultan im Reiche Seiner Hoheit des Gross-Sultans Osman und Claus von Anderten, Vertreter der obenangeführten Gesellschaft, in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen: ... nachfolgender für ewige Zeiten gültiger Freundschaftsvertrag abgeschlossen:

Seine Hoheit der Sultan Jussuf Ali tritt für eine anderweitig vereinbarte Entschädigung das gesamte zur Zeit nicht in Benutzung genommene, ihm als unumschränkten Fürsten gehörige, zwischen der Stadt Obbia und der dem Sultan Said Bargasch von Sansibar eigentümlichen Stadt Warrischir (ca. 3 geographische Meilen nördlich von Mogadischu) einerseits, dann dem indischen Ozean und der zirka 25 Tagesreisen landeinwärts befindlichen Galla-Grenze andererseits, gelegene Land an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Berlin (Dr. Carl Peters und Genossen) zur völlig freien Verfügung ab. Insbesondere erhält die genannte Gesellschaft das alleinige Recht, Kolonisten in das Land einzuführen, denselben das unbebaute Land zu übergeben, den Grund und Boden, Forsten und Flüsse in jeder beliebigen Weise auszunutzen, Bergwerke anzulegen und Handel zu treiben.

Die hiermit ausgesprochene Landesabtretung, welche der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin das privatrechtliche Eigentum an Land gesichert hat, ist dahin zu verstehen, daß unbeschadet des Seiner Hoheit dem Sultan Jussuf Ah und dessen Erben und Rechtsnachfolgern verbleibenden Sultantitels die sämtlichen Hoheitsrechte, insbesondere Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege einbegriffen sind.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin übernimmt selbst den Schutz von Handel und Schiffahrt des Sultans und wird eventuell bestrebt sein, das Eintreten der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erwirken.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin verspricht, die Bitte Seiner Hoheit des Sultans Jussuf Ali, die deutsche Reichsregierung möge das Einlaufen der deutschen Post-Schiffe ... veranlassen, zu unterstützen.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin verpflichtet sich, die Fortdauer der Zahlung der bisher seitens der englischen Regierung dem Sultan Jussuf Ali jährlich geleisteten Entschädigungs-Summe von 1 000 Dollar (Eintausend Dollar) für Hilfeleistung durch die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erwirken und zu sichern.

Dieser Vertrag ist am heutigen Tage dem 26. November 1885 zu Halule in Gegenwart der unterzeichneten Zeugen rechtsgültig abgeschlossen worden.

(Unterschriften)

269. VERTRAG MIT SULTAN DADI/ SOMALILAND VOM 18.05.1886

(Bestände: BArch. R 1001/ 948, S. 13; BArch. R 1001/ 952, S. 39)

Zwischen Seiner Hoheit dem Groß-Sultan Dadi Abbadaddah ... und dem Herrn Klaus von Anderten, Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin (Doktor Karl Peters und Genossen) wurde heute in Gegenwart unterzeichneter Zeugen folgender für ewige Zeiten gültiger Freundschaftsvertrag abgeschlossen.

Seine Hoheit der Großsultan Dadi Abbadaddah tritt das gesamte zur Zeit nicht in Benutzung genommene, ihm als unumschränktem Herrn und Fürsten gehörige Land an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin zu völlig freier Verfügung ab. Insbesondere erhält die genannte Gesellschaft das alleinige Recht, Kolonisten in das Land einzuführen, denselben das unbebaute Land zu übergeben, den Grund und Boden, Forsten und Flüsse in jeder beliebigen Weise auszunutzen, Bergwerke anzulegen und Handel zu treiben.

Die ... Landabtretung, welche der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin das privatrechtliche Eigentum am Lande gesichert hat, ist dahin zu verstehen, daß unbeschadet der Seiner Hoheit dem Groß-Sultan Dadi Abbadaddah und dessen Erben und Rechtsnachfolgern verbleibenden Sultantitels die sämtlichen Hoheitsrechte insbesondere Rechtspflege, Gesetzgebung und Verwaltung einbegriffen sind.

Der Groß-Sultan Dadi Abbadaddah bittet die genannte Gesellschaft den Sultan Said Bargasch zu veranlassen, daß derselbe aus den Galla-Städten ... Soldaten und Flagge zurückzieht, da er ihn niemals um Erlaubnis gefragt, sondern einfach seine gutbewaffneten Soldaten als Kaufleute in die genannten Städte gesandt hat, um dort, nachdem sie dort festen Fuß gefaßt, Flagge zu hissen.

Dieser Vertrag ist am heutigen Tage, den 18. Mai 1886 bei der Stadt Kone in Gegenwart unterzeichneter Zeugen von beiden Teilen durch Namensunterschrift rechtsgültig abgeschlossen worden.

(Unterschriften und Handzeichen)

270. VERTRAG MIT SOMALI-SULTAN ALI VOM 26.11.1886

(Bestand: BArch. R 1001/ 948, S. 16)

Kismaju, 26. November 1886.

Der Somalisultan Ali bin Ismail ... und mit ihm die nachbenannten Stammesältesten sind von dem Wunsche durchdrungen, sich unter die Oberhoheit Sr. Majestät des Deutschen Kaisers zu stellen und bitten Herrn Dr. Jühlke, den Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, diesen ihren Wunsch dem Generalkonsul in Zanzibar zu unterbreiten. Sie erklären, daß der Übernahme dieser Oberhoheit nicht etwa die hier wehende rote Flagge entgegenstehe; denn dies, sowie die Erlaubnis, von den hier eingehenden Waren Zoll zu erheben, beruhe auf einer Art Pachtvertrag auf unbestimmte Zeit zwischen Said Bargasch und ihnen. Sie wünschen dringend, daß Dr. Jühlke diese Pacht ablöse und somit in die bis jetzt Said Bargasch zustehenden Rechte eintrete, welchem alsdann die Erlaubnis die Flagge zu führen und Zölle zu erheben nicht mehr von ihrer Seite erteilt werden soll.

Um dieser Freundschaft Ausdruck zu geben und unter der Voraussetzung, daß Sr. Majestät der Deutsche Kaiser die ihm von dem genannten Somalisultan Ali bin Ismail angebotene Oberhoheit huldvoll anzunehmen geruht, schließt der Sultan Ali bin Ismail und die von den oben genannten Stammeshäuptern abgeordneten Ältesten ... mit Herrn Dr. Jühlke, dem Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, folgenden Vertrag:

Art. 1. Ali bin Ismail tritt das Land von den Grenzen von Witu bis zu einem Punkt nördlich der Jubamündung,... welcher noch näher bestimmt werden soll, mit Ausnahme der Insel Lamu, über die ihm, wie er behauptet, kein Recht zusteht, an Herrn Dr. Jühlke als dem Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ab. Insbesondere sollen die Häfen Kismaju ... in seinen Besitz übergehen. Als Zeichen dieser Abtretung soll Herr Dr. Jühlke nach Perfektion dieses Vertrages an einem noch näher zu bestimmenden Tage in Kismaju die deutsche und die deutsch-ostafrikanische Flagge mit allen gebührenden Feierlichkeiten neben der deutschen Reichsflagge aufhissen; im übrigen Lande wo und wann er will und wird die bereits erfolgte Flaggenhissung ... hiermit unter der Voraussetzung, daß die Oberhoheit erteilt wird, genehmigt. Mit diesem Tage erreicht die Said Bargasch erteilte Erlaubnis Zoll zu erheben und die Flagge im Somaliland zu führen ihr Ende.

Art. 2. Herr Dr. Jühlke allein, außer ihm kein anderer Weißer, oder ein von ihm hier eingeführter Stellvertreter soll das Recht haben, über die Küsten der genannten Häfen sowohl, als über das Innere des Landes nach seinem Ermessen zu verfügen; es soll ihm freistehen Baulichkeiten und Niederlassungen, Pflanzungen, Hafenanlagen zu errichten wo er will. Er soll ..endlich das Land in jeder Weise ausnutzen dürfen, um es einem gesteigerten Verkehr mit Europa entgegenzuführen.

Art. 3. (1) Herr Dr. Jühlke als Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft soll das Recht haben, nach Maßgabe des zwischen Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Said Bargasch geschlossenen Vertrages vom 20. Dezember 1885⁷⁶ in Kismaju ... Zoll zu erheben, von welchem ein von dem deutschen Generalkonsul in Zanzibar noch näher zu bestimmender Prozentsatz an Ali bin Ismail gezahlt werden soll.

(2) Jedoch soll es vorbehalten sein die im Verträge bestimmten Satze bei Übereinstimmung beider Teile und mit Genehmigung der deutschen Regierung einer Abänderung zu

⁷⁶ Gemeint: Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Zanzibar vom 20.12.1885 (RGBl. 1886, S. 261).

unterwerfen.

Art. 4. Die Gerichtspflege soll von Somali und Deutschen gemeinsam gepflegt werden; jedoch sollen dabei die Sitten und Gebräuche der Somali geschont werden, und sollen Deutsche im Somaliland nur deutscher Gerichtspflege unterworfen sein; insbesondere soll die bisher von Zanzibar ausgeübte arabische Gerichtspflege in Zukunft nicht mehr geduldet werden.

Art. 5. Das persönliche Eigentum sämtlicher Somali soll unangetastet bleiben, möge es nun in Vieh, Häusern, Land oder Sklaven bestehen. Was insbesondere die letzteren angeht, so soll die Regelung der Sklavenfrage in Zukunft zwischen beiden kontrahierenden Teilen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung erfolgen...

Art. 6. Was sein Verhältnis zu den Somali anlangt, so bleibt Ah bin Ismail Sultan derselben in den Grenzen der ihm zustehenden tatsächlichen Macht. Insbesondere steht ihm das Recht Krieg zu führen auch fernerhin zu, vorausgesetzt, daß sich seine Unternehmungen nicht gegen bereits deutsche Gebiete richten.

...

Artikel 9. (1) Der Vertrag soll in deutscher und arabischer Sprache ausgefertigt werden und von dem deutschen Konsulat in Zanzibar beglaubigt werden.

(2) Im Zweifelsfällen bezüglich der Auslegung des Textes, welche dem Konsulat in Zanzibar zu unterbreiten sind, soll allein der deutsche Text Gültigkeit haben.

Kismaju am 26. November 1886.

(Unterschriften)

O. PROKLAMATIONEN

271. PROKLAMATION VOM 14.07.1884/ KAMERUN

(Bestand: BArch., R 1001 / 4202, S. 102 V f.)

Proklamation in Kamerun.

Am heutigen Tage verfügten sich die Unterzeichneten in die Residenzen der Könige Bell, Aqua und Dido⁷⁷, bei welchen zuvor in der Nähe des Flusses je ein Flaggenmast errichtet worden war, und gab bei jedem einzelnen unter Anwesenheit des betreffenden Königs und zahlreicher Eingeborener der Kaiserliche Bevollmächtigte Generalkonsul Dr. Gustav Nachtigal folgende Erklärung in deutscher und englischer Sprache ab:

“Auf Grund des Vertrages, welcher zwischen den hier etablierten deutschen Firmen und König Beil (resp. Aqua resp. Dido) nebst dessen Häuptlingen in gesetzlicher Form abgeschlossen worden ist, und kraft meiner Vollmacht unterstelle ich hiermit dieses Land der Oberhoheit Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, vorbehaltlich aller wohlerworbener Rechte anderer. Ebenso erkläre ich im Namen des Deutschen Kaisers, daß Seine Majestät jeden von früher zu Recht bestehenden (freien Handel) Freundschafts- oder Handelsvertrag zwischen König Bell (resp. Aqua resp. Dido) und irgendeiner fremden Macht oder Person anerkennen wird, daß Seiner Majestät den gegenwärtig in diesem Lande bestehenden freien Handel nicht beeinträchtigen wird, daß König Bell (resp. Aqua resp. Dido) samt seinen Häuptlingen die Kumis (Abgaben) erhalten werden wie bisher, und schließlich auch, daß die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen geachtet werden sollen.“

Hierauf wurde unter dreimaligem Hochrufen die Kaiserliche Flagge gehißt. Nach jeder einzelnen Hissung wurde von der hierzu kommandierten Abteilung Matrosen ein Gewehr Salut von je drei, und nach Beendigung des Ganzen wurde von Seiner Majestät Schiff „Moewe“ ein Geschütz Salut von 21 Schuß abgefeuert.

Cameroons, den 14. Juli 1884.

(Unterschrift des Dr. G. Nachtigal)

Kaiserlicher Generalkonsul & Kommissar

(Weitere Unterschriften)

⁷⁷ Siehe zum Verhältnis dieser Stammesfürsten zueinander das instruktive Schreiben von Jantzen & Thormählen vom 05.02.1884 an die Handelskammer in Hamburg (RT-Vhdl., 6. LP, 1. Session, 5. Bd. Anlagen, Aktenst. Nr. 41, Nr. 5, S. 128).

272. PROKLAMATION VOM 07.08.1884/ SWA

(Tesdorpf, Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegsmarine in Denkwürdigkeiten von allgemeinem Interesse, Kiel 1889, S. 311)

Angra Pequena, 7. August 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, Wilhelm I., König von Preußen haben mir befohlen, mit Allerhöchsteren gedeckter Korvette "Elisabeth" nach Angra Pequena zu gehen, um das dem Herrn A. Lüderitz gehörige Territorium an der Westküste Afrikas unter den direkten Schutz Seiner Majestät zu stellen. Das Territorium des Herrn A. Lüderitz wird, nach der amtlichen Mitteilung, als sich erstreckend von dem Nordufer des Oranje-Flusses zu 260 Südlicher Breite, 20 geographische Meilen landeinwärts angenommen, einschließlich der nach Völkerrecht dazu gehörigen Inseln.

Indem ich diesen Allerhöchsten Auftrag hiermit zur Ausführung bringe, heiße ich hier als äußeres Zeichen die kaiserlich deutsche Flagge, stelle somit das oben erwähnte Territorium unter den Schutz und die Oberherrlichkeit Seiner Majestät des Kaisers Wilhelm I. und fordere die Anwesenden auf, mit mir einzustimmen in ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät:

Seine Majestät der Kaiser Wilhelm I. lebe hoch!

(Unterschrift des Schering)

Kapitän zur See

Kommandant S.M.S. "Elisabeth"

273. PROKLAMATION VOM 12.08.1884 IN ANIXAB/ SWA

(Tesdorpf, Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegsmarine in Denkwürdigkeiten von allgemeinem Interesse, Kiel 1889, S. 312)

Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Wilhelm I., stelle ich die westafrikanischen⁷⁸ Küstengebiete zwischen 26° Südlicher Breite und Cap Frio, mit Ausschluß der Walfischbai, unter den Schutz des Deutschen Reiches, und erkläre, daß die nachweisbaren wohlerworbenen Rechte von Angehörigen anderer Nationen voll und ganz geachtet werden sollen. Möge der Schutz Deutschlands zum Wohlergehen beider Länder beitragen. Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser lebe hoch!

...

⁷⁸ Statt "westafrikanischen" taucht bei Tesdorpf, Geschichte der Kaiserlich Deutschen Kriegsmarine in Denkwürdigkeiten von allgemeinem Interesse, Kiel 1889, S. 312, hier das Wort "ostafrikanischen" auf - offenbar ein Druckfehler.

274. VERHANDLUNG MIT KÖNIG AMAPETU/ MAHIN VOM 11.03.1885

(Bestand: BArch. R 1001/ 9325, S. 24)

Verhandelt am elften März des Jahres achtzehnhundert und fünf und achtzig in der Residenz des Königs Amapetu von Mahin.

Am heutigen Tage erschienen vor dem unterzeichneten Kaiserlichen General-Konsul und Kommissar für die Westküste von Afrika Dr. G. Nachtigal der Agent des Hauses G. L. Gaiser in Hamburg Herr Eugen Fischer, deutscher Staatsangehöriger, und Amapetu König von Mahin, legten ihm einen unter dem 29. Januar dieses Jahres zwischen ihnen abgeschlossenen Kaufkontrakt vor, durch welchen König Amapetu das als Mahinland bekannte Küstenstrich seines Landes unter gewissen Bedingungen an den Kaufmann Gottlieb Leonhard Gaiser zu Hamburg mit allen daran haftenden Rechten, auch den Hoheitsrechten, ein für allemal abtritt, und baten, der König Amapetu um die Anerkennung dieser Landabtretung und Herr E. Fischer um die Übernahme der Oberhoheit über den erworbenen Landstrich seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Auf Grund des vorgelegten Kaufkontraktes und nach Anhörung der mitunterzeichneten Kontrahenten welche denselben abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet zu haben erklären und kraft der mir übertragenen Vollmachten erkläre ich hiermit, daß der als Mahinstrand bekannte Küstenstrich des Mahinlandes der sich von Abejamura bis Abotobo erstreckt unter dem direkten Schutz des Deutschen Kaisers und der Oberhoheit Seiner Majestät des Deutschen Kaisers steht.

(Unterschrift des Dr. G. Nachtigal)

Deutscher General-Konsul & Kommissar der
Westküste von Afrika.

Vorstehender Akt wurde vor den unterzeichneten Zeugen, der Herren F. Zimmer und P. Becker von den obengenannten Kontrahenten nachdem ihnen der Inhalt vorgelesen, beziehungsweise durch den gleichfalls unterzeichneten Dolmetscher I. A. Sawyer zum Verständnis gebracht worden war, eigenhändig unterzeichnet wie folgt:

(Unterschriften und Handzeichen)

Daß die vorstehende Verhandlung wirklich so stattgefunden hat wie sie niedergeschrieben worden ist, bescheinigt.

Mahin, den 11. März 1885. (Unterschrift des Dr. G. Nachtigal)
Kaiserlicher General-Konsul.

P. SCHUTZERLASSE UND BEKANNTMACHUNGEN**275. KAISERLICHER ERLASS VOM 27.04.1898**

(Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete vom 27.04.1898 (RGBl. 1898, S. 171; RT-Vhdl., 9. LP, 5. Session, 3. Bd. Anlagen, Anlage II.5. zu Aktenst. 262 [S. 2343])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Verträge das in diesem Verträge näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in Deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen wir hiermit im Namen des Reiches dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 27. April 1898.

(L.S.)

Wilhelm. I.R.

Fürst zu Hohenlohe.

276. KAISERLICHER ERLASS VOM 18.07.1899

(Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen vom 18.07.1899 (RGL 1899, S. 541; Zimmermann, Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung, 4. Teil (1898 bis 1899), Berlin 1900, S. 80)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch den am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich spanischen Regierung abgeschlossenen Vertrag die in diesem Verträge näher bezeichneten Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkt der Übergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. "Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

(L.S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

277. KAISERLICHER ERLASS VOM 17.02.1900

(Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die Samoainseln westlich des 171. Längengrades w.L. vom 17.02.1900 [RGBl. 1900, S. 135])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien auf ihre Rechte auf die westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe zu Gunsten Deutschlands verzichtet haben, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs diese Inseln unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 17. Februar 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Bülow.

278. BEKANNTMACHUNG VOM 26.03.1900

(Bekanntmachung betreffend den Übergang der westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe in deutschen Besitz und die Verkündung des Allerhöchsten Erlasses vom 17.02.1900, mit welchem diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind, vom 26.03.1900 [RGBl. 1900, S. 136])

Die westlich des 171. Längengrades westlich von Greenwich gelegenen Inseln der Samoagruppe sind am 1. März 1900 in deutschen Besitz übergegangen. Gleichzeitig ist der vorstehende Allerhöchste Erlaß vom 17. Februar 1900, durch den diese Inseln unter Kaiserlichen Schutz genommen worden sind, dort verkündet worden.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Bülow.

279. KAISERLICHER ERLASS VOM 03.10.1912

(Kaiserlicher Erlaß, betreffend die Erklärung des Schutzes über die in Äquatorial-Afrika erworbenen Gebiete vom 03.10.1912 [RGBl. 1912, S. 511])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. tun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch das deutsch-französische Abkommen vom 4. November 1911, betreffend die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorial-Afrika (Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 206) die im Artikel 1 des Abkommens näher bezeichneten Gebiete an Deutschland abgetreten worden sind, nehmen Wir sie hiermit im Namen des Reichs nach Maßgabe der deutsch-französischen Vereinbarung vom 28. September 1912, betreffend die Übergabe der zwischen Französisch-Äquatorial-Afrika und Kamerun auszutauschenden Gebiete, vom Zeitpunkt der Übergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kaiserlichen Schutz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Jagdhaus Rominten. den 3. Oktober 1912.

(L.S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Q. DIE MANDATSVERTRÄGE

280. JAPANISCHES MANDAT FÜR DIE SÜDSEEINSELN VOM 17.12.1920

(LNOJ 1921, S. 87)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein the groups of islands in the Pacific Ocean lying north of the Equator; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that, in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations) of the said Treaty a Mandate should be conferred upon His Majesty the Emperor of Japan to administer the said islands and have proposed that the Mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Majesty the Emperor of Japan has agreed to accept the Mandate in respect of the said islands and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory, not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations: Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The islands over which a Mandate is conferred upon His Majesty the Emperor of Japan (hereinafter called the Mandatory) comprise all the former German islands situated in the Pacific Ocean and lying north of the Equator.

Article 2. (1) The Mandatory shall have full power of administration and legislation over the territory subject to the present Mandate as an integral portion of the Empire of Japan, and may apply the laws of the Empire of Japan to the territory, subject to such local modifications as circumstances may require.

(2) The Mandatory shall promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory subject to the present Mandate.

Article 3. (1) The Mandatory shall see that the slave trade is prohibited, and that no forced labour is permitted, except for essential public works and services, and then only for adequate remuneration.

(2) The Mandatory shall also see that the traffic in arms and ammunition is controlled in accordance with the principles analogous to those laid down in the Convention relating to the control of the arms traffic, signed on September 10th, 1919, or in any convention amending the same.

(2) The supply of intoxicating spirits and beverages to the natives shall be prohibited.

Article 4. The military training of the natives, otherwise than for purposes of internal police and the local defence of the territory, shall be prohibited. Furthermore, no military or naval bases shall be established or fortifications erected in the territory.

Article 5. Subject to the provisions of any local law for the maintenance of public order and public morals, the Mandatory shall ensure in the territory freedom of conscience and the free

exercise of all forms of worship, and shall allow all missionaries, nationals of any State Member of the League of Nations, to enter into, travel and reside in the territory for the purpose of prosecuting their calling.

Article 6. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information with regard to the territory, and indicating the measures taken to carry out the obligations assumed under Articles 2, 3, 4 and 5.

Article 7. (1) The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of the present Mandate.

(2) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(3) The present Declaration shall be deposited in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Powers Signatories of the Treaty of Peace with Germany.

Made at Geneva the 17th day of December, 1920.

281. BRITISCHES MANDAT FÜR NAURU VOM 17.12.1920

(LNOJ 1921, S. 93)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 11 9 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein Nauru; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that, in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations) of the said Treaty, a mandate should be conferred upon His Britannic Majesty to administer Nauru, and have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty has agreed to accept a Mandate in respect of Nauru and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said Mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a Mandate is conferred upon His Britannic Majesty (hereinafter called the Mandatory) is the former German island of Nauru (Pleasant Island, situated in about 167° longitude East and 0° 25' Latitude South).

Article 2. (1) The Mandatory shall have full power of administration and legislation over the territory subject to the present Mandate as an integral portion of his territory.

(2) The Mandatory shall promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory subject to the present Mandate.

Article 3. (1) The Mandatory shall see that the slave trade is prohibited, and that no forced labour is permitted, except for essential public works and services, and then only for adequate remuneration.

(2) The Mandatory shall also see that the traffic in arms and ammunition is controlled in accordance with the principles analogous to those laid down in the Convention relating to the control of the arms traffic, signed on September 10th, 1919, or in any convention amending the same.

(3) The supply of intoxicating spirits and beverages to the natives shall be prohibited.

Article 4. The military training of the natives, otherwise than for purposes of internal police and the local defence of the territory, shall be prohibited. Furthermore, no military or naval bases shall be established or fortifications erected in the territory.

Article 5. Subject to the provisions of any local law for the maintenance of public order and public morals, the Mandatory shall ensure in the territory freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship, and shall allow all missionaries, nationals of any State Member of the League of Nations, to enter into, travel and reside in the territory for the purpose of prosecuting their calling.

Article 6. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information with regard to the territory, and indicating the measures taken to carry out the obligations assumed under Articles 2, 3, 4 and 5.

Article 7. (1) The consent of the Council of the League of Nations is required for any

modification of the terms of the present Mandate.

(2) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(3) The present Declaration shall be deposited in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Powers Signatories of the Treaty of Peace with Germany.

Made at Geneva the 17th day of December, 1920.

282. BRITISCHES MANDAT FUR SAMOA VOM 17.12.1920

(LNOJ 1921, S. 91)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein German Samoa; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations) of the said Treaty, a Mandate should be conferred upon His Britannic Majesty to be exercised on his behalf by the Government of the Dominion of New Zealand to administer German Samoa and have proposed that the Mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty, for and on behalf of the Government of the Dominion of New Zealand, has agreed to accept the Mandate in respect of the said territory and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said Mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a Mandate is conferred upon His Britannic Majesty for and on behalf of the Government of the Dominion of New Zealand (hereinafter called the Mandatory) is the former German Colony of Samoa.

Article 2. (1) The Mandatory shall have full power of administration and legislation over the territory subject to the present Mandate as an integral portion of the Dominion of New Zealand, and may apply the laws of the Dominion of New Zealand to the territory, subject to such local modifications as circumstances may require.

(2) The Mandatory shall promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory subject to the present Mandate.

Article 3. (1) The Mandatory shall see that the slave trade is prohibited, and that no forced labour is permitted, except for essential public works and services, and then only for adequate remuneration.

(2) The Mandatory shall also see that the traffic in arms and ammunition is controlled in accordance with the principles analogous to those laid down in the Convention relating to the control of the arms traffic, signed on September 10th, 1919, or in any convention amending the Same.

(3) The supply of intoxicating spirits and beverages to the natives shall be prohibited.

Article 4. The military training of the natives, otherwise than for purposes of internal police and the local defence of the territory, shall be prohibited. Furthermore, no military or naval bases shall be established or fortifications erected in the territory.

Article 5. Subject to the provisions of any local law for the maintenance of public order and public morals, the Mandatory shall ensure in the territory freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship, and shall allow all missionaries, nationals of any State Member of the League of Nations, to enter into, travel and reside in the territory for the

purpose of prosecuting their calling.

Article 6. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information with regard to the territory, and indicating the measures taken to carry out the obligations assumed under Articles 2, 3, 4 and 5.

Article 7. (1) The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of the present Mandate.

(2) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(3) The present Declaration shall be deposited in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Powers Signatories of the Treaty of Peace with Germany.

Made at Geneva the 17th day of December, 1 920.

283. BRITISCHES MANDAT FÜR NEUGUINEA UND DIE RESTTEILE DES SÜDSEEINSELGEBIETES VOM 17.12.1920

(LNOJ 1921, S. 85)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein German New Guinea and the groups of islands in the Pacific Ocean lying south of the Equator other than German Samoa and Nauru; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations) of the said Treaty, a Mandate should be conferred upon His Britannic Majesty to be exercised on his behalf by the Government of the Commonwealth of Australia to administer New Guinea and the said islands, and have proposed that the Mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty, for and on behalf of the Government of the Commonwealth of Australia, has agreed to accept the Mandate in respect of the said territory and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said Mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a Mandate is conferred upon His Britannic Majesty for and on behalf of the Government of the Commonwealth of Australia (hereinafter called the Mandatory) comprises the former German Colony of New Guinea and the former German islands situated in the Pacific Ocean and lying south of the Equator, other than the islands of the Samoan group and the island of Nauru.

Article 2. (1) The Mandatory shall have full power of administration and legislation over the territory subject to the present Mandate as an integral portion of the Commonwealth of Australia, and may apply the laws of the Commonwealth of Australia to the territory, subject to such local modifications as circumstances may require.

(2) The Mandatory shall promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory subject to the present Mandate.

Article 3. (1) The Mandatory shall see that the slave trade is prohibited, and that no forced labour is permitted, except for essential public works and services, and then only for adequate remuneration.

(2) The Mandatory shall also see that the traffic in arms and ammunition is controlled in accordance with the principles analogous to those laid down in the Convention relating to the control of the arms traffic, signed on September 10th, 1919, or in any convention amending the same.

(3) The supply of intoxicating spirits and beverages to the natives shall be prohibited.

Article 4. The military training of the natives, otherwise than for purposes of internal police and the local defence of the territory, shall be prohibited. Furthermore, no military or naval bases shall be established or fortifications erected in the territory.

Article 5. Subject to the provisions of any local law for the maintenance of public order and

public morals, the Mandatory shall ensure in the territory freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship, and shall allow all missionaries, nationals of any State Member of the League of Nations, to enter into, travel and reside in the territory for the purpose of prosecuting their calling.

Article 6. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information with regard to the territory, and indicating the measures taken to carry out the obligations assumed under Articles 2, 3, 4 and 5.

Article 7. (1) The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of the present Mandate.

(2) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the Interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(3) The present Declaration shall be deposited in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Powers Signatories of the Treaty of Peace with Germany.

Made at Geneva the 17th day of December, 1920.

284. BRITISCHES MANDAT FÜR SÜDWESTAFRIKA VOM 17.12.1920

(LNOJ 1921, S. 89. Eine Übersetzung des Beschlusses vom 17.12.1920 findet sich bei: Schneider, Die Süd-West-Afrika-Frage vor den Organen der Vereinten Nationen, Diss. Würzburg 1975, Anhang, S. 44)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her overseas possessions, including therein German South-West-Africa; and Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that, in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations) of the said Treaty, a mandate should be conferred upon His Britannic Majesty to be exercised on his behalf by the Government of the Union of South Africa to administer the territory aforementioned, and have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty, for and on behalf of the Government of the Union of South Africa, has agreed to accept the Mandate in respect of the said territory and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon His Britannic Majesty for and on behalf of the Government of the Union of South Africa (hereinafter called the Mandatory) comprises the territory which formerly constituted the German Protectorate of South-West-Africa

Article 2. (1) The Mandatory shall have full power of administration and legislation over the territory subject to the present Mandate as an integral portion of the Union of South Africa, and may apply the laws of the Union of South Africa to the territory, subject to such local modifications as circumstances may require.

(2) The Mandatory shall promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory subject to the present Mandate.

Article 3. (1) The Mandatory shall see that the slave trade is prohibited, and that no forced labour is permitted, except for essential public works and services, and then only for adequate remuneration.

(2) The Mandatory shall also see that the traffic in arms and ammunition is controlled in accordance with the principles analogous to those laid down in the Convention relating to the control of the arms traffic, signed on September 10th, 1919, or in any convention amending the same.

(3) The supply of intoxicating spirits and beverages to the natives shall be prohibited.

Article 4. The military training of the natives, otherwise than for purposes of internal police and the local defence of the territory, shall be prohibited. Furthermore, no military or naval bases shall be established or fortifications erected in the territory.

Article 5. Subject to the provisions of any local law for the maintenance of public order and public morals, the Mandatory shall ensure in the territory freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship, and shall allow all missionaries, nationals of any State

Member of the League of Nations, to enter into, travel and reside in the territory for the purpose of prosecuting their calling.

Article 6. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information with regard to the territory, and indicating the measures taken to carry out the obligations assumed under Articles 2, 3, 4 and 5.

Article 7. (1) The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of the present Mandate.

(2) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of international Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(3) The present Declaration shall be deposited in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Powers Signatories of the Treaty of Peace with Germany.

Made at Geneva the 17th day of December, 1920.

285. FRANZÖSISCHES MANDAT FÜR KAMERUN VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 874)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein the Cameroons; and

Whereas, the Principal Allied and Associated Powers agreed that the Governments of France and Great Britain should make a joint recommendation to the League of Nations as to the future of the said territory; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have made a joint recommendation to the Council of the League of Nations that a mandate to administer in accordance with Article 22 of the Covenant of the League of Nations, that part of the Cameroons lying to the east of the line agreed upon in the Declaration of July 10th, 1919, of which mention is made in Article 1 below, should be conferred upon the French Republic; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas the French Republic has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations;

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory for which a mandate is conferred upon France comprises that part of the Cameroons which lies to the east of the line laid down in the Declaration signed on July 10th, 1919, of which copy is annexed hereto.

Article 2. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and for the promotion to the utmost of the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants.

Article 3. (1) The Mandatory shall not establish in the territory any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force except for Local police purposes and for the defence of the territory.

(2) It is understood, however, that the troops thus raised may, in the event of general war, be utilised to repel an attack or for defence of the territory outside that subject to the mandate.

Article 4. The Mandatory:

(1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;

(2) shall suppress all forms of slave trade;

(3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for essential public works and services, and then only in return for adequate remuneration;

(4) shall protect the natives from abuse and measures of fraud and force by the careful supervision of labour contracts and the recruiting of labour;

(5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 5. (1) In the framing of laws relating to the holding or transference of land, the Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land may be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities, and no real rights over native land in favour of nonnatives may be

created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

...

Article 8. The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions applicable to his contiguous territory.

Article 9. (1) The Mandatory shall have full powers of administration and legislation in the area subject to the mandate. This area shall be administered in accordance with the laws of the Mandatory as an integral part of his territory and subject to the above provisions.

(2) The Mandatory shall therefore be at liberty to apply his laws to the territory subject to the mandate, with such modifications as may be required by local conditions, and to constitute the territory into a customs, fiscal or administrative union or federation with the adjacent territories under his sovereignty or control; provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 10. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council. This report shall contain full information concerning the measures taken to apply the provisions of this mandate.

Article 11. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of the present mandate.

Article 12. (1) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) The present instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

286. BRITISCHES MANDAT FÜR KAMERUN VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 869. Auch abgedr.: Brownlie, *African Boundaries. A Legal and Diplomatic Encyclopaedia*, London 1979, S. 564; und im Vorspruch der Konvention zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Rechte in Kamerun betreffend, vom 10.02.1925 [AJIL 1926, Supplement, S. 166])

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 11 9 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein the Cameroons; and

Whereas, the Principal Allied and Associated Powers agreed that the Governments of France and Great Britain should make a joint recommendation to the League of Nations as to the future of the said territory; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have made a joint recommendation to the Council of the League of Nations that a mandate to administer in accordance with Article 22 of the Covenant of the League of Nations that part of the Cameroons lying to the west of the line agreed upon in the Declaration of July 10 th, 1919, annexed hereto, referred to in Article 1, should be conferred upon His Britannic Majesty and

Whereas the Governments of France and Great Britain have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions;

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon His Britannic Majesty comprises that part of the Cameroons which lies to the West of the line laid down in the Declaration signed on July 10 th, 1919⁷⁹, of which a copy is annexed hereto.

Article 2. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and for the promotion to the utmost of the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants.

Article 3. The Mandatory shall not establish any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force in the territory except for local police purposes and for the defence of the territory.

Article 4. The Mandatory:

- (1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;
- (2) shall suppress all forms of slave trade;
- (3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for essential public works and services, and then only in return for adequate remuneration;
- (4) shall protect the natives from abuse and measures of fraud and force by the careful supervision of labour contracts and the recruiting of labour;
- (5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 5. (1) In the framing of laws relating to the holding or transfer of land, the Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights

⁷⁹ Die britisch-französische Deklaration vom 10.07.1919, Kamerun betreffend, ist abgedr.: LNOJ 1922, S. 872; LNOJ 1922, S. 877.

and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land shall be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities, and no real rights over native land in favour of nonnatives may be created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

...

Article 8. The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions applicable to his contiguous territory.

Article 9. (1) The Mandatory shall have full powers of administration and legislation in the area subject to the mandate. This area shall be administered in accordance with the laws of the Mandatory as an integral part of his territory and subject to the above provisions.

(2) The Mandatory shall therefore be at liberty to apply his laws to the territory under the mandate subject to the modifications required by local conditions, and to constitute the territory into a customs, fiscal or administrative union or federation with the adjacent territories under his sovereignty or control; provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 10. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information concerning the measures taken to apply the provisions of this mandate.

Article 11. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of this mandate.

Article 12. The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) The present instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

287. FRANZÖSISCHES MANDAT FÜR TOGO VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 886)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein the Togoland; and

Whereas, the Principal Allied and Associated Powers agreed that the Governments of France and Great Britain should make a joint recommendation to the League of Nations as to the future of the said territory; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have made a joint recommendation to the Council of the League of Nations that a mandate to administer, in accordance with Article 22 of the Covenant of the League of Nations, that part of the Togoland lying to the east of the line agreed upon in the Declaration of July 10th, 1919, referred to in Article 1, should be conferred upon the French Republic; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas the French Republic has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions;

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon France comprises that part of Togoland which lies to the east of the line laid down in the Declaration signed on July 10th, 1919, of which a copy is annexed hereto.

Article 2. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and for the promotion to the utmost of the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants.

Article 3. (1) The Mandatory shall not establish in the territory any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force in the territory except for local police purposes and for the defence of the territory.

(2) It is understood, however, that the troops thus raised may, in the event of general war, be utilised to repel an attack or for defence of the territory outside that subject to the mandate.

Article 4. The Mandatory:

(1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;

(2) shall suppress all forms of slave trade;

(3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for essential public works and services, and then only in return for adequate remuneration;

(4) shall protect the natives from measures of fraud and force by the careful supervision of labour contracts and the recruiting of labour;

(5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 5. (1) In the framing of laws relating to the holding or transfer of land, the Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land may be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities, and no real rights over native land in favour of nonnatives may be

created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

...

Article 8. The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions applicable to his contiguous territory.

Article 9. (1) The Mandatory shall have full powers of administration and legislation in the area subject to the mandate. This area shall be administered in accordance with the laws of the Mandatory as an integral part of his territory and subject to the above provisions.

(2) The Mandatory shall therefore be at liberty to apply his laws to the territory subject to the mandate, with such modifications as may be required by local conditions, and to constitute the territory into a customs, fiscal, or administrative union or federation with the adjacent territories under his sovereignty or control, provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 10. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information concerning the measures taken to apply the provisions of this mandate.

Article 11. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of this mandate.

Article 12. (1) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) The present Instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

288. BRITISCHES MANDAT FÜR TOGO VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 880). Der Mandatsbeschluß vom 20.07.1922 ist auch abgedr. im Vorspruch der Konvention zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien, Rechte in Toga betreffend, vom 10.02.1925 [AJIL 1926, Supplement, S. 174])

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein the Togoland; and

Whereas, the Principal Allied and Associated Powers agreed that the Governments of France and Great Britain should make a joint recommendation to the League of Nations as to the future of the said territory; and

Whereas the Governments of France and Great Britain have made a joint recommendation to the Council of the League of Nations that a mandate to administer, in accordance with Article 22 of the Covenant of the League of Nations, that part of the Togoland lying to the west of the line agreed upon in the Declaration of July 10 th, 1919, referred to in Article 1, should be conferred upon His Britannic Majesty and

Whereas the Governments of France and Great Britain have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions;

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon His Britannic Majesty comprises that part of Togoland which lies to the west of the line laid down in the Declaration signed on July 10 th, 1919⁸⁰, of which a copy is annexed hereto.

Article 2. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and for the promotion to the utmost of the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants.

Article 3. The Mandatory shall not establish in the territory any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force in the territory except for local police purposes and for the defence of the territory.

Article 4. The Mandatory:

- (1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;
- (2) shall suppress all forms of slave trade;
- (3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for essential public works and services, and then only in return for adequate remuneration;
- (4) shall protect the natives from abuse and measures of fraud and force by the careful supervision of labour contracts and the recruiting of labour;
- (5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 5. (1) In the framing of laws relating to the holding or transfer of land, the

⁸⁰ Die britisch-französische Deklaration vom 10.07.1919, Toga betreffend, ist abgedr.: LNOJ 1922, S. 883; LNOJ 1922, S. 889.

Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land shall be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities, and no real rights over native land in favour of nonnatives may be created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

...

Article 8. The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions applicable to his contiguous territory.

Article 9. (1) The Mandatory shall have full powers of administration and legislation in the area subject to the mandate. This area shall be administered in accordance with the laws of the Mandatory as an integral part of his territory and subject to the above provisions.

(2) The Mandatory shall therefore be at liberty to apply his laws to the territory subject to the mandate with such modifications as may be required by local conditions, and to constitute the territory into a customs, fiscal or administrative Union or federation with the adjacent territories under his sovereignty or control; provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 10. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information concerning the measures taken to apply the provisions of this mandate.

Article 11. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of this mandate.

Article 12.(1) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) The present instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

289. BELGISCHES MANDAT FÜR RUANDA-URUNDI VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 862)

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein German East Africa; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that, in accordance with Article 22, Part 1 (Covenant of the League of Nations), of the said treaty, a mandate should be conferred upon His Majesty the King of the Belgians to administer part of the former colony of German East Africa, and have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Majesty the King of the Belgians has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory, not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon His Majesty the King of the Belgians (hereinafter called the Mandatory) comprises that part of the territory of the former colony German East Africa situated to the west of the following line: ...

Article 2. A Boundary Commission shall be appointed by His Majesty the King of the Belgians and His Britannic Majesty to trace on the spot the line described in Article 1 above.

Article 3. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and shall undertake to promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants.

Article 4. The Mandatory shall not establish any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force in the territory except for local police purposes and for the defence of the territory.

Article 5. The Mandatory:

- (1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;
- (2) shall suppress all forms of slave trade;
- (3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for public works and essential services, and then only in return for adequate remuneration;
- (4) shall protect the natives from abuse and measures of fraud and force by the careful supervision of labour contracts and the recruiting of labour;
- (5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 6. (1) In the framing of laws relating to the holding or transfer of land, the Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land shall be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities. No real rights over native land in favour of nonnatives may be created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

Article 7. (1) The Mandatory shall secure to all nationals of States Members of the League of Nations the same rights as are enjoyed by his own nationals in respect to entry into and residence in the territory, the protection afforded to their person and property, the acquisition of property, movable and immovable, and the exercise of their profession or trade, subject only to the requirements of public order, and on condition of compliance with the local law.

(2) Further, the Mandatory shall ensure to all nationals of States Members of the League of Nations, on the same footing as to his own nationals, freedom of transit and navigation, and complete economic, commercial and industrial equality; provided that the Mandatory shall be free to organise public works and essential services on such terms and conditions as he thinks just.

(3) Concessions for the development of the natural resources of the territory shall be granted by the Mandatory without distinction on grounds of nationality between the nationals of all States Members of the League of Nations, but on such conditions as will maintain intact the authority of the local Government.

(4) Concessions having the character of a general monopoly shall not be granted. The provision does not affect the right of the Mandatory to create monopolies of a purely fiscal character in the interest of the territory under mandate, and in order to provide the territory with fiscal resources which seem best suited to the local requirements; or, in certain cases, to carry out the development of natural resources, either directly by the State or by a controlled agency, provided that there shall result there from no monopoly of the natural resources for the benefit of the Mandatory or his nationals, directly or indirectly, nor any preferential advantage which shall be inconsistent with the economic, commercial and industrial equality hereinbefore guaranteed.

(5) The rights conferred by this article extend equally to companies and associations organised in accordance with the law of any of the Members of the League of Nations, subject only to the requirements of public order, or on condition of compliance with the local law.

Article 8. The Mandatory shall ensure in the territory complete freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship which are consonant with public order and morality; missionaries who are nationals of States Members of the League of Nations shall be free to enter the territory and to travel and reside therein, to acquire and possess property, to erect religious buildings and to open schools throughout the territory; it being understood, however, that the Mandatory shall have the right to exercise such control as may be necessary for the maintenance of public order and good government, and to take all measures required for such control.

Article 9. The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions applicable to contiguous territories.

Article 10.(1) The Mandatory shall have full powers of administration and legislation in the area subject to the mandate: this area shall be administered in accordance with the laws of the Mandatory as an integral part of his territory and subject to the preceding provisions.

(2) The Mandatory shall therefore be at liberty to apply his laws to the territory under the mandate subject to the modifications required by local conditions, and to constitute the territory into a customs, fiscal or administrative union or federation with the adjacent possessions under his own sovereignty or control; provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 11. The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council. This report shall contain full information concerning the measures taken to apply the provisions of the present mandate.

Article 12. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of this mandate.

Article 13.(1) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the

application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) The present instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

290. BRITISCHES MANDAT FÜR DAS “TANGANYIKA-TERRITORY“ VOM 20.07.1922

(LNOJ 1922, S. 865; Böttner, Das Völkerbundsmandat für Tanganyika, Leipzig 1931, S. 102; übersetzt bei: Berber, Diktat von Versailles, Band 2, Essen 1939, S. 993. Das “Tanganyika-Statut“ wird zitiert im Vorspruch der Konvention zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, betreffend Rechte in Ostafrika vom 10.02.1925 [AJIL 1926, Supplement, S. 169])

The Council of the League of Nations:

Whereas, by Article 119 of the Treaty of Peace with Germany signed at Versailles on June 28th, 1919, Germany renounced in favour of the Principal Allied and Associated Powers all her rights over her oversea possessions, including therein German East Africa; and

Whereas, in accordance with the treaty of June 11 th, 1891, between Her Britannic Majesty and His Majesty the King of Portugal, the River Rovuma is recognised as forming the northern boundary of the Portuguese possessions in East Africa from its mouth up to the confluence of the River M‘ Sinje; and

Whereas the Principal Allied and Associated Powers agreed that, in accordance with Article 22, Part 1

(Covenant of the League of Nations), of the said treaty, a mandate should be conferred upon His Britannic Majesty to administer part of the former colony of German East Africa, and have proposed that the mandate should be formulated in the following terms; and

Whereas His Britannic Majesty has agreed to accept the mandate in respect of the said territory, and has undertaken to exercise it on behalf of the League of Nations in accordance with the following provisions; and

Whereas by the afore-mentioned Article 22, paragraph 8, it is provided that the degree of authority, control or administration to be exercised by the Mandatory, not having been previously agreed upon by the Members of the League, shall be explicitly defined by the Council of the League of Nations:

Confirming the said mandate, defines its terms as follows:

Article 1. The territory over which a mandate is conferred upon His Britannic Majesty (hereinafter called the Mandatory) comprises that part of the territory of the former colony German East Africa situated to the east of the following line:

Article 2. Boundary Commissioners shall be appointed by His Britannic Majesty and His Majesty the King of the Belgians to trace on the spot the line described in Article 1 above.

Article 3. The Mandatory shall be responsible for the peace, order and good government of the territory, and shall undertake to promote to the utmost the material and moral well-being and the social progress of its inhabitants. The Mandatory shall have full powers of legislation and administration.

Article 4. The Mandatory shall not establish any military or naval bases, nor erect any fortifications, nor organise any native military force in the territory except for local police purposes and for the defence of the territory.

Article 5. The Mandatory:

- (1) shall provide for the eventual emancipation of all slaves, and for as speedy an elimination of domestic and other slavery as social conditions will allow;
- (2) shall suppress all forms of slave trade;
- (3) shall prohibit all forms of forced or compulsory labour, except for essential public works and services, and then only in return for adequate remuneration;
- (4) shall protect the natives from abuse and measures of fraud and force by the careful

supervision of labour contracts and the recruiting of labour;

(5) shall exercise a strict control over the traffic in arms and ammunition and the sale of spirituous liquors.

Article 6. (1) In the framing of laws relating to the holding or transfer of land, the Mandatory shall take into consideration native laws and customs, and shall respect the rights and safeguard the interests of the native population.

(2) No native land shall be transferred, except between natives, without the previous consent of the public authorities, and no real rights over native land in favour of nonnatives may be created except with the same consent.

(3) The Mandatory will promulgate strict regulations against usury.

Article 7. The Mandatory shall secure to all nationals of States Members of the League of Nations the same rights as are enjoyed by his own nationals in respect of entry into and residence in the territory, the protection afforded to their person and property, the acquisition of property, movable and immovable, and the exercise of their profession or trade, subject only to the requirements of public order, and an condition of compliance with the local law.

(2) Further, the Mandatory shall ensure to all nationals of States Members of the League of Nations, on the same footing as to his own nationals, freedom of transit and navigation, and complete economic, commercial and industrial equality; provided that the Mandatory shall be free to organise essential public works and services on such terms and conditions as he thinks just.

(3) Concessions for the development of the natural resources of the territory shall be granted by the Mandatory without distinction on grounds of nationality between the nationals of all States Members of the League of Nations, but on such conditions as will maintain intact the authority of the local Government.

(4) Concessions having the character of a general monopoly shall not be granted. This provision does not affect the right of the Mandatory to create monopolies of a purely fiscal character in the interest of the territory under mandate, and in order to provide the territory with fiscal resources which seem best suited to the local requirements; or, in certain cases, to carry out the development of natural resources either directly by the State or by a controlled agency, provided that there shall result therefrom no monopoly of the natural resources for the benefit of the Mandatory or his nationals, directly or indirectly, nor any preferential advantage which shall be inconsistent with the economic, commercial and industrial equality hereinbefore guaranteed.

(5) The rights conferred by this article extend equally to companies and associations organised in accordance with the law of any of the Members of the League of Nations, subject only to the requirements of public order, or on condition of compliance with the local law.

Article 8. The Mandatory shall ensure in the territory complete freedom of conscience and the free exercise of all forms of worship which are consonant with public order and morality; missionaries who are nationals of States Members of the League of Nations shall be free to enter the territory and to travel and reside therein, to acquire and possess property, to erect religious buildings and to open schools throughout the territory; it being understood, however, that the Mandatory shall have the right to exercise such control as may be necessary for the maintenance of public order and good government, and to take all measures required for such control.

Article 9. (1) The Mandatory shall apply to the territory any general international conventions already existing, or which may be concluded hereafter, with the approval of the League of Nations, respecting the slave trade, the traffic in arms and ammunition, the liquor traffic, and the traffic in drugs or relating to commercial equality, freedom of transit and navigation, aerial navigation, railways, postal, telegraphic, and wireless communication, and industrial, literary and artistic property.

(2) The Mandatory shall co-operate in the execution of any common policy adopted by the

League of Nations for preventing and combating disease, including diseases of plants and animals.

Article 10. The Mandatory shall be authorised to constitute the territory into a customs, fiscal or administrative union or federation with the adjacent territories under his own sovereignty or control; provided always that the measures adopted to that end do not infringe the provisions of this mandate.

Article 11.(1) The Mandatory shall make to the Council of the League of Nations an annual report to the satisfaction of the Council, containing full information concerning the measures taken to apply the provisions of this mandate.

(2) A copy of all laws and regulations made in the course of the year and affecting property, commerce, navigation or the moral and material well-being of the natives shall be annexed to this report.

Article 12. The consent of the Council of the League of Nations is required for any modification of the terms of this mandate.

Article 13.(1) The Mandatory agrees that, if any dispute whatever should arise between the Mandatory and another Member of the League of Nations relating to the interpretation or the application of the provisions of the mandate, such dispute, if it cannot be settled by negotiation, shall be submitted to the Permanent Court of International Justice provided for by Article 14 of the Covenant of the League of Nations.

(2) States Members of the League of Nations may likewise bring any claims on behalf of their nationals for infractions of their rights under this mandate before the said Court for decision.

(3) The present Instrument shall be deposited in original in the archives of the League of Nations. Certified copies shall be forwarded by the Secretary-General of the League of Nations to all Members of the League.

Done at London, the twentieth day of July one thousand nine hundred and twenty-two.

R. DOKUMENTE DER VEREINTEN NATIONEN

291. CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN

...

Kapitel III. Organe

Art. 7 [Haupt- und Nebenorgane] (1) Als Hauptorgane der Vereinten Nationen werden eine Generalversammlung, ein Sicherheitsrat, ein Wirtschafts- und Sozialrat, ein Treuhandrat, ein Internationaler Gerichtshof und ein Sekretariat eingesetzt.

(2) Je nach Bedarf können in Übereinstimmung mit dieser Charta Nebenorgane eingesetzt werden.

Kapitel IV. Die Generalversammlung

...

Art. 16 [Aufsicht über das Treuhandwesen] Die Generalversammlung nimmt die ihr bezüglich des internationalen Treuhandsystems in den Kapiteln XII und XIII zugewiesenen Aufgaben wahr; hierzu gehört die Genehmigung der Treuhandabkommen für Gebiete, die nicht als strategische Zonen bezeichnet sind.

...

Kapitel V. Der Sicherheitsrat

Zusammensetzung

Art. 23 [Mitglieder] (1) Der Sicherheitsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrats. Die Generalversammlung wählt zehn weitere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats; hierbei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu berücksichtigen: in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation ferner eine angemessene geographische Verteilung der Sitze.

(2) Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats werden für zwei Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder, die nach Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder von elf auf fünfzehn stattfindet, werden zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für ein Jahr gewählt. Ausscheidende Mitglieder können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

(3) Jedes Mitglied des Sicherheitsrats hat in diesem einen Vertreter.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24 [Aufgaben] (1) Um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten, übertragen ihre Mitglieder dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und erkennen an, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt.

(2) Bei der Erfüllung dieser Pflichten handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen. Die ihm hierfür eingeräumten besonderen Befugnisse sind in den Kapiteln VI, VII, VIII und XII aufgeführt.

(3) Der Sicherheitsrat legt der Generalversammlung Jahresberichte und erforderlichenfalls Sonderberichte zur Prüfung vor.

...

Kapitel XI. Erklärung über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung

Artikel 73. Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich,

- a) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt, die gerechte Behandlung und den Schutz dieser Völker gegen Missbräuche unter gebührender Achtung vor ihrer Kultur zu gewährleisten;
- b) die Selbstregierung zu entwickeln, die politischen Bestrebungen dieser Völker gebührend zu berücksichtigen und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen zu unterstützen, und zwar je nach den besonderen Verhältnissen jedes Hoheitsgebiets, seiner Bevölkerung und deren jeweiliger Entwicklungsstufe;
- c) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- d) Aufbau- und Entwicklungsmaßnahmen zu fördern, die Forschungstätigkeit zu unterstützen sowie miteinander und gegebenenfalls mit internationalen Fachorganisationen zusammenzuarbeiten, um die in diesem Artikel dargelegten sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Ziele zu verwirklichen;
- e) dem Generalsekretär mit der durch die Rücksichtnahme auf Sicherheit und Verfassung gebotenen Einschränkung zu seiner Unterrichtung regelmäßig statistische und sonstige Informationen technischer Art über das Wirtschafts-, Sozial- und Erziehungswesen in den nicht unter die Kapitel XII und XIII fallenden Hoheitsgebieten zu übermitteln, für die sie verantwortlich sind.

Artikel 74. Die Mitglieder der Vereinten Nationen sind sich ferner darin einig, daß die Politik, die sie für die unter dieses Kapitel fallenden Hoheitsgebiete verfolgen, nicht minder auf dem allgemeinen Grundsatz der guten Nachbarschaft in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten beruhen muß als die Politik, die sie für ihr Mutterland verfolgen; hierbei sind die Interessen und das Wohl der übrigen Welt gebührend zu berücksichtigen.

Kapitel XII. Das internationale Treuhandsystem

Artikel 75. Die Vereinten Nationen errichten unter ihrer Autorität ein internationales Treuhandsystem für die Verwaltung und Beaufsichtigung der Hoheitsgebiete, die auf Grund späterer Einzelabkommen in dieses System einbezogen werden. Diese Hoheitsgebiete werden im folgenden als Treuhandgebiete bezeichnet.

Artikel 76. Im Einklang mit den in Artikel 1 dieser Charta dargelegten Zielen der Vereinten Nationen dient das Treuhandsystem hauptsächlich folgenden Zwecken:

- a) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;
- b) den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner der Treuhandgebiete und ihre fortschreitende Entwicklung zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen eines jeden dieser Hoheitsgebiete und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht und in dem diesbezüglichen Treuhandabkommen vorgesehen ist;
- c) die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und das Bewußtsein der gegenseitigen Abhängigkeit der Völker der Welt zu stärken;
- d) die Gleichbehandlung aller Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in sozialen, wirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten sowie die Gleichbehandlung dieser Staatsangehörigen in der Rechtspflege sicherzustellen, ohne jedoch die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke zu beeinträchtigen; Artikel 80 bleibt unberührt.

Artikel 77. (1) Das Treuhandsystem findet auf die zu den folgenden Gruppen gehörenden Hoheitsgebiete Anwendung, soweit sie auf Grund von Treuhandabkommen in dieses System einbezogen werden:

- a) gegenwärtig bestehende Mandatsgebiete;
- b) Hoheitsgebiete, die infolge des Zweiten Weltkriegs von Feindstaaten abgetrennt werden;
- c) Hoheitsgebiete, die von den für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten freiwillig in das System einbezogen werden.

(2) Die Feststellung, welche Hoheitsgebiete aus den genannten Gruppen in das Treuhandsystem einbezogen werden und welche Bestimmungen hierfür gelten, bleibt einer späteren Übereinkunft vorbehalten.

Artikel 78. Das Treuhandsystem findet keine Anwendung auf Hoheitsgebiete, die Mitglied der Vereinten Nationen geworden sind; die Beziehungen zwischen Mitgliedern beruhen auf der Achtung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit.

Artikel 79. Für jedes in das Treuhandsystem einzubeziehende Hoheitsgebiet werden die Treuhandbestimmungen einschließlich aller ihrer Änderungen und Ergänzungen von den unmittelbar beteiligten Staaten, zu denen bei Mandatsgebieten eines Mitglieds der Vereinten Nationen auch die Mandatsmacht zählt, in Form eines Abkommens vereinbart; sie bedürfen der Genehmigung nach den Artikeln 83 und 85.

Artikel 80. (1) Soweit in einzelnen, auf Grund der Artikel 77, 79 und 81 geschlossenen Treuhandabkommen zur Einbeziehung eines Treuhandgebiets in das Treuhandsystem nichts anderes vereinbart wird und solange derartige Abkommen noch nicht geschlossen sind, ist dieses Kapitel nicht so auszulegen, als ändere es unmittelbar oder mittelbar die Rechte von Staaten oder Völkern oder in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, deren Vertragsparteien Mitglieder der Vereinten Nationen sind.

(2) Aus Absatz 1 kann keine Rechtfertigung dafür abgeleitet werden, Verhandlungen über Abkommen zu der in Artikel 77 vorgesehenen Einbeziehung von Mandatsgebieten und sonstigen Hoheitsgebieten in das Treuhandsystem oder den Abschluß solcher Abkommen zu verzögern oder aufzuschieben.

Artikel 81. Jedes Treuhandabkommen enthält die Bestimmungen, nach denen das Treuhandgebiet zu verwalten ist, und bezeichnet die verwaltende Obrigkeit. Diese, im folgenden als "Verwaltungsmacht" bezeichnet, kann ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Organisation selbst sein.

Artikel 82. Jedes Treuhandabkommen kann eine oder mehrere strategische Zonen bezeichnen, die das ganze Treuhandgebiet, für welches das Abkommen gilt, oder einen Teil davon umfassen; Sonderabkommen nach Artikel 43 bleiben unberührt.

Artikel 83. (1) Alle Aufgaben der Vereinten Nationen in bezug auf strategische Zonen, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, nimmt der Sicherheitsrat wahr.

(2) Die in Artikel 76 dargelegten Hauptzwecke gelten auch für die Bevölkerung jeder strategischen Zone.

(3) Unter Beachtung der Treuhandabkommen nimmt der Sicherheitsrat vorbehaltlich der Sicherheitserfordernisse die Unterstützung des Treuhandrats in Anspruch, um im Rahmen des Treuhandsystems diejenigen Aufgaben der Vereinten Nationen wahrzunehmen, die politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Angelegenheiten in den strategischen Zonen betreffen.

Artikel 84. Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Treuhandgebiet seinen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Zu diesem Zweck kann sie freiwillige Streitkräfte, Erleichterungen und Beistand von dem Treuhandgebiet in Anspruch nehmen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in dieser Hinsicht gegenüber dem Sicherheitsrat übernommen hat, und um die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung innerhalb des Treuhandgebiets

sicherzustellen.

Artikel 85. (1) Die Aufgaben der Vereinten Nationen in bezug auf Treuhandabkommen für alle nicht als strategische Zonen bezeichneten Gebiete, einschließlich der Genehmigung der Treuhandabkommen sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen, werden von der Generalversammlung wahrgenommen.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben wird die Generalversammlung von dem unter ihrer Autorität handelnden Treuhandrat unterstützt.

Kapitel XIII. Der Treuhandrat

Zusammensetzung

Artikel 86. (1) Der Treuhandrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:

- a) den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;
- b) den in Artikel 23 namentlich aufgeführten Mitgliedern, soweit sie keine Treuhandgebiete verwalten;
- c) so vielen weiteren von der Generalversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern, wie erforderlich sind, damit der Treuhandrat insgesamt zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen besteht, die Treuhandgebiete verwalten, und zur Hälfte aus solchen, die keine verwalten.

(2) Jedes Mitglied des Treuhandrats bestellt eine besonders geeignete Person zu seinem Vertreter im Treuhandrat.

Aufgaben und Befugnisse

Artikel 87. Die Generalversammlung und unter ihrer Autorität der Treuhandrat können bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Berichte prüfen;
- b) Gesuche entgegennehmen und sie in Konsultation mit der Verwaltungsmacht prüfen;
- c) regelmäßige Bereisungen der einzelnen Treuhandgebiete veranlassen, deren Zeitpunkt mit der Verwaltungsmacht vereinbart wird;
- d) diese und sonstige Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Treuhandabkommen treffen.

Artikel 88. Der Treuhandrat arbeitet einen Fragebogen über den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und erzieherischen Fortschritt der Einwohner jedes Treuhandgebiets aus; die Verwaltungsmacht jedes Treuhandgebiets, für das die Generalversammlung zuständig ist, erstattet dieser auf Grund des Fragebogens alljährlich Bericht.

Abstimmung

Artikel 89. (1) Jedes Mitglied des Treuhandrats hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse des Treuhandrats bedürfen der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Verfahren

Artikel 90. (1) Der Treuhandrat gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser regelt er auch das Verfahren für die Wahl seines Präsidenten.

(2) Der Treuhandrat tritt nach Bedarf gemäß seiner Geschäftsordnung zusammen; in dieser ist auch die Einberufung von Sitzungen auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder vorzusehen.

Artikel 91. Der Treuhandrat nimmt gegebenenfalls die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen in Angelegenheiten in Anspruch, für die sie zuständig sind.

...

292. RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG 1514 (XV) VOM
14.12.1960

The General Assembly,

Mindful of the determination proclaimed by the peoples of the world in the Charter of the United Nations to reaffirm faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person, in the equal rights of men and women and of nations large and small and to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

Conscious of the need for the creation of conditions of stability and well-being and peaceful and friendly relations based on respect for the principles of equal rights and self-determination of all peoples, and of universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language or religion,

Recognizing the passionate yearning for freedom in all dependent peoples and the decisive role of such peoples in the attainment of their independence,

Aware of the increasing conflicts resulting from the denial of or impediments in the way of the freedom of such peoples, which constitute a serious threat to world peace,

Considering the important role of the United Nations in assisting the movement for independence in Trust and Non-Self-Governing Territories,

Recognizing that the peoples of the world ardently desire the end of colonialism in all its manifestations,

Convinced that the continued existence of colonialism prevents the development of international economic co-operation, impedes the social, cultural and economic development of dependent peoples and militates against the United Nations ideal of universal peace,

Affirming that peoples may, for their own ends, freely dispose of their natural wealth and resources without prejudice to any obligations arising out of international economic co-operation, based upon the principle of mutual benefit, and international law,

Believing that the process of liberation is irresistible and irreversible and that, in order to avoid serious crises, an end must be put to colonialism and all practices of segregation and discrimination associated therewith,

Welcoming the emergence in recent years of a large number of dependent territories into freedom and independence, and recognizing the increasingly powerful trends towards freedom in such territories which have not yet attained independence,

Convinced that all peoples have an inalienable right to complete freedom, the exercise of their sovereignty and the integrity of their national territory,

Solemnly proclaims the necessity of bringing to a speedy and unconditional end colonialism in all its forms and manifestations;

And to this end Declares that:

1. The subjection of peoples to alien subjugation, domination and exploitation constitutes a denial of fundamental human rights, is contrary to the Charter of the United Nations and is an impediment to the promotion of world peace and co-operation.
2. All peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.
3. Inadequacy of political, economic, social or educational preparedness should never serve as a pretext for delaying independence.
4. All armed action or repressive measures of all kinds directed against dependent peoples shall cease in order to enable them to exercise peacefully and freely their right to complete

independence, and the integrity of their national territory shall be respected.

5. Immediate steps shall be taken, in Trust and Non-Self-Governing Territories or all other territories which have not yet attained independence, to transfer all powers to the peoples of those territories, without any conditions or reservations, in accordance with their freely expressed will and desire, without any distinction as to race, creed or colour, in order to enable them to enjoy complete independence and freedom.

6. Any attempt aimed at the partial or total disruption of the national unity and the territorial integrity of a country is incompatible with the purposes and principles of the Charter of the United Nations.

7. All States shall observe faithfully and strictly the provisions of the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and the present Declaration on the basis of equality, non-interference in the internal affairs of all States, and respect for the sovereign rights of all peoples and their territorial integrity.

293. ABSCHLUSSERKLÄRUNG DER 3. ANTIRASSISMUS-KONFERENZ VOM 08.09.2001

Wir bedauern, dass Sklaverei und Sklavenhandel - einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels - entsetzliche Tragödien der Menschheitsgeschichte waren; nicht nur wegen ihrer abscheulichen Barbarei, sondern auch angesichts ihres Ausmaßes, der Art ihrer Organisation und vor allem der Negierung des Wesens der Opfer; wir erkennen ferner an, dass Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschheit sind und auch hätten sein sollen - vor allem der transatlantische Sklavenhandel - und zu den wichtigsten Ursachen und Ausdrücken von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gehören; und dass Afrikaner und afrikanischstämmige Menschen sowie Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung Opfer dieser Akte waren und weiter Opfer ihrer Konsequenzen sind.

Die Weltkonferenz gibt zu, dass Kolonialismus zu Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz geführt hat und dass Afrikaner und Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung sowie Urvölker Opfer von Kolonialismus waren und weiter unter seinen Folgen leiden. Wir erkennen das durch den Kolonialismus verursachte Leid an und seine Wiederholung verhindert werden muss. Wir bedauern ferner, dass die Effekte und die Hartnäckigkeit dieser Strukturen und Praktiken zu den Faktoren zählen, die heute zu andauernden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichgewichten in vielen Teilen der Welt beitragen.

Die Weltkonferenz gibt zu und bedauert zutiefst das Millionen Männern, Frauen und Kindern durch Sklaverei, Sklavenhandel und transatlantischen Sklavenhandel, Apartheid, Völkermord und vergangene Tragödien zugefügte und unbeachtete Leid und Übel. Die Weltkonferenz stellt ferner fest, dass einige Staaten die Initiative für Entschuldigungen ergriffen haben und dort, wo es angemessen war, Entschädigungen für begangene schwere und massive Verstöße gezahlt haben.

Mit Blick auf eine Schließung dieses dunklen Kapitels der Geschichte und als Mittel zu Versöhnung und Heilung fordern wir die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder auf, das Andenken an die Opfer dieser Tragödien zu ehren. Die Weltkonferenz stellt ferner fest, dass einige die Initiative für Bedauern, Reuebekundung oder Entschuldigung ergriffen haben, und appelliert an all jene, die noch nicht dazu beigetragen haben, die Würde der Opfer wieder herzustellen, nach geeigneten Wegen dazu zu suchen.

S. ENTSCHEIDUNGEN UND GUTACHTEN DES IGH ZU NAMIBIA

294. GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM 11.07.1950

INTERNATIONAL STATUS OF SOUTH-WEST AFRICA

Advisory Opinion of 11 July 1950

The question concerning the International States of South West Africa had been referred for an advisory opinion to the Court by the General Assembly of the United Nations (G.A. resolution of 6 December 1949).

The Court decided unanimously that South-West Africa was a territory under the international Mandate assumed by the Union of South Africa on December 17th, 1920;

by 12 votes to 2 that the Union of South Africa continued to have the international obligations resulting from the Mandate, including the obligation to submit reports and transmit petitions from the inhabitants of that Territory, the supervisory functions to be exercised by the United Nations and the reference to the Permanent Court of International Justice to be replaced by reference to the International Court of Justice, in accordance with Article 7 of the Mandate and Article 37 of the Statute of the Court;

unanimously that the provisions of Chapter XII of the Charter were applicable to the Territory of South-West Africa in the sense that they provided a means by which the Territory may be brought under the Trusteeship system;

by 8 votes to 6 that the Charter did not impose on the Union of South Africa a legal obligation to place the Territory under Trusteeship;

and finally, unanimously that the Union of South Africa was not competent to modify the international status of South-West Africa, such competence resting with the Union acting with the consent of the United Nations.

The circumstances in which the Court was called upon to give its opinion were the following: The Territory of South-West Africa was one of the German overseas possessions in respect of which Germany, by Article 119 of the Treaty of Versailles renounced all her rights and titles in favour of the Principal Allied and Associated Powers. After the war of 1914-1918 this Territory was placed under a Mandate conferred upon the Union of South Africa which was to have full power of administration and legislation over the Territory as an integral portion of the Union. The Union Government was to exercise an international Sanction of administration on behalf of the League, with the object of promoting the well-being and development of the inhabitants.

After the second world war, the Union of South Africa, alleging that the Mandate had lapsed, sought the recognition of the United Nations to the integration of the Territory in the Union. The United Nations refused their consent to this integration and invited the Union of South Africa to place the Territory under Trusteeship, according to the provisions of Chapter XII of the Charter.

The Union of South Africa having refused to comply, the General Assembly of the United Nations, on December 6th, 1949, adopted the following resolution:

The General Assembly,

Recalling its previous resolutions 65 (I) of 14 December 1946, 141 (II) of 1 November 1947 and 227 (III) of 26 November 1948 concerning the Territory of South-West Africa,

Considering that it is desirable that the General Assembly, for its further consideration of the

question, should obtain an advisory opinion on its legal aspects,

1. Decides to submit the following questions to the International Court of Justice with a request for an advisory opinion which shall be transmitted to the General Assembly before its fifth regular session, if possible:

"What is the international status of the Territory of South-West Africa and what are the international obligations of the Union of South Africa arising therefrom, in particular:

"(a) Does the Union of South Africa continue to have international obligations under the Mandate for South-West Africa and, if so, what are those obligations?

"(b) Are the provisions of Chapter XII of the Charter applicable and, if so, in what manner, to the Territory of South-West Africa?

"(c) Has the Union of South Africa the competence to modify the international status of the Territory of South West Africa, or, in the event of a negative reply, where does competence rest to determine and modify the international status of the Territory?"

2. Requests the Secretary-General to transmit the present resolution to the International Court of Justice, in accordance with Article 65 of the Statute of the Court, accompanied by all documents likely to throw light upon the question.

The Secretary-General shall include among these documents the text of article 22 of the Covenant of the League of Nations; the text of the Mandate for German South-West Africa, confirmed by the Council of the League on 17 December 1920; relevant documentation concerning the objectives and the Sanctions of the Mandates System; the text of the resolution adopted by the League of Nations on the question of Mandates on 18 April 1946; the text of Articles 77 and 80 of the Charter and data on the discussion of these Articles in the San Francisco Conference and the General Assembly; the report of the Fourth Committee and the official records, including the annexes, of the consideration of the question of South-West Africa at the fourth session of the General Assembly.

In its opinion the Court examined first if the Mandate conferred by the Principal Allied and Associated Powers on His Britannic Majesty, to be exercised on his behalf by the Union of South Africa, over the Territory of South-West Africa was still in existence. The Court declared that the League was not a "mandator" in the sense in which this term is used in the national law of certain states. The Mandate had only the name in common with the several notions of mandate in national law. The essentially international character of the functions of the Union appeared from the fact that these functions were subject to the supervision of the Council of the League and to the obligation to present annual reports to it; it also appeared from the fact that any Member of the League could submit to the Permanent Court of International Justice any dispute with the Union Government relating to the interpretation or the application of the provisions of the Mandate.

The international obligations assumed by the Union of South Africa were of two kinds. One kind was directly related to the administration of the Territory and corresponded to the sacred trust of civilization referred to in article 22 of the Covenant; the other related to the machinery for implementation and was closely linked to the supervision and control of the League. It corresponded to the "securities for the performance of this trust" referred to in the same Article.

The obligations of the first group represent the very essence of the sacred trust of civilization. Their *raison d'être* and original object remain. Since their fulfilment did not depend on the existence of the League of Nations, they could not be brought to an end merely because this supervisory organ ceased to exist. This view is confirmed by Article 80, paragraph 1, of the Charter, maintaining the rights of States and peoples and the terms of existing international instruments until the territories in question are placed under the trusteeship system. Moreover, the resolution of the League of Nations of April 18, 1946, said that the League's functions with respect to mandated territories would come to an end; it did not say that the Mandates themselves came to an end.

By this Resolution the Assembly of the League of Nations manifested its understanding that the Mandates would continue in existence until "other arrangements" were established and the Union of South Africa, in declarations made to the League of Nations as well as to the United Nations, had recognized that its obligations under the Mandate continued after the disappearance of the League. Interpretation placed upon legal instruments by the parties to them, though not conclusive as to their meaning, have considerable probative value when they contain recognition by a party of its own obligations under an instrument.

With regard to the second group of obligations, the Court said that some doubts might arise from the fact that the supervisory functions of the League with regard to mandated territories not placed under the new trusteeship system were neither expressly transferred to the United Nations, nor expressly assumed by that Organization. Nevertheless, the obligation incumbent upon a Mandatory State to accept international supervision and to submit reports is an important part of the Mandates System. It could not be concluded that the obligation to submit to supervision had disappeared merely because the supervisory organ had ceased to exist when the United Nations had another international organ performing similar, though not identical, supervisory functions.

These general considerations were confirmed by Article 80, paragraph 1, of the Charter, which purports to safeguard not only the rights of States, but also the rights of the peoples of mandated territories until trusteeship agreements were concluded. The competence of the General Assembly of the United Nations to exercise such supervision and to receive and examine reports is derived from the provisions of Article 10 of the Charter, which authorizes the General Assembly to discuss any questions on any matters within the scope of the Charter, and make recommendations to the Members of the United Nations. Moreover, the Resolution of April 18th, 1946, of the Assembly of the League of Nations presupposes that the supervisory functions exercised by the League would be taken over by the United Nations. The right of petition was not mentioned in the Covenant or the Mandate, but was organized by a decision of the Council of the League. The Court was of opinion that this right which the inhabitants of South-West Africa had thus acquired, was maintained by Article 80, paragraph 1, of the Charter, as this clause was interpreted above. The Court was therefore of the opinion that petitions are to be transmitted by the Government of the Union to the General Assembly of the United Nations, which is legally qualified to deal with them.

Therefore, South-West Africa is still to be considered a territory held under the Mandate of December 17th, 1920. The degree of supervision by the General Assembly should not exceed that which applied under the Mandates System. These observations apply to annual reports and petitions.

Having regard to Article 37 of the Statute of the International Court of Justice and Article 80, paragraph 1, of the Charter, the Court was of opinion that this clause in the Mandate was still in force, and therefore that the Union of South Africa was under an obligation to accept the compulsory jurisdiction of the Court according to those provisions.

With regard to question (b) the Court said that Chapter XII of the Charter applied to the Territory of South-West Africa in this sense, that it provides a means by which the Territory may be brought under the trusteeship system.

With regard to the second part of the question, dealing with the manner in which those provisions are applicable, the Court said that the provisions of this chapter did not impose upon the Union of South Africa an obligation to put the Territory under Trusteeship by means of a Trusteeship Agreement. This opinion is based on the permissive language of Articles 75 and 77. These Articles refer to an "agreement" which implies consent of the parties concerned. The fact that Article 77 refers to the "voluntary" placement of certain Territories under Trusteeship does not show that the placing of other territories under Trusteeship is compulsory. The word "voluntary" used with respect to territories in category (c) in Article 77 can be explained as having been used out of an abundance of caution and as an added

assurance of free initiative to States having territories falling within that category. The Court considered that if Article 80, paragraph 2 had been intended to create an obligation for a Mandatory State to negotiate and conclude an agreement, such intention would have been expressed in a direct manner. It considered also that this article did not create an obligation to enter into negotiations with a view to concluding a Trusteeship Agreement as this provision expressly refers to delay or postponement "of the negotiation and conclusion", and not to negotiations only. Moreover, it refers not merely to territories held under mandate but also to other territories. Finally the obligation merely to negotiate does not of itself assure the conclusion of Trusteeship Agreements. It is true that the Charter has contemplated and regulated only one single system, the international Trusteeship system. If it may be concluded that it was expected that the mandatory States would follow the normal course indicated by the Charter and conclude Trusteeship Agreements, the Court was unable to deduce from these general considerations any legal obligation for mandatory States to conclude or negotiate such agreements. It is not for the Court to pronounce on the political or moral duties which these considerations may involve.

With regard to question (c) the Court decided that the Union had no competence to modify unilaterally the international status of the Territory. It repeated that the normal way of modifying the international status of the Territory would be to place it under the Trusteeship System by means of a Trusteeship Agreement, in accordance with the provisions of Chapter XII of the Charter.

Article 7 of the Mandate required the authorization of the Council of the League for any modifications of its terms. In accordance with the reply given to question (a) the Court said that those powers of supervision now belong to the General Assembly of the United Nations. Articles 79 and 85 of the Charter required that a trusteeship agreement be approved by the General Assembly. By analogy it could be inferred that the same procedure was applicable to any modification of the international status of a territory under Mandate which would not have for its purpose the placing of the territory under the trusteeship system.

Moreover, the Union of South Africa itself decided to submit the question of the future international status of the territory to the "judgment" of the General Assembly as the "competent international organ". In so doing, the Union recognised the competence of the General Assembly in the matter. On the basis of these considerations, the Court concluded that competence to determine and modify the international status of the Territory rested with the Union, acting in agreement with the United Nations.

Sir Arnold McNair and Judge Read appended to the Court's Opinion a statement of their separate opinions.

Availing themselves of the right conferred on them by Article 57 of the Statute, Judges Alvarez, De Visscher and Krylov appended to the Opinion statements of their dissenting opinions.

Vice-President Guerrero declared that he could not concur in the Court's opinion on the answer to question (b). For him, the Charter imposed on the South African Union an obligation to place the Territory under Trusteeship. On this point and on the text in general, he shared the views expressed by Judge De Visscher.

Judges Zoricic and Badawi Pasha declared that they were unable to concur in the answer given by the Court to the second part of the question under letter (b) and declared that they shared in the general views expressed on this point in the dissenting opinion of Judge De Visscher.

The Court's opinion was given in a public hearing. Oral statements were presented on behalf of the Secretary-General of the United Nations by the Assistant Secretary-General in charge of the Legal Department, and on behalf of the Governments of the Philippines and of the Union of South Africa.

295. GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM
01.06.1956

ADMISSIBILITY OF HEARINGS OF PETITIONERS BY THE COMMITTEE ON
SOUTH-WEST AFRICA

Advisory Opinion of 1 June 1956

The question relating to the admissibility of hearings of petitioners by the Committee on South West Africa of the General Assembly of the United Nations had been submitted to the Court for an advisory opinion by the General Assembly which, on December 3rd, 1955, adopted the following Resolution for this purpose:

"The General Assembly,

"Having been requested by the Committee on South West Africa to decide whether or not the oral hearing of petitioners on matters relating to the Territory of South West Africa is admissible before that Committee (A/2913/Add.2),

"Having instructed the Committee, in General Assembly resolution 749 A (VIII) of 28 November 1953, to examine petitions as far as possible in accordance with the procedure of the former Mandates System,

"Requests the International Court of Justice to give an advisory opinion on the following question:

"Is it consistent with the advisory opinion of the International Court of Justice of 11 July 1950 for the Committee on South West Africa, established by General Assembly resolution 749 A (VIII) of 28 November 1953, to grant oral hearings to petitioners on matters relating to the Territory of South West Africa?"

On receipt of the Request for an Opinion, the Court gave an opportunity to States Members of the United Nations to present their views. The Government of the United States of America and the Government of the Republic of China submitted written statements, and a representative of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland made an oral statement at a public sitting of the Court. The Secretary-General of the United Nations transmitted the documents likely to throw light upon the question, together with an introductory note.

The Court's Opinion, which was adopted by eight votes to five, gave an affirmative answer to the question put to it. Two Members of the Court - Judges Winiarski and Kojevnikov - while voting in favour of the Opinion, appended declarations thereto. Judge Sir Hersch Lauterpacht, who also voted for the Opinion, appended thereto a separate Opinion. The five Members of the Court who voted against the Advisory Opinion - Vice-President Badawi and Judges Basdevant, Hsu Mo, Armand-Ugon and Moreno Quintana - appended to the Opinion of the Court a joint dissenting opinion.

In its Opinion, the Court first indicates its understanding of the question submitted to it. It understands it as relating to persons who have submitted written petitions to the Committee on South West Africa, in conformity with its Rules of Procedure. It also considers that it relates not to the authority of the Committee to grant hearings in its own right but to the question whether it is legally open to the General Assembly to authorize the Committee to grant hearings.

The General Assembly asks whether the grant of hearings would be consistent with the Advisory Opinion delivered by the Court in 1950. In order to answer that question, the Court must have regard to the whole of that Opinion and its general purport and meaning. It therefore analyses the Opinion. The operative part indicates that the obligations of the

Mandatory continue unimpaired with this difference, that the supervisory functions formerly exercised by the Council of the League of Nations are now to be exercised by the United Nations. The organ now exercising these supervisory functions, that is, the General Assembly, is legally qualified to carry out an effective and adequate supervision of the administration of the Mandated Territory. In the reasoning on which the Opinion is based, the Court made it clear that the obligations of the Mandatory, including the obligation to transmit reports and petitions and to submit to the supervision, were those which obtained under the Mandates System. These obligations could not be extended, and consequently the degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not exceed that which applied under the Mandates System. Following its finding regarding the substitution of the General Assembly for the Council of the League of Nations in the exercise of supervision, the Court states that the degree of supervision should conform as far as possible to the procedure followed by the Council of the League of Nations. But the necessity for supervision continues to exist: the Charter preserves the rights of States and peoples under existing international agreements, which implies the existence of a supervisory organ. From this analysis of the Opinion of 1950, it is clear that its paramount purpose was to safeguard the sacred trust of civilization through the maintenance of effective international supervision: in interpreting any particular sentences in the Opinion, it is not permissible to attribute to them a meaning which would not be in conformity with this paramount purpose or with the operative part of the Opinion.

How was the question of the grant of oral hearings dealt with during the régime of the League of Nations? The texts do not refer to hearings and no hearings were ever granted. Nor, however, do the texts refer to the right of petition, an innovation which was nevertheless introduced by the Council of the League to render its supervisory functions more effective: it was competent to do so, and it would also have been competent to authorize the Permanent Mandates Commission to grant hearings, had it seen fit to do so.

In this connexion, it had been contended that the Opinion of 1950 was intended to express the view that the Mandates System and the degree of supervision must be deemed to have been crystallized, so that the General Assembly could not do anything which the Council had not actually done, even if it had authority to do it. That is not the case. There is nothing in the Opinion of 1950 or in the relevant texts that can be construed as in any way restricting the authority of the General Assembly to less than that conferred on the Council of the League of Nations. It was proper for the Court to point out, in its Opinion of 1950, that the General Assembly could not enlarge its authority, but the Court was not called upon to determine whether the General Assembly could or could not exercise powers which the Council of the League had possessed but for the exercise of which no occasion had arisen.

Reliance had also been placed on the sentence in the Opinion of 1950, to the effect that the degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not exceed that which applied under the Mandates System, and it had been suggested that the grant of hearings would involve such an excess in the degree of supervision. But, in the present circumstances, in which the Committee on South West Africa is working without the assistance of the Mandatory, hearings might enable it to be in a better position to judge the merits of petitions. That, however, is in the interest of the Mandatory as well as of the proper working of the Mandates System. It cannot therefore be presumed that the grant of hearings increases the burden upon the Mandatory. Nor is it possible to interpret the sentence in the Opinion of 1950 referred to above as being intended to restrict the activity of the General Assembly to measures which had actually been applied by the League of Nations. The context of the sentence is against such a construction, as is the Opinion given by the Court in 1955.

The Court lastly notes that, by reason of the lack of cooperation by the Mandatory, the Committee on South West Africa has been constrained to make provision for an alternative procedure for the receipt and treatment of petitions. The particular question which has been submitted to the Court arose out of a situation in which the Mandatory has maintained its

refusal to assist in giving effect to the Opinion of 11 July 1950, and to co-operate with the United Nations by the submission of reports, and by the transmission of petitions in conformity with the procedure of the Mandates System. This sort of situation was provided for by the statement in the Court's Opinion of 1950 that the degree of supervision to be exercised by the General Assembly "should conform as far as possible to the procedure followed in this respect by the Council of the League of Nations."

In conclusion, the Court holds that it would not be inconsistent with its Opinion of 11 July 1950 for the General Assembly to authorize a procedure for the grant of oral hearings by the Committee on South West Africa to petitioners who had already submitted written petitions: provided that the General Assembly was satisfied that such a course was necessary for the maintenance of effective international supervision of the administration of the Mandated Territory.

296. GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM
07.06.1956

VOTING PROCEDURE ON QUESTIONS RELATING TO REPORTS AND PETITIONS
CONCERNING THE TERRITORY OF SOUTH-WEST AFRICA

Advisory Opinion of 7 June 1955

The question concerning the voting procedure to be followed by the General Assembly of the United Nations in making decisions on questions relating to reports and petitions concerning the territory of South-West Africa had been submitted for advisory opinion to the Court by the General Assembly, which, on November 23rd, 1954, adopted the following Resolution for this purpose:

"The General Assembly,

"Having accepted, by resolution 449 A (V) of 13 December 1950, the advisory opinion of the International Court of Justice of 11 July 1950 with respect to South West Africa,

"Having regard, in particular, to the Court's opinion on the general question, namely, 'that South-West Africa is a Territory under the international Mandate assumed by the Union of South Africa on 17 December 1920', and to the Court's opinion on question (a), namely, 'that the Union of South Africa continues to have the international obligations~stated in Article 22 of the Covenant of the League of Nations and in the Mandate for South-West Africa as well as the obligation to transmit petitions from the inhabitants of that Territory, the supervisory functions to be exercised by the United Nations, to which the annual reports and the petitions are to be submitted, and the reference to the Permanent Court of International Justice to be replaced by a reference to the International Court of Justice, in accordance with Article 7 of the Mandate and Article 37 of the Statute of the Court;',

"Having expressed, in resolution 749 A (VIII) of 28 November 1953, its opinion 'that without United Nations supervision the inhabitants of the Territory are deprived of the international supervision envisaged by the Covenant of the League of Nations' and its belief 'that it would not fulfil its obligation towards the inhabitants of South West Africa if it were not to assume the supervisory responsibilities with regard to the Territory of South-West Africa which were formerly exercised by the League of Nations',

"Having regard to the opinion of the International Court of Justice that 'the degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not . . . exceed that which applied under the Mandates System, and should conform as far as possible to the procedure followed in this respect by the Council of the League of Nations' and that 'these observations are particularly applicable to annual reports and petitions',

"Having adopted, by resolution 844 (IX) of 11 October 1954, a special rule F on the voting procedure to be followed by the General Assembly in taking decisions on questions relating to reports and petitions concerning the Territory of South-West Africa,

"Having adopted this rule in a desire 'to apply, as far as possible, and pending the conclusion of an agreement between the United Nations and the Union of South Africa, the procedure followed in that respect by the Council of the League of Nations',

"Considering that some elucidation of the advisory opinion is desirable,

"Requests the International Court of Justice to give an advisory opinion on the following questions:

"(a) Is the following rule on the voting procedure to be followed by the General Assembly a correct interpretation of the advisory opinion of the International Court of Justice of 11 July 1950:

"Decisions of the General Assembly on questions relating to reports and petitions concerning the Territory of South-West Africa shall be regarded as important questions within the

meaning of Article 18, paragraph 2, of the Charter of the United Nations.'?

"(b) If this interpretation of the advisory opinion of the Court is not correct, what voting procedure should be followed by the General Assembly in taking decisions on questions relating to reports and petitions concerning the Territory of South-West Africa?"

On receipt of the Request, the Court had given an opportunity to the Members of the United Nations to submit their views. The Governments of the United States of America, of the Republic of Poland and of India submitted written statements. The Governments of Israel and of the Republic of China, while not submitting written statements, referred to the views expressed by their representatives in the General Assembly. The Government of Yugoslavia indicated that it was of the opinion that the question had been dealt with exhaustively by the Advisory Opinion of 1950. Lastly, the Secretary-General of the United Nations transmitted to the Court the documents likely to throw light upon the question and an introductory note commenting on these documents. There were no oral proceedings.

In its Opinion the Court replied in the affirmative to the first question put: the Rule set out in (a) of the Resolution is a correct interpretation of the Opinion given by the Court in 1950.

This reply made it unnecessary for the Court to consider the second question.

The Opinion of the Court was unanimous. Three Members of the Court - Judges Basdevant, Klaestad and Lauterpacht - while accepting the operative clause of the Opinion, reached their conclusions on different grounds and appended to the Opinion statements of their separate opinions. Another Member of the Court, Judge Kojevnikov, who also accepted the operative clause of the Opinion, appended thereto a declaration.

In its Opinion, the Court briefly states the facts leading up to the Request for Opinion. In its Advisory Opinion of 1950, it had said that the Union of South Africa continued to have the international obligations binding upon it, in respect of the territory of South-West Africa, in accordance with the Covenant of the League of Nations and the Mandate for the territory, and that the supervisory functions were to be exercised by the United Nations. That Opinion was accepted the same year by the General Assembly as a basis for supervision over the administration of the territory. Negotiations ensued between the United Nations and the Union of South Africa, but these were unsuccessful. In 1954, a Committee of the General Assembly drafted sets of rules of which one, Rule F (set out under(a) of the Resolution of November 23rd, 1954, above), related to the way in which decisions of the General Assembly with regard to reports and petitions were to be made. It is with regard to this Rule that the Court's Opinion has been sought. The Assembly was primarily concerned with the question whether Rule F corresponds to a correct interpretation of the following passage from the Opinion of 1950:

"The degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not therefore exceed that which applied under the Mandates System, and should conform as far as possible to the procedure followed in this respect by the Council of the League of Nations."

Having thus defined the question put to it, the Court considers whether the first part of this sentence ("The degree of supervision to be exercised by the General Assembly should not therefore exceed that which applied under the Mandates System") can be correctly interpreted as extending to the voting system to be followed by the General Assembly when making decisions with regard to reports and petitions concerning the territory of South-West Africa. It comes to the conclusion that the words "the degree of supervision" relate to the extent of the substantive supervision and not to the manner in which the collective will of the General Assembly is expressed; they do not relate to procedural matters. The first part of the sentence means that the General Assembly should not adopt such methods of supervision or impose such conditions on the Mandatory as are inconsistent with the terms of the Mandate or with a proper degree of supervision measured by the standard and the methods applied by the Council of the League of Nations. Consequently, Rule F cannot be regarded as relevant to the "degree of supervision", and it follows that it cannot be considered as instituting a greater

degree of supervision than that which was envisaged by the Court in its Opinion of 1950. This interpretation is confirmed by an examination of the circumstances which led the Court to use the words in question. In its Opinion of 1950, it was necessary for it to say what were the obligations binding upon the Union of South Africa. It found that the obligations relating to the administration of the territory, and corresponding to the sacred trust of civilization referred to in Article 22 of the Covenant, did not lapse on the dissolution of the League of Nations. As to the obligations relating to supervision of the administration, the Court, taking into consideration the provisions of the Charter, found that supervision should henceforth be exercised by the General Assembly, but that it should not exceed that which applied under the Mandates System. But the Court had not then had to deal with the system of voting. In recognizing that the competence of the General Assembly to exercise its supervisory functions was based on the Charter, it implicitly recognized that the decisions of that organ in this connection must be taken in accordance with the relevant provisions of the Charter, that is, the provisions of Article 18. If the Court had intended that the limits to the degree of supervision should be understood to include the maintenance of the system of voting followed by the Council of the League of Nations, it would have been contradicting itself and running counter to the provisions of the Charter. Accordingly, the Court finds that the first part of the sentence must be interpreted as relating to substantive matters and not to the system of voting which was applicable in the time of the League of Nations.

The Court then proceeds to consider the second part of the sentence, according to which the degree of supervision "should conform as far as possible to the procedure followed in this respect by the Council of the League of Nations": does Rule F accord with this requirement? Whereas the first part of the sentence relates to substantive matters, the second part is procedural in character and the word "procedure" there used refers to those procedural steps whereby supervision is to be effected. But the voting system of the General Assembly was not in contemplation when the Court used these words. Indeed, the question of conformity of the voting system of the General Assembly with that of the Council of the League of Nations presents insurmountable difficulties of a juridical nature, for the voting system of an organ is one of its distinguishing features. It is related to its composition and functions and cannot be transplanted upon another organ without disregarding one of the characteristics of the latter. There is therefore no incompatibility between Rule F and the Opinion of 1950. It would, however, seem clear that, both in adopting Rule F and in referring the question to the Court, the General Assembly was proceeding on the assumption that the Court had used the word "procedure" as including the voting system. Even so, the conclusion would be the same. In the Opinion of 1950, the Court had said that the General Assembly derived its competence to exercise its supervisory functions from the Charter; it is therefore within the framework of the Charter that it must find the rules governing the making of its decisions in connection with those functions. It would be legally impossible for it, on the one hand, to rely on the Charter in receiving and examining reports and petitions concerning South-West Africa and, on the other hand, to reach decisions relating to these reports and petitions in accordance with a voting system entirely alien to that prescribed by the Charter.

As to the expression "as far as possible", this was designed to allow for adjustments necessitated by the fact that the Council of the League of Nations was governed by an instrument different from that which governed the General Assembly. For the latter, in the matter of determining how to make decisions relating to reports and petitions, there was but one course open. It had before it Article 18 of the Charter which prescribes the methods for taking decisions. The Opinion of 1950 left the General Assembly with Article 18 of the Charter as the sole legal basis for the voting system applicable. It was on that basis that Rule F was adopted. In adopting that Rule, it acted within the bounds of legal possibility. Rule F therefore corresponds to a correct interpretation of the Opinion of 1950.

297. URTEIL DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM
18.07.1966

SOUTH-WEST AFRICA CASES (SECOND PHASE)

Judgment of 18 July 1966

The South West Africa cases (Ethiopia v. South Africa; Liberia v. South Africa), which relate to the continued existence of the Mandate for South West Africa and the duties and performance of South Africa as Mandatory thereunder, were instituted by Applications of the Governments of Ethiopia and Liberia filed in the Registry on 4 November 1960. By an Order of 20 May 1961 the Court joined the proceedings in the two cases. The Government of South Africa raised preliminary objections to the Court's proceeding to hear the merits of the case, but these were dismissed by the Court on 21 December 1962, the Court finding that it had jurisdiction to adjudicate upon the merits of the dispute.

In its Judgment on the second phase of the cases the Court, by the President's casting vote, the votes being equally divided (seven-seven), found that the Applicant States could not be considered to have established any legal right or interest in the subject matter of their claims and accordingly decided to reject them.

The President, Sir Percy Spender, has appended a Declaration to the Judgment. Judge Morelli and Judge ad hoc van Wyk have appended separate opinions. Vice-President Wellington Koo, Judges Koretsky, Tanaka, Jessup, Padilla Nervo and Forster and Judge ad hoc Sor Louis Mbanefo have appended dissenting opinions.

The Applicants, acting in the capacity of States which were members of the former League of Nations, put forward various allegations of contraventions of the League of Nations Mandate for South West Africa by the Republic of South Africa.

The contentions of the Parties covered, inter alia, the following issues: whether the Mandate for South West Africa was still in force and, if so, whether the Mandatory's obligation to furnish annual reports on its administration to the Council of the League of Nations had become transformed into an obligation so to report to the General Assembly of the United Nations; whether the Respondent had, in accordance with the Mandate, promoted to the utmost the material and moral well-being and the social progress of the inhabitants of the territory, whether the Mandatory had contravened the prohibition in the Mandate of the "military training of the natives" and the establishment of military or naval bases or the erection of fortifications in the territory; and whether South Africa had contravened the provision in the Mandate that it (the Mandate) can only be modified with the consent of the Council of the League of Nations, by attempting to modify the Mandate without the consent of the United Nations General Assembly, which, it was contended by the Applicants, had replaced the Council of the League for this and other purposes.

Before dealing with these questions, however, the Court considered that there were two questions of an antecedent character, appertaining to the merits of the case, which might render an enquiry into other aspects of the case unnecessary. One was whether the Mandate still subsisted at all and the other was the question of the Applicants' standing in this phase of the proceedings - i.e. their legal right or interest regarding the subject matter of their claims. As the Court based its Judgment on a finding that the Applicants did not possess such a legal right or interest, it did not pronounce upon the question of whether the Mandate was still in force. Moreover, the Court emphasized that its 1962 decision on the question of competence was given without prejudice to the question of the survival of the Mandate - a question appertaining to the merits of the case, and not in issue in 1962 except in the sense that survival had to be assumed for the purpose of determining the purely jurisdictional issue - which was

all that was then before the Court.

Turning to the basis of its decision in the present proceedings, the Court recalled that the mandates system was instituted by Article 22 of the Covenant of the League of Nations. There were three categories of mandates, 'A', 'B' and 'C' mandates, which had, however, various features in common as regards their structure. The principal element of each instrument of mandate consisted of the articles defining the mandatory's powers and its obligations in respect of the inhabitants of the territory and towards the League and its organs. The Court referred to these as the "conduct" provisions. In addition, each instrument of mandate contained articles conferring certain rights relative to the mandated territory directly upon the members of the League as individual States, or in favour of their nationals. The Court referred to rights of this kind as "special interests", embodied in the "special interests" provisions of the mandates.

In addition, every mandate contained a jurisdictional clause, which, with a single exception, was in identical terms, providing for a reference of disputes to the Permanent Court of International Justice, which, the Court had found in the first phase of the proceedings, was now, by virtue of Article 37 of the Court's Statute, to be construed as a reference to the present Court.

The Court drew a distinction between the "conduct" and the "special interests" provisions of the mandates, the present dispute relating exclusively to the former. The question to be decided was whether any legal right or interest was vested in members of the League of Nations individually as regards the "conduct" clauses of the mandates - i.e., whether the various mandatories had any direct obligation towards the other members of the League individually, as regards the carrying out of the "conduct" provisions of the mandates. If the answer were that the Applicants could not be regarded as possessing the legal right or interest claimed, then even if the various allegations of contraventions of the Mandate for South West Africa were established, the Applicants would still not be entitled to the pronouncements and declarations which, in their final submissions, they asked the Court to make.

It was in their capacity as former members of the League of Nations that the Applicants appeared before the Court, and the rights they claimed were those that the members of the League were said to have been invested with in the time of the League. Accordingly, in order to determine the rights and obligations of the Parties relative to the Mandate, the Court had to place itself at the point in time when the mandates system was instituted. Any enquiry into the rights and obligations of the Parties must proceed principally on the basis of considering the texts of the instruments and provisions in the setting of their period.

Similarly, attention must be paid to the juridical character and structure of the institution, the League of Nations, within the framework of which the mandates system was organized. A fundamental element was that Article 2 of the Covenant provided that the "action of the League under this Covenant shall be effected through the instrumentality of an Assembly and of a Council, with a permanent Secretariat". Individual member States could not themselves act differently relative to League matters unless it was otherwise specially so provided by some article of the Covenant.

It was specified in Article 22 of the Covenant that the "best method of giving practical effect to [the] principle" that the "well-being and development" of those peoples in former enemy colonies "not yet able to stand by themselves" formed "a sacred trust of civilization" was that "the tutelage of such peoples should be entrusted to advanced nations . . . who are willing to accept it" and it specifically added that it was "on behalf of the League" that "this tutelage should be exercised by those nations as Mandatories". The mandatories were to be the agents of the League and not of each and every member of it individually.

Article 22 of the Covenant provided that "securities for the performance" of the sacred trust were to be "embodied in this Covenant". By paragraphs 7 and 9 of Article 22, every mandatory was to "render to the Council an annual report in reference to the territory"; and a

Permanent Mandates Commission was to be constituted "to receive and examine" these annual reports and "to advise the Council on all matters relating to the observance of the mandates". In addition, it was provided, in the instruments of mandate themselves, that the annual reports were to be rendered "to the satisfaction of the Council".

Individual member States of the League could take part in the administrative process only through their participation in the activities of the organs by means of which the League was entitled to function. They had no right of direct intervention relative to the mandatories: this was the prerogative of the League organs.

The manner in which the mandate instruments were drafted only lends emphasis to the view that the members of the League generally were not considered as having any direct concern with the setting up of the various mandates. Furthermore, while the consent of the Council of the League was required for any modification of the terms of the mandate, it was not stated that the consent of individual members of the League was additionally required. Individual members of the League were not parties to the various instruments of mandate, though they did, to a limited extent, and in certain respects only, derive rights from them. They could draw from the instruments only such rights as these unequivocally conferred.

Had individual members of the League possessed the rights which the Applicants claimed them to have had, the position of a mandatory caught between the different expressions of view of some 40 or 50 States would have been untenable. Furthermore, the normal League voting rule was unanimity, and as the mandatory was a member of the Council on questions affecting its mandate, such questions could not be decided against the mandatory's contrary vote. This system was inconsistent with the position claimed for individual League members by the Applicants, and if, as members of the League, they did not possess the rights contended for, they did not possess them now.

It had been attempted to derive a legal right or interest in the conduct of the Mandate from the simple existence, or principle, of the "sacred trust". The sacred trust, it was said was a "sacred trust of civilization" and hence all civilized nations had an interest in seeing that it was carried out. But in order that this interest might take on a specifically legal character the sacred trust itself must be or become something more than a moral or humanitarian ideal. In order to generate legal rights and obligations, it must be given juridical expression and be clothed in legal form. The moral ideal must not be confused with the legal rules intended to give it effect. The principle of the "sacred trust" had no residual juridical content which could, so far as any particular mandate is concerned, operate per se to give rise to legal rights and obligations outside the system as a whole.

Nor could the Court accept the suggestion that even if the legal position of the Applicants and of other individual members of the League were as the Court held it to be, this was so only during the lifetime of the League, and that on the latter's dissolution the rights previously resident in the League itself, or in its competent organs, devolved upon the individual States which were members of it at the date of its dissolution. Although the Court held in 1962 that the members of a dissolved international organization can be deemed, though no longer members of it, to retain rights which, as members, they individually possessed when the organization was in being, this could not extend to ascribing to them, upon and by reason of the dissolution, rights which, even previously as members, they never did individually possess. Nor could anything that occurred subsequent to the dissolution of the League operate to invest its members with rights they did not previously have as members of the League. The Court could not read the unilateral declarations, or statements of intention, made by the various mandatories on the occasion of the dissolution of the League, expressing their willingness to continue to be guided by the mandates in their administration of the territories concerned, as conferring on the members of the League individually any new legal rights or interests of a kind they did not previously possess.

It might be said that in so far as the Court's view led to the conclusion that there was now no

entity entitled to claim the due performance of the Mandate, it must be unacceptable, but if a correct legal reading of a given situation showed certain alleged rights to be non-existent, the consequences of this must be accepted. To postulate the existence of such rights in order to avert those consequences would be to engage in an essentially legislative task, in the service of political ends.

Turning to the contention that the Applicants' legal right or interest had been settled by the 1962 Judgment and could not now be reopened, the Court pointed out that a decision on a preliminary objection could never be preclusive of a matter appertaining to the merits, whether or not it had in fact been dealt with in connection with the preliminary objection. When preliminary objections were entered by the defendant party in a case, the proceedings on the merits were suspended, by virtue of Article 62, paragraph 3, of the Court's Rules. Thereafter, and until the proceedings on the merits were resumed, there could be no decision finally determining or prejudging any issue of merits. A judgment on a preliminary objection might touch on a point of merits, but this it could do only in a provisional way, to the extent necessary for deciding the question raised by the preliminary objection. It could not rank as a final decision on the point of merits involved.

While the 1962 Judgment decided that the Applicants were entitled to invoke the jurisdictional clause of the Mandate, it remained for them, on the merits, to establish that they had such a right or interest in the carrying out of the provisions which they invoked as to entitle them to the pronouncements and declarations they were seeking from the Court. There was no contradiction between a decision that the Applicants had the capacity to invoke the jurisdictional clause and a decision that the Applicants had not established the legal basis of their claim on the merits.

In respect of the contention that the jurisdictional clause of the Mandate conferred a substantive right to claim from the Mandatory the carrying out of the "conduct of the Mandate" provisions, it was to be observed that it would be remarkable if so important a right had been created in so casual and almost incidental a fashion. There was nothing about this particular jurisdictional clause, in fact, to differentiate it from many others, and it was an almost elementary principle of procedural law that a distinction had to be made between, on the one hand, the right to activate a court and the right of a court to examine the merits of a claim and, on the other, the plaintiff's legal right in respect of the subject matter of its claim, which it would have to establish to the satisfaction of the Court. Jurisdictional clauses were adjectival not substantive in their nature and effect: they did not determine whether parties had substantive rights, but only whether, if they had them, they could vindicate them by recourse to a tribunal.

The Court then considered the rights of members of the League Council under the jurisdictional clauses of the minorities treaties signed after the First World War, and distinguished these clauses from the jurisdictional clauses of the instruments of mandate. In the case of the mandates the jurisdictional clause was intended to give the individual members of the League the means of protecting their "special interests" relative to the mandated territories; in the case of the minorities treaties, the right of action of the Members of the Council under the jurisdictional clause was only intended for the protection of minority populations. Furthermore, any "difference of opinion" was characterized in advance in the minorities treaties as being justiciable, because it was to be "held to be a dispute of an international character". Hence no question of any lack of legal right or interest could arise. The jurisdictional clause of the mandates on the other hand had none of the special characteristics or effects of those of the minorities treaties.

The Court next dealt with what had been called the broad and unambiguous language of the jurisdictional clause - the literal meaning of its reference to "any dispute whatever" coupled with the words "between the Mandatory and another Member of the League of Nations" and the phrase "relating . . . to the provisions of the Mandate", which, it was said, permitted a

reference to the Court of a dispute about any provision of the Mandate. The Court was not of the opinion that the word "whatever" in Article 7, paragraph 2, of the Mandate did anything more than lend emphasis to a phrase that would have meant exactly the same without it. The phrase "any dispute" (whatever) did not mean anything intrinsically different from "a dispute"; nor did the reference to the "provisions" of the Mandate, in the plural, have any different effect from what would have resulted from saying "a provision". A considerable proportion of the acceptances of the Court's compulsory jurisdiction under paragraph 2 of Article 36 of its Statute were couched in language similarly broad and unambiguous and even wider. It could never be supposed that on the basis of this wide language the accepting State was absolved from establishing a legal right or interest in the subject matter of its claim. The Court could not entertain the proposition that a jurisdictional clause by conferring competence on the Court thereby and of itself conferred a substantive right.

The Court next adverted to the question of admissibility. It observed that the 1962 Judgment had simply found that it had "jurisdiction to adjudicate upon the merits" and that if any question of admissibility were involved it would fall to be decided now, as occurred in the merits phase of the *Nottebohm* case; if this were so the Court would determine the question in exactly the same way, i.e., looking at the matter from the point of view of the capacity of the Applicants to advance their present claim, the Court would hold that they had not got such capacity, and hence that the claim was inadmissible.

Finally, the Court dealt with what had been called the argument of "necessity". The gist of this was that since the Council of the League had no means of imposing its views on the Mandatory, and since no advisory opinion it might obtain from the Court would be binding on the latter, the Mandate could have been flouted at will. Hence, it was contended, it was essential, as an ultimate safeguard or security for the sacred trust, that each Member of the League should be deemed to have a legal right or interest in that matter and be able to take direct action relative to it. But in the functioning of the mandates system in practice, much trouble was taken to arrive, by argument, discussion, negotiation and cooperative effort, at generally acceptable conclusions and to avoid situations in which the Mandatory would be forced to acquiesce in the views of the rest of the Council short of casting an adverse vote. In this context, the existence of substantive rights for individual members of the League in the conduct of the mandates exercisable independently of the Council would have been out of place. Furthermore, leaving aside the improbability that, had the framers of the mandates system intended that it should be possible to impose a given policy on a mandatory, they would have left this to be haphazard and uncertain action of individual members of the League, it was scarcely likely that a system which deliberately made it possible for mandatories to block Council decisions by using their veto (though, so far as the Court was aware, this had never been done) should simultaneously invest individual members of the League with a legal right of complaint if the mandatory made use of this veto. In the international field, the existence of obligations that could not be enforced by any legal process had always been the rule rather than the exception-and this was even more the case in 1920 than today.

Moreover, the argument of "necessity" amounted to a plea that the Court should allow the equivalent of an *actio popularis*, or right resident in any member of a community to take legal action in vindication of a public interest. But such a right was not known to international law as it stood at present: and the Court was unable to regard it as imported by "the general principles of law" referred to in Article 38, paragraph 1 (c), of its Statute.

In the final analysis, the whole "necessity" argument appeared to be based on considerations of an extra-legal character, the product of a process of after-knowledge. It was events subsequent to the period of the League, not anything inherent in the mandates system as it was originally conceived, that gave rise to the alleged "necessity", which, if it existed, lay in the political field and did not constitute necessity in the eyes of the law. The Court was not a

legislative body. Parties to a dispute could always ask the Court to give a decision *ex aequo et bono*, in terms of paragraph 2 of Article 38. Failing that, the duty of the Court was plain: its duty was to apply the law as it found it, not to make it.

It might be urged that the Court was entitled to "fill in the gaps", in the application of a teleological principle of interpretation, according to which instruments must be given their maximum effect in order to ensure the achievement of their underlying purposes. This principle was a highly controversial one and it could, in any event, have no application to circumstances in which the Court would have to go beyond what could reasonably be regarded as being a process of interpretation and would have to engage in a process of rectification or revision. Rights could not be presumed to exist merely because it might seem desirable that they should. The Court could not remedy a deficiency if, in order to do so, it had to exceed the bounds of normal judicial action.

It might also be urged that the Court would be entitled to make good an omission resulting from the failure of those concerned to foresee what might happen and to have regard to what it might be presumed the framers of the mandate would have wished, or would even have made express provision for, had they had advance knowledge of what was to occur. The Court could not, however, presume what the wishes and intentions of those concerned would have been in anticipation of events that were neither foreseen nor foreseeable; and even if it could, it would certainly not be possible to make the assumptions contended for by the Applicants as to what those intentions were.

For the foregoing reasons, the Court decided to reject the claims of the Empire of Ethiopia and the Republic of Liberia.

298. GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS VOM
21.06.1971

LEGAL CONSEQUENCES FOR STATES OF THE CONTINUED PRESENCE OF SOUTH
AFRICA IN NAMIBIA (SOUTH-WEST AFRICA) NOTWITHSTANDING SECURITY
COUNCIL RESOLUTION 276 (1970)

Advisory Opinion of 21 June 1971

In its advisory opinion on the question put by the Security Council of the United Nations, "What are the legal consequences for States of the continued presence of South Africa in Namibia notwithstanding Security Council resolution 276 (1970)?", the Court was of opinion, by 13 votes to 2,

(1) that, the continued presence of South Africa in Namibia being illegal, South Africa is under obligation to withdraw its administration from Namibia immediately and thus put an end to its occupation of the Territory;

by 11 votes to 4,

(2) that States Members of the United Nations are under obligation to recognize the illegality of South Africa's presence in Namibia and the invalidity of its acts on behalf of or concerning Namibia, and to refrain from any acts and in particular any dealings with the Government of South Africa implying recognition of the legality of, or lending support or assistance to, such presence and administration;

(3) that it is incumbent upon States which are not Members of the United Nations to give assistance, within the scope of subparagraph (2) above, in the action which has been taken by the United Nations with regard to Namibia.

For these proceedings the Court was composed as follows: President Sir Muhammad Zafrulla Khan; Vice-President Ammoun; Judges Sir Gerald Fitzmaurice, Padilla Nervo, Forster, Gros, Bengzon, Petré, Lachs, Onyeama, Dillard, Ignacio-Pinto, de Castro, Morozov and Jiménez de Aréchaga.

The President of the Court, Sir Muhammad Zafrulla Khan, has appended a declaration to the Advisory Opinion. Vice-President Ammoun and Judges Padilla Nervo, Petré, Onyeama, Dillard and de Castro have appended separate opinions. Judge Sir Gerald Fitzmaurice and Judge Gros have appended dissenting opinions.

Course of the Proceedings

(paras. 1-18 of the Advisory Opinion)

The Court first recalls that the request for the advisory opinion emanated from the United Nations Security Council, which decided to submit it by resolution 284 (1970) adopted on 29 July 1970. The Court goes on to recapitulate the different steps in the subsequent proceedings.

It refers in particular to the three Orders of 26 January 1971 whereby the Court decided not to accede to the objections raised by the Government of South Africa against the participation in the proceedings of three Members of the Court. These objections were based on statements which the Judges in question had made in a former capacity as representatives of their Governments in United Nations organs dealing with matters concerning Namibia, or on their participation in the same capacity in the work of those organs. The Court came to the conclusion that none of the three cases called for the application of Article 17, paragraph 2, of its Statute.

Objections against the Court's Dealing with the Question

(paras. 19-41 of the Advisory Opinion)

The Government of South Africa contended that the Court was not competent to deliver the opinion, because Security Council resolution 284 (1970) was invalid for the following reasons: (a) two permanent members of the Council abstained during the voting (Charter of

the United Nations, Art. 27, para. 3); (b) as the question related to a dispute between South Africa and other Members of the United Nations, South Africa should have been invited to participate in the discussion (Charter, Art. 32) and the proviso requiring members of the Security Council which are parties to a dispute to abstain from voting should have been observed (Charter, Art. 27, para. 3). The Court points out that (a) for a long period the voluntary abstention of a permanent member has consistently been interpreted as not constituting a bar to the adoption of resolutions by the Security Council; (b) the question of Namibia was placed on the agenda of the Council as a situation and the South African Government failed to draw the Council's attention to the necessity in its eyes of treating it as a dispute.

In the alternative the Government of South Africa maintained that even if the Court had competence it should nevertheless, as a matter of judicial propriety, refuse to give the opinion requested, on account of political pressure to which it was contended, the Court had been or might be subjected. On 8 February 1971, at the opening of the public sittings, the President of the Court declared that it would not be proper for the Court to entertain those observations, bearing as they did on the very nature of the Court as the principal judicial organ of the United Nations, an organ which, in that capacity, acts only on the basis of law, independently of all outside influences or interventions whatsoever.

The Government of South Africa also advanced another reason for not giving the advisory opinion requested: that the question was in reality contentious, because it related to an existing dispute between South Africa and other States. The Court considers that it was asked to deal with a request put forward by a United Nations organ with a view to seeking legal advice on the consequences of its own decisions. The fact that, in order to give its answer, the Court might have to pronounce on legal questions upon which divergent views exist between South Africa and the United Nations does not convert the case into a dispute between States. (There was therefore no necessity to apply Article 83 of the Rules of Court, according to which, if an advisory opinion is requested upon a legal question "actually pending between two or more States", Article 31 of the Statute, dealing with judges ad hoc, is applicable; the Government of South Africa having requested leave to choose a judge ad hoc, the Court heard its observations on that point on 27 January 1971 but, in the light of the above considerations, decided by the Order of 29 January 1971 not to accede to that request.)

In sum, the Court saw no reason to decline to answer the request for an advisory opinion.

History of the Mandate

(paras. 42-86 of the Advisory Opinion)

Refuting the contentions of the South African Government and citing its own pronouncements in previous proceedings concerning South West Africa (Advisory Opinions of 1950, 1955 and 1956; Judgment of 1962), the Court recapitulates the history of the Mandate.

The mandates system established by Article 22 of the Covenant of the League of Nations was based upon two principles of paramount importance: the principle of non-annexation and the principle that the well-being and development of the peoples concerned formed a sacred trust of civilisation. Taking the developments of the past half century into account, there can be little doubt that the ultimate objective of the sacred trust was self-determination and independence. The mandatory was to observe a number of obligations, and the Council of the League was to see that they were fulfilled. The rights of the mandatory as such had their foundation in those obligations.

When the League of Nations was dissolved, the *raison d'être* and original object of these obligations remained. Since their fulfilment did not depend on the existence of the League, they could not be brought to an end merely because the supervisory organ had ceased to exist. The Members of the League had not declared, or accepted even by implication, that the mandates would be cancelled or lapse with the dissolution of the League.

The last resolution of the League Assembly and Article 80, paragraph 1, of the United Nations

Charter maintained the obligations of mandatories. The International Court of Justice has consistently recognized that the Mandate survived the demise of the League, and South Africa also admitted as much for a number of years. Thus the supervisory element, which is an essential part of the Mandate, was bound to survive. The United Nations suggested a system of supervision which would not exceed that which applied under the mandates system, but this proposal was rejected by South Africa.

Resolutions by the General Assembly and the Security Council
(paras. 87-116 of the Advisory Opinion)

Eventually, in 1966, the General Assembly of the United Nations adopted resolution 2145 (XXI), whereby it decided that the Mandate was terminated and that South Africa had no other right to administer the Territory. Subsequently the Security Council adopted various resolutions including resolution 276 (1970) declaring the continued presence of South Africa in Namibia illegal. Objections challenging the validity of these resolutions having been raised, the Court points out that it does not possess powers of judicial review or appeal in relation to the United Nations organs in question. Nor does the validity of their resolutions form the subject of the request for advisory opinion. The Court nevertheless, in the exercise of its judicial function, and since these objections have been advanced, considers them in the course of its reasoning before determining the legal consequences arising from those resolutions. It first recalls that the entry into force of the United Nations Charter established a relationship between all Members of the United Nations on the one side, and each mandatory Power on the other, and that one of the fundamental principles governing that relationship is that the party which disowns or does not fulfil its obligations cannot be recognized as retaining the rights which it claims to derive from the relationship. Resolution 2145 (XXI) determined that there had been a material breach of the Mandate, which South Africa had in fact disavowed. It has been contended (a) that the Covenant of the League of Nations did not confer on the Council of the League power to terminate a mandate for misconduct of the mandatory and that the United Nations could not derive from the League greater powers than the latter itself had, (b) that, even if the Council of the League had possessed the power of revocation of the Mandate, it could not have been exercised unilaterally but only in co-operation with the Mandatory; (c) that resolution 2145 (XXI) made pronouncements which the General Assembly, not being a judicial organ, was not competent to make; (d) that a detailed factual investigation was called for (e) that one part of resolution 2145 (XXI) decided in effect a transfer of territory.

The Court observes (a) that, according to a general principle of international law (incorporated in the Vienna Convention on the Law of Treaties), the right to terminate a treaty on account of breach must be presumed to exist in respect of all treaties, even if unexpressed; (b) that the consent of the wrongdoer to such a form of termination cannot be required; (c) that the United Nations, as a successor to the League, acting through its competent organ, must be seen above all as the supervisory institution competent to pronounce on the conduct of the Mandatory; (d) that the failure of South Africa to comply with the obligation to submit to supervision cannot be disputed; (e) that the General Assembly was not making a finding on facts, but formulating a legal situation; it would not be correct to assume that, because it is in principle vested with recommendatory powers, it is debarred from adopting, in special cases within the framework of its competence, resolutions which make determinations or have operative design.

The General Assembly, however, lacked the necessary powers to ensure the withdrawal of South Africa from the Territory and therefore, acting in accordance with Article 11, paragraph 2, of the Charter, enlisted the co-operation of the Security Council. The Council for its part, when it adopted the resolutions concerned, was acting in the exercise of what it deemed to be its primary responsibility for the maintenance of peace and security. Article 24 of the Charter vests in the Security Council the necessary authority. Its decisions were taken in conformity

with the purposes and principles of the Charter, under Article 25 of which it is for member States to comply with those decisions, even those members of the Security Council which voted against them and those Members of the United Nations who are not members of the Council.

Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (paras. 117-127 and 133 of the Advisory Opinion)

The Court stresses that a binding determination made by a competent organ of the United Nations to the effect that a situation is illegal cannot remain without consequence.

South Africa, being responsible for having created and maintained that situation, has the obligation to put an end to it and withdraw its administration from the Territory. By occupying the Territory without title, South Africa incurs international responsibilities arising from a continuing violation of an international obligation. It also remains accountable for any violations of the rights of the people of Namibia, or of its obligations under international law towards other States in respect of the exercise of its powers in relation to the Territory.

The member States of the United Nations are under obligation to recognize the illegality and invalidity of South Africa's continued presence in Namibia and to refrain from lending any support or any form of assistance to South Africa with reference to its occupation of Namibia. The precise determination of the acts permitted - what measures should be selected, what scope they should be given and by whom they should be applied - is a matter which lies within the competence of the appropriate political organs of the United Nations acting within their authority under the Charter. Thus it is for the Security Council to determine any further measures consequent upon the decisions already taken by it. The Court in consequence confines itself to giving advice on those dealings with the Government of South Africa which, under the Charter of the United Nations and general international law, should be considered as inconsistent with resolution 276 (1970) because they might imply recognizing South Africa's presence in Namibia as legal:

(a) Member States are under obligation (subject to (d) below) to abstain from entering into treaty relations with South Africa in all cases in which the Government of South Africa purports to act on behalf of or concerning Namibia. With respect to existing bilateral treaties member States must abstain from invoking or applying those treaties or provisions of treaties concluded by South Africa on behalf of or concerning Namibia which involve active intergovernmental co-operation. With respect to multilateral treaties, the same rule cannot be applied to certain general conventions such as those with humanitarian character, the non-performance of which may adversely affect the people of Namibia: it will be for the competent international organs to take specific measures in this respect.

(b) Member States are under obligation to abstain from sending diplomatic or special missions to South Africa including in their jurisdiction the territory of Namibia, to abstain from sending consular agents to Namibia, and to withdraw any such agents already there; and to make it clear to South Africa that the maintenance of diplomatic or consular relations does not imply any recognition of its authority with regard to Namibia.

(c) Member States are under obligation to abstain from entering into economic and other forms of relations with South Africa on behalf of or concerning Namibia which may entrench its authority over the territory.

(d) However, non-recognition should not result in depriving the people of Namibia of any advantages derived from international co-operation. In particular, the illegality or invalidity of acts performed by the Government of South Africa on behalf of or concerning Namibia after the termination of the Mandate cannot be extended to such acts as the registration of births, deaths and marriages.

As to States not members of the United Nations, although they are not bound by Articles 24 and 95 of the Charter, they have been called upon by resolution 276 (1970) to give assistance in the action which has been taken by the United Nations with regard to Namibia. In the view

of the Court, the termination of the Mandate and the declaration of the illegality of South Africa's presence in Namibia are opposable to all States in the sense of barring erga omnes the legality of the situation which is maintained in violation of international law. In particular, no State which enters into relations with South Africa concerning Namibia may expect the United Nations or its Members to recognize the validity or effects of any such relationship. The Mandate having been terminated by a decision of the international organization in which the supervisory authority was vested, it is for non-member States to act accordingly. All States should bear in mind that the entity injured by the illegal presence of South Africa in Namibia is a people which must look to the international community for assistance in its progress towards the goals for which the sacred trust was instituted.

Accordingly, the Court has given the replies reproduced above on page 1.

Propositions by South Africa concerning the Supply of Further Factual Information and the Possible Holding of a Plebiscite

(paras. 128-132 of the Advisory Opinion)

The Government of South Africa had expressed the desire to supply the Court with further factual information concerning the purposes and objectives of its policy of separate development, contending that to establish a breach of its substantive international obligations under the Mandate it would be necessary to prove that South Africa had failed to exercise its powers with a view to promoting the well-being and progress of the inhabitants. The Court found that no factual evidence was needed for the purpose of determining whether the policy of apartheid in Namibia was in conformity with the international obligations assumed by South Africa. It is undisputed that the official governmental policy pursued by South Africa in Namibia is to achieve a complete physical separation of races and ethnic groups. This means the enforcement of distinctions, exclusions, restrictions and limitations exclusively based on grounds of race, colour, descent or national or ethnic origin which constitute a denial of fundamental human rights. This the Court views as a flagrant violation of the purposes and principles of the Charter of the United Nations.

The Government of South Africa had also submitted a request that a plebiscite should be held in the Territory of Namibia under the joint supervision of the Court and the Government of South Africa. The Court having concluded that no further evidence was required, that the Mandate had been validly terminated and that in consequence South Africa's presence in Namibia was illegal and its acts on behalf of or concerning Namibia illegal and invalid, it was not able to entertain this proposal.

By a letter of 14 May 1971 the President informed the representatives of the States and organizations which had participated in the oral proceedings that the Court had decided not to accede to the two above-mentioned requests.

DECLARATION AND SEPARATE OR DISSENTING OPINIONS

Subparagraph 1 of the operative clause of the Advisory Opinion (illegality of the presence of South Africa in Namibia-see page 1 of this Communiqué) was adopted by 13 votes to 2.

Subparagraphs 2 and 3 were adopted by 11 votes to 4.

Judge Sir Gerald Fitzmaurice (dissenting opinion) considers that the Mandate was not validly revoked, that the Mandatory is still subject to the obligations of the Mandate whatever these may be, and that States Members of the United Nations are bound to respect the position unless and until it is changed by lawful means.

Judge Gros (dissenting opinion) disagrees with the Court's conclusions as to the legal validity and effects of General Assembly resolution 2145 (XXI), but considers that South Africa ought to agree to negotiate on the conversion of the Mandate into a United Nations trusteeship.

Judges Petrán and Onyeama (separate opinions) voted for subparagraph 1 of the operative clause but against subparagraphs 2 and 3, which in their view ascribe too broad a scope to the effects of non-recognition.

Judge Dillard (separate opinion), concurring in the operative clause, adds certain mainly cautionary comments on subparagraph 2.

Judges Sir Gerald Fitzmaurice, Gros, Petrán, Onyeama and Dillard also criticize certain decisions taken by the Court with reference to its composition.

The President (declaration) and Judges Padilla Nervo and de Castro (separate opinions) accept the operative clause in full.

The Vice-President (separate opinion) while sharing the views expressed in the Advisory Opinion considers that the operative clause is not sufficiently explicit or decisive.